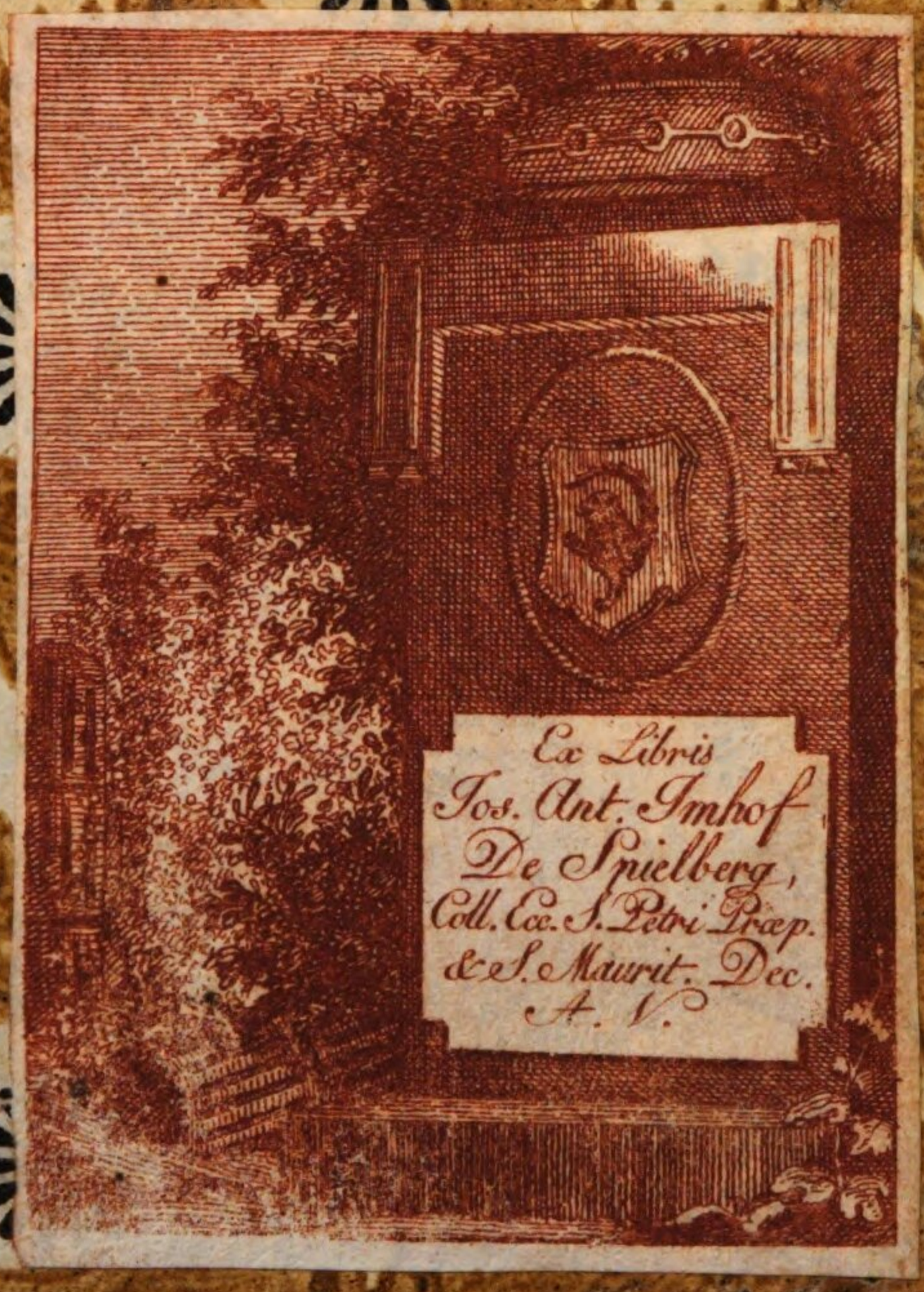
Ex Libris
Jos. Ant. Imhof
De Spielberg,
Coll. Ecc. S. Petri Præp.
& S. Maurit. Dec.
A. V.

Kück

2060

S. B

A C a 10.

Fortgesetzte Beyträge

zur

Geschichte des Adels

und

zur Kenntniß

der

gegenwärtigen Verfassung desselben

in

Teutschland.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Von

Friedrich Georg August Schmidt,

Privatlehrer der Rechte zu Göttingen.

Leipzig, 1795.

bey Siegfried Lebrecht Crusius.

Omnes boni ſemper Nobilitati favemus; et quia vtile eſt Reipublicae, nobiles homines eſſe dignos majoribus ſuis, et quia valet apud nos clarorum hominum, et bene de Republica meritorum memoria, etiam mortuorum.

Cic, in orat. pro P. Sext.

Dem

Durchlauchtigsten und glorreichst regierenden
Fürsten und Herrn

Herrn

Carl Wilhelm Ferdinand

Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Herzog

Gnädigster Fürst und Herr,

Da Eure Hochfürstliche Durchlaucht die im nächstverflossenen Jahre von mir herausgegebenen Beyträge zur Geschichte des teutschen Adels

einer vorzüglich gnädigen Aufnahme gewürdigt, und durch Höchst Deroselben erhabenen Beyfall zur Fortsetzung derselben mich huldreichst aufgemuntert haben: so erkühne ich mich, in tiefster Ehrfurcht meine innigsten Dankgefühle dafür öffentlich an den Tag zu legen, und daneben die gegenwärtige Fortsetzung jener Beyträge Höchst Denenselben unterthänigst zu überreichen.

Geruhen Eure Hochfürstliche Durchlaucht, auch diesen abermaligen, wiewohl nur geringen und unvollkommenen, Versuch gnädigst aufzunehmen; und bin ich dann so glücklich, durch

Höchst Deroselben erhabenen Beyfall das Ziel meiner Wünsche erreicht zu sehen, so werde ich hierdurch zur größten Anstrengung meiner Kräfte, und zum unabläßigen Bestreben, jener hohen und unschätzbaren Gnade mich würdiger zu machen, aufs stärkste angetrieben werden.

Mit den heißesten Wünschen aller Höchst Deroselben beglückten und getreuen Unterthanen für Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht und Höchst Dero gesammten erhabenen Hochfürstlichen Hauses stetes und bis in die spätesten Zeiten fortdauerndes Hochergehen vereinige auch ich die meinigen, und ersterbe im stärk=

sten Gefühl der tiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht

meines gnädigsten Fürsten und Herren

Göttingen,
den 29. Jun. 1795.

unterthänigster

Friedrich Georg August Schmidt.

Vorrede.

Nachdem ich mehrere Jahre hindurch, so viel es die mir anvertraueten Geschäfte verstatteten, meine Zeit vorzüglich auf das Studium der Geschichte des teutschen Adels und dessen gegenwärtigen Verfassung verwendet hatte: so wurde ich durch die vielen Widersprüche und Dunkelheiten, welche ich fast überall in den über diese Materie vorhandenen Schriften fand, veranlaßt, diesen historischen und rechtlichen Gegenstand ausführlich zu untersuchen, und sodann die von mir gesammleten Beobachtungen Anderer, nebst meinen eignen Bemerkungen hierüber, in kurzen von einander abgesonderten Abhandlungen öffentlich bekannt zu machen.

Hierzu machte ich im vorigen Jahre den Anfang, und gab zu Braunschweig, im Verlage der Schulbuchhandlung daselbst, eine kurze Sammlung solcher Abhandlungen unter dem Titel: Beyträge zur Geschichte des teutschen Adels ꝛc. heraus, wobey ich zugleich den Plan und Zweck meines Unternehmens darstellte, und die öffentlichen Kunst-

richter um ihr baldiges unpartheyisches Urtheil darüber inständigst ersuchte.

Ob ich nnn zwar damals mir vornahm, diese angefangenen Beyträge nicht eher fortzusetzen, bis ich zuvor von jenem öffentlichen Urtheil unterrichtet seyn würde: so werde ich doch nunmehr, theils durch die unerwartete Verzögerung desselben, theils auch durch den Beyfall, womit mein erster Versuch, so mangelhaft und unvollkommen derselbe auch ist, von mehrern, weit über mein Lob erhabenen Personen und verehrungswürdigen Gelehrten, welche hier öffentlich zu nennen mir die Bescheidenheit verbietet, aufgenommen worden ist, und durch die erhaltene Aufmunterung zur baldigen Fortsetzung desselben veranlaßt, von meinem anfänglichen Vorsatz abzuweichen. — Ich übergebe daher gegenwärtig dem Publikum die erste Fortsetzung jener Beyträge, und bitte, wenn der Werth derselben meinen Wünschen nicht entsprechen sollte, sie mit nachsichtsvoller Güte zu beurtheilen.

In Ansehung der darin enthaltenen Aufsätze finde ich folgendes hier noch zu erinnern für nöthig. — Die erste Abhandlung, deren Veranlassung und Zweck schon im Eingange derselben ausführlich von mir angegeben worden ist, bedarf vorzüglich der Nachsicht meiner Leser, und wird sie, wie ich hoffe, von jedem erhalten, der die Schwierigkeiten solcher Untersuchungen, womit sie sich beschäftigt, kennt. Unvermutheter Mangel an Zeit und andere Umstände nöthigten mich, diese Abhandlung da, wo ihr Gegenstand am wichtigsten und interessantesten wird, abzubrechen, und die Vollendung derselben bis zur nächsten

Fort-

Fortsetzung dieser Beyträge aufzuschieben, in welcher sie, wenn nicht die öffentliche Meinung dagegen ist, oder andere Verhinderungen eintreten, zuverläßig erfolgen soll.

Die zwote Abhandlung enthält eine von dem, bereits durch verschiedene Schriften rühmlichst bekannten, Herrn Doctor und nunmehrigen Professor Weisse zu Leipzig selbst besorgte Uebersetzung seiner vortrefflichen Inaugural-Dissertation, die zu Leipzig im Jahr 1788 unter dem Titel: de dynastiis Germaniae, gedruckt erschien. Da diese Schrift nicht nur durch vorzüglichen Scharfsinn und ungemeine Gründlichkeit sich auszeichnet, dennoch aber sehr selten und daher wenig bekannt ist, sondern auch in der gegenwärtigen Uebersetzung beträchtliche Zusätze und Berichtigungen, und hierdurch noch einen höhern Werth erhalten hat: so glaube ich, durch die Mittheilung derselben meinen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, und wiederhohle daher nochmals öffentlich dem Herrn Verfasser derselben für seine übernommene gütige Bemühung meinen verbindlichsten Dank.

So sehr nun aber auch diese Abhandlung allgemeinen Beyfall verdient, und so gern ich derselben, sobald sie mir bekannt wurde, einen von mir selbst über denselben Gegenstand früher entworfenen Aufsatz, ihres Vorzugs wegen, aufopferte: so halte ich es dennoch nicht für überflüßig, meine eigenen Bemerkungen, insofern sie erhebliche Zusätze zu jener Abhandlung, oder nähere Erläuterungen der in derselben vorgetragenen Sätze enthalten, beyzufügen. Da ich aber gegenwärtig, theils durch andere Geschäfte,

schäfte, theils auch durch die verspätete Vollendung jener Abhandlung daran verhindert werde: so muß ich dieses bis zur nächsten Fortsetzung dieser Beyträge versparen.

In Ansehung der dritten und vierten Abhandlung gestehe ich offenherzig, daß beyde, in Rücksicht auf den Styl und die Einkleidung, alles darauf verwendeten Fleißes ungeachtet, mir am wenigsten nach Wunsch gerathen sind. Hieran war vornehmlich meine damalige Lage, in welcher ich diese Abhandlungen niederschrieb, Schuld. Näher und umständlicher mich hierüber zu erklären, erlaubt mir jedoch hier der Ort nicht. Indessen hoffe ich, daß billige Leser mehr auf die Sachen selbst, als auf die Einkleidung derselben sehen, und daher auch dieserhalb ihre Nachsicht und Entschuldigung mir nicht versagen werden.

So viel endlich den letzten Aufsatz anbetrifft, finde ich nöthig, um nicht dieserwegen schief beurtheilt oder mißverstanden zu werden, noch einige Bemerkungen über den Zweck und Nutzen derselben hier nachzuhohlen. — Meine Absicht hierbey war hauptsächlich dahin gerichtet, eines Theils künftigen Geschichtschreibern einzelner adlichen Geschlechter, durch Anzeige derjenigen Urkunden, die ihnen in ihren Nachforschungen nützlich seyn können, einigermaßen vorzuarbeiten und Erleichterung zu verschaffen, andern Theils aber auch die adlichen Familien selbst in Stand zu setzen, von ihren Vorfahren, deren Wohnsitz, Aufenthalt, Gütern, und was sonst dieselben anbetrifft, vermittelst jener Anzeige mit leichter Mühe die in vorkommenden Fällen erforderlichen Nachrichten sich zu verschaffen. Ob ich nun diese Absicht durch jenen

Auf-

Aufsatz erreichen werde, und in wiefern derselbe meinen Erwartungen entspricht? — darüber wünsche ich von unpartheyischen und einsichtsvollen Männern Belehrung zu erhalten, um in Zukunft mich darnach richten zu können, und nicht etwa durch fernere Aufsätze von solcher Art in den künftigen Fortsetzungen dieser Beyträge meinen Lesern mißfällig zu werden.

Gern hätte ich diesem Bande noch einige bisher ungedruckte sehr wichtige und interessante Urkunden beygefügt, wenn mir nicht die Mittheilung derselben zu diesem Zweck, aller deshalb geschehenen Nachsuchung ungeachtet, aus politischen Gründen, deren Beurtheilung ich mir nicht anmaße, versagt worden wäre.

Im nächsten Bande dieser Beyträge, der dem gegenwärtigen, wenn es meine Zeit verstattet, bald nachfolgen soll, werde ich außer der obgedachten Fortsetzung des ersten Aufsatzes in diesem Bande und dem Nachtrag zu der Abhandlung des Herrn Professor Weisse noch insbesondere von dem Gebrauch des Prädikats Nobilis im Mittelalter, ferner von den Titeln und Namen des hohen und niedern Adels im Bezug auf Kriegs- Lehns- und Ritterwesen, und endlich von der Ministerialität im Mittelalter handeln. Dieser letzte Gegenstand verdient meines Erachtens vorzüglich eine genaue und umständliche Untersuchung; denn so viel auch darüber bereits geschrieben worden ist, so kenne ich doch ausser den wenigen Bemerkungen, welche der verstorbene Kanzleidirector Struben in seinen Nebenstunden, und mein verehrungswürdigster Lehrer, der so sehr verdiente und allgemein geschätzte Herr geheime Justizrath Böhmer

in

in seinen Observationibus juris feudalis darüber mitgetheilt haben, unter allen übrigen über diese Materie vorhandenen Schriften nicht eine, welche von Irrthümern und Partheisinn frey, die meiner vollkommensten Ueberzeugung nach allein wahren und richtigen Grundsätze enthielte. Ich wage es daher, diesen Gegenstand ausführlich zu bearbeiten, und schmeichle mich mit der Hoffnung, daß mein Unternehmen den Beyfall der Gelehrten erhalten wird, weil dasselbe insbesondere zum Nutzen der vaterländischen Geschichte und zur nähern Kenntniß unserer Verfassung im Mittelalter gereichen kann.

Uebrigens ersuche ich diejenigen, welche den ersten Band dieser Beyträge besitzen, folgende darin befindliche Schreib- und Druckfehler, die unter den daselbst am Ende angeführten corrigendis nicht bemerkt worden sind, noch zu verbessern. — S. VIII. in der Vorrede Z. 9 von oben, ist dem statt den zu lesen; ferner S. XII. Z. 3 von oben, könne statt kann; und S. 2. Z. 14 von unten, einen statt einem; S. 4. Z. 11 von unten, muß nach dem Worte: Worts das Comma weggestrichen; desgleichen S. 14 das Wort daher ausgestrichen, und statt dessen am Ende dieser Zeile das Wort mithin hinzugefügt werden; S. 22 ist in der Tabelle lit. A nr. 1 und 2 statt Fürsten und Grafen — Reichsfürsten und Reichsgrafen zu lesen; und S. 23. Z. 8 von oben, vor dem Worte Präeminenz das Wort erblich hinzuzufügen; S. 64. Z. 2 von unten, muß es statt admittuntur — admittantur heißen; ferner S. 67. Z. 6 von unten, statt aller — alter; und S. 73. Z. 6 von unten, statt metropli — metropoli;

S. 83.

S. 83. Z. 14 von unten, fehlt nach dem Worte so das Verbum ist, und S. 202 ist der Name Bülow in Blow verwandelt.

Ich wiederhohle endlich nochmals meine angelegentliche Bitte an alle diejenigen, welche im Stande sind, ungedruckte interessante Urkunden und lehrreiche Aufsätze, insofern sie den Gegenstand dieser Beyträge betreffen, mir zu verschaffen, oder auch nur durch gegründete Erinnerungen, gegen die von mir behaupteten Meinungen, mich zu belehren, selbige gegen schuldigen Ersatz aller darauf verwendeten Mühe und Kosten mir gewogentlich mitzutheilen, und wünsche übrigens, daß das Publikum mit der in Ansehung des Verlags dieser Beyträge getroffenen Veränderung so zufrieden seyn möge, als ich es in jeder Hinsicht zu seyn Ursach habe. Göttingen, im Jun. 1795.

Inhalt.

Inhalt.

I. Historische und politische Betrachtungen über den Adel im Allgemeinen, und vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland , S. 1

II. Ueber die Dynastien in Teutschland, vom Herrn Professor Weiße , , 81

III. Historische Erläuterung des Wortes Baro, in Rücksicht auf den Ursprung und Gebrauch desselben in alten, mittlern und neuern Zeiten 157

IV. Vom Ursprung und Gebrauch der Prädikate, Wir, von Gottes Gnaden, Herr und Junker, in alten, mittlern und neuern Zeiten , 183

V. Nachtrag zu dem im vorhergehenden Bande dieser Beyträge sub nr. III. enthaltenen Verzeichniß einiger altadlichen Geschlechter. = 275

I. His

I.

Historische und politische

Betrachtungen

über

den Adel im Allgemeinen

und

vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland.

Uebersicht.

Einleitung.

1) Lob der Geschichte. §. 1.

2) Veranlassung zu dieser Abhandlung, und vorläufige den Gegenstand derselben betreffende Erinnerung. §. 2.

I. Vom Wesen der bürgerlichen und Staatsgesellschaft in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände im Allgemeinen.

1) Fast alle Nationen leben in Staatsgesellschaft. §. 3.

2) Bürgerliche Gesellschaft war früher als Staat, gründete diesen, und findet sich, wo noch kein Staat ist, überall §. 4.

a) Entstehung derselben. §. 4.

b) Uebergang aus derselben in die Staatsgesellschaft. §. 5.

c) Unterschied zwischen beyden. §. 6 und 7.

3) Durch den Eintritt im Staat verloren die Menschen ihre ursprüngliche vollkommene Gleichheit, und opferten nebst derselben auch zum Theil ihre ursprüngliche Freiheit auf. §. 7.

4) Vollkommene Gleichheit und Freiheit sind daher mit dem Wesen des Staats unvereinbar. §. 8.

5) Resultate aus den vorhergehenden Bemerkungen. §. 9.

II. Vom Adel insbesondere.

A) Verschiedene Gattungen desselben.

1) Innerer und äußerer, oder natürlicher und bürgerlicher Adel. §. 10.

2) Der äußere Adel ist dreyfach.

a) Güter- und Geldadel. §. 11.

b) Persönlicher Adel. Dahin gehört

α) Amts- und Verdienstadel. §. 11.

β) Doctorenadel im Mittelalter. §. 12.

c) Geburts- und Geschlechtsadel.
α) Begriff desselben. §. 13.
β) Verschiedenheit desselben in Rücksicht auf die Vorzüge, worauf er sich gründet, erläutert durch einige Beyspiele vom Adel, sowohl
(1) außerhalb Europa §. 14., als
(2) in Europa
(a) vormals unter den alten Römern. §. 15.
(b) in neuern Zeiten unter einigen europäischen Völkern. §. 16.
B) Ursprung des Geschlechtsadels.
1) Läßt sich derselbe schon in der bürgerlichen Gesellschaft gedenken, oder setzt er Staatsvereinigung voraus? §. 17.
2) Wie entstand er? §. 18.
C) Natur und Wesen des Erbadels im Allgemeinen.
1) Vorerinnerung. §. 19.
2) Die Begriffe von bürgerlichem Werth oder Unwerth, von Adel oder Ehrlosigkeit und Schande sind nicht überall sich gleich, sondern sehr verschieden. §. 20.
3) Der Adel entstand fast überall durch Krieg, und gründet sich ursprünglich auf Talente und Verdienste. §. 21.
4) Er beruht auf äußere bürgerliche Vorzüge. §. 22.
D) Beschaffenheit des niedern Adels in Teutschland.
1) in ältern Zeiten,
a) in Rücksicht auf das Faustrecht im Mittelalter. §. 23.
b) in Rücksicht auf Ministerialität, Lehnsverfassung und Ritterwesen. §. 24 und 25.
2) Zustand desselben im XVten, XVIten und XVIIten Jahrhundert, vorzüglich in Rücksicht auf wissenschaftliche Kenntnisse und Sitten. §. 26 und 27.
3) Verbesserung desselben in neuern Zeiten. §. 28.

---

§. 1.

§. 1.

Nächst der Religion und Moral ist gewiß keine Wissenschaft so belehrend und angenehm, so reichhaltig an Stoff zu nützlichen Betrachtungen, und so wohlthätig für Verstand und Herz, als die Geschichte. — Sie stellt die Tugend in ihrem erhabenen Glanze, das Laster im Abscheu erregenden Bilde dar; sie preist jene durch ruhmwürdige Thaten zur Nachahmung an, und schreckt von diesem durch warnende Beyspiele zurück. Sie lehrt durch fremde Gefahren Vorsicht, und macht auf die Folgen unserer Handlungen aufmerksam. Sie sagt dem Regenten, was er ist, was er seyn soll, und zur Beglückung seines Volks seyn kann, und ermahnt jeden Staatsbürger, wenn er froh und glücklich leben will, zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, zur Treue gegen seinen Herrscher und zur Erfüllung alles dessen, was ihm sowohl in der bürgerlichen als in der häuslichen Gesellschaft die Beförderung seines eignen Glücks und die Wohlfahrt Anderer zur Pflicht macht. Kurz, sie unterrichtet Jedweden, er befinde sich in welchem Stande und in welchem Verhältniß er wolle, gewöhnt ihn zum Nachdenken über sich selbst und seine Handlungen, veredelt sein Herz, schärft seinen Verstand, und führt ihn zu einer vernünftigen und glücklichen Aufklärung.

Doch dieser Nutzen ist es nicht allein, welcher die Kenntniß der Geschichte so sehr erhebt, und ihr einen so erhabenen Werth beylegt. Sie gewährt auch unserm Geist die angenehmste Beschäftigung und Unterhaltung, und verdient in dieser Rücksicht nicht weniger einen vorzüglichen Rang unter allen Wissenschaften.

Versetzen wir uns hinauf in jene Zeiten, wo die ersten Menschen den Schauplatz unserer Erde betraten, wo sie noch kein anderes Verhältniß, keine andere Pflichten kannten, als nur diejenigen, welche aus der ehelichen und häuslichen Verbindung entsprangen, und laufen wir dann durch Jahrtausende hinab bis in unsere Zeiten, wo sie durch unendliche Verhältnisse verkettet, ihrer natürlichen Freyheit zum großen Theil beraubt, dem Willen ihrer Brüder, die oft Verdienst, oft aber auch bloßer Zufall über sie erhob, unterworfen leben; — wie mannigfaltig und reich an Stoff zu Betrachtungen sind hier die Gegenstände, die sich unserm forschenden Geiste darbieten!

Den großen Weltbegebenheiten, welche merkwürdige Veränderungen auf unserer Erde und unter ihren Bewohnern erzeugten, bis auf ihre ersten Ursachen nachzuforschen, die, steten Veränderungen unterworfenen, Sitten, Gebräuche und Verfassungen der Nationen kennen zu lernen, ihre Quellen aufzusuchen, sie unter den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Zeitaltern gegen einander in Vergleichung zu stellen, und dann zu untersuchen, wie der Mensch und die große Gesellschaft, in welcher er stehet, allmählich

das wurden, was sie sind; — dazu giebt uns das Studium der Geschichte Anleitung, und führt uns durch den Gebrauch ihrer unerschöpflichen Schätze auf der Bahn des Forschens von einer merkwürdigen Beobachtung zur andern, und hierdurch zu immer neuen Aufschlüssen und Resultaten.

Ungekünstelt und einfach war in ihrem ersten Ursprung die bürgerliche Vereinigung der Menschen. Aber Cultur verfeinerte sie, Cultur veränderte sie nach dem Geiste der Nation. Oft aber war Cultur auch Ursach ihres Umsturzes und Verderbens. — Mit der Zunahme der Menschen vermehrten sich ihre Bedürfnisse, mit dem Anwachs der Bedürfnisse stieg die Cultur, und so wie diese, befördert durch die Einführung des Grundeigenthums, immer höher stieg, so verloren die Menschen auch immer mehr an ihrer ursprünglichen Gleichheit, und sonderten sich allmählich in verschiedene Stände ab, deren Verhältniß gegen einander anfänglich durch Observanz, in der Folge aber oft auch durch ausdrückliche Uebereinkunft und Gesetze bestimmt und immer mehr befestigt wurde.

Ob nun zwar diese Verschiedenheit der Stände nicht überall und zu allen Zeiten gleich, sondern in dem Zeitalter so, in dem andern anders, bey dem einen Volke größer, bey dem andern geringer sich findet: so kommen doch fast alle cultivirte Nationen darin überein, daß man unter ihnen in allen Zeitaltern einen besonders privilegirten Stand findet, der in Monar-

chien vom Volke[a]) separirt sich dem Thron des Regenten nähert, und in Republiken oft selbst am Ruder der Regierung sitzt.

Dieser privilegirte Stand, welchen wir Adel nennen, weil er sich durch seine Vorzüge über Andere erhebt, und deshalb für edler d. i. vortrefflicher als Andere gehalten wird, und dem die Römer den Namen *nobilis* i. e. noscibilis gaben, weil er einen Charakter besitzt, der ihn vom gemeinen Haufen auszeichnet, unterscheidet und kenntbar macht, — dieser privilegirte Stand, sage ich, hat in unsern Zeiten, veranlaßt durch die merkwürdige und fast beyspiellose Staatsumwälzung in dem benachbarten Reich, wodurch derselbe dort vernichtet worden ist, so allgemeine Aufmerksamkeit erregt, daß man seit verschiedenen Jahren in Teutschland sowohl, als in auswärtigen Staaten fast mit keinem Gegenstand sich so sehr, als mit diesem beschäftigt, und sich bemüht hat, die wahre Entstehung desselben zu erforschen, seine Schicksale zu entwickeln, seine gegenwärtige Beschaffenheit zu schildern, seine Vortheile und Nachtheile vor Augen zu stellen, und

a) Damit ich in Ansehung des Ausdrucks Volk, dessen ich mich hier bediene, nicht mißverstanden werde, muß ich bemerken, daß ich darunter nicht die Nation, im Allgemeinen, sondern nur den größern Theil derselben verstehe, welchen der Römer Plebs und ordo Plebejus nannte. In unserer Sprache weiß ich dafür keinen passendern und bestimmtern Ausdruck, denn der Name Pöbel hat bey uns eine andere, eingeschränktere und erniedrigende Bedeutung.

und dann zu untersuchen, ob es rathsam, nothwendig oder doch nützlich ist ihn abzuschaffen.

§. 2. Dieses allgemeine Interesse, welches eine solche philosophische, politische und historische Untersuchung des Ursprungs und der Beschaffenheit des Adels in unsern Tagen erhalten hat, bewog mich, meine Leser mit den verschiedenen Urtheilen und Meinungen, welche ich aus einer großen Anzahl derjenigen Schriften, die über diesen Gegenstand vorlängst, und insbesondere seit kurzen erschienen sind, geschöpft habe, bekannt zu machen, und sie auf den sichern und rechten Weg zur Beurtheilung der wichtigen und immer wichtiger werdenden Frage zu führen, ob der Adel dem Wohl des Staats nachtheilig, oder heilsam ist, und ob er daher zu erhalten, oder zu reformiren, oder gar zu vernichten ist? — Ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß diese Untersuchung den Beyfall des größten Theils meiner Leser erlangen wird, und bin ich dann so glücklich, nicht allein diesen zu erhalten, sondern auch durch diese wenigen Blätter zur Ausrottung mancher nachtheiligen Vorurtheile, zur Aufdeckung schädlicher Irrthümer, zur Befestigung der hergebrachten Ordnung und zur Erhaltung der Ruhe meines teutschen Vaterlandes etwas beyzutragen: so werde ich im Bewußtseyn dieses erreichten Zwecks den Tadel und die Vorwürfe derer nicht achten, die mit mir nicht übereinstimmend denken, und von Partheylichkeit oder Eigennutz geleitet, vernünftigen und billigen Gegengründen ihr Gehör versagen.

Die äussern Verhältnisse, worin ich mich befinde, fesseln mich weder an den einen noch an den andern Stand, und lassen mich daher frey und unbefangen urtheilen.

Ich bin weder Aristocrat noch Democrat im verhaßten Sinn dieser Worte. Ich ehre den Adel, in so fern er in seinen Schranken bleibt, seine Rechte und Vorzüge nicht mißbraucht, die niedrigern Stände nicht drückt, und seine Pflichten treu erfüllt. Diejenigen aber verachte ich, die stolz auf ihre Geburt ohne eignes Verdienst mit Verachtung auf den verdienstvollen Bürger herabsehen. — Ich schätze den Bürgerstand, und hasse diejenigen, die den Adel seiner Vorzüge wegen beneiden, und der Vernichtung derselben die Ordnung und Ruhe ihres Vaterlandes aufzuopfern streben. — Ich verehre den Regenten, der sein Volk zu beglücken sucht, und verabscheue diejenigen, die, durch die Chimäre der neufränkischen Freyheit verführt, ihm Treue, und ihren Vorgesetzten den Gehorsam versagen.

Nach diesem vorangeschickten Glaubensbekenntniß, welches unter den gegenwärtigen Umständen hier wohl einen Platz verdiente, wende ich mich nun zur Untersuchung des obgedachten Gegenstandes selbst, und werde dabey stets meiner innern festen Ueberzeugung folgen, und die strengste Unpartheylichkeit beobachten. — Bin auch ich, wie so viele meiner Vorgänger, nicht frey von Irrthümern und Vorurtheilen, so hoffe ich nicht nur Nachsicht und Verzeihung, sondern

auch Belehrung zu erhalten. Sollte ich aber mit jenem Würtenbergischen Gelehrten und Dichter Nicodem Frischlin gleiches Schicksal haben, so wird es mich dennoch nie gereuen, meine Gedanken über diese in unsern Zeiten so äußerst wichtige Materie öffentlich mitgetheilt zu haben.

§. 3. Ehe ich aber zur Prüfung der Natur und Beschaffenheit des Adels schreite, will ich zuvor einige allgemeine Bemerkungen über den Ursprung der Verschiedenheit der Stände mittheilen, und sodann die Entstehung des Adels im Allgemeinen, ohne besondere Rücksicht auf Teutschland, kürzlich untersuchen.

Fast alle Nationen unsers Planeten, so weit wir seine Bewohner kennen, leben in Staatsgesellschaft, d. h. in einer solchen Vereinigung und Verbindung, die in Subordination besteht, und durch sie erhalten wird. Am Tago so wie am Ganges, am Euphrat so wie am Dronoko, am Caucasus wie an der Spitze von Peru giebt es Herrscher und Beherrschte, Unterjocher und Unterjochte, also Ungleichheit der Menschen. Diese ungleiche Vereinigung der Menschen war in allen Ländern eine unmittelbare Folge der Cultur. — Sobald daher die Menschen den rohen Stand der Natur verließen, näher zusammentraten, ihre Kräfte vereinigten und endlich, entweder freywillig zur Beförderung ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, oder durch Uebermacht und andere Umstände gezwungen, sich einem Oberherrn unterwarfen, so verloren sie auch ihre ursprüngliche vollkommene Gleichheit, und gewöhnten

sich

sich allmählich an eine Ungleichheit, welche die Verschiedenheit der Stände erzeugte, und mit den Fortschritten der Cultur immer größer und mannichfaltiger wurde.

§ 4. Bürgerliche Vereinigung ohne Oberherrschaft war jedoch eher, und mußte früher entstehen, als diejenige Gesellschaft, welche wir Staat nennen. Sie ist also der Grund, worauf in der Folge, bey dem einen Volke früher, bey dem andern später, die Staatsgesellschaft errichtet ist.

Noch kennen wir kein bewohntes Land, wo die Menschen ohne alle Vereinigung ungesellig lebten. Selbst die dummsten und rohesten Völker, die uns durch die neuern Weltumseegler bekannt geworden sind, leben dennoch in einer bürgerlichen Gesellschaft. Geselligkeit ist uns also angeboren, und ein Eremitenleben den Gesetzen der Natur entgegen.

Gegenseitige Unterhaltung war daher das erste moralische Bedürfniß, welches die Menschen fühlten. Doch nicht dieß allein erzeugte die bürgerliche Vereinigung. Auch dringende Nothwendigkeit heischte sie. Diese zeigt sich hauptsächlich von zwey Seiten.

1) Mit der Vermehrung der Menschen stieg die Zahl ihrer Bedürfnisse, und je mehr diese zunahm, desto nothwendiger wurde es, zusammen zu treten, und zur gegenseitigen Hülfsleistung, Unterstützung und Versorgung sich zu vereinigen. Diese Vereinigung war in ihrem ersten Ursprung höchst einfach, ungekünstelt und schwankend. Sie wurde aber immer mehr befe-

befestigt, je mehr man den Vortheil davon einsah, immer mehr verfeinert, je höher die Cultur stieg.

2) Im rohen Stande der Natur ist jeder sein eigner Richter. Er vertreibt Gewalt mit Gewalt, und rächt das ihm zugefügte Unrecht durch eigene Kräfte, so weit diese zureichen. Dies mußte nothwendig die übelsten Folgen nach sich ziehen, welche mit den Fortschritten der Bevölkerung immer mehr zunahmen, und sich vorzüglich auf zwey entgegengesetzten Seiten zeigten.

Sicherheit der Person und ruhiger Besitz der erworbenen Güter beruhte allein auf dem Rechte des Stärkern, und körperliche Gewalt war allein der Maßstab der Rache erlittener Beleidigungen. War nun a) der Beleidigte seinem Beleidiger an Kräften nicht gewachsen, so blieb die Beleidigung ungeahndet, so lange Jener im isolirten Zustande, sich selbst überlassen, fremde Hülfe und Vertheidigung nicht erlangen konnte.

War aber b) die Uebermacht auf Seiten des Beleidigten, dann war auch selten seine Rache und die Bestrafung dem Grade der Beleidigung angemessen. — Unsere vaterländische Geschichte stellt uns selbst in denen Zeiten, wo längst schon ein gemeinsames Band unsere Vorfahren vereinigte, ein trauriges Bildniß solcher Unordnungen und Mißbräuche dar, welche die Selbsthülfe oder das so genannte Faustrecht im Mittelalter bewirkte, wodurch die Bande der Gesellschaft zerrissen,

rissen, die Rechte des Eigenthums verachtet, die Gesetze des Staats verspottet wurden, kurz, wo unser teutsches Vaterland nach dem Zeugniß eines Ausländers, der damals dasselbe bereiste, einer Mördergrube ähnlich sah.

So mochte es auch in jenen ältesten Zeiten seyn, so lange noch kein festes Band die Familien unter und mit einander verknüpfte, noch keine Vereinigung unter ihnen geschlossen war. Da gründete die eine ihr Glück auf das Verderben der andern; der eine nahm dem andern das, was dieser durch Fleiß und Mühe erworben hatte. — So konnte also Niemand seines Eigenthums und selbst seines Lebens sicher seyn. Diese Unsicherheit, die jeder Beförderung der menschlichen Glückseligkeit und Wohlfahrt so augenscheinlich entgegen stand, bewirkte dann endlich, daß einzelne benachbarte Familien zusammentraten, und sich dahin vereinigten, alle für einen und einer für alle zu stehen, wenn Menschen wider Menschen wüthen, die heiligen Gesetze der Natur und die angebornen Rechte der Menschheit verletzen würden.

Sicherheit, nicht bloß gegen innere Störer der Ruhe, sondern auch gegen auswärtige Feinde war daher der Grund und Zweck dieser Vereinigung, und ihre Folge war Einführung des Grundeigenthums. — So entstand bürgerliche Gesellschaft, die durch vertragsmäßig errichtete Gesetze näher bestimmt und befestigt wurde.

§. 5. Noch aber erhielt sich in so fern die ursprüngliche Gleichheit der Menschen, daß Niemand den Befehlen eines Andern, sondern Jeder nur den gemeinsamen Rathschlüssen der ganzen Gesellschaft vertragsmäßig unterworfen war. Es gab also noch keine Herrscher und Beherrschte, mithin in so fern noch keine Ungleichheit der Stände, sondern nur eine solche Verschiedenheit, die 1) aus dem Unterschiede der Geistes- und Körperkräfte entsprang, und in der Natur selbst ihren Grund hat, und 2) die durch die Subordination der Kinder gegen ihre Eltern, welche so lange dauerte, bis jene sich selbst ernähren konnten, so wie auch durch das Verhältniß zwischen Herrn und Sclaven, welches schon in jenen Zeiten sich fand, bewirkt wurde.

Alle erwachsene freye Leute hingegen waren völlig unabhängig und so gleich einander an Rechten und Verbindlichkeiten, wie vormals im rohen Stande der Natur. So natürlich aber, als die Vereinigung der Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft war, eben so angemessen dem natürlichen Lauf der Dinge ist der Uebergang aus dieser in die Staatsgesellschaft. — In der bürgerlichen Gesellschaft wird über Angelegenheiten, die Einfluß auf die ganze Nation haben, gemeinschaftlich berathschlagt und beschlossen, wozu jeder freye Hausvater seine Stimme giebt. In dieser Verfassung, worauf die Sicherheit und das Wohl der Vereinigten beruhte, mußte sich aber bald ein Mangel zeigen, welcher veranlaßte, daß bürgerliche Gesellschaft ohne Oberherrn nicht lange bestehen konnte. Kam es näm-

lich

lich zur Berathschlagung, so waren oft so viel Meinungen als Köpfe. Jeder wollte selbst reden, keiner hören; Jeder wollte seine Meinung durchsetzen, keiner nachgeben. Kam es zum Kriege mit auswärtigen Nationen oder gegen innere Feinde, so wollte jeder commandiren, keiner gehorchen. Bald aber schwang sich Einer durch Klugheit und Vorsicht über seine Mitvereinten so empor, daß er auf den Versammlungen den Ton angab, im Kriege sich dem Heer an die Spitze stellte, und in Friedenszeiten durch weise Vorschläge und glückliche Ausführung derselben sich unentbehrlich machte. Nun sah man die Nothwendigkeit ein, sich einem solchen Mann, der durch vorzügliche Geistestalente oder körperliche Kräfte sich auszeichnete, und Verdienste um die bürgerliche Gesellschaft sich erworben hatte, zu unterwerfen, damit die besten Unternehmungen nicht unausführbar blieben, und die ersten edelsten Zwecke der Vereinigung, Sicherheit und Wohl vollkommener erreicht würden. Man ließ ihm daher stillschweigend das übernommene Commando, oder übertrug es ihm durch einen ausdrücklichen Vertrag, entsagte der Selbsthülfe und Selbstrache, und opferte hierdurch in so weit, als das Wohl der ganzen Gesellschaft es erforderte, diesem seine natürliche Freyheit auf. — So verließen die Menschen die bürgerliche Gesellschaft, zu welcher sie sich vereinigt hatten, und traten nunmehr durch eine gleiche stillschweigende oder ausdrückliche Vereinigung in diejenige Gesellschaft, welche wir Staat nennen.

§. 6.

§. 6. Bürgerliche Gesellschaft und Staat sind zwar im Zweck, nicht aber in der Form einander gleich. Beyde haben zur Absicht die Beförderung der negativen und positiven menschlichen Glückseligkeit, d. i. der Sicherheit und Wohlfahrt. Diese soll in der bürgerlichen Gesellschaft durch die vereinigten Kräfte aller Verbündeten erreicht werden. Hier ist noch kein Oberer, also noch kein Unterschied zwischen Herrscher und Beherrschten, und folglich auch noch keine Ungleichheit und Verschiedenheit der Menschen in Ansehung ihrer Rechte, sondern alle Mitglieder der Gesellschaft sind, im bürgerlichen Verhältniß betrachtet, einander gleich, und keinem höhern unterworfen. — Zwar findet sich unter ihnen in so fern schon ein Unterschied, als Stärke des Leibes, Fähigkeit des Geistes, Reichthum und Glück den einen über den andern erheben, ihm Ehre und Ansehen, und dadurch Gewicht und Einfluß auf die Stimme der Nation verschaffen [b]). Dieser Unterschied ist jedoch bloß persönlich, und hat seinen Grund nicht im Wesen der Gesellschaft, sondern in der Natur des Menschen, und in äußern zufälligen Umständen. Er beruht also nicht auf bestimmten und dauernden Vorzügen und Vorrechten des einen vor dem andern, und bewirkt mithin noch keine Verschiedenheit der Stände. Ich kann daher dem ungenannten Verfasser der

b) S. die Abhandlung in der Schlieffenschen Geschlechtshistorie, von der Beschaffenheit des deutschen Adels in alten und mittlern Zeiten S. 5. und 8.

der übrigens vortrefflichen und lesenswerthen Abhandlung im Decemberstück der Berlinischen Monatsschrift v. J. 1791. Nr. 6. worin die Frage untersucht wird: Sind denn wirklich alle Menschen gleich? — nicht beypflichten, wenn derselbe behauptet: „Im „Stande der Natur sind alle Menschen einander gleich. „Gesellschaft und Gleichheit sind incom„patibel; folglich sind im Gesellschaftszu„stande alle Menschen nicht gleich, kön„nen nicht gleich seyn, und der erste Artikel „jedes Socialkontrakts muß seinem Wesen nach in der „partiellen Aufhebung jener natürlichen völligen „Gleichheit bestehen." — Wenn der Verfasser unter dem Worte Gesellschaft Staatsgesellschaft verstünde: so würde ich ihm vollkommen beystimmen. Das ist aber seine Meinung nicht, und so irrt er, dünkt mich, offenbar, wenn er behauptet, daß durch die Vereinigung der Menschen zu einem Zweck die ursprüngliche Gleichheit ihrer Rechte nothwendig aufgehoben werden müsse. — Diese Aufhebung der ursprünglichen Gleichheit liegt offenbar nicht im Wesen der Gesellschaft, denn sonst müßte keine gleiche existiren können. Wer aber wollte dies behaupten? Und wem fällt hierbey nicht das große und erhabene Beyspiel, welches die protestantische Kirche vom Gegentheil darstellt, und so manche andere gleiche Gesellschaft im Staat ein? Unleugbar ist es daher, daß gesellschaftliche Verbindung und zwar vertragsmäßig errichtete Gesellschaft auch ohne Ungleichheit ihrer Mitglieder bestehen kann, und, wie die Erfah-

fahrung lehrt, wirklich besteht, wiewohl ich nicht läugne, sondern vielmehr behaupte, und in der Folge noch näher zeigen werde, daß auch schon in der bürgerlichen Gesellschaft, wo noch kein Oberherr ist, Adel, und selbst Erbadel, mithin in so fern eine erbliche Verschiedenheit des Standes entstehen kann.

§. 7. Mit der bürgerlichen Gesellschaft kommt zwar die Staatsgesellschaft, wie gesagt, im Zweck überein; in der Form aber sind beyde von einander sehr verschieden. Die bürgerliche Gesellschaft besteht ohne Oberherrn, und wird durch den vereinten Willen ihrer Mitglieder dirigirt. Im Staat hingegen ist Einem oder Mehrern die Oberherrschaft anvertraut, der sich die übrigen unterworfen haben c). Hier beruht also in Befehlen auf der einen Seite, und Gehorchen auf der andern Seite das Wesen der Gesellschaft, welche daher ohne Ungleichheit ihrer Mitglieder nicht gedacht werden kann. — Jedoch nicht diese Ungleichheit allein, die aus dem Verhältniß zwischen

c) Will man dagegen den Einwurf erregen, daß Democratien weder durch einen noch durch einzelne Oberherrn, sondern durch die vereinigten Stimmen der Nation regiert werden, und in dieser Rücksicht also von der bürgerlichen Gesellschaft, wie ich sie oben erklärt habe, nicht verschieden sind: so antworte ich darauf 1) daß in Democratischen Staaten nicht Jeder, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, gleichen Antheil an der Regierung hat, und 2) daß daselbst die Oberherrschaft in der Majorität der Stimmen beruht, der die Minorität sich unterwerfen muß.

Herrscher und Beherrschten entspringt, war Folge der Staatsvereinigung, sondern diese erzeugte allmählich auch unter den Beherrschten einen solchen Unterschied, der sich auf bestimmte bürgerliche und zum Theil erbliche Vorzüge und Vorrechte des einen vor dem andern gründet, und die Verschiedenheit der Stände bewirkte. Dieser Unterschied des Standes ist, wenn gleich keine nothwendige, doch eine sehr natürliche Folge der Staatsvereinigung. Ihn mit Gewalt zu vertilgen da, wo er einmal sich findet, ist nie rathsam. Aber die größte und heilsamste Politik ist es, die verschiednen Stände gegen einander in Gleichgewicht zu erhalten, damit nicht der eine sich zu sehr empor schwingt, und die übrigen unterdrückt.

Je mehr Macht dem Volk zusteht, desto geringer ist dieser Unterschied der Stände. Daher weichen die Democratien in dieser Rücksicht von der bürgerlichen Gesellschaft am wenigsten ab. — Je höher aber die Cultur in einem Staate steigt, desto größer und vielfältiger wird der Unterschied der Stände.

Gleichheit der Rechte hingegen, worauf das Glück und die Sicherheit des Bürgers beruht, ist unabhängig von der Gleichheit der Stände, und kann auch ohne dieselbe bestehen. Sie verträgt sich mit der Staatsgesellschaft, und kann da, wo sie beschränkt oder aufgehoben ist, ohne Nachtheil wieder hergestellt werden. Vollkommene Gleichheit des Standes hingegen läßt sich nur im Stande der Natur und gewissermaßen auch noch in der bürgerlichen Gesellschaft gedenken.

ken. Mit dem Wesen des Staats aber ist sie unvereinbar. Dieser kann nicht ohne Ordnung und Gehorsam bestehen. Wenn daher alle befehlen wollen, so entsteht Anarchie, und der Staat wird vernichtet. Vollkommene Gleichheit der Menschen im Staat ist also eine bloße Chimäre, und Ungleichheit derselben in Rücksicht ihres Standes nothwendig im Staat.

Vorzüglich in den gegenwärtigen Zeiten wichtig und anwendbar ist dasjenige, was Gerhard Hagemann am unten angezeiten Ort [d]) hierüber bemerkt. Humana societas, schreibt er daselbst, regitur inaequalitate; haec inaequalitas nihil est aliud, quam concors quaedam discordia, et concordia discors, qua societas hominum continetur, quae adeo necessaria fuit, ut nec ad momentum quidem coetus hominum subsistere potuissent, si deus omnes homines et singulos fecisset aequales dignitate, statu, complexione; nihil enim consistere potest sine ordine, vbi autem est ordo, ibi prius et posterius, majus et minus, superius et inferius. Ideoque hanc inaequalitatem inter cives harmonica politiarum ratio exigit, ut alii subditi sint, alii altioris, alii humilioris ordinis, ac cuilibet civi pro dignitate, et officii ratione ac differentia honos, libertas ac jus suum relinquatur: illi vero subditi, qui ratione officii eminentiores censentur,

d) in opusc. de omnigena hominis nobilitate (Cölln 1696) Lib. 3. tit. 1. §. 4. et 5.

vel generis vel alterius alicujus qualitatis praerogativa prae ceteris gaudent, nobiles ſpeciatim dicuntur. — Fanatici illi, quos vulgo Quacros appellant, qui in Anglia et foederato Belgio nidos habent, (in unſern Zeiten die Jacobiner in Frankreich) ordinemque hominum e medio tollendum autumant, omnesque volunt eſſe aequales, nec ullum ſuperiorem nec ſubditum nec nobilem nec ſervum, ſimiles illis videntur, qui omnes feras et beſtias, boves et aſinos, leones et equos, porcos et oves, in unam haram ſeu ſtabulum compingere nituntur, quae ſeſe mutuo conficient et devorabunt. Ita profecto in aequalitate hominum contingeret, ut niſi eſſet poteſtas publica, ſtatuumque vitae inaequalitas, ſocietas humana convelleretur, homo homini inſidiaretur, latrociniis ac caedibus, viae, compita, urbes et opida complerentur atque homo homini nocere nunquam deſiſteret. Ex illa vero inaequalitate conſurgit vera concordia, atque ex diverſitate contextio corporis politici, ſocietatisque civilis.

§. 8. Eben ſo thöricht und widerſprechend, als die Wiederherſtellung der urſprünglichen Gleichheit des Standes im Staat, iſt auch das Streben nach Freyheit d. i. nach einem ſolchen ungebundenen und zwanglosen Zuſtande, worin ſich die erſten Menſchen im Stande der Natur befanden. Dieſe opferten unſere Vorfahren beym Eintritt im Staat in ſo weit auf, als es zur Erreichung ihres Zwecks, zur Beförderung

ihres

ihres Wohls nothwendig war. Wollen nun aber ihre weiser sich dünkende Nachkommen dies zum Theil aufgeopferte ursprüngliche Recht der Menschheit reclamiren, so treten sie aus dem Staat zurück in den rohen Stand der Natur, und opfern ihrer wiedererlangten vollkommenen Freyheit persönliche Sicherheit, Eigenthum und Wohlfahrt auf. Es sey mir erlaubt zur nähern Beleuchtung dieses Gegenstandes hier dasjenige wörtlich anzuführen, was der ungenannte Verfasser einer vor kurzen erschienenen famösen Schrift, die den Titel führt: Dreyerley Wirkungen. Eine Geschichte aus der Planetenwelt tradirt und so erzählt, — im sechsten Bande S. 121 und 122 hierüber bemerkt. „Das Geschrey um Frey„heit ist ein leerer Ton, der keinen Widerstand mehr „findet, der leer in die Lüfte schallt, und leer wieder „zurück kehrt. Warum? Weil die Konvenienzen der „Menschen nicht mehr dafür sind. Der Unterthan ist „gewohnt, Unterthan und nicht Herr zu seyn; wollten alle Menschen Herren seyn, so wären alle Men„schen gleich. Zugegeben, daß das der wahre Stand „der Natur ist, so findet ein solcher Stand der Natur „unter uns in den heutigen Zeiten nicht mehr Raum, „weil wir alle der Natur abgesagt haben, und unnatürlich geworden, das heist unsere Gewohnheiten, un„sere Bedürfnisse, unsere Wünsche nicht so einge„schränkt mehr sind, wie die Natur sie erfordert. — „Freyheit wird daher uns nicht dazu dienen, daß das „Böse, was aus unsern jetzigen Konventionen ent-

„standen, gehemmt wird, sondern sie wird dazu bey-
„tragen, daß dieses Böse noch mehr um sich greift.
„Einschränkung hält uns jetzt von Ausschweifungen ab.
„Freyheit würde uns dahin leiten, würde uns unsere
„Wünsche nicht blos mehr wünschen, sondern erfüllen
„heißen, würde unsere Bedürfnisse nach ihnen vermeh-
„ren. Die ungleiche Austheilung der Güter würde
„jedes Menschen Leben unsicher machen, denn jeder
„andere würde das Recht zu haben glauben, ihm das
„seinige in so weit zu nehmen, bis er es mit ihm ge-
„theilt hätte. — Jeder Mensch hat sich einmal des
„Gehorsams gegen seinen Oberherrn verbindlich ge-
„macht. Er wird bestraft, wenn er darwider fehlt.
„Glaubt man etwa, der Monarch wird nicht gestraft,
„wenn er wider seine Pflichten fehlt? O wie irrig denkt
„doch der Mensch von diesen Dingen. Foltert ihn
„nicht sein Herz, so foltert ihn der Haß seiner Unter-
„thanen. Nein, meine lieben Mitbürger! Tyrannen
„sind nicht mehr auf unsern Thronen. Geht in die
„Vorzeit zurück, ihr werdet sie anders finden. Schüt-
„telt nicht ein Joch ab, das euch leicht zu tragen ist,
„um ein anderes zu nehmen, das euch unerträglich
„werden wird. Wenn ihr zu viel zu leiden glaubt,
„wenn ihr gedrückt zu seyn wähnt, nehmt den Weg
„der Güte. Der der Gewalt ist allezeit Rebellion,
„und macht euch der schwärzesten Verbrechen schuldig.
„Ihr glaubt vielleicht, der der Güte stände euch nicht
„offen? Sucht ihn nur, und ihr werdet ihn
„öfnen, und wenn er auch noch so tief verborgen
„wäre.

„wäre. Glaubt mir, man kann dem Ohre des Herr-
„schers immer beykommen, ist's nicht auf einem gera-
„den Wege, so gehts auf einem krümmern. Man
„dringt doch durch die Verschanzungen der Höflinge. Und
„der gute Herrscher nimmt euch gut auf. Eure Bit-
„ten werden ihm nie zuwider seyn. Er wird euch
„glücklich machen, und ihr werdet ihn seegnen; aber
„wehe dem, der seine Brüder aufwiegelt, und zum
„Verräther wird an seiner Obrigkeit, und dem, der
„sie einsetzte."

§. 9. Aus den bisherigen Bemerkungen ergeben sich nun folgende Sätze.

a) Völlige uneingeschränkte Freyheit oder Zwanglosigkeit und vollkommene Gleichheit des Standes finden sich nur im Stande der Natur.

b) Die letztere kann zwar noch in der bürgerlichen Gesellschaft fortdauern. Die erstere hingegen leidet auch da schon Abbruch, in so fern sich die Menschen vereinigt haben, den gemeinsamen durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Rathschlüssen sich zu unterwerfen, und den hierdurch vertragsmäßig bestimmten und vorgeschriebenen Gesetzen nicht entgegen zu handeln.

c) Durch den Eintritt im Staat aber wurde nicht nur ein großer Theil der natürlichen Freyheit, sondern auch die ursprüngliche Gleichheit des Standes aufgeopfert. Wo Staat ist, da müssen Zwangsgesetze seyn. Wo diese sind, da ist nicht mehr die ursprüngliche Freyheit der Menschen. Diese kann also mit dem We-

sen des Staats nicht bestehen. — Wo Staat ist, da giebt es ferner Herrscher und Beherrschte, also Ungleichheit der Menschen. Mithin widerspricht die Wiederherstellung der ursprünglichen vollkommenen Gleichheit im Staat der Natur der Sache.

d) Im Staate bilden allmählich persönliche Talente, Güter und andere Glücksumstände unter den Beherrschten eine Verschiedenheit, die Anfangs nur auf persönlichen Vorzügen beruht, bald aber auch erbliche Vorrechte bewirkt.

e) Diesen Unterschied des Standes und der Geburt muß der Staat, in dessen Schooße er erzeugt ist, nicht nur dulden, sondern auch zur Erhaltung der Ordnung in Schutz nehmen und aufrecht erhalten.

f) Von dieser Verschiedenheit des Standes ist die Gleichheit der Rechte unabhängig. Diese kann und muß im Staat erhalten, und da, wo sie durch Uebermacht des einen Standes und Unterdrückung des andern verletzt und aufgehoben worden ist, so weit es ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, also ohne nachtheiligere Folgen für das Wohl des Ganzen möglich ist, wieder hergestellt und befestigt werden.

Schön und wahr ist es, was der edle und menschenfreundliche Verfasser der freymüthigen Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands (Germanien 1794) S. 237. hierüber bemerkt. „Wird Freyheit von willkührlicher Gewalt und Gleichheit der Bürgerrechte „durch gleiche Anwendung des Gesetzes auf geadelte „und

„und nicht geadelte Bürger, gleiche Bestrafung der „Gesetzübertreter ohne Rücksicht auf ihren Stand, „und gleiche Vertheilung der Abgaben so viel es ohne „gänzlichen Umsturz unserer Verfassung geschehen kann, „durch weise Anordnung und Gesetze hergestellt, so „mag der Adel immer Adel bleiben, und kein Ver„nünftiger wird ihm die dem Staat unschädlichen „Vorzüge beneiden; keiner als ein Thor und ein Böse„wicht es der Mühe werth halten, die Ruhe eines „Staats zu stören, um dem Edelmann diese Vorzüge „zu rauben, die ohnehin täglich mehr von ihrem „Werth verlieren, und verlieren müssen, da Cultur, „Aufklärung und Reichthum ihn dem Plebejer immer „näher bringen. Die Zeiten sind ja Gottlob längst „vorbey, in denen Verdienst der Voreltern mehr als „eigenes galt, und man sogar den göttlichen Stifter „unserer Religion durch den Beweis, daß er von „altem Adel sey, zu ehren glaubte e). — Die nord„amerikanischen Freystaaten thaten wohl, daß sie in „ihrem neuen Staat keine erbliche Vorzüge duldeten. „Die Franzosen thaten übel, daß sie diese Vorzüge, „statt sie unschädlich zu machen, vernichteten."

§. 10. So viel von der Verschiedenheit der Stände im Allgemeinen, und nunmehr insbesondere von demjenigen Stande, welchen wir Adel nennen. Hier bemerke ich zuvörderst die verschiedenen Gattungen

e) Diesen Beweis findet man in Spangenbergs Adelsspiegel S. 15.

gen desselben, und entwickele sodann kürzlich den Ursprung des Geschlechtsadels im Allgemeinen, ohne besondere Rücksicht auf Teutschland.

Jeder Mensch hat einen innern und einen äußern Werth im Staat. Den innern bestimmen die persönlichen Eigenschaften, Tugenden und Fähigkeiten, den äussern hingegen bestimmt das bürgerliche Verhältniß, worin er gegen seine Mitbürger steht. Jenen hat er also als Mensch, diesen als Bürger; jener gründet sich auf eigenes Verdienst, dieser hingegen auf Gesetze und Herkommen, und dauert nur so lange, als diese ihre Kraft behalten.

Giebt nun dieser innere oder äußere Werth gewisse Vorzüge der Achtung und Ehre, so nennt man ihn Adel im Allgemeinen, der, so wie der Werth, worauf er sich gründet, entweder ein innerer oder ein äußerer im Staat ist, so wie im Gegentheil der Unwerth oder die Schande entweder natürlich oder bürgerlich ist, d. h. bloß in Verachtung besteht, oder mit dem Verlust der Ehre auch den Verlust gewisser Rechte im Staate nach sich zieht. Daher theilt Strecker am unten bemerkten Orte [f]) den Adel in den natürlichen und bürgerlichen ab. Nobilitas, schreibt er daselbst, alia est naturalis sive virtutis, vulgo Tugendadel, quo in sensu morali nobilem vocamus, qui re aliqua prae-

f) Ernest. Wilhelm Strecker. Dissert. de splendore familiarum illustrium conservando (Erfurt 1747) §. 7. pag. 9.

praecellit, et praecipue, qui virtute quadam insignis est. — Alia civilis, quae peculiarem in republica ordinem constituit, et haec proprie dicitur nobilitas, qua praediti reliquis in republica pari censu non venientibus eminent, quibus tamen majori semper ornamento esse putamus, si et interna ista nobilitate splendeant, ob quam civilis haec primum exorta est.

Matth. Stephanus hingegen setzt in der unten angeführten Schrift g) dem bürgerlichen Adel den philosophischen entgegen. Dieser sey hominis conditio seu dignitas, qua inter caeteros praeeminentiam et claritatem habet, eaque praecipue trium generum, natalium, divitiarum, et honorum seu virtutum. Der bürgerliche Adel hingegen sey dignitas civis reipublicae alicujus, quam ille ab imperatore sive alio non recognoscente superiorem ob virtu-

g) In tractatu de nobilitate civili pag. 16 et 17. Ein alter Decretorum Doctor Felix Malleolus (Hämmerlein) bemerkt im Tractat de nobilitate et rusticitate cap. 7. fol. 27. aus einem ältern Scribenten, Namens Iohannes Anglicus folgende sonderbare Eintheilung des Adels. Nobilitas est triplex, videlicet commendabilis, tolerabilis et vituperabilis. Prima est ecclesiae, secunda seculi, tertia inferni. Prima est beate viventium, secunda est large donantium, tertia est abutentium. Prima pervenit ex animi sanctitate, secunda ex natura, et tertia degenerat ex diaboli pravitate. Diesen letzten Adel, sagt er, hätte Adam gehabt, der dadurch sich und seine Nachkommen ins Verderben gestürzt habe.

virtutes ſuas proprias acquiſivit, vel a parente per ſanguinem in ſe derivatam poſſidet.

§. 11. Der äußere oder bürgerliche Adel gründet ſich entweder in Reichthum und Vermögen, oder auf andere perſönliche Vorzüge, oder er iſt einem ganzen Geſchlecht mitgetheilt, und wird mithin ſchon durch die Geburt erworben. Es giebt daher einen dreyfachen bürgerlichen Adel.

1) Güter- und Geldadel.

2) Perſönlicher Adel, der wiederum ſehr verſchieden ſeyn kann.

3) Geburts- und Geſchlechtsadel.

Der erſte erwächſt aus der Ungleichheit des Vermögens, die ſeit der Einführung des Eigenthumsrechts nothwendig entſtehen mußte, und vergrößert ſich mit der Zunahme derſelben. Dieſer iſt bey weitem der mächtigſte, und für die Menſchheit der verderblichſte [h]). Er läßt ſich jedoch nicht verhindern und aufheben, denn leges agrarias einzuführen, wie in unſern Zeiten die Jacobiner unter den Neufranken in Vorſchlag brachten, iſt Unſinn und Thorheit.

Den perſönlichen Adel erlangt man entweder durch Ehrenvolle mit hohen Vorzügen verknüpfte Aemter, oder durch Verdienſte, welche man um die bürgerli-

h) Schlözers Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen im Auszug und Zuſammenhang. Erſter Theil. Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre. (Göttingen 1793.) S. 67.

gerliche Gesellschaft sich erworben hat. Jenen kann man Amtsadel, diesen hingegen, der der ehrwürdigste unter allen ist, Verdienstadel nennen [i]).

Der Amtsadel ist entweder ein allgemeiner, oder ein besonderer, je nachdem er bloß auf Vorzügen der Ehre beruht, oder gewisse bestimmte, jedoch nur persönliche, Vorrechte mittheilt, und in dieser Rücksicht dem Geschlechtsadel gleich gehalten wird.

Diesen letztern besitzen z. B. die bürgerlichen Beysitzer des Reichskammergerichts, und in verschiedenen Ländern manche höhere Staats- Kriegs- und Hofbeamten vom bürgerlichen Geschlecht. Nicht selten ist er aber auch mit einem bloßen Titel verknüpft, den Jeder leicht erlangen kann. So ist es z. B. in Esthland, wo mit dem Charakter eines Collegien-Assessors der Adel erworben wird. Hiervon findet sich am unten angezeigten Ort [k]) folgende kurze Nachricht. „Der Adel „ist avilirt, weil es zu leicht ist, seine Vorzüge zu er„halten. Jeder Arzt, jeder Wundarzt, der vor eini„gen Jahren noch mit dem Scherbeutel herumlief, „wird, sobald er den Charakter eines Collegien-Asses„sors erhält, — und das ist in Ländern, wo, wie „Herr von Kotzebue sagt, lauter Collegien-Assessores „wohnen, ein leichtes — Edelmann, wenn er verlangt, „in das Adelsbuch eingeschrieben zu werden. Spott-

„sucht

i) Schlözer a. a. O.

k) Im Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung vom 19ten Nov. 1794 Nr. 129. S. 1042.

„sucht hat daher eine eigne Benennung dieses Theils „des Adels erfunden: man nennt ihn den Clystiradel. „Ueberhaupt dringt sich alles in den Adel hinein, und „der dritte Stand, der eigentlich noch erst im Entste„hen ist, wird dadurch geschwächt."

§. 12. Noch eine besondere Gattung des persönlichen Adels bewirkte im Mittelalter die Doctorwürde, denn nach dem Zeugniß des Bartolus und Peters von Andlo hieß jeder Doctor *nobilis*, genoß die Vorrechte des Geschlechtsadels, und wenn er 20 Jahre hindurch docirt hatte, so bekam er die Vorzüge eines Grafen. Insbesondere stand ihm mit dem hohen Adel und Ritterstande der Eintritt in die Stifter offen. Dieses Vorrecht wurde auf dem Concilio zu Constanz von dem Kaiser Siegismund und den teutschen Fürsten ausdrücklich bestätigt, und daneben festgesetzt: „daß der „vierdte Theil aller Thumstifter und Pfründen aufgehe„bet werde für die Doctores und Licentiaten der heiligen „Schrift, desgleichen geist- und weltlichen Rechtens." In einigen Stiftern besaß er die Fähigkeit, darin zu gelangen, sogar mit dem hohen Adel allein, und schloß den Ritterstand davon aus. So wurden z. B. im Erzstift Cölln in alten Zeiten nur Fürsten, Grafen, Dynasten und Doctores, nicht aber Ritterbürtige aufgenommen [1]). Mutantur tempora.

Je mehr die Anzahl der Doctoren wuchs, und je leichter es wurde, diese Würde zu erlangen, desto

mehr

1) Praun im adlichen Europa S. 25.

mehr sank dieselbe an Achtung, Ehre und Ansehen, und verlor somit einen großen Theil ihrer vormaligen Vorzüge und Rechte. Schon Nolden klagt in der unten gedachten Schrift m) über den Mißbrauch, der zu seiner Zeit (im Anfang des vorigen Jahrhunderts) mit der Ertheilung der Doctorwürde getrieben wurde, und Praun n) bemerkt darüber kurz und treffend: „Wiewohl es auch viele Doctores giebt, welche des „Macherlohns nicht werth seyn."

Indessen haben sich doch noch einige Rechte bey der Doctorwürde erhalten, die von dem vormaligen Adel, welchen sie ertheilte, zeugen. So kann z. B. Niemand Reichshofrath oder Beysitzer am Reichskammergericht werden, wenn er nicht von Adel oder Doctor ist. In den Reichsstädten erhielt sich der vormalige Glanz dieser Würde am längsten, und noch in neuern Zeiten gab man daselbst in Franken und Schwaben dem Besitzer derselben den Titel Excellenz o).

§. 13.

m) In Tract. de statu nobilium cap 5. pag. 97. Er stellt daselbst den oben gedachten Mißbrauch durch folgenden ziemlich derben lusum poeticum dar.

In institutis comparo vos cum brutis.
In Digestis nihil potestis.
In Codice scitis modice.
In Novellis comparamini asellis.
In des Reichs Abscheit seit ihr nicht kommen weit.
Et creamini Doctores, o tempora o mores!

n) im adlichen Europa S. 105.

o) Ioan. Andr. Hannésen dissert. de gradibus academicis. (Göttingen 1747) S. 22

§. 13. Ich wende mich nunmehr zum Geburts- oder Geschlechtsadel. Dieser gründet sich entweder in der alten Ritterbürtigkeit, und ist durch sie entstanden, oder in neuern Zeiten durch ausdrückliche Verleihung mitgetheilt worden. Im letztern Fall ist er den Vorfahren entweder wegen ihrer Verdienste, oder aus besonderer Begünstigung derer, die das Recht zu adeln besitzen [p]), oder endlich für Geld ertheilt worden.

p) Ein italiänischer Herzog machte Jemanden zum Edelmann, und ließ in den Adelsbrief setzen: er ertheile ihm den Adel „propter voluptatem corporis, quam ex ejus sorore cepi.“ Nicht selten gebrauchte man die Adelung als Finanzspeculation. So wurde einst von dem französischen Finanzminister vorgeschlagen, 4000 neue Edelleute zu machen, mit dem Beding, daß jeder 3000 Livres dafür bezahlen sollte. Joh Frieder. Möckel de statu nobilitatis (Norimb. 1727) pag. 68. Ueber solchen Mißbrauch, der mit der Ertheilung des Adels getrieben wurde, beschwert sich schon Stumpf in der Schweitzer Chronik S. 313 folgendermaßen. „Bey unsern Zeiten hat man den Adel feil an der „Kayseren Höfe umb Geldt, und giebt Brief und „Siegel darüber, gelt wie Edel die seyn, denen „sie werden. Von Herr Albrechten von Bonstetten „Frey, etwan Convent-Herrn zu Einsidlen, sagt „man, daß er habe bracht auf eine Zeit etliche hundert „Briefe von Kayser Friederichs des III. Hofe zu wegen, „die waren in allwög geschrieben und zugericht, bis „allein an die Nahmen derer, die Wappens- und Adels „Genoß werden wollten, die waren aussen gelassen, „und Platz darinnen behalten, daß man die noch kondt „einschreiben: Der verkaufft nun hin und wieder „solche Brieffe gar wolfeil, und machet vil verwänter Edelleut.“ — In unsern Zeiten trieb ein Baron in Schwaben, dessen Familie das Recht zu adeln erhal-

den q). In jedem Fall aber, er sey nun auf die eine oder die andere Art erlangt, gründet er sich, in so fern er ererbt und nicht selbst erst erworben ist, nicht in eignem Verdienst, sondern auf Zufall und Verdienst, Reichthum oder Begünstigung der Vorfahren, und muß erst durch eignes Verdienst seinen wahren Werth erlangen r).

erhalten hatte, hiermit einen einträglichen Handel, und gebrauchte dabey seinen Barbier zum Spediteur.

q) In der erneuerten Kurmainzischen Reichs-Hof-Canzley-Tax-Ordnung vom Jahr 1659 wurde der Preiß für die Standeserhöhung folgendermaßen bestimmt. Für die fürstliche Würde 12000 fl. nebst 3000 fl. Canzleygebühren; für die gräfliche Würde 4000 fl. nebst 1300 fl. Canzleygebühren; für die Würde eines Freyherrn 2000 fl. nebst 650 fl. Canzleygebühren; für die Würde eines Ritters 300 fl. nebst 160 fl. Canzleygebühren; für die Nobilitation mit einem Helm 130 fl. nebst 94 fl. Canzleygebühren, und für die Nobilitation mit zween Helmen sollten zu der letztern Summe noch 100 fl. und an Canzleygebühren 48 fl. bezahlt werden. S. Schmauß Corp. juris publici in der dritten Auflage, S. 1194 u. f. Estors kleine Schriften, im ersten Bande, S. 811 und 812. Bey dieser Summe ist es jedoch nicht geblieben, sondern sie ist nach und nach über die Hälfte vermehrt worden. Riccius im Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland, Th. II. Cap. 3. §. 8. S. 309. — Jetzt kostet in der Reichscanzley zu Wien, wenn ich nicht irre, der Grafenbrief 5952 fl, der Freyherrnbrief 3000 fl., der Ritterbrief 724 fl., und der simple Adel 386 fl. Ein genaues Verzeichniß dieser Kosten findet sich im sechsten Bande der Schlözerschen Staatsanzeigen. S. 586.

r) „Der Adel, so von Eltern angeerbt wird, ist eine „große Gottesgabe, der sie von solchem Geblüt ehelichen

„chen

Dieser Geburts- oder Geschlechtsadel ist nach der Erklärung des Herrn Hofrath Meiners s) ein Inbegriff erblicher Vorrechte, die mit der Geburt von gewissen Eltern, oder mit der Abstammung aus gewissen Geschlechtern verbunden, und entweder durch ausdrückliche Gesetze oder ihnen gleichgeltende Gewohnheiten bestätigt, oder wenigstens durch die allgemeine Meinung ganzer Völker anerkannt sind. — Ein solcher Vorzug der Geburt, woraus erbliche Vorrechte fließen, findet sich seit

„chen hat lassen gebohren werden. Denn gewiß ist, „die edelgebohrne haben großen Vortheil, Vorzug und „Genade in dem menschlichen Geschlecht, und wer solche ihnen mißgönnt, oder schändet, oder aber denselben nicht mit schuldiger Unverdienstbarkeit bevorgehet, „der ist ein Röhkel." So urtheilt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Philander von Sittewald im ersten Bande seiner „Geschichte" S. 904. — Noch vor kurzem behauptete Herr von Kruse in seiner 1792 herausgegebenen wahren Darstellung der französischen Staatsrevolution, S. 113: Der Geburtsadel sey ein Vorzug, der für den, der ihn besitzt, auch ohne Verdienste, doch immer an sich noch wesentlich sey. — „Ob diese Behauptung für den Adel oder für den Nichtadel beleidigender ist?" — bemerkt hierbey Schlözer a. a. O. S. 67 in der Note.

s) Im ersten Bande des Göttinger historischen Magazins, S. 388. — Praun im adlichen Europa, S. 16 u. f. führt verschiedene Definitionen des Adels an, bemerkt aber am Ende: „Es ist die Definitio des „wahren Adels so schwer zu geben, daß sich hierin auch „die fürtreflichsten Juristen und andere gelehrte Männer nicht vergleichen können." Ich werde zu einer andern

seit den ältesten Zeiten fast unter allen, selbst rohen, ungebildeten und unwissenden Nationen [t]), und erhielt sich nicht nur unter den edelsten und aufgeklärtesten Völkern [u]), sondern wurde größer noch und dauerhafter, je mehr die Nation an Cultur zunahm.

Diese Vorzüge und Vorrechte, worauf der Adel beruht, sind jedoch nicht überall in allen Zeiten und unter allen Völkern gleich, sondern in den verschiedenen Zeitaltern und unter den verschiedenen Völkern sehr verschieden [v]), wie schon aus den nachstehenden wenigen Beyspielen sich ergeben wird [w]).

andern Zeit verschiedene von einander abweichende Definitionen des Adels, und insbesondere des Geschlechtsadels, welche ich aus einzelnen Schriften gesammlet habe, anführen, selbige analysiren, ihre Fehler und Mängel zeigen, und sodann diejenige, welche ich für die richtigste und angemessenste halte, angeben und erläutern.

t) Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern, Band I. S. 22.

u) Historisches Magazin von Meiners und Spittler, im ersten Bande, S. 387.

v) Ernst Wilhelm Strecker in der oben schon angeführten Dissertation de splendore familiarum illustrium conservando bemerkt hierüber §. 8. S. 9 folgendes: Haec civilis nobilitas pro populorum institutis multifariam variat; omnibus quippe gentibus in vsu fuit, vt nobilitatis ornamentis quosdam homines ob quasdam causas decorarent, suis tamen legibus vel institutis: et hinc est, quod, cum instituta gentium varia sese habeant, nobilitas quoque variet.

w) Einige allgemeine, jedoch sehr magere und mehr witzige als zuverlässige und gründliche Nachrichten und

§. 14. Unter den Abiponen in Paraguay hat der Adel viel Aehnlichkeit mit dem ordine et genere militari unserer Vorfahren im Mittelalter. So wie unter diesen der Kriegs- und späterhin der Ritterstand besondere Vorzüge im Staat mittheilte, und einen eignen Orden ausmachte, so bilden dort ebenfalls die Krieger einen besondern Orden, in welchen man eben so, wie vormals in Teutschland, auf eine feierliche Art aufgenommen wird, und durch die Aufnahme einen persönlichen Adel oder gewisse unterscheidende Vorzüge erhält, die aber nicht auf die Söhne forterben, sondern nur allein persönlich durch die Einweihung in die Gesellschaft erlangt werden x).

In Afrika besteht das wichtigste Vorrecht des Adels darin, daß man Sclaven halten, kaufen und verkaufen darf, weil dies der wichtigste Handelszweig ist, wodurch man zu großen Reichthümern gelangen kann. Wer dieses Recht vom König, dem er eine Summe dafür erlegen muß, erhalten hat, der ist dadurch geadelt, und aller adlichen Vorzüge theilhaftig y).

In

Bemerkungen über den Adel und dessen Vorzüge unter allen Völkern und in allen Zeitaltern finden sich gesamm'et in der vor einigen Jahren vom Herrn Präsidenten von Kotzebue herausgegebenen Schrift, die den Titel führt: Vom Adel; Bruchstück eines größern historisch-philosophischen Werks über Ehre und Schande, Ruhm und Nachruhm aller Völker aller Jahrhunderte. (Leipzig 1792) Kap. 1.

x) Historisches Magazin von Meiners und Spittler. Erster Band, S. 398.

y) a. a. O. S. 399.

In Arabien genießen die Schechs, die über eine gewisse Anzahl von Familien gebieten, den Vorzug des Adels, und für noch edler werden diejenigen gehalten, die sich für Nachkommen von Mahomet ausgeben, und dort Scherifs, in der Türkey aber Emirs heißen [z]).

Unter den Calmycken haben außer den Fürsten auch die Beamten derselben, denen jene die Verwaltung in einem gewissen District anvertrauen, solche Vorzüge vor Andern, worin der Adel seinem Wesen nach beruht [a]). Diese Beamten lassen sich in gewisser Rücksicht mit den alten Grafen in Teutschland, so lange dieselben noch bloße Kronbeamten waren, vergleichen; denn, so wie diese die Einnahme der Reichsabgaben zu besorgen, und die Gerichtbarkeit zu verwalten hatten, so erheben auch jene die Abgaben, und schlichten geringere Streitigkeiten.

Auf der malabarischen Küste sind die Nayren der Adel, und zwar nach ihrer Behauptung der älteste auf der Welt. Ein besonderer Vorzug derselben besteht darin, daß die Damen dieses Standes allein berechtigt sind, mehrere Liebhaber zu haben. Jedem derselben ist eine besondere Thür zum Eintritt ins Haus angewiesen, daher in diesem so viel Thüren sind, als die Bewohnerin desselben Liebhaber besitzt [b]).

z) a. a. O. S. 405.

a) a. a. O S. 412.

b) Neuer teutscher Merkur vom Monat Jun. 1793. S. 160.

§. 15. Auch in Europa findet sich unter allen Völkern sowohl celtischen als slavischen Ursprungs seit den ältesten Zeiten Adel.

Die Einwohner von Rom waren bekanntlich in drey Stände oder Classen abgetheilt, und diese hießen ordo senatorius, ordo equestris und ordo plebejus c). — Dem Stande der Plebejer war auf der einen Seite der Stand der Senatoren, und auf der andern der ordo equitum d) entgegengesetzt. Keiner von diesen beyden letzten Ständen aber genoß den Vorzug und die Würde des Adels e), sondern diese war allein mit dem Besitz der höhern Staatsämter (magistratus curules) und mit der Abstammung von denen, die zu solchen Ehrenämtern gelangt waren, verbunden f). — Solche Staatsämter nun, die ihren Besitzern und deren Nachkommen den Adel mittheilten, waren das Amt und die Würde eines Dictators, Consuls, Prätors, Cen-

c) Estor Commentar. de Ministerialibus cap. 5. §. 241.

d) Von diesem Stande hat ausführlich gehandelt Hulder. ab Eyben in dissert. de ordine equestri veterum Romanorum, welche sich in seinen zu Strasburg 1708 herausgekommenen Schriften, S. 877 u. f. findet.

e) Dies ist unter andern dargethan in einer vom Herrn Hofrath Runde beym Antritt seines Prorectorats im Jahr 1793 gehaltenen Rede, die zu Göttingen bey Dieterich gedruckt ist, und de vera nobilitatis notione pro diversa temporum ratione maxime diversa; inprimis ad illustandum ea, quae Tacitus de antiquissima Germanorum nobilitate refert; — handelt.

f) Runde a. a. O. S. 9. Estor in Commentar. de Ministerialibus, cap. 5. §. 242.

Censors, Quästors und Aedilis curulis [g]). Diese standen im ersten Zeitalter der Republik bloß den Patriciern offen [h]). Mithin konnten damals nur diese den Adel erlangen. Späterhin aber gelangten auch Plebejer dazu, die zwar dadurch den Adel erhielten, dennoch aber in ihrem Stande blieben [i]). Folglich konnte Jemand zum ordine plebejo gehören, und demohngeachtet den Adel besitzen. Dieser war also bey den Römern nur eine qualitas adjectitia, die zu keinem höhern Stande erhob, sondern in dem alten Stande erhielt, und denselben nur glänzender machte.

Der Vorzug, welchen dieser römische Adel mittheilte, und das Kennzeichen desselben bestand darin, daß man die Bildnisse seiner Vorfahren, welche in Wachs abgedruckt und sodann in Stein gegraben oder aus Metall gegossen wurden, im Vorsaal des Hauses, oder auch wohl an öffentlichen Oertern, welches letztere jedoch nur sehr berühmten Männern verstattet wurde, aufstellen, an großen Festtagen damit öffentlichen Prunk treiben, und bey Leichenbegängnissen sie vortragen lassen durfte. Bey einem jeden dieser Bildnisse befand sich insgemein eine Nachricht von den Verdiensten dieses Ahnherrn, und bey allen ein genealogischer Abriß der Familie [k]).

g) Kunde a. a. O. Estor l. c. §. 242.
h) Ernest. Frieder. Knorr dissert. de probatione nobilitatis per instrumenta (Halle 1751) §. 1. p. 2.
i) Estor. loc. cit. §. 241.
k) Teigmann von der Ahnenzahl. (Hannover 1733) cap. 1. §. 25 u. f. Höpingk de jure insignium, cap. 19.

Dieser Vorzug, worin allein der Adel bey den alten Römern bestand, wurde nicht nur auf alle rechtmäßige Nachkommen vererbt, sondern auch der Frau [l]) und den vollkommen adoptirten und adrogirten Kindern [m]) mitgetheilt, wiewohl es in Ansehung der letztern von verschiedenen Rechtsgelehrten bezweifelt worden ist [n]).

Diejenigen, die selbst erst durch Erlangung eines der obgedachten Aemter den Adel erworben hatten, wurden homines novi genannt, und von denen, auf welche dieser Adel schon durch mehrere Generationen vererbt war, so gering geschätzt, wie unter uns der neue Adel von dem alten verachtet wird [o]). Je mehr Ahnen also Jemand hatte, desto mehr wurde er geehrt und desto leichter war ihm der Zugang zu Ehrenstellen [p]).

§. 16.

l) L. 1. D. de ritu nupt. L. 8. D. de senat. L. 13 C. de dignit. Nov. 105. cap. 2.

m) Knorr dissert. cit. §. 1. p. 2.

n) Stryk in vsu moderno Pandectarum, lib. I. tit. 7. §. 8.

o) Runde a. a. O. S. 10. — „Auf einen Vorsaal „voll berußter und verstümmelter Ahnenbilder hielt man „in dem unheiligen alten Rom eben so viel, als man „im heiligen römischen Reiche teutscher Nation auf „die Stiftsmäßigkeit nur immer halten kann.“ Apollo (eine Zeitschrift von Meißner) v. J. 1793. Zweyter Band, S. 6. Ich werde in der Folge noch Gelegenheit finden, von diesem Ahnenstolz der alten Römer und von dem der Teutschen einige Bemerkungen mitzutheilen.

p) Telgmann a. a. O.

§. 16. Was den europäischen Adel in neuern Zeiten anbetrifft, so ist derselbe unter sich so verschieden, daß sich von seinen Eigenschaften, Vorzügen und Vorrechten keine allgemeine Regeln angeben lassen.

So lange in Frankreich der Adel sich erhielt, erbte daselbst nur der älteste Sohn seines Vaters Güter, Titel und Würde, und die jüngern Söhne nannten sich bloß Ritter [q]). Eben so verhält es sich noch jetzt in England. Nur der älteste Sohn ererbt daselbst des Vaters Titel und Adel, die übrigen Söhne hingegen haben keine Vorzüge der Geburt [r]).

Der Adel in Spanien führt verschiedene Namen. Hauptsächlich aber nannte man dort diejenigen, welche zu diesem Stande gehören, vormals Ricos hombres. Im Königreich Granada, wo sie Hidalgos oder Hijos dalgo genannt werden, findet sich die besondere Observanz, daß adliche Damen ihren Männern und Kindern alle ererbten Vorrechte ihres Standes auf eben

q) S. die Abhandlung von der Beschaffenheit des teutschen Adels in alten und mittlern Zeiten, in den Nachrichten von dem Geschlechte der Herren von Schliesen, S. 52. Eine kurze, jedoch sehr entstellte Geschichte des französischen Adels hat J. A. Dulaure, Bürger von Paris, vor einigen Jahren herausgegeben, wovon eine teutsche Uebersetzung zu Zürch 1792, unter dem Titel: Kritische Geschichte des Adels ꝛc. erschienen ist.

r) Daselbst führen allein die Ducs, Marquis, Comtes, Vicomtes und Barons den Titel: Nobleman. Solcher Familien sind nur 220, die nebst 4 Prinzen vom Geblüt, 16 Pairs Ecossois, 2 Erzbischöffen und 24 Bischöffen das Oberhaus ausmachen.

eben die Art mittheilen, wie derjenige, welcher sich mit der Tochter eines Adlichen, der einen erblichen Titel führt, vermählt, diesen Titel seines Schwiegervaters durch sie erhält [s]).

In Rußland wird, wie ich mich erinnere irgendwo gelesen zu haben, der Adel in sieben Classen abgetheilt; in Pohlen hingegen sind alle Edelleute ohne Unterschied ihrer besondern Würde vom ersten Magnaten bis zum geringsten und dürftigsten Cavalier, der sein Feld mit eignen Händen bauet, in Rücksicht ihres Geburtsstandes und der davon abhangenden Rechte einander völlig gleich. So war es auch vormals in Ungarn, bis unter der österreichischen Regierung den Prälaten und Baronen gewisse Vorzüge vor dem übrigen Adel eingeräumt wurden [t]).

Nur allein in der Türkei hat seit vielen Jahrhunderten bis jetzt kein Adel existirt, wenn man nicht etwa die Emirs, welche sich für Nachkommen des Propheten Mahomet ausgeben, und in dieser Eigenschaft gewisse Vorzüge genießen, dafür halten will. —

In

s) Reise durch Spanien in den Jahren 1786 und 1787 von Joseph Townsend, übersetzt von Volkmann, Band II. S. 203. Dieselbe Sitte fand sich vormals auch in Champagne, wo sie auf einem besonders ertheilten Privilegio beruhte, welches Christinaeus in Jurisprudentia heroica, Tom. I. p. 56 anführt, desgleichen bey einigen der vornehmsten adlichen Geschlechter in der Stadt Löwen, wie Justus Lipsius in Lovanico lib. II. c. 3. bemerkt.

t) Historisches Magazin von Meiners und Spittler, im ersten Bande, S. 422.

In allen übrigen europäischen Reichen aber war bisher ein solcher mit mehr oder weniger Vorzügen und Vorrechten begabter Stand, welchen wir Adel nennen. In unsern Zeiten ist jedoch derselbe bekanntlich in Frankreich aufgehoben und vernichtet worden, welchem Beyspiel die sieben vereinigten niederländischen Provinzen neuerlich gefolgt sind u).

Wo nun aber noch Adel in Europa sich findet, da macht er überall, Teutschland allein ausgenommen, nur einen Stand aus. Ueberall ist er dem Regenten unterworfen, und nirgends selbst Regent. So war es auch vormals in Teutschland. Hier erlangte aber der ältere Adel, jetzt hoher Adel genannt, im Mittelalter die Regentenwürde, und verwandelte sich somit aus Unterthan in Herrscher, wobey er jedoch die Eigenschaft eines Unterthan in so fern behielt, als er dem teutschen Reich und dessen Oberhaupt unterworfen blieb.

Daneben erwuchs zu gleicher Zeit aus dem Ritterwesen ein neuer Stand des Adels, welchem die spätern

u) Dies geschah durch einen Beschluß der vorläufigen Repräsentanten des Volks von Holland vom 31sten Januar 1795, welcher darauf am 5ten Februar zu Haag öffentlich bekannt gemacht wurde, und dahin ging: „daß Ritterschaft und aller erbliche Adel mit den Menschenrechten streiten, und daher aufgehoben werden „müssen, so wie sie hierdurch als aufgehoben und verfallen erklärt werden.“ Die Nachricht davon findet sich in der Staats- und gelehrten Zeitung des Hamburgischen Correspondenten vom 14ten Februar 1795. No. 26.

tern Zeiten zum Unterschiede von jenem den Namen des niedern Adels beygelegt haben. Dieser unterwarf sich dem regierenden hohen Adel, und blieb zum Theil in dieser Unterwürfigkeit bis jetzt, zum Theil aber befreyte er sich davon in den spätern Zeiten, und erlangte somit gleich dem hohen Adel die Reichsunmittelbarkeit. — In Teutschland giebt es daher einen zweyfachen Stand des Adels, hohen oder regierenden Adel, der als Regent die Reichsstandschaft besitzt, und niedern oder Rittermäßigen Adel, der in solchen Ländern, wo die Landstände sich erhalten haben, größtentheils als Güterbesitzer Sitz und Stimme auf dem Landtage führt, und dieser ist wiederum entweder Reichsunmittelbar d. h. allein und zunächst ohne eine Mittelsperson dem Kaiser und Reich unterworfen, oder mittelbar d. h. zunächst einem Reichsstande und nur vermittelst desselben dem Kaiser und Reich unterworfen.

Außerhalb Teutschland findet sich hingegen weder jener zweyfache Stand des Adels [v]), noch der Unterschied zwischen Reichsunmittelbaren und mittelbaren Adel, welcher allein in der teutschen Staatsverfassung

fung

v) Der Herr Hofrath Meiners giebt zwar im ersten Bande des Götting. historischen Magazins, S. 385 u. f. noch von mehrern andern europäischen Staaten einen hohen und niedern Adel an; dieser Unterschied des Adels besteht jedoch hauptsächlich nur in äußern Vorzügen des Rangs, und gründet sich in der Reichsstandschaft, welche in manchen Ländern nur ein Theil des Adels besitzt. Nirgends aber ist außerhalb Teutschland, so wie hier, ein regierender Adel.

sung seinen Grund hat, sondern überall ist der Adel, wie ich schon oben bemerkt habe, nur Unterthan, nicht selbst Regent. — Der auswärtige europäische Adel ist mithin von dem teutschen hohen Adel sehr verschieden, und unserm niedern Adel, in so fern derselbe mittelbar ist, gleich zu stellen w). Und wenn gleich in den meisten europäischen Staaten ein vorzüglicher Theil des Adels, so wie bey uns der hohe Adel, den Titel Herzog, Graf ꝛc. erblich besitzt, so ist dennoch derselbe unserm hohen Adel nicht gleich zu achten, sondern in Rücksicht auf diese Titel und Würden mit den landsässigen Fürsten nnd Grafen in Teutschland zu vergleichen.

---

§. 17. Nach diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen über das Daseyn und die Beschaffenheit des Adels unter verschiedenen Völkern in ältern und neuern Zeiten will ich nunmehr versuchen, die Zeit und Art der Entstehung des Geschlechtsadels im Allgemeinen zu entwickeln.

Läßt es sich gedenken, daß schon in der bürgerlichen Gesellschaft Erbadel entstand, oder setzt die Entstehung desselben nothwendig Staatsvereinigung voraus?

w) Von Loen in seinen kleinen Schriften, Th. III. Abhandl. 15. S. 259 sagt: „Ein Reichsfreyherr, der alle „Regalien eines souverainen Herrn genießet, ist in „der That mehr, als ein Duc, Pair, Comte et Marquis in Frankreich, weil diese blos Unterthanen ihres „Königs sind."

aus? Diese Frage will ich zuvor kürzlich erläutern, und sodann näher untersuchen, wie Erbadel entstand.

Wenn Menschen zu einem Zweck sich vereinigen, ohne noch einem Oberherrn sich zu unterwerfen, so ist es auch da schon natürlich, daß, wenn einer Verdienste um die Gesellschaft erlangt, und hierdurch vor den übrigen sich auszeichnet, demselben gewisse Vorzüge zugestanden werden, die den persönlichen Adel begründen. — Aeußerliche Bezeugung der schuldigen verdienten Dankbarkeit gegen diejenigen, welche sich um das Wohl ihrer Mitbürger Verdienste erworben haben, ist also die Quelle des persönlichen Adels, und dieser ist daher älter, als die Staatsvereinigung x). Jedoch nicht bloß persönlicher Adel, sondern auch Erbadel kann schon in der bürgerlichen Gesellschaft entstehen. — Wenn diejenigen Vorzüge, die Jemand unter seinen Mitbürgern erlangt hat, allgemein anerkannt, und damit gewisse Rechte verknüpft werden, so erwächst daraus bürgerlicher Adel. Pflanzen sich diese Vorzüge und Vorrechte auf die Nachkommen fort, so entsteht Erbadel. Wie nun diese Anfangs bloß persönliche und natürliche, dann bürgerliche und endlich erbliche Vorzüge und Vorrechte nach und nach entstanden? will ich im nächsten Abschnitt untersuchen und erläutern. Zuvor aber bemerke ich nur noch, daß

x) Daß der Adel unter den meisten Völkern entweder vor der Entstehung einer höchsten Gewalt, oder doch vor der Entstehung erblicher Alleinherrschaften entstanden sey, behauptet unter andern Meiners im Götting. historischen Magazin, I. Band, S. 388.

daß insbesondere in Teutschland der Erbadel höchst wahrscheinlich, wo nicht gewiß früher, als unsere Vorfahren in die Staatsgesellschaft sich begaben, mithin schon in der bürgerlichen Gesellschaft entstanden ist [y]). Hierüber bemerkt Meiners am unten angezeigten Ort [z]) folgendes. „Adel hatten die Teutschen schon, als sie „noch mehr Hirten, Jäger und Räuber, als Ackerleute waren, als ihr größter Reichthum nicht in „erblichen unbeweglichen Gütern, sondern in Heerden bestand, und die Aecker, die sie baueten, oder von „ihren Knechten bauen ließen, ihnen jährlich nach dem „Verhältniß ihrer Familien zugetheilt wurden, als „alle, oder die meisten teutschen Völker zwar jährliche „Richter, aber keine beständige Heerführer oder Herzoge hatten, und wenn sie dergleichen in Kriegszeiten „brauchten, für einzelne Unternehmungen in allgemeinen Volksversammlungen wählten."

---

§. 18. Seitdem Menschen sich mit Menschen zu ihrer gegenseitigen Sicherheit und zur Beförderung ihrer Wohlfahrt vereinigten, war persönliche Stärke und Tapferkeit die höchste Tugend, und die erste Quelle des Unterschieds der Stände. Durch sie zeichneten sich

y) Scheids historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 4.

z) Im ersten Bande des Götting. historischen Magazins S. 578.

sich zuerst Einzelne unter ihren Mitbürgern aus, und schwangen sich über diese empor [a]). Durch sie gelang es dem einen, sein erworbenes Ansehen immer mehr zu erweitern, und endlich die übrigen sich zu unterjochen. — Sie war es daher vornehmlich, wodurch die Staatsvereinigung gegründet, befestigt und fortdauernd erhalten wurde, denn nur durch sie konnten die Zwecke dieser Vereinigung, Ruhe und Sicherheit gegen innere und äußere Feinde erreicht werden.

Doch ich wende mich wieder zur bürgerlichen Gesellschaft. Schon hier bewirkten thätiger Muth und persönliche Tapferkeit, wenn sie mit Weisheit und Vorsicht verbunden und zum Nutzen der Gesellschaft angewendet wurden, einen erhabenen Rang und persönlichen Vorzug im Kreise der Bekannten. Je mehr der Ruf von dieser Tapferkeit sich verbreitete, desto mehr erweiterte sich der durch sie erlangte persönliche Vorzug, und wenn dieser endlich von allen Vereinten, mithin vom ganzen Volke anerkannt wurde, so entstand daraus

a) Der ungenannte Verfasser der vortrefflichen Abhandlung über den Geist und die Geschichte des Ritterwesens älterer Zeit, vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland (Gotha 1786) bemerkt daselbst S. 8. „Beym ersten Anfang der Cultur einer Nation ist körperlicher Ueberschwung mit „gehöriger Klugheit verbunden, geschätzt, sie wird „ausgezeichnet, mit Vorrang und Insignien begabt, — „in der Folge Ursprung des Adels;“ — und S. 19 „Vorstechende Tapferkeit war an sich schon Adels genug, und so ist nach grammatischem Sinn ein Adelicher derjenige, der sich Verdienste um sein Vaterland „und seine Mitmenschen erwirbt.“

aus bürgerlicher Adel. Dieser gründete sich also ursprünglich auf ausgezeichnete Talente, auf Verdienste, welche man durch die Anwendung derselben um die Gesellschaft sich erworben hatte und auf die Dankbarkeit der Mitgenossen.

Hatte nun Jemand einen solchen Vorzug unter seinen Mitbürgern sich erworben, so suchte er denselben nicht nur zu behaupten, und fortdauernd zu erhalten, sondern auch durch vergrößerten Aufwand glänzender zu machen [b]). Hierzu boten sich ihm bald Mittel und Gelegenheit dar. — Sehr natürlich war es, daß man solchen, die durch vorzügliche Fähigkeiten sich ausgezeichnet, und Verdienste erworben hatten, die Verwaltung der wichtigsten Aemter sowohl im Kriege als zur Zeit des Friedens anvertrauete, theils um auf diese Art sich ihnen dankbar zu beweisen, theils aber auch, um hierdurch die Ruhe und das Wohl der Gesellschaft zu sichern und zu erhalten. Durch diese Aemter gelang es ihnen, ihr Vermögen zu vergrößern, und sich Güter zu erwerben, in deren Besitz das eingeführte Eigenthumsrecht sie schützte. — Dies ist also die zweyte Quelle der Entstehung des Adels, und der dadurch bewirkten Verschiedenheit der Stände. — Armuth unterdrückt allmählich selbst die glänzendsten

b) „Nobilitatis primordia ambitionis hominum pari„ter ac fortunae foetum esse, natura societatum „demonstrat.“ Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. II. lib. I, tit. 20, ad §. 1, nr. a, pag. 839.

Verdienste und Vorzüge [c]). Reichthum hingegen verschafft Ansehen, Macht, Einfluß und Gewicht [d]), bewirkt Abhängigkeit der Unbegüterten, und befestigt dadurch nicht allein den schon erlangten Vorzug, sondern erweitert ihn auch, und pflanzt ihn auf die Nachkommen fort [e]).

Eben dieser Reichthum und Wohlstand verschafft den Kindern eine günstigere und bessere Erziehung, und somit höhere Cultur des Verstandes und bessere Sitten, wodurch sie von andern sich auszeichnen und unterscheiden. Zieht man hiebey nun noch folgendes in Betrachtung, so wird das dem ersten Anblick nach sonderbar scheinende Phänomen, die Entstehung des Erbadels, sich leicht erklären lassen.

1) Sehr natürlich ist es, daß die Achtung und Erfurcht, die man dem Vater erzeigt, gewissermaßen auch auf die Kinder, wenigstens so lange, als Jener lebt, ausgedehnt wird, und die Dankbarkeit, welche man Jenem schuldig ist, auch gegen diese noch fortdauert [f]). Haben nun die Kinder einmal einen gewissen

c) Haud facile emergunt, quorum virtutibus obstat res angusta domi — Iuvenal.

d) Von der Beschaffenheit des teutschen Adels in alten und mittlern Zeiten (in der Geschlechtshistorie der Herren von Schlieffen) S. 8.

e) Ingens vis est divitiarum, quas qui nactus est, statim nobilis evadit. — Euripides in Archelao.

f) Magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Tacitus de M. G. cap. 13.

sen Vorzug erlangt, so behalten sie ihn auch nach dem Tode ihres Vaters, der ihnen denselben durch seine Verdienste verschafft hat [g]).

2) Eben so natürlich ist es, daß derjenige, der sich Macht und Ansehen erworben hat, seine Söhne vor allen andern am liebsten befördert, und ihnen also neben seinem Namen und Ruhm auch einen Theil seiner Gewalt zu hinterlassen sucht.

3) Nichts wirkt mehr auf Sitten, Charakter und Lebenswandel, als Erziehung und Beyspiel, nichts spornt so sehr zur Nachahmung an, als das Andenken an die Tugenden und Verdienste der Vorfahren [h]). Daher werden die Kinder sich bestreben, dem Beyspiel ihrer Eltern zu folgen, und durch eignes Verdienst der Vorzüge sich würdig zu machen, welche Jene erworben, und zum Theil auf sie vererbt haben.

So erlangte nun ein ganzes Geschlecht durch fortdauernde Verdienste auch fortdauerndes Ansehen, welches mit der Vermehrung der Güter immer höher stieg, und endlich in einen solchen Vorzug sich verwandelte, der nicht in eignem Verdienst sich gründet, sondern auf fremden Verdiensten beruht, und schon durch die Geburt erworben wird.

g) Majorum gloria posteris quasi lumen est. — Sallust.

h) Hoc generi hominum prope a natura datum, ut qua in familia laus aliqua floruerit, hanc fere, qui sunt ejus stirpes, cupidissime persequantur. — Cic. in orat. pro Rabirio.

Persönliche Tugenden und Verdienste sind daher allein die ursprüngliche Quelle des Adels, und die nothwendigsten Erfordernisse desselben, wenn er seine erworbenen Vorzüge behaupten will.

---

§. 19. Nie ist mehr über den Adel geurtheilt und geschrieben, nie sind seine Eigenschaften, Vortheile und Nachtheile so genau und scharfsinnig untersucht und geprüft worden, als seit der Zeit, da man in Frankreich, anstatt ihn einzuschränken und unschädlich zu machen, ihn ganz vertilgt, und so, wie das Sprichwort sagt, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet hat. Seitdem ist er überall ein Gegenstand der Untersuchung und Streitsucht im Conversationszimmer sowohl als in Schriften geworden, und zwar nicht allein in Teutschland, sondern auch in auswärtigen Staaten i).

So viel nun aber auch hierüber pro und contra schon geschrieben worden ist, so halte ich es dennoch nicht für überflüssig und unnütz, der Untersuchung dieses Gegenstandes einen Platz in diesen Beyträgen einzuräumen, sondern achte dies vielmehr für meine Pflicht, da ich einestheils von Männern, deren Wunsch mir Befehl ist, ausdrücklich hierzu aufgefordert worden bin, und da anderntheils die Meinungen hierüber, so weit

ich

i) Z. B. in Schweden, wo viele Streitschriften darüber erschienen sind, die zum Theil angezeigt sind, in der allgemeinen Literaturzeitung vom 7ten Juni 1793. Nr. 167. S. 598-600.

ich sie aus Schriften und mündlicher Unterhaltung kenne, sehr getheilt, und selten auf Unpartheylichkeit und Wahrheit gegründet sind. — Ob ich nun zwar nicht besorge, daß auch mir Partheylichkeit in meinen Urtheilen vorgeworfen werden wird, so darf ich mir doch nicht schmeicheln, von allen Irrthümern und Vorurtheilen gänzlich frey zu seyn. Wenn aber meine Leser erwägen, mit welchen Schwürigkeiten diese Untersuchung verknüpft ist, und wie schwer es hält, hier den sichern und rechten Weg zu finden, der zur Erkenntniß der Wahrheit führt: so hoffe ich von ihnen da, wo ich fehle, Verzeihung, und da, wo mich etwa Vorurtheile irre leiten sollten, Nachsicht zu erhalten.

Nach dieser vorangeschickten Erinnerung untersuche ich nun zuvörderst die Natur und das Wesen des Adels, desgleichen die vormalige und gegenwärtige Beschaffenheit desselben vorzüglich in Teutschland, worauf ich sodann insbesondere sowohl von den Vorzügen und Vorrechten desselben, als auch von den damit verknüpften Vortheilen und Nachtheilen handeln, und endlich die daraus fließenden Resultate entwickeln werde.

§. 20. Die Begriffe vom bürgerlichen Werth und Unwerth, von Adel und Ehrlosigkeit oder Schande sind nicht überall sich gleich, sondern unter den verschiedenen Völkern sehr verschieden, und richten sich nach dem Zeitalter, so wie nach der Mode [k]). So

k) „Ex more cujusque regionis dignitas et infamia judicantur," — sagt Bodinus in tract. de republ. lib. 3. cap. 8.

legten z. B. unsere alten Vorfahren eine besondere Verachtung auf das Gewerbe der Schäfer, Leinweber, Müller, Bader, Zöllner und Pfeifer, welche in neuern Zeiten ihre bürgerliche Ehre durch ein ausdrückliches Reichsgesetz wieder erhalten haben [l]). So wird ferner noch jetzt die Handthierung der Schweinschneider, Häscher und Henker für verächtlich gehalten, und derjenige, welcher sie treibt, von Zünften, Gesellschaften und Ehrenämtern ausgeschlossen [m]).

Unter den alten Römern waren diejenigen, die mit wilden Thieren kämpften, infam; in Spanien hingegen genießen sie Achtung und Ehre. — In Teutschland laboriren die Comödianten an manchen Orten noch jetzt an einer macula, welche sie nicht nur verhindert, in Gesellschaften anderer so genannten Honoratioren aufgenommen zu werden, sondern ihnen wohl gar ein ehrliches Begräbniß versagt [n]). — In England hingegen wird ihr Stand vorzüglich geachtet und geehrt.

So findet man ferner die Scharfrichter bey dem einen Volk verachtet, bey dem andern geehrt. Unter den Japanesen genießen sie eine vorzügliche Achtung, und

l) Reichspoliceiordnung v. J. 1577. tit. 38 §. 1.

m) Stryk in Usu moderno Pandectarum lib. 3. tit. 2. §. 3. 4. et 5.

n) Dies ist, wenn ich nicht irre, noch in neuern Zeiten zu Hamburg geschehen. In Frankfurt am Main kann kein Comödiant Bürger werden, und wenn ein Bürger Comödiant wird, so verliert er sein Bürgerrecht.

und tragen zum Zeichen dieser Würde als Gebieter des Todes stets einen Degen an der Seite. In England verrichtet ihr Amt, die Hinrichtung mit dem Beil, (welche dort ein Vorrecht des Adels ist, jedoch bey Mordthaten nicht statt hat), ein Fleischermeister, welchen die Familie des Verurtheilten erwählt o). Unter den Römern war ihr Stand verachtet und vom Bürgerrecht ausgeschlossen p). Unter unsern alten Vorfahren hingegen vollzog ihr Geschäft der älteste Schwertmagen (Agnat) des Deliquenten, und in spätern Zeiten wurde ihr Amt selbst Ritterbürtigen zu Lehn ertheilt q).

So wenig aber auch dieses Gewerbe an sich Geringschätzung verdient, und in ältern Zeiten unter unsern Vorfahren sie besaß r), so wurden dennoch in spätern Jahrhunderten diejenigen, die es trieben, von den Geistlichen verachtet s), und sogar vom Genuß des

o) Archenholz über England, Th. II.

p) Stryk in Usu moderno Pandectarum lib. 3. tit. 2. §. 3.

q) In der Stadt Reutlingen soll vormals die Vollziehung der Todesstrafen dem jüngsten Rathsherrn obgelegen haben.

r) Kaiser Wenzeslaus ließ sogar durch einen Scharfrichter seinen neugebohrnen Prinzen aus der Taufe heben, wie Lehmann in Chron. Spirensi lib. 7. cap. 60. erzählt.

s) Diese Verachtung gründete sich wohl auf den bekannten Grundsatz des canonischen Rechts: ecclesia non sitit sanguinem.

Abendmahls ausgeschlossen, wenn sie nicht ein besonderes päpstliches Indult dagegen erhalten hatten [t]).

---

§. 21. Kein Stand hat von den ältesten Zeiten an bis jetzt unter allen Völkern mehr Ehre, Achtung und Vorzüge genossen, als der Stand der Krieger, dem daher fast überall, wenigstens in Europa, der Adel seinen Ursprung und seine Fortdauer größtentheils zu verdanken hat [u]). Kriege gaben Gelegenheit, durch Tapfer-

t) Ein solches Indult findet sich in Pistorii Amoenitat. histor. jurid. Tom. VIII. p. 2268. nr. 25, welches dem Scharfrichter zu Worms auf Ansuchen des Magistrats daselbst im Jahr 1517 von Papst in folgenden Ausdrücken ertheilt wurde. — „Nos igitur „attendentes, eos non esse crudeles, qui Crudeles, „et Nefarios jugulant: neque deliquentes punire „effusionem sanguinis, sed legum fore Ministerium „supplicibus inclinati. Moderno et pro tempore „existenti Lictori vel Spiculatori illius civitatis Wormatiensis, ut saltem semel in anno in die Paschatis „post confessionem et poenitentiae susceptionem „debitam, si in eo apparuerint signa Contritionis, „evcaristiam, secrete tamen et sine Populi scandalo, sumere possit et valeat auctoritate Apostolica tenore praesentium licentiam concedimus et „indulgemus, illiusque parochialis Ecclesiae Rectori et quibuscunque aliis secerdotibus secularibus „vel regularibus illam sibi impendendi facultatem „elargimur."

u) „Der europäische Adel hat immer von Menschenblute gelebt. Er entstand im Kriege, lebte vom „Kriege, und ohne Krieg würde es unmöglich seyn, „ihn vom Hungerstode zu retten," — sagt Joel Barlow in seiner Advice to the privileged Orders etc. pag. 67.

Tapferkeit und Klugheit sich empor zu schwingen, und nebst Reichthümern dauernde Vorzüge sich zu erwerben. Kriege beschäftigten von jeher fast allein den Adel sowohl in Teutschland, als in allen übrigen europäischen Staaten, und erweiterten seine Güter, so wie seine Vorzüge.

Ob nun gleich dieser privilegirte Stand, welcher im Kriege entstand, und durch diesen seine Fortdauer erhielt, nach den strengen Begriffen des Naturrechts sich nicht rechtfertigen läßt [v]): so beruht er dennoch, da er so allgemein und fortdauernd anerkannt worden ist, nicht auf bloßen Vorurtheilen, wie Tiraquellus [w]) behauptet, sondern gründet sich in dem natürlichen Lauf der Dinge, und kann daher weder für grundlos noch für unnatürlich angesehen werden [x]).

So wenig aber, als der König und Fürst innere wesentliche Vorzüge vor andern hat, besitzt sie auch der

v) L. 32. D. de Reg. Iuris. — „Quod ad jus naturale „attinet, omnes homines aequales sunt."

w) In tract. de nobilitate cap. 11. nr. 7.

x) „Abwesenheit von Adel ist unter großen Völkern „vielmehr ein ungünstiges als ein günstiges Zeichen. „Das lehren Erfahrung und Geschichte. — Der „Adel findet sich nicht bloß unter geistlosen, tugendlee„ren, unwissenden und rohen Völkern, sondern hat „sich auch unter den geniereichsten, edelsten und aufge„klärtesten Nationen erhalten. Es kann daher etwas, „was so allgemein und dauernd war und noch ist, als „der Adel, unmöglich unnatürlich oder grundlos seyn, „oder auf bloße Vorurtheile beruhen." — Meiners „im Götting. historischen Magazin, Band I. S. 387.

der Edelmann vor dem Bürger [y]), denn Talente und Verdienste, die dem Adel seine Entstehung gaben, erben nicht vom Vater auf den Sohn, und lächerlich ist es daher, wenn man behaupten will, daß Fähigkeiten und Talente schon durch die Geburt auf die Nachkommen sich fortpflanzen, und so einem ganzen Geschlecht mitgetheilt werden können.

Verdienste werden nicht angebohren, sondern müssen erst erworben werden. Der ererbte Adel hat daher an sich kein Verdienst, sondern seine Vorzüge allein der Geburt, mithin bloßem Zufall zu verdanken. Thöricht ist es also, auf diese Vorzüge stolz zu seyn, wenn sie nicht durch eignes Verdienst erhoben und so durch hinzukommenden innern Werth gerechtfertigt werden. Sehr schön sagt Bolingbroke irgendwo: „Es giebt keinen schätzbarern Rang unter den Men„schen, als den, welchen wirkliches Verdienst ertheilt.

„Die

y) Gerhard Hagemann de omnigena hominis nobilitate (Cölln 1696) lib. 1. tit. 6. nr. 2. Mundialis haec nobilitas, heist es daselbst, quam gentilitiam recte appellamus, tota larvata est et phalerata, si faciamus, quod emtores equi, qui phaleras demunt, corpus et membra considerant, antequam equum emant, ac detrahamus nobilitati phaleras, videbimus, quam exilis, vana et inanis sit, in mera praesumtione et extrinseca denominatione consistens, atque in umbra magni nominis, nihil enim in natura nobilium est excellentius, quam in plebejis et rusticis, nec in sanguine, cum nihil physicae nobilitatis a majoribus vel parentibus in liberos traducatur, — atque adeo tota in denominatione extrinseca consistit, et in solo nomine, quod a parentibus in liberos transmittitur.

„Die Fürsten der Erde können wohl Namen geben und „Feyerlichkeiten einsetzen, und die Befolgung derselben fordern; sie können Narren und Schurken mit „Ehrenkleidern und Sinnbildern der Tugend und „Weisheit behangen; aber kein Mann wird wirklich „größer als der andere seyn ohne größeres Verdienst, „und dieser Rang kann eben so wenig von uns genommen werden, als das Verdienst, welches ihn gab. „Die höchste Gewalt giebt einer Münze einen erdichteten und willkührlichen Werth, der darum nicht „gleich in allen Zeiten und Orten gilt; aber der wahre „Werth bleibt unveränderlich. So wird Verdienst „nicht aller Orten dieselbe Achtung hervorbringen. „Aber was thuts? Der Anspruch auf diese Achtung „ist nur einer, und wird auf gleiche Art in jeder Gelegenheit von denen, die weise und tugendhaft sind, „befunden.“

Verdienste geben daher allein dem Adel wahren innern Werth, so wie sie vormals ihm seinen Ursprung gaben. Verdienste allein sollten noch jetzt den Weg zur Erlangung des Adels öffnen, damit durch diese Belohnung Andere zur Nachahmung angetrieben würden. So wenig aber in unsern Zeiten die erlangte Doctorwürde überall ein Kennzeichen wahrer Gelehrsamkeit und eine Belohnung derselben ist, eben so wenig ist auch der erworbene Adel überall ein Beweis entschiedner Verdienste um den Staat [z]).

§. 22.

z) Sehr nachdrücklich schreibt hiervon der Verfasser des Tractats: der Kaufmannsadel untersucht

von

§. 22. Der Geschlechtsadel besteht seinem Wesen nach überall, wo er sich findet, in äußern bürgerlichen Vorzügen des einen Freygebohrnen vor dem andern, welche unter dem Schutze des Staats allgemein anerkannt, und auf die Nachkommen vererbt werden. Bloße Freygebohrenheit giebt noch keinen Adel, denn sie ist ein allgemeines Recht der Menschheit, und theilt daher keine besondere Vorzüge im Staat mit. Diejenigen irren also offenbar, welche Ingenuität für den unterscheidenden Charakter des Adels unter unsern Vorfahren im Mittelalter hatten [a]).

Ein

von einem unpartheyischen Rechtsgelehrten (Der zu Frankfurt am Main 1742 besonders gedruckt ist, und sich, wenn ich nicht irre, auch im dritten Theil von Loens kleinen Schriften findet), am Ende der vierten Betrachtung S. 22. „Nach der „Vernunft und Billigkeit zu reden, so sind in der „That nur allein weise und tugendhafte Leute „Edel: sie allein führen eigentlich den ächten und wahren Adel. Die Welt aber hat ihre andere Weisen: „sie macht einen zu Padua, und wollte Gott allein „zu Padua, ums Geld zum Doctor, und gegen eben „solche Münze auch zum Edelmann: der Welt ihre „Weise gilt in Rechten, und da weiß ich endlich nicht „mehr, was das Geld nicht ausrichten sollte: Es „adelt sogar sechszehn ehrlich vermoderte Ahnen in der „Gruft, und macht sie stift- und turniermäßig, zur „Erkenntlichkeit, daß von ihrem Geblüt ein so vortrefflicher Mensch entsprossen, der das Herz hat, sich adeln „zu lassen, und etliche hundert Thaler für ein großes „Stück Pergament zu zahlen, darauf manche Unwahrheiten geschrieben sind."

a) Das behauptet unter andern der Verfasser der oft erwähnten Abhandlung von der Beschaffenheit des

teutschen

Ein allgemeiner Vorzug, welchen der Adel überall, wo er sich findet, besitzt, besteht darin, daß er größere Ehre und Achtung genießt, und dadurch über den gemeinen Staatsbürger erhoben wird. Die besondern Vorzüge und Vorrechte desselben aber sind sehr verschieden, und auch in Teutschland nicht überall sich gleich, sondern in dem einen Lande größer, in dem andern geringer. — Ich werde die vornehmsten derselben, welche der Adel in Teutschland besitzt, in der Folge nahmhaft machen, und ihren Ursprung kürzlich erläutern, zuvor aber über die Beschaffenheit unsers niedern Adels in mittlern und neuern Zeiten, vorzüglich in Rücksicht auf Geistescultur und Sitten einige allgemeine Bemerkungen mittheilen.

---

§. 23. Krieg und Jagd waren in den ältesten Zeiten die vornehmste und fast einzige Beschäftigung des begüterten freyen Mannes in Teutschland, und blieben es größtentheils, unter seinen edlen Nachkommen durch alle Jahrhunderte hindurch bis in unsere Zeiten. Rief ihn kein Krieg ins Feld, und jagte er dem Wilde nicht nach, so pflegte er gemächlicher Ruhe im Schooße seiner Familie, und ließ die Wirthschaft durch Frau und Töchter, den Landbau hingegen durch Leibeigene besorgen. Handel und Gewerbe erstreckten sich

teutschen Adels in alten und mittlern Zeiten S. 11. Ich werde diese meines Erachtens irrige Meinung zu einer andern Zeit ausführlich erörtern und widerlegen.

sich in damaligen Zeiten nur auf die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, bis beyde in der Folge durch die neuerbauten Städte empor gehoben wurden, denen sie reiche Nahrung und Glanz verschafften.

Jener unbesiegliche Trieb nach Krieg fand neue Nahrung, seitdem unter der unruhigen und schlechten Regierung des frommen oder vielmehr schwachsinnigen Nachfolgers Carls des Großen das sogenannte Faustrecht sich entspann, welches immer mehr um sich griff, und aller dagegen getroffenen Maßregeln und gegebenen Verordnungen ungeachtet bis zum Ende des Mittelalters fortwüthete, ja noch im sechszehnten Jahrhundert hin und wieder sich äußerte.

So gering aber insgemein die Ursachen solcher Befehdungen waren, welche das Faustrecht erzeugte [b]), so wichtig und schrecklich waren ihre Wirkungen und Folgen. Blühende Gegenden wurden verwüstet, wohlhabende Städte, Schlösser und Dörfer geplündert und nicht selten in Steinhaufen verwandelt. Die Rechte des Eigenthums wurden verachtet, die Gesetze verspottet, und so die ersten Zwecke des Staats, öffentliche Ruhe und persönliche Sicherheit vernichtet. — Bitter, jedoch wahr und treffend schildert Kotzebue diese unglückliche und traurige Lage, worin Teutschland in jenen Zeiten sich befand, indem er darüber folgendes

am

b) Heilmann von Praunheim kündigte der Stadt Frankfurt am Main die Fehde an, weil ein Mädchen aus derselben seinem Vetter den Tanz verweigert hatte.

am unten angezeigten Orte,c) bemerkt. „Mancher „würde vor seinen Ahnen laufen, wenn er plötzlich in „ihrer Mitte stünde. Werft einen Blick auf die rohen „Menschen des vierzehnten und funfzehnten Jahrhun„derts, wie sie nur von Turnieren und Fehden träumen, „wie sie in Gottes Namen ausziehen, arme Handels„leute auf der Straße nieder zu werfen, und zu be„rauben; wie sie in dieser Stunde morden, und in „der andern sich besaufen; wie sie an einem elenden „Volksliede sich ergötzen, und über die faden Schwänke „eines Hofnarren lachen; wie sie ihre Rache an den „Meistbietenden verhandeln, und dieser dann auf sei„nem Bergschloß lauert, den unbefangenen Reisenden „niederwirft, oder eine Ritterzehrung von ihm heischt; „wie der Befehdungen kein Ende ist, und sogar Kü„chenjungen ihrem gnädigen Herrn die Fehde ankündi„gen. Freylich wuchs auch Waitzen unter jenem Un„kraut, und Heldenthaten keimten zwischen Raub und „Mord. Der Seegen beschützter Wittwen und Way„sen drang öfter zum Himmel empor, als das Hülfs„geschrey geplünderter Wehrloser.“

§. 24. Dieselbe Neigung zu kriegerischen Beschäftigungen, welche durch das Faustrecht und die Befehdungen im Mittelalter unterhalten wurde, veranlaßte auch in der Folge den Ursprung des Ritterwesens und der Turniere, welche aus Frankreich, wo sie

im

c) Im Tractat: vom Adel (Leipz. 1792) S. 145 u. f.

im eilften Jahrhundert entstanden [d]), durch Teutschland und viele andere europäische Reiche sich verbreiteten, und erst am Ende des funfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts nach und nach gänzlich erloschen.

Weit früher aber, als Ritterwesen und Turniere auf teutschen Boden verpflanzt wurden, entstand daselbst die Ministerialität [e]), welche Anfangs nur persönlich war, in der Folge aber erblich wurde, und in so fern sie auf Gütern haftete, womit sie vererbt wurde, das Lehnwesen hervorbrachte. — So verschieden nun die Dienste sind, welche dem Staat und dessen Regenten geleistet werden, so verschieden waren auch jene Dienste, worauf die Ministerialität beruhte. Eine vorzügliche Gattung derselben waren diejenigen, welche am Hofe des Regenten oder einem Heiligen zu Ehren dem Stifte, dessen Schutzpatron er war, und dessen Vor-

d) Gottfried von Preuilly, der im eilften Jahrhundert in Frankreich lebte, und für den Ahnherrn der nachherigen Grafen von Vendome ausgegeben wird, soll der Erfinder derselben seyn. — Da ich in einem der nächstfolgenden Theile dieser Beyträge noch besonders und ausführlich über das Faustrecht sowohl, als über Ritterwesen und Turniere handeln werde: so schränke ich mich hier blos auf einige allgemeine Bemerkungen darüber ein, und bitte, bey der Beurtheilung derselben auf jene Zusage Rücksicht zu nehmen.

e) Auch hierüber werde ich im nächstfolgenden Theil dieser Beyträge eine ausführliche Abhandlung mittheilen, von welcher ich mir vorzüglich den Beyfall meiner Leser versprechen darf.

Vorsteher geleistet wurden. Diese Hofämter und Ehrendienste wurden Anfangs geringgeschätzt, späterhin aber durch den Einfluß, welchen sie in wichtigen Angelegenheiten ertheilten, immer ansehnlicher und mehr geachtet, und, ob sie gleich gewissermaßen mit dem Verlust eines Theils der persönlichen Freyheit verknüpft waren, dennoch sehr gesucht. Daher kam es, daß nicht nur viele und wohl die meisten Ritterbürtigen Geschlechter, sondern auch nicht wenige gräfliche und dynastische Familien in diese erbliche Ministerialität geriethen, wodurch die letztern oft, jedoch nicht immer in den Stand der Ritterbürtigen allmählich herabsanken, indem sie sich durch die Umstände genöthigt sahen, ihre Dienstherrn auch als Landesherrn über sich zu erkennen.

§. 25. Auf diesen bisher angeführten Instituten unserer Vorfahren, — Ritterwesen, Ministerialität und Lehnswesen beruhte im Mittelalter größtentheils die Verfassung desjenigen Standes, der in spätern Zeiten den Namen des niedern Adels erhalten hat. — Seitdem aber die Anzahl der Ritter immer mehr zunahm, und so viele Unwürdige in diesen, seinem Ursprung nach so ehrwürdigen und verdienstvollen Orden aufgenommen wurden, welche ihre Macht durch Unrecht und Gewaltthätigkeit mißbrauchten, und durch Unwissenheit und rohe Sitten ihren Stand herabwürdigten; — da ferner auch bürgerlichen Personen die Ritterwürde ertheilt wurde, und nun Leute vom

niedrigsten Stande die Waffen ergriffen und zu Knappen und Rittern sich emporhoben: so verlohr die Ritterwürde hierdurch an ihrem Glanze nicht wenig, und erlosch nach und nach gänzlich, als mit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Turniere aufhörten, der Briefadel immer häufiger ertheilt wurde, und das Kriegswesen eine totale Veränderung erlitt.

Zu derselben Zeit als die Ritterwürde erlosch, und die Dienste der Vasallen durch die Einführung der besoldeten Kriegsheere unbrauchbar wurden, erfolgte auch mit dem Hofstaat eine gänzliche Veränderung. Die zunehmende Pracht der Höfe erforderte salarirte Hofbeamte; die Gerichtbarkeit und andere Staatsämter wurden auf beständig Leuten anvertrauet, die dafür einen bestimmten Gehalt genossen, und so verschwanden die Ministerialen zugleich mit den wirklich Kriegsdienste leistenden Vasallen und Rittern.

§. 26. So sehr der Adel in ältern Zeiten durch vorzügliche Erziehung und Cultur, und im Mittelalter durch Muth und Thätigkeit sich auszeichnete und erhob, eben so sehr erniedrigte er sich durch schlechte Erziehung, Unwissenheit und Trägheit in spätern Zeiten, vorzüglich aber seit dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, als die Ritterwürde, die ihn bis dahin noch in Thätigkeit erhielt, und auf der Bahn der Tugend und Tapferkeit zu manchen edlen und ruhmvollen Thaten führte, allmählich erlosch, und als die Dienste, die er in der Lehnsverbindung und Ministerialität vormals

mals seinem Vaterlande und dessen Regenten leistete, durch die Veränderung des Staats- Hofs- und Kriegswesens unnütz wurden.

Seit dieser gänzlichen Veränderung seines Zustandes und Wirkungskreises, wodurch der Geist der Thätigkeit entschlummerte, und die Subordination und Ordnung, worin ihn Ritterwesen, Lehnsdienst und Ministerialität erhielten, aufgehoben wurden, genoß er nun im Schooße der Ruhe und Bequemlichkeit ein unthätiges freyes und unabhängiges Leben, gewöhnte sich an Weichlichkeit, Pracht und Schwelgerey, und versank in die größte Unwissenheit und Barbarey.

Charakteristisch schildert diesen veränderten Zustand im funfzehnten Jahrhundert Graf Reinhard von Solms in dem bekannten Tractat: von des Adels Ursprung, Herkommen, Unterhalt und Aufführung [f]). Es sey mir erlaubt, eine vorzüglich hieher gehörige Stelle daraus vollständig und wörtlich mitzutheilen. „Ich habe gesehen," heißt es daselbst [g]) „und mit gewesen, daß die Fürsten ihr Hofgesind Adel und andere gar wohl an den Höffen gerüst „hielten, und in dem Feld in guter Vorsehung und „Ordnung mit ihren Vorwarten Seiten- und Nachwarten, Ritter und die andern musten bey einander

f) Diese Abhandlung ist eingerückt in Burgermeisters Bibliotheca equestri. Tom. II. p. 350 u. f.

g) A. a. O. S. 362.

„Gliedweiß und in Ordnung reithen, und wär einer „ohne Ursach aus der Ordnung gezogen, der Mar„schalk hätte ihnen darum gerechtfertigt, und die Für„sten rithen in ihren Landen von einem Hauß auf „das andere, mit und in ihre Rüstung und Ordnung, „da befließ sich das Hofgesinde, sich wohl beritten und „gerüst zu halten, das stund wol in dem Felde, zoge „und gewohnet das Volk, daß sie sich also gebrauchen „und geschickt wurden. Do hat man Ordinari Edel„leuth, die ein Roßer, zwey Roßer und vier Roßer „waren, und hatten feine Knechte, die Einspennige „Knechte waren auch wol etliche, die zwey Pferdte „hatten, dieselbige waren bey dem Marschalk in der „Vorwart, die andern hatten die Seitenwart inn, das „warden feine Knechte, die man bey Herren an Hö„fen, und auf den Aemtern und Diensten, und wa„ren nicht Einspennige Knecht, wie jetzunner seynd, „die keinem Herrn dienen, sonder eigen Junker seyn „wollen [h]), und haben von ihrem Erb nicht so viel, „daß

h) Wegen solcher Einspennigen Knechte wurde in Comitiis Egrensibus v. J. 1437 folgendes verordnet: „Item von der Knechte wegen, die nicht Herren oder „Jungherren han, die ihn zum Rechten mächtig seyn, „und sie zum Rechten halten und versprechen wollen, „ist geratslaget, daß unser gnedigster Herr der Keyser „auch vestiglich gepieten soll, daß die kein Tröstung, „Friede oder Gelait in keines Herren oder Stadt Lan„den oder Gepieten haben, noch auch von nyemannt „gehuset oder gehoset werden sollen." Ferner in der Reformation Friedrichs III. v. J. 1442: „Item es „soll

„daß sie ein Geiß oder Kuh erhalten könten, und „sollen sie sich erhalten, so müssen sie ja rauben, auf „der Straße nehmen und alle böse Stücke thun, wie „man daß leyder siehet und im Gebrauch ist. Aber „an den Fürsten Höfen zu sehen, wie daß jetzt eine „Rüstung ist, auf Kutschen und andern Wagen fah„ren, und auf Zeltern ist es gerathen ohne Rüstung „zu reithen von den jungen Leuten, die also die Rü„stung halten sollen, die reithen gemeiniglich also, so „kleiden sich die Knechte, daß sie weder Schurz noch „Ermeln führen könndten mit ihren schändlichen blo„derhosen, so ist zu sehen, wie sie noch über solche „Hosen leinene Oberhosen führen, und darnach über „solches allererst noch Stieffeln, die so weit seynd, „daß sie über solches alles gehen, und oben wie ein „Watsack mit einem riemen zuziehen, und sitzet damit „in einem tiefen Sattel, biß an seine Weiche. — Nun „ist zu gedenken, wie einer einen Harnisch führen,

„soll auch fürbaß kein Reisig-Knecht seyn, der sein „aygen Pferd habe, er habe denn einen Herrn oder „Jungherrn, oder sey einer Stadt Diener, des oder „der geprotter oder gedingter Knecht er sey, und ob „der Knecht ichts thete wider die vor und nachgeschrie„bene Stücke, das soll seine Herrschaft verantborten, „und widerkeren, und was sust Reysiger Knecht we„ren, die eygen Pferde und nicht Herren oder Jung„herren hetten, als vorgeschrieben steet, dieselbe auch „andere Knecht, die nit Herren hetten, oder die „Herren hätten, die ir zum Rechten nicht mächtig „weren, sollen nimmert Fried, Trost und Gelait „haben.

„und auf und abkommen kann, so werden sie bald gar „keinen Harnisch mehr führen wollen, also wird der „Adel und gute Rüstung zergehen. Was will aber „dann aus dem Reich werden, wann alles vergehen „wird. — Zum dritten so thut sich der Adel selbst „von der Rüstung, und begeben sich in die losen lüder„lichen Rüstungen, die allein auf das Mausen gerich„tet seyn, und schlägt sich der Adel damit unter und „zu den Knechten. ꝛc."

§. 27. Je mehr nun der Adel in damaligen Zeiten sich der Unthätigkeit, der Liebe zur Pracht und Bequemlichkeit ergab, und sich an ein weichliches, unabhängiges und ungebundenes Leben gewöhnte, desto schlechter und nachlässiger wurde für seine Erziehung und Geistescultur gesorgt, wodurch er in die größte Unwissenheit herabsank. Schon Peter von Andlo, der in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts lebte, beschwert sich darüber folgendermaßen i): „Quin imo id „moris apud eos (Germanos) irrepsit, ut dedecori „haben-

„haben." — Dasselbe wurde in dem vierjährigen Landfrieden v. J. 1471, desgleichen im zehnjährigen Landfrieden v. J. 1474, im dreyßigjährigen Landfrieden v. J. 1494, und in dem jüngsten Landfrieden v. J. 1495 wiederholt. Lünigs teutsches Reichsarchiv, Parte spec. Contin. II. Andere Fortsetz. Nr. 23. S. 78., Nr. 27. S. 64., Nr. 37. S. 104., Nr. 39. S. 114., Nr. 54. S. 143 und 147. — Mettingh de statu militari Germanorum pag. 518 not c. und pag. 617. not. b.

i) In Tract. de imperio romano lib. 2. cap. 11.

„habendum sit, nobilium filios literis scientiae „et virtutum exercitio imbui: maluntque illos „somno, quieti, ocio, vino, epulis, libidini at- „que impudicitiis vacare, et mox postquam litte- „rarum apices vix ruditer depingere sciant, illico „puerulos ad canes et equos alendum applicare „solent, quasi diutius literarum insisterent studio, „aliquam turpem inde notam contraherent;“ und von dem Zeitraum unter der Regierung K. Maximilians I. schreibt Pütter am unten bemerkten Orte[k]): „Den Laien hielt es überall noch schwer zum Studie- „ren zu bringen. Insonderheit beym Adel war die „Lebensart, mit Jagen, Reiten, Turnieren, Kriegs- „händeln und solchen Ritterlichen Uebungen die Zeit „hinzubringen, viel zu tief eingewurzelt, als daß der „Geschmack an Studien unter dem teutschen Adel „hätte allgemeiner werden können.[l])“

Doch nicht blos in jenem Zeitraum, sondern auch noch späterhin mangelte es den Vorfahren unsers niedern Adels größtentheils an aller wissenschaftlichen Cultur. Sehr nachdrücklich und bitter schildert diesen

k) In seiner historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. I. S. 334.

l) Hierbey wird in der Note a daselbst folgendes bemerkt: In einer im Jahr 1531 gedruckten so genannten „Latinischen Anzeigung ꝛc.“ giebt jemand einem Freunde von Adel den Rath, sich auf Studien zu legen, um sich zu Bedienungen im Lande geschickt zu machen. Da kom-

Mangel und die damit verbundene Sittenlosigkeit Philander von Sittewald [m]), der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts lebte, durch folgende Anrede an seine Standesgenossen. „Aber was ist ewer Thun und „Wesen? Habt ihr auch in wehrender Zeit ewres Adels „was Adeliches verrichtet und begangen? Sind nicht „gottlästern, fluchen und schwören, huren und buben, „rauben und morden, ewre gröste Thaten gewesen? „Hurenhäuser stürmen, Weinhäuser visitiren, Tabak „saufen, ehrliche Leute tribuliren, Land und Leute verderben, ist es nit ewer einiges Thun gewesen. — „Es ist heutiges Tages dahin kommen, daß, was gemeinen Leuten nur übel anstehet, und an ihnen geschol„ten wird, als Fressen, Saufen, Hurerey, Ehebruch, „Schinden und Rauben, Brahlen und Bochen, gar„stige Zotten — Das muß dem Adel wohl anstehen, „und an ihm gelobet werden. Und hält es der Adel „fast für eine Unehr, wenn sie heutiges Tages Kunst „und Tugend lernen sollen."

Auf

kommen unter andern folgende Stellen vor: „So du „aber bisher als einer von Adel der Kriegshändel, des „Weidwerks und anderer Kurzweil mehr, denn sol„cher Vernunfthändel beflissen ꝛc." — „Laß dir sol„che Schreiberey nicht zuwider seyn. Denn willst du „große Sölde, Aemter und Gerichte haben so fleiß „dich dem. — Es ist dir wohl so ehrlich, als wenn „du dem Fuchs und Hasen nachreitest."

m) Im zweyten Bande seiner Geschichte (Frankf. 1647) S. 344 und 964.

Auf gleiche Weise, jedoch mit mehrerer Mäßigung urtheilt Pfeffinger über seine edlen Zeitgenossen am Ende des vorigen Jahrhunderts in der unten bemerkten Schrift n). „Hodie valde dolendum,“ schreibt er daselbst, „quod multi nobilitatem in „atrio fumosis imaginibus pleno unice quaerant, „ac si proavi in nostram gloriam vixissent, il„ludve, quod ante nos fuit, nostrum foret. Hinc „tot nobilium ignorantia, vastus et incomposi„tus animus, morum rusticitas, intolerabile in „subditos imperium. Despiciantur eos, a qui„bus quid sint? prius didicerint. Omnia saepe „se scire credunt, qui nihil se scire ignorant. —

„Dantur tamen et multi alii, qui dignos se fa„ma, quam trahunt, reddunt, majorumque glori„am propriis illuminant virtutibus, et id, quod op„mum, nobilissimum statuunt. Et hi vere nobiles „sunt ubique aestimandi.“

In demselben Ton beschwert sich Anshelm von Ziegler und Kliphausen o) im Anfang dieses Jahrhunderts über den Mangel der wissenschaftlichen Kenntnisse unter dem Adel, und fügt dabey hinzu: „Daher es lei„der ursprünglich rühret, daß man so viele pecora her-

n) In Vitriar. illustr. Tom. I. tit. 20. lit. a. p. 469.

o) In der Vorrede zu seinem täglichen Schauplatz der Zeit vom Jahr 1700.

„herum laufen sieht, welche nur mit ihren Ahnen,
„wie die Maulesel mit kostbaren Decken prangen."

Ausführlicher ist diese Unwissenheit und Trägheit, worin wir großentheils noch im vorigen Jahrhundert und im Anfang des jetzigen die Edlen unsers Vaterlandes erblicken, dargestellt, und zugleich der Grund derselben entwickelt von Veronus Frank von Steigerwald in einer Abhandlung, die den Titel führt: von Grafen- und Herrn-Titulatur [p]). „Die Ratio," heist es daselbst am Ende [q]), „warum mit der großen Ti-
„tulatur die guten Zeiten sich verloren, ist keine an-
„dere, als diese, weil man vor Alters mehr auf die
„Tugend und Meriten, Acquirir- und Erhaltung sei-
„ner Güter, als auf die Geburt und Titulatur ge-
„sehen, nachgehends aber von solchem Principio ab-
„gangen, und mehr auf große Namen, prächtige Ti-
„tul, und ein äusserliches Wesen geachtet. Wer vor
„diesem Vest oder ein Ritter geheissen seyn wollte,
„der mußte sich auch Vest und Ritterlich erzeiget ha-
„ben, sonsten blieb er nur ein Edler Knecht schlechthin.
„Heut zu Tage bekümmert man sich wenig darum, und
„vermeinet, daß es genug sey, wann nur die Vorel-
„tern große Meriten gehabt hätten, es wäre nichts
„daran gelegen, wann gleich die Nachkömmlinge de-

„nen

p) Diese Abhandlung ist vom Jahr 1721, und findet sich in Lünigs Thesauro juris comitum.

q) Lünig a. a. O. S. 546.

„nen Lastern ergeben wären, und mit lauter fremden „Federn stoltzirten. Vor diesem studirte man, wie an„dere ehrliche Leute noch zu thun pflegen. Heut zu Tage „siehet man dieses vor eine abgeschmackte Sache und „große Pedanterei an, und müste es manchem leyd seyn, „wann er einen rechten Brief, oder mehr als seinen „Namen schreiben könnte, oder es so weit gebracht „hätte, daß er Doctor-mäßig wäre. Allein dies ist „nicht überhaupt von allen, sondern nur von dem „meisten Theil zu verstehen, und weiß man gar wohl, „daß unter dem Adel auch viele gefunden werden, so „die einreissende Barbariem bei demselben detesti„ren und hassen, auf die Studia sich legen, und dar„durch sonderbare Meriten bei dem Publico sich ma„chen, oder in den Krieg gehen, auch darinnen blei„ben und ihr Glück verfolgen, mithin den Glanz der „Tapferkeit ihrer Voreltern erneuern."

Diese wenigen Zeugnisse einiger gleichzeitigen Schriftsteller werden, wie ich glaube, allein schon hinreichend seyn, den vormaligen Zustand unsers niedern Adels in Rücksicht auf Cultur und Sitten kennen zu lernen, daher ich es für überflüssig halte, mich in eine umständlichere Untersuchung desselben hier einzulassen.

§. 28. Mit Wahrheitsliebe und Freymüthigkeit stellte ich bisher den traurigen und verdorbenen Zustand unsers niedern Adels in den nächstverflossenen Jahrhunderten vor Augen, und führte mehrere

Aus-

Aussagen glaubwürdiger Zeitgenossen als redende Beweise dafür an. — Dieselbe Liebe zur Wahrheit und Aufrichtigkeit fordert mich nun aber auch zu dem Geständniß auf, daß jene Zeiten Gottlob! längst vorüber sind, wo der Adel auf den bloßen Zufall stolz, der ihm edle und verdienstvolle Vorfahren gab, ohne eigenes Verdienst zu besitzen, und darnach zu streben, durch Trägheit, rohe Sitten und Unwissenheit seinen Stand entehrte und herabwürdigte, sich selbst erniedrigte und so die Achtung der niedern Stände, die ihm gebührte, in Haß und Geringschätzung verwandelte. — Er schützt zwar nicht, wie vormals, durch ritterliche Thaten die Unschuld, und kämpft nicht mehr als Vasall für die Ruhe und Sicherheit seines Vaterlandes. Aber bessere Erziehung, die er jetzt genießt, und edlere Sitten, wodurch er sich vor andern auszeichnet, nützliche und ruhmvolle Dienste, die er dem Staat als besoldeter Diener desselben, in öffentlichen Aemtern und vorzüglich im Kriegswesen, oder als Wortsprecher seiner Mitbürger in den Versammlungen der Landstände, oder als Güterbesitzer durch eignen Anbau seines Landes r) leistet, verschaffen ihm Verdienste und innern ächten Werth,

r) Mit voller Ueberzeugung pflichte ich dem edlen Verfasser der freymüthigen Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Teutschlands (1794) bey, wenn derselbe S. 220 sagt: „Für „den begüterten Edelmann kenne ich keine edlere, zweck„mäßigere und nützlichere Beschäftigung, als sein Feld „zu bauen, und Vater, Rathgeber und Beyspiel seiner

Werth, welcher ihn derjenigen Achtung würdig macht, die er von Andern zu fordern berechtigt ist.

Nach diesen wenigen allgemeinen Betrachtungen über den Zustand und die Beschaffenheit unsers niedern Adels in vormaligen und gegenwärtigen Zeiten bleibt mir nun noch übrig, sowohl von den Vorzügen dieses Standes zu handeln, als auch die Vortheile, Nachtheile und Mißbräuche derselben zu prüfen, sodann die wichtige Frage zu untersuchen, ob es zum Wohl des Staats nothwendig oder rathsam ist, diesen privilegirten Stand zu vernichten, oder ihn zu erhalten, und endlich einige ohnmaßgebliche Vorschläge und Lehren für den Adel mitzutheilen, welche von diesem in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten beherzigt zu werden verdienen.

Da ich aber theils durch Berufsgeschäfte, theils auch durch andere unvorhergesehene Umstände gegenwärtig daran verhindert werde, und der Abdruck dieses zweyten Theils meiner geleisteten Zusage gemäß keinen Aufschub leidet: so hoffe ich von meinen Lesern Nachsicht und Entschuldigung zu erhalten, wenn ich

hier

„ner Unterthanen zu seyn, und gewiß würden sich die „meisten dabey besser stehen, als bey dem Dienst großer „oder kleiner Fürsten, während dessen ihre Unterthanen allen Plackereyen der Pachter und Gerichtshalter ausgesetzt sind."

hier abbreche und den rückständigen äusserst wichtigen und, wie ich glaube, allgemein interessanten Theil dieser Abhandlung im nächsten Bande dieser Beyträge nachzuliefern verspreche. — Durch diesen kurzen Aufschub wird übrigens die Fortsetzung selbst an innerm Werth gewinnen, weil ich dadurch in Stand gesetzt werde, über die Gegenstände derselben noch reiflicher und mit mehr Muße, als es mir jetzt möglich seyn würde, nachzudenken.

II.

II.

Ueber die

Dynastien in Teutschland,

von

Christian Ernst Weiße,

Doctor und Professor der Rechte zu Leipzig.

II.

Ueber die

Dynastien in Teutschland,

von

Christian Ernst Weiße,
Doctor und Professor der Rechte zu Leipzig a).

Einleitung.

Die verschiedenen Modifikationen und Veränderungen des Eigenthums haben von jeher einen wichtigen Einfluß auf die Bildung und Entwicklung unsrer teutschen Staatsverfassung geäußert. Ihnen verdanken erstens einige Mitglieder des teutschen Reichs die gesammte Landeshoheit, und andere einzelne Regierungsrechte. Zu der erstern Klasse gehören insbesondere die geistlichen Fürsten, welche in den ältern Zeiten blos die Rechte des Eigenthums über die Güter ausübten, welche sie durch die Frömmigkeit, oder vielmehr durch den Aberglauben des damaligen Zeitalters erhalten hatten. Zu der zweyten, die Rittergutsbesitzer,

a) Ist eine auf Verlangen des Herrn Herausgebers dieser Beyträge von dem Verfasser selbst verfertigte und durch verschiedne Zusätze vermehrte Uebersetzung der zu Leipzig 1788 vertheidigten Diss. de Dynastiis Germaniae.

deren Gerichtbarkeit sich theils auf das Eigenthum an der Person ihrer Bauern gründet, theils auf das Obereigenthum über die Güter derselben [b]).

Oft äußerte sich auch zweytens der Einfluß des Eigenthums auf unsere Staatsverfassung dadurch, daß es die Vermehrung und Erweiterung schon vorhandener Hoheitsrechte bewirkte. Ein Beyspiel hiervon giebt das Lehnssystem, welches gewiß zur Verstärkung und Befestigung der Herzoglichen und Gräflichen Gewalt sehr vieles beytrug, indem dasselbe alle andere Bande, durch welche die Fürsten bisher mit dem Kaiser vereinigt waren, allmählich auflöste und vernichtete. Auch die Dynastien unserer Fürsten haben wichtige, obgleich weniger erkannte Wirkungen auf unsere Regierungsform hervorgebracht, und in dieser Rücksicht dürfte wohl ein Versuch, diesen Gegenstand in ein helleres Licht zu setzen, nicht überflüßig seyn [c]).

b) S. Runde Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts, (Götting. 1791. 8.) §. 702.

c) Folgende beyde, nichts weniger als vollständige Schriften sind meines Wissens die einzigen, die sich unmittelbar auf diese Materie beziehen: 1. Hinübers Entwurf einer Abhandlung von adlichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien. Braunschweig 1789. 8. 2. Dynastien in Teutschland, in dem Magazin für teutsche Geschichte und Statistik. B. I.

Erstes Kapitel.

Ueber Ursprung, Menge, Größe und Namen der Dynastien.

§. 1.

Da unsre teutschen Vorfahren die Ländereyen, die sie in Besitz nahmen, nach Verschiedenheit des Standes unter sich eintheilten [d]), so bekamen natürlich ihre Fürsten einen größern Antheil an denselben, als die übrigen Freygebornen. Diese großen eigenthümlichen Besitzungen behielten sie auch dann, als die verschiednen kleinen Völkerstämme neue Staaten stifteten, und die höchste Gewalt einem Oberhaupte übertrugen. Auf diese Art geschahe es, daß sich in allen diesen Staaten ein besonderer Stand bildete, der durch seine Reichthümer in vorzüglichem Ansehen stand, und ein großes Uebergewicht über alle übrige Mitglieder der Nation behauptete.

Auch in unserm teutschen Vaterlande kommen dergleichen Dynasten (unter welchem Ausdruck man am besten die Besitzer großer Ländereyen begreifen kann) seit der Zeit vor, als sich die Fränkischen Könige der Herrschaft über dasselbe bemächtiget hatten. Daß diese ebenfalls von den alten Wahlfürsten der Teutschen abstammen, scheint mir keinem Zweifel unterworfen zu

d) Tacitus de moribus Germanorum. Cap. 26.

seyn, wie solches auch von einigen unserer besten Geschichtsforscher ist behauptet worden [dd]). Freylich ist es unmöglich, die Genealogien einzelner dynastischer Familien so weit hinaufzuführen, daß man diesen Ursprung diplomatisch erweisen könnte; wenn man sich aber mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen will, so wird man denselben bey den Guelfen [e]), Habsburgern [f]) und einigen andern, besonders sächsischen Dynasten nicht verkennen. Selbst Wittekind, der in den Kriegen Karls des Großen mit den Sachsen ihr vornehmster Anführer gewesen ist, und zu den Satrapen gehörte, deren Beda [g]) gedenkt, besaß beträchtliche Güter in Westphalen, und ist wahrscheinlich als der Stammvater der Grafen von Oldenburg anzusehn [h]).

§. 2.

dd) Z. B. Struben in seinen Nebenstunden, Th. 4. S. 63. und Schöpflin in Alsatia illustrata, L. I. p. 626: Pagi et Comitatus limitibus quoque suis Dynastias vel Toparchias complexi sunt. Ita appello latifundia, quae Viri Principes, Diuites, Potentes, suo jure possidebant, qui suos Soldurios homines sibi deuotos magno numero habuerunt, a Caesare et Tacito Principes nuncupati.

e) S. Leibnitii Introduct. ad Collect. Script. Brunsu. no. LV.

f) Ueber den Ursprung des Habsburgischen Hauses von dem Herzog Ethico von Alemanien, s. Gebhardis genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände, Th. 2. S. 142.

g) In Hist. Eccles. L. V. C. XI. „Antiqui Saxones regem non habent, sed satrapas plurimos suae genti praepositos.“

h) S. Heinrichs sächsische Geschichte, Th. 1. S. 22.

§. 2. Nach einer andern Meinung, welcher Pfeffinger [i]) und Scheid [k]) beypflichten, sollen die Dynasten von jüngern Söhnen der Herzoge und Grafen abstammen, die von ihren Vätern große Allodialgüter erhalten hätten. Allein bey einigem Nachdenken sieht man wohl ein, daß auf diese Art die Frage, welche beantwortet werden soll, nicht aufgelöset, sondern blos weiter hinausgesetzt werde. Denn mit Recht kann man nun fragen, woher die Väter von ihnen jene großen Güter erhalten hatten? Nach unsern Grundsätzen läßt sich dieses sehr leicht erklären. Weil nämlich gewöhnlich blos Personen aus dynastischen Familien das Amt eines Herzogs oder Grafen anvertrauet wurde, so behielten natürlich die Söhne derselben, wenn sie auch ihrem Vater in seinem Amte nicht folgten, dem ungeachtet die großen väterlichen Stammgüter bey, und kehrten also wieder in den Dynastenstand zurück. Es kann aber auf keine Weise bezweifelt werden, daß gewöhnlich [l]) die Herzoge und Grafen aus den Dynasten erwählet wurden. Unter mehreren Zeugnissen, welche wir deshalb anführen könn-

i) Ad Vitriarium, L. I. Tit. XVII. p. 726.

k) Von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 241. N. d.

l) Daß bisweilen auch Ausnahmen von dieser Regel sind gemacht worden, sieht man aus dem Capitul. ad A. 813. C. 10.: „Si quis Comes," heißt es daselbst, „in suo Comitatu occisus fuerit in tres Werigeldos, sicut sua natiuitas est, componere faciat." Cf. Struben Obs. I. §. 11.

ten, wollen wir uns auf die Nibelungische Chronik berufen [m]), welche ausdrücklich sagt: daß Karl der Große die edelsten Sachsen zu der gräflichen Würde befördert habe; ferner auf das Beyspiel des Herrmann Billing [n]), dem der Kayser das Herzogthum Sachsen verlieh, und auf die Stammväter der Markgrafen von Meißen aus dem Wettinischen Hause [o]). Auch haben es schon verschiedne neuere Schriftsteller bemerkt, daß die Dynasten gleichsam die Pflanzschule der Fürsten gewesen sind, als z. B. Hadrian Valesius [p]), welcher behauptet, daß die

m) Chron. Nibelungi apud du Chesne, T. II. p. 2.: „Carolus constituit ex nobilissimis Saxones genere Comites.“

n) Meibom Vindiciae Billingianae in Script. Rer. Germ. T. 3. p. 40.

o) S. Ritters Meißnische Geschichte; S. 174 u. f.

p) De gestis veterum Francorum, L. XV. „Optimatum filii, quum plenam pubertatem egressi ad annos circiter viginti pervenissent, aut patribus reddebantur, aut si in aula remanere voluissent, nunc ad ecclesiasticas dignitates, nunc ad officia Palatina modo ad militaria, modo ad civiles magistratus promovebantur. Itaque e Palatio tanquam e ludo plurimi Abbates et Episcopi, Comites, Duces, Patriciique exierunt. Auch aus gleichzeitigen Schriftstellern läßt sich diese Behauptung des Hadrian Valesius rechtfertigen. So heißt es z. B. in Chron. Fontanell. Cap. 1. ap. d'Achery Spicil. T. II. p. 264: „Idem vir — ex nobilissimis Francorum etditissimis natalibus oriundus — adolescentiae dum polleret aetatis in annis, atque in aula gloriosissimi Regis Dagoberti nobilissime militaribus negotiis, ac aulicis negotiis educaretur, ab eodem Rege Comes Palatii constitutus, ac deinde Ducatus officio mancipatur.

die Söhne der Fränkischen Großen oder Dynasten gewöhnlich wären an dem Hofe des Königs erzogen, und von da aus, wenn sie das 20ste Jahr erreicht hätten, zu den wichtigsten Staatsbedienungen befördert worden.

Wenn aber soviel gewiß ist, daß die Herzoge und Grafen gewöhnlich außer den Provinzen, die sie im Namen des Kayfers regierten, große eigenthümliche Güter besaßen, so läßt sich hieraus unmittelbar folgern, daß sie jederzeit in einer gedoppelten Eigenschaft können betrachtet werden, theils als obrigkeitliche Personen, theils als Dynasten; auch kann man daher mit Recht alle weltliche Fürsten unter dem allgemeinen Namen der Dynasten begreifen.

§. 3. Vielleicht könnte man gegen unsere Meinung von dem Ursprunge der Dynasten, einwenden: daß ihre Menge in dem Mittelalter zu groß gewesen sey, als daß man sie alle von denjenigen Fürsten ableiten könnte, welche die teutschen Völker beherrschten, ehe sie durch eine gemeinschaftliche Regierungsform vereinigt waren, da zumal mehrere von diesen, wie die Thüringer, Alemannen und Baiern, zu der Zeit, als sie sich der Fränkischen Bothmäßigkeit unterwarfen, blos von einem Könige oder Herzoge regieret wurden. Dagegen aber kann man erwiedern, daß schon vorher auch bey diesen Völkern, Dynasten aus den kleinern Wahlfürsten einzelner Völkerstämme entstanden waren. Spuren hiervon findet man unter an-

dern in den Gesetzen der Baiern q), wo 5 Geschlechter erwähnt werden, von welchen es heißt: daß sie die Vornehmsten nach den Agilofingern (dem herzoglichen Stamme) wären, und daß sie den Vorzug eines gedoppelten Wehrgeldes genießen sollten, so wie die Agilofinger selbst eines vierfachen. Ich stimme daher ganz mit dem Fürstnerus überein, welcher behauptet r), daß Teutschland schon zu den Zeiten der Karolinger voll von erblichen Dynastien gewesen sey. Doch ist es nicht zu leugnen, daß in der Folge die Anzahl derselben, durch häufige Theilungen, nicht wenig vergrößert worden ist. Auch konnte es wohl bisweilen geschehen, daß mehrere Güter von Freygebornen, welche durch Kauf, Erbschaft, oder andre Ursachen waren zusammengebracht worden, allmählich in eine Dynastie verwandelt wurden. Selbst kayserliche Schenkungen konnten die Entstehung einer Dynastie veranlassen; so erhielt z. B. Ludwig der Bärtige eine in der wüsten Loibe (dem jetzt so genannten Thüringer Walde) gelegene Landschaft als Erbgut von Konrad II. s).

§. 4.

q) C. XX. §. 1. „Isti sunt primi post Agilofingos, qui sunt de genere ducali, illis duplum honorem concedimus, Agilofingi vero in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.“

r) De Supprematu Principum. C. 18.: „Ego ex historiarum monumentis persuasissimum habeo, Germaniam jam Carlovingorum temporibus, imo et paullo ante, plenam fuisse, vt hodie, Principatibus et Dynastiis et familiis illustribus, quarum plurimae etiam nunc perennant, quae terras suas jure hereditario possidebant.

s) Sagittarii Thüringische Geschichte, aus Handschriften herausgegeben von Klotsch. S. 330 u. 411.

§. 4. Die Größe der Dynastien mußte schon deswegen sehr verschieden seyn, weil einige Besitzer derselben von mächtigern, andere von mindermächtigen Fürsten abstammten. Vielleicht könnte man aber mit Recht behaupten, daß sie in keinem andern von teutschen Völkern gestifteten Staate so groß gewesen sind, weil vor ihrer Vereinigung mit dem fränkischen Staate, wie schon oben ist bemerkt worden, mehrere Völker in Teutschland von sehr ansehnlichen Fürsten regiert wurden. Unter allen dynastischen Familien aber gehörten wohl die Guelfen zu den reichsten, von welchen die Weingartische Chronik t) erzählet: „daß sie an Macht „und Reichthümern selbst Könige übertroffen, und sich „geweigert hätten, dem Römischen Kayser zu huldi„gen. Auch hätten sie einen königlichen Hofstaat ge„führet, und ihre Hofämter durch Grafen oder andere „diesen gleich geschätzte Personen verwalten lassen."

Die Nachkommen der Guelfen erwarben die braunschweigischen Erbländer, deren beträchtliche Größe aus einer

t) Monachus Weingartensis de Guelfis sub initium, beym Leibnitz, in dessen Collect. Script. Rer. Brunsu. T. I. p. 781. „In tantum ditati sunt divitiis et honoribus, Regibus praestantiores, ipsi quoque Romano Imperatori homagium facere recusabant. Domum quoque suam Regio more ordinabant, vt ita quoque officia in iis, id est ministeria Dapiferi, Pincernae, Marelchalli, Camerarii, Signiferi, per Comites vel iis aequipollentes regerentur." Man vergleiche über diese Stelle: Buat Origines ou l'ancien gouvernement de la France d'Allemagne et d'Italie, T. I. p. 156.

einer Theilungsurkunde kann geschlossen werden, welche unter den Söhnen Heinrich des Löwen ist abgefaßt worden [u]). Eben so bekannt sind die ansehnlichen Erbgüter des Habsburgischen Hauses [v]). — Um aber einen noch anschaulichern Begriff von der Größe der Dynastien zu geben, wollen wir sie mit den gewöhnlichen Besitzungen der Freygebornen vergleichen. Aus einer Stelle der Capitularien [w]), wo die Kriegsdienste derselben bestimmt werden, sieht man, daß sich ihr Eigenthum gewöhnlich auf 4-12 mansos [x]) einschränkte. Die Herrschaft Plesse aber, welche zu den kleinen Dynastien gehörte, begriff 1100 mansos in sich [y]). Ausserdem gab es auch welche, die 6-7000 mansos enthielten; so erzählet der Verfasser von der Geschichte der Landgrafen von Thüringen [z]), daß Ludewig der Bärtige eine Erbtochter Cäcilien von Sangerhausen geheyrathet, und mit ihr 7000 mansos als Mitgift erhalten habe.

Frey-

u) Tolneri Cod. Dipl. ad Hist. Palat. N. 69. Man vergl. Grupen von den Patrimonialherrschaften Heinrich des Löwen, in Orig. Germ. Th. 2.

v) Guillimanni Origines Habsburgicae, p. 59.

w) Cap. A. 807. C. I.

x) Zu einem Mansus wurden zwey Morgen Landes gerechnet, s. Kremers Geschichte des rheinischen Franziens, S. 250.

y) Nic. Schatenii Annal. Paderborn. L. V. ad A. 1015.

z) Auct. II. Hist. de Landgraviis Thuring. ad A. 1026. beym Pistorius, T. I. p. 1367.

Freylich waren die Dynastien anfangs nicht immer von dem Umfang, den sie in der Folge erhielten. Will man sich hiervon überzeugen, so darf man nur als ein Beyspiel die Geschichte des Herrn von der Lippe, Bernhard II. anführen, der zu seinen väterlichen Dynastien nicht nur Reichsgut beyfügte, sondern auch einen Theil der Herrschaft Rheda, verschiedene Braunschweigische und Oßnabrückische Lehne, und einige Besitzungen der Grafen von Swalenberg.

§. 5. Es läßt sich leicht vermuthen, daß die Dynasten, welche sich theils durch ihre edle Herkunft, theils durch ihre Reichthümer auszeichneten, einen von den übrigen Freygebohrnen abgesonderten Stand bildeten. Und in der That wurden sie auch von diesen auf mannichfaltige Art unterschieden; doch ist von diesem Unterschiede, besonders bey Gelegenheit der durch die Bürgermeisterischen Schriften über die Reichsritterschaft entstandenen Streitigkeiten, und bey Erörterung der Materie von den Mißheyrathen [a]), schon so oft gehandelt worden, daß wir uns hier begnügen können, nur einiges davon zu bemerken.

Zu den Zeiten der Merowinger und Karolinger wurden die Dynasten so wie die übrigen fränkischen Großen Optimates, Seniores, Principes, Viri Illustres, Potentes Regni, Primates, Sublimes Francorum,

a) Man vergl. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. I. S. 748 und 788. Klübers Neue Litt.

corum, auch Franci im vorzüglichen Sinne, genannt [b]). In der Folge wurde ihnen wegen der Größe ihrer Besitzungen ausschließend das Prädikat der Herren beygelegt, und daher der Stand, welchen sie bildeten, der Herrenstand genannt. Als in noch spätern Zeiten die Ritterwürde ein großes Ansehen erhielt, so wurden auch diejenigen Freygebohrnen mit dem Titel eines Herrn beehrt, welchen diese zu Theil geworden war, und selbst die Dynasten wagten es nicht immer sich so zu nennen, wenn sie nicht den Ritterschlag erhalten hatten [c]). Selbst, der Titel Miles wurde allein von den Rittern gebraucht [d]).

Mehrere Dynasten setzten zu dem Titel eines Herren noch ein anderes Beywort hinzu, um sich hierdurch aufs neue von den übrigen Freygebohrnen zu unterscheiden, und auf diese Art entstanden die Namen von

Litt. S. 615. Vor allen andern verdient Kopp angeführt zu werden, dessen vortreffliches immer noch nicht genug benutztes Werk: de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos. Arg. 1728. 4. ich in mancher Rücksicht dem schon angeführten Scheid vorziehe.

b) Man vergl. über diese Benennungen Kopp l. c. p. 30. Ferner Lünig in Thes. der Grafen und Herren, p. 14. auch Hertii Notitia Regni Franciae veteris in Opusc. T. 2. P. I. p. 310.

c) S. C. F. Moser de Titulo Domini, Lips. 1751. 4. und Scheid in Praefat. ad Mant. Doc. l. c. auch Gundling in vita Henrici Aucupis, p. 140.

d) Scheid a. a. O. S. 66.

von Standesherrn e) und Landherrn f). Jene Benennung wurde besonders in der Lausitz üblich, diese aber erhielt weit allgemeinern Gebrauch, und wurde den Dynasten mit allem Rechte beygelegt, weil sie in der That Herren ihrer Länder waren. Weniger richtig ist es, daß man in spätern Zeiten diesen Namen auch auf andre Fürsten übergetragen hat, welche über die ihnen unterworfenen Staaten keine Rechte des Eigenthums, sondern bloß die Rechte der höchsten Gewalt auszuüben befugt sind g):

Am bekanntesten unter allen Beynamen der Dynasten ist unstreitig der Baronentitel, der seit den Zeiten Karl des IVten aus Frankreich und England nach Teutschland gekommen ist, wo er anfangs nur den Dynasten beygelegt wurde h). Ein etwas ungewöhnlicher Name, den besonders die fränkischen Dynasten bis-

e) Scheid, S. 241. und Joh. Jac. Moser von der Reichsstände Landen, S. 445.

f) Schilter ad Jus Feudale Alemanicum (Ed. Arg. 1728) p. 132 sagt: „In vetustissimo textu A. B. quem in Msto. possideo vox Baronis redditur per vocabulum Landherr.“ Ferner werden in einer Urkunde von dem J. 1312, die man beym Ludwig in Rel. Ms. T. IV. p. 190. findet, die österreichischen Dynasten Landherrn genannt.

g) Daß das Wort Landherr so viel als Landesherr heiße, sieht man aus einer Urkunde beym Hertius de jact. vulgo Ord. Cist. libertate in Op. T. 2. P. 2. p. 253.

h) S. Gebhardis genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände, Th. I. S. 165. und Scheid a. a. O. S. 207.

bisweilen geführet zu haben scheinen, ist der Name der Salier; wenigstens läßt sich auf diese Art eine Stelle des Otto von Freysingen am besten erklären, der ausdrückiich sagt: daß die Edelsten unter den Franken Salici genannt würden [h]); auch ist es von Konrad II., der gewöhnlich Salicus heißt, bekannt, daß er ursprünglich ein fränkischer Dynast gewesen ist [i]).

§. 6. Noch verdient von dem Range der Dynasten bemerkt zu werden, daß sie in den ältern Zeiten nicht allein in Teutschland, sondern auch in den übrigen von teutschen Völkern gestifteten Staaten, nebst den andern weltlichen und geistlichen Fürsten den einzigen Adel der Nation ausmachten. Der Unterschied aber zwischen dem hohen und niedern Adel entstand erst zu der Zeit als der Bürgerstand aufkam, und sich nun die übrigen Freygebohrnen, die auf dem Lande zurückgeblieben waren, durch ihre rittermäßige Lebensart auszeichneten, und auf diese Art allmählich erbliche Ehrenvorzüge erwarben. Auch ist es diplomatisch erwiesen, daß ehedem blos den Dynasten, Fürsten, und Grafen das Prädikat Edel gegeben und sie allein Viri nobiles oder wie es besonders in Sachsen üblich war, edle Herren [k]), genannt wurden. Die besten

Schrift-

h) Otto Frising. Chron. L. IV. C. 32. „Nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur.

i) Cf. Senkenberg Observationes de Origine familiae Staufensis in Actis Soc. Goetting. T. 3. p. 196.

k) So wurden z. B. die Dynasten von der Lippe, von Querfurt und einige andre genannt.

Schriftsteller über den Ursprung des Adels haben dieses längst schon bemerkt [l]), und ich wundre mich daher, daß einige neuere Geschichtsschreiber hierauf keine Rücksicht genommen haben [m]).

§. 7. Wir kehren nun wieder von den Dynasten auf ihre Besitzungen zurück, welche der Gegenstand unsrer Abhandlung sind. Diese aber wurden in den ältern Zeiten gewöhnlich Curtes genannt, daher in den Alemannischen Gesetzen [n]) der Curtis des Herzogs von dessen Provinz, die er verwaltete, unterschieden wird, und bey den Longobarden diejenigen Lehne feuda Curtis genannt werden, welche der Lehnherr aus seinen eigenthümlichen Gütern verliehen hat [o]). Doch bedeutet eben so oft das Wort Curtis blos ein einzelnes Gut oder

l) Unter andern sagt Scheid a. a. O. S. 8.: „Sobald das Wort Nobilis in sensu politico gebrauchet wird, so versteht man darunter Fürsten, Grafen und Dynasten." Man vergl. auch Struben in Nebenstunden, Th. 3 S. 397. und Huld. ab Eyben de Titulo Nobilis in eiusdem Operibus. Endlich folgende neue Schrift: De milite nobili et ingenuo Sec. XI. et XII. una cum vindiciis Marqardi de Grumbach Dynastae, Nürnb. 1794. 8.

m) Als z. B. der Herr v. Sliéven in seiner Geschichte des teutschen Adels, die man vor seiner Geschlechtshistorie findet S. 25. und Herr Hofr. Meiners in dem Göttingischen historischen Magazin, B. I. St. III.

n) Lex Alemanica, Tit. XXX und XXXIV.

o) S. Biener Origines Jurisdict. feud. ex Jurisd. ordinaria repetundae (Lipſ. 1780) p. 62.

oder Grundstück, von Freygebohrnen, ja, selbst von Sklaven [p]). Ferner werden bisweilen die Dynasten Curtes Dominicae genannt, welches schon Kopp bemerkt hat, und unter andern auch aus einer Urkunde Ludewig des Frommen erhellt [q]), wo von einer Dynastie gesagt wird „Curtis dominicata cum mansis litalibus et servilibus." Uebrigens hat auch dieses Wort eine andere Bedeutung, indem darunter nicht selten königliche Domainen, oder nach der Sprache des Mittelalters, Königshöfe, Pfalzen, Königssäle u. s. w. verstanden werden. Ferner bezeichnen auch bisweilen die gleichzeitigen Schriftsteller die Dynastien durch die Worte: Regiones, Praedia [r]).

Wie

p) Möser in der oßnabrückischen Geschichte, Th. I. S. 272., wo folgende Stelle aus dem Heriman de Restaur. S. Marti C. 7. angeführet wird: Domos vel mansiones, quas abusiue Curtes vocamus.

q) Man findet diese in folgendem vortreflichen Werke, welches manche hierher gehörige Erläuterung enthält: Fried. Wilhelm Taube gründliche Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten und anderer Hoheitsrechte, welche auf der uralten Westphälischen Veste, der nun seit ungefähr drittehalb hundert Jahren sich zum Hochstift Oßnabrück haltenden Burg zu Wulften, unläugbar hafteten, im Namen der Freyherrn Phil. Lud. von Moltke, Wien 1766. Fol. T. I. p. 141.

r) Dieser Ausdruck wird unter andern in der bekannten Urkunde gebraucht, durch welche Heinrich III. Ludewig dem Bärtigen seine thüringischen Besitzungen bestätigte; s. Sagittarius thüringische Geschichte, aus dessen Handschriften gezogen, S. 414.

Wie endlich Kremer in seiner Geschichte des Rheinischen Franziens [s]) bemerkt, so werden auch die Dynastien unter den Worten Propriſa, Comprehensiones, Conceptiones, Bisänge begriffen. — Der gewöhnlichste aus dem Herrntitel entstandne Name, ist der einer Herrschaft oder Herrlichkeit [t]), wobey aber zu bemerken ist, daß dieser Ausdruck oft auch von Hoheitsrechten oder Regalien gebraucht wird, weil diese, wie wir weiter unten zeigen werden, auf das engste mit dem Eigenthum einer Dynastie verbunden waren; worauf sich die in den Lehnbriefen gewöhnliche Formel bezieht: mit Herrschaften, Mannschaften und Gerichten. Eben so oft werden auch die Dynastien Stammgüter (bona gentilitia) genannt, weil der Familie des Besitzers, das Eigenthum derselben, seit den ältesten Zeiten zustand [u]).

§. 8. Da ganz Teutschland ursprünglich in Gaue getheilet war, so unterschied man die Dynastien durch den Gau, in welchem sie lagen, und sagte z. B. Curtis Dominica in Sulza [v]), Vir Nobilis in pago Tor-

s) S. 222. wo er auch folgende Ursache dieser Benennung angiebt: „Sobald einer ein solches Stück Land gehabt, so machte er einen Bifang daraus, das ist, er bemerkte dessen Umkreis auf eine Art, die jedermann in die Augen gefallen ist.

t) Ueber das Wort Herrlichkeit, s. Joh. Christ. Siebenkees juristisches Magazin, Th. 2. S. 77.

u) Hergott Genealogia Habsburgica, p. 26.

v) Taube a. a. O.

gowe [w]) u. s. w. Schon aber in dem 10ten Jahrhunderte, kommen einzelne Beyspiele von Dynasten vor, welche einen Geschlechtsnamen von den Burgen oder Stammschlössern annahmen, die sie bewohnten [x]). Am meisten aber nahm diese Gewohnheit in dem 11ten und 12ten Jahrhunderte überhand, in welchen auch die Grafen dem Beyspiele der Dynasten folgten. [y]). So nahmen z. B. die Habsburger ihren Titel 1114 an [z]), und die edlen Herrn von der Lippe den ihrigen erst 1129.

Allmählich wurden die Geschlechtsnamen der Herrn auch auf ihre Besitzungen übergetragen, da zumal die Eintheilung Teutschlands in Gaue zu Anfang des 13ten Jahrhunderts gänzlich aufhörte [a]).

Erst seit dieser Zeit wird die Genealogie der dynastischen und gräflichen Familien zuverlässig, ob man gleich bis-

w) Harzheim Concilia, T. II. p. 165.

x) Senkenbergs Antwort auf Hanselmanns Abhandlung vom Ursprunge des Hauses Hohenlohe, in dessen diplomatischen Beweis der Landeshoheit dieses Hauses, unter den Beylagen Litt. G. S. 624.

y) S. Traugott Guil. Le Petit Praes. Aug. Frid. Schott de origine juris hereditarii Comitum J. R. G. in Comitatibus et inde pendente origine, cognominum eorum seu nominum gentilitiorum. Lips. 1771. 4.

z) Hergott l. c. p. 27.

a) Chronic. Gottwicense, p. 530. und Günderode über die vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung des teutschen Reichs in Gaue veranlaßt haben, in den Commentat. Acad. Elect. Palat. T. IV. p. 18 seq.

bisweilen die Geschlechtsreihe der Dynasten in noch frühere Zeiten hinaufzuführen im Stande ist, weil diese ihre Güter erblich besaßen, und man daher in der Regel alle ältere Besitzer derselben als Vorfahren der Familie zu betrachten berechtigt ist. Freylich aber ist es gewöhnlich schwer, diese mit Gewißheit zu bestimmen, da, wie schon oben ist bemerkt worden, in den ältern Zeiten die Dynasten nur auf eine sehr unbestimmte Art angegeben worden, und oft in einem Gaue ihrer mehrere [b]) lagen.

b) Schöpflin Alsatia illustrata, T. 2. p. 127.

Zweytes Kapitel.

Von den Theilen der Dynastien.

§. 1.

In den ältern Zeiten bestand der beträchtlichste Theil von Teutschland, und also auch von den Dynastien aus Waldungen, welche allmählich ausgerottet wurden, als der Ackerbau grösern Fortgang gewann. Zu diesem Geschäfte aber mußten sich die Dynasten vieler Sklaven bedienen, weil sie dasselbe nicht wohl allein bestreiten konnten, und bey Freygebohrnen, wenn sich auch diese dazu würden verstanden haben, noch andere Bedenklichkeiten eintraten, welche Möser in seiner Oßnabrückischen Geschichte[c]) mit vielem Scharfsinn bemerkt hat: „Die Edlen, sagt er, welche große Allo„den hatten, und den Ackerbau verachteten, hatten kei„nen bequemern Weg, ihr Land zu bauen, als durch „leibeigne Knechte, und man kann sagen, daß es fast „der einzige war, weil ein Wehr (ein Freygebohrner) „die Allode leicht in die gemeine Reihe gebracht hätte."

Was aber den ehemaligen Zustand der teutschen Sklaven oder Leibeignen betrift, so ist es allgemein bekannt, daß ihnen eigne Wohnungen angewiesen wurden,

c) S. 86.

den [d]), welche man Mansiones nannte [e]), und aus welchen unsere Dörfer (villae [f]) s. vici) entstanden sind. Gewöhnlich gehörte einem Freygebohrnen nur ein einziges Dorf, dem Dynasten aber mehrere [g]). Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß sie einige derselben schon zu der Zeit, als sie noch Fürsten einzelner Völkerstämme waren, denjenigen Personen, die zu ihrem Gefolge gehörten, und welche von dem Tacitus Comites genannt werden [h]), als Beneficien überlassen haben. Denn zu geschweigen, daß sie hierzu durch die nämlichen Gründe konnten bewogen werden, welche die Fürsten der ausgewanderten teutschen Völker dasselbe zu thun bestimmten; so findet man auch sogleich Nachrichten von den Vasallen der Dynasten, nachdem Teutschland der fränkischen Bothmäßigkeit war unterworfen worden. Unter andern wird in den Alemanischen Gesetzen [i]) von einem vornehmen Herrn gesprochen, der über 10 Vasallen zu gebieten hatte, und die Capi-

d) Tacitus de moribus Germanorum, C. 25.: „Suam „quisque sedem, suos penates regit.“

e) Hier. Bignonius ad Marculfi formulas, C. 22.: „Mansio est villula coloni unius, habitationi „propria.“

f) Man theilte die Villas ein in Villas Mansionales (s. vicos) und in Villas Capitaneas (s. urbes), s. Capit. de Villis de A. 800.

g) So gehörten z. B. zu der kleinen Herrschaft Wildenberg 7 Dörfer, s. Gudenus Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 732.

h) S. Gebauer ad Tacitum de Comitatu Germanorum.

i) Lex Alemanica Tit. LXXIX. §. 3.

tularien der fränkischen Könige gedenken sehr oft der Beneficien, welche von Herzogen, Grafen und Senioren, (worunter gewöhnlich die fränkischen Großen oder Dynasten verstanden werden) [k]), ertheilet wurden.

Je mehr in den spätern Zeiten das kayserliche Ansehn verfiel, und die Befehdungen überhand nahmen, desto mehr nahm der Gebrauch der Lehne, in welche allmählich die Beneficien verwandelt wurden, überhand, so daß der Reichthum der Fürsten vorzüglich nach der Zahl ihrer Vasallen geschätzt wurde. Diejenigen Fürsten, welche eine Provinz im Namen des Kayfers regierten, konnten sich durch ein dreyfaches Mittel Lehnsleute verschaffen. Denn sie konnten nicht allein von ihren Stammgütern oder Dynastien, und von denjenigen Gütern, die sie selbst als Besoldung für ihr Amt erhalten hatten, Lehne ertheilen, sondern sie erhielten auch sehr oft von Freygebohrnen, die in ihrer Provinz wohnten, aufgetragne Lehne (Feuda oblata). Die Dynasten im Gegentheil konnten gewöhnlich nur auf die erste Art Vasallen erwerben, wenn nicht etwa ein Freygebohrner durch irgend einen besondern Grund bewogen wurde, ihnen sein Allode zu Lehn aufzutragen. Ob also gleich die Dynasten gewöhnlich keinen so großen Lehnhof, als die übrigen Fürsten hatten, so gab es doch welche, die keine unbedeutende Zahl von Vasallen in Krieg führen konnten.

So

k) Ueber die Bedeutung dieses Worts, s. Bouquet Droit publique de la France, p. 306.

So hatten z. B. die Herren von Erbach ihrer 60 l), und bey dem Manngerichte, das jährlich in der Herrschaft Hohenlohe gehalten wurde, waren beständig 33 gegenwärtig m). Ja, die Guelfen zählten selbst Grafen und andere Baronen unter ihre Vasallen n). — Aus allem diesen läßt sich leicht vermuthen, daß die Dynasten die Würde eines Bannerherrn o) erhalten konnten p), welche eine höhere Stufe der Ritterschaft war, zu welcher nur 10 Vasallen erfordert wurden q). Uebrigens hatten die Dynasten außer den eigentlichen Vasallen auch sogenannte Ministerialen, die zu Hof- und Burgdiensten verbunden waren r).

§. 2. In einer jeden Dynastie aber gab es wenigstens eine Burg, oder ein Castrum s), welches

l) S. Estors kleine Schriften, Th. 3. S. 545.

m) Hanselmann a. a. O. S. 76.

n) Scheid l. c. in Praefat. ad Mant. Doc. P. XXV. n. t.

o) Man vergl. hierüber Estors kleine Schriften, Th. I. S. 728 und folgendes seltne Buch: „Jurisprudentia „heroica s. de Jure Belgarum circa nobilitatem et „insignia“ (Brüssel 1668. Fol.) p. 384.

p) So werden z. B. die Herrn von Entsee Bannerherrn genannt, beym Duellius in Misc. P. II. p. 18.

q) St. Palaye Memoires sur l'ancienne Chevalerie, T. I. p. 304.

r) Estor de Ministerialibus, p. 179 seq.

s) Das Wort Castrum oder Burg bedeutete in den ältern Zeiten eine Stadt, daher auch Ottfried die Worte de

man schon daraus vermuthen kann, daß die Dynasten ihren Geschlechtsnamen von den Burgen annahmen. Einige dieser Burgschlösser kamen noch von den Römern her, und wurden von Anführern der Teutschen in Besitz genommen, nachdem jene aus Teutschland waren vertrieben worden [t]). Daher findet man, daß der teutsche Adel schon zu den Zeiten Karls des Großen seine Wohnung auf hohen Bergen aufzuschlagen pflegte. Unter andern erzählt der Mönch von St. Gallen [u]), daß Karl der Große einen Adelichen auf demselben Berge aufhängen ließ, auf welchem dessen Schloß gelegen war; und noch bis auf den heutigen Tag sind Ruinen von Schlössern übrig, deren Alter wahrscheinlich bis in jene Zeiten hinaufsteigt [v]). Dergleichen Stammschlösser aber waren eigentlich ein Vorzug der Dynasten [w]), und ein jeder derselben besaß wenigstens eines, wo er wohnte und die Regierung über seine Herrschaft führte. Nicht selten werden daher die Dynasten Kastellane [x]) genannt, unter welchem Aus-

ite in civitatem, durch: „fahret in die Burg" übersetzt. Schon aber seit dem 12ten Jahrhunderte verstand man darunter eigentliche Schlösser, s. Estor de Minist. p. 280.

t) S. Hegewisch Uebersicht der teutschen Kulturgeschichte, S. 45.

u) L. 2. C. 18.

v) S. Lodtmann Monumenta Osnabrug. p. 56.

w) Dufresne s. v. castrum.

x) Albericus Monachus trium fontium ad A. 1234. apud Leibnitium in Access. Hist. T. 2. p. 550: „Caeteri

Ausdruck man nichts anders als Bewohner eines Schlosses verstehen muß [y]). Ferner läßt sich hieraus erklären, daß man gewöhnlich die Dynastien als Pertinenzen eines gewissen Schlosses ansah. So heißt es z. B. in einer Urkunde beym Gudenus [z]). „Castrum Dyppurg cum omnibus juribus, honoribus ac pertinentiis," und in einer andern beym Estor [a]): „die Veste Vallendar mit Mannen und Burgmannen, Dienstleuten, Leuten und Diensten," endlich beym Lünig [b]) „Castrum Blankenburg cum oppido adjacente, nemoribus, venationibus, moneta, teloneo, judiciis montanis, hominibus et bonis aliis ceterisque suis pertinentiis quibuscunque." Sehr richtig ist daher folgende Bemerkung, die ich in einer die Herrschaft Möllen betreffenden Deduktion [c]) gefunden habe. „Der einzige Umstand, daß „Möllen ein altes Castrum gewesen, würde schon „einen ziemlichen Beweis ausmachen, daß ein ganzer „Distrikt Landes darzu gehört habe, indem man kein „altes Castrum in ganz Teutschland finden wird, wo„zu nicht ein Destrikt Landes mit inliegenden Villis,

„Ho-

„Caeteri qui non Principes, vel Comites, vel Ca„stellani nobiles nuncupantur."

y) Dufresne s. v. Castellanus.

z) In Cod. Dipl. Mog. T. 2. p. 281.

a) De Ministerialibus, p. 178.

b) In Corp. Juris Feudalis, T. I. p. 925.

c) Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck Ao. 1359 verpfändeten Dominio et Advocatia der Herrschaft und Vogtey Möllen (Hannov. 1740).

„Hominibus, Litis, als ein Pertinenz gehört hät„ten [d]).“ Freylich muß diese Behauptung blos auf die Stammschlösser der Dynasten eingeschränkt werden, denn es ist allgemein bekannt, daß zu den Zeiten des Faustrechts nicht allein von Dynasten, sondern auch von Personen, die zum niedern Adel gehörten [e]), viele Schlösser blos der Vertheidigung wegen erbauet wurden. So hatten z. B. die Herrn von Hohenlohe ausser ihren beyden Stammschlössern Hohenlohe und Brunek noch mehrere andre [f]), und in manchen Urkunden kommt die Formel vor: „Castrum cum aliis castris, „terris et proprietatibus.“

§. 3. An die Schlösser der Dynasten wurden meistens Städte angebaut, welche ihren Namen von jenen erhielten [g]). Weil nämlich gewöhnlich an dem Fuße

d) S. Estor Collectanea de genuino significatu formulae „castrum cum omni causa,“ in den kleinen Schriften, Th. 2. S. 730. De Knichen de Castro Germaniae, Gött. 1747. und Ge. Heinr. Oesterley D. de castrorum in Germania juribus, Gött. 1780.

e) Daß schon zu den Zeiten Ludewig des Teutschen die Freygebohrnen anfiengen, Bergschlösser anzulegen, hat Pütter erwiesen in der historischen Entwicklung, Th. 1. St. 83 u. f. Man vergl. Schmids Geschichte der Teutschen, Th. 3. S. 205.

f) Hanselmann a. a. O. S. 90.

g) So werden in der Geneal. Habsburgica das Castrum Badense, Pheretanum und Lauffenburgense mit Städten gleiches Namens angeführt, und sehr häufig findet man in Urkanden die Worte: „Burg und Stadt, „Burg und Markt.“ S. Ohlenschlager im Urkundenbuche zur Erläuterung der goldnen Bulle. S. 7.

Fuße des Berges ein Dorf lag, wo Handwerker wohnten, welche für die Bedürfnisse des Dynasten sorgten, so geschahe es sehr oft, daß dieses mit dem Bürgerrechte begnadigt wurde. In einer grösern Herrschaft wurden auch wohl mehrere Städte angelegt, da sich hierzu in dem Mittelalter so manche Veranlassung finden konnte. — Hierauf aber beruht der Unterschied, den man zwischen Präfektorischen- und Patrimonial-Städten machte [h]). Jene wurden in den Provinzen angelegt, die von den Herzogen und Grafen im Namen des Kayserś regieret wurden, diese, von welchen man schon unter den Sächsischen Kayserń Beyspiele findet [i]), auf den eigenthümlichen Gütern der Fürsten. Von den Präfektorischen Städten aber waren noch die königlichen unterschieden, über welche ein Vogt die Aufsicht führte, der unmittelbar von dem Könige bestellt wurde [k]). —

Als in der Folge unsre Fürsten die Landeshoheit erlangten, so hörte zwar dieser ganze Unterschied auf; doch haben gewöhnlich die Patrimonial-Städte nicht alle Rechte und Freyheiten der Präfektorischen erhalten. Ja, die Einwohner derselben sind bisweilen noch jetzt dem Landesherrn zur Leistung von Frohnen verbunden [l]), welches sich aus ihrer Abstammung von

Frey-

h) Schmid a. a. O. Th. 2. S. 154.

i) Speners Staatsrecht, Th. 1. S. 293.

k) Strube von Reichsstädtischen Vogteyen in den Nebenstunden, Th. 5. S. 319.

l) Als z. B. Werthheim und Rastadt.

Freygelassenen der Dynasten sehr gut erklären läßt, denn nur selten haben sich Freygebohrne in Patrimonial-Städten niedergelassen, ob ich gleich nicht läugnen will, daß dieses bisweilen kann geschehen seyn [m]).

§. 4. Bey der Frömmigkeit und dem Aberglauben des Mittelalters, ist es leicht zu vermuthen, daß die Fürsten manche zu ihren Dynastien gehörige Güter der Geistlichkeit schenkten. Schon Gregor von Tour rühmt einen Herzog Chrodinus „als einen freygebigen Patron der Kirchen, und Ernährer der Geistlichkeit [n])." Ferner wird von dem Herzog und Major domus Erchonoaldus erzählet [o]), „daß er dem heil. Mauritius zu Ehren ein Kloster gestiftet, und dieses mit 20 Curtibus dotirt habe." In spätern Zeiten nahmen dergleichen Schenkungen immer mehr überhand, und es war nichts ungewöhnliches, daß ein einziger Graf oder Dynast mehrere Klöster stiftete [p]). Dem ungeachtet aber giengen die Fürsten mit ihren Gütern nicht so verschwenderisch um, als die teutschen Könige. Denn zu geschweigen, daß sie oft den wachsenden Reichthum der Geistlichkeit mit neidischen Augen ansahn, so würde

m) Hanselmann a. a. O. S. 92.

n) L. VI. C. 20. „Profluum ditatorem ecclesiarum, Clericorumque nutritorem."

o) In Msto Ebersheimensi apud Schilterum in Mant. Document. ad Disput. de Curiis Dominicalibus, p. 362.

p) S. Buri Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnrechts, Th. I. S. 410.

würden sie auch selbst bey einer gleichen Freygebigkeit haben Mangel befürchten müssen; welches in spätern Zeiten die Kayser weniger zu besorgen hatten, da sie außer den Reichsdomainen, noch ihre Erblande besaßen, durch welche sie vor einem ähnlichen Schicksal geschützt wurden. Uebrigens blieben auch gewöhnlich die geistlichen Stiftungen der Fürsten ihrer Hoheit unterworfen, wenn sie nicht durch einen besondern Vertrag davon befreyt wurden. Daher sagten die Grafen von Solms von dem Kloster Arnsburg q): „Solch „Kloster unser Aldern gestiftet han, und uns nu als „Stiftern und Herrn des Landes zusteet." Ferner wird in einem kammergerichtlichen unter Rudolph II. erlassenen Mandate bemerkt r): „daß das Kloster Brumbach „in der Grafschaft Wertheim, dero Bezirke, Grund „und Boden gelegen, und daher auch mit landesherrlicher und aller Obrigkeit den Inhabern der Grafschaft „Wertheim zustehe."

Demungeachtet ist es bisweilen geschehen, daß man geistliche Stiftungen gänzlich von der Dynastie trennte, in welcher sie lagen. So wurde z. B. das Reichersberger Kloster von einem gewissen Dynasten Namens Werner gestiftet, und dem Hochstifte Salzburg einverleibt. s).

Defters

q) Hertius de Jactit. vulgo Ord. Cisterc. libertate in Op. T. 2. P. 2. p. 214.

r) Hertius l. c. p. 252.

s) Dipl. Frid. I. in Hundii Metrop. Salisb. T. 3, p. 243: „Notum esse volumus, quod Reichersber-

Oefters geschah es auch, daß die Fürsten das Eigenthum einzelner Güter und Grundstücke an schon vorhandne geistliche Stiftungen übertrugen, mit welchen sie nun vereinigt wurden, und auf diese Art von der Dynastie gänzlich abkamen. Schon der Mönch von Weingarten [t]) berichtet uns, daß die Guelfen beträchtliche Güter nebst den dazu gehörigen Leibeignen an solche Kirchen verschenkten, die von teutschen Königen waren gestiftet worden. Ausserdem findet man noch mehrere hierher gehörige Beyspiele in der Urkundensammlung des Gudenus [u]) und vielen andern.

§. 5. Ob also gleich unsre Fürsten viele zu ihren Dynastien gehörige Güter zu verschiednen Absichten verwendeten, so behielten sie doch immer noch genug zum eignen Gebrauch übrig, aus welchen der grösste Theil der heutigen Kammergüter entstanden ist. Diese also haben einen ganz andern Ursprung als eigentliche Domainen, indem sie dem Fürsten nicht von der Nation zum Unterhalte ausgesetzt, sondern von dessen Vorfahren wie andre Privatgüter sind erworben worden. Vielleicht lassen sich hieraus manche rechtliche Resultate entwickeln, denn nach dieser Voraussetzung dürfte man wohl schwerlich den Unterthanen dieselbigen Rechte in Ansehung der Kammergüter zugestehen, die ihnen

in

„bergiense Coenobium a quodam nobili viro „Wernhero fundatum, et Ecclesiae Salzburgensi „jure proprietatis collatum fuit.

t) Apud Leibnitium l. c. T. I. p. 781.

u) In Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 112, 114 etc.

in Ansehung der Domainen nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zukommen, wenn nicht durch besondre Verträge, dergleichen im Braunschweigischen und Brandenburgischen Statt finden, besondere Bestimmungen hierüber vorhanden sind [v]). Diese Erinnerung scheint uns vorzüglich deswegen nicht überflüssig zu seyn, weil einige Staatsrechtslehrer die Grundsätze von den Domainen unbedingt auf die Güter unsrer Fürsten anzuwenden suchten [w]).

§. 6. Aus dieser Entwickelung der einzelnen Bestandtheile von den Dynastien, kann man leicht bemerken, daß diese allmählich in wirkliche Territorien sind verwandelt worden. Es findet daher gegenwärtig zwischen den Dynastien und Herzogthümern, Markgrafschaften und Grafschaften, kein wesentlicher Unterschied mehr Statt, ausgenommen daß, wie schon Ludolf [x]) bemerkt, noch einige von jenen übrig sind, die mehr auf den Fuß großer Rittergüter, als eigentlicher Staaten regieret werden.

v) S. Struben Observat. IV. §. XVII.

w) Schon August Leyser hat dieses in seiner Schrift: de assent. Juris Consultorum, C. 3. Sect. 2. §. 8., welche des Francii Notitiae Domaniorum beygefügt ist, auf folgende Art bemerkt: „Jureconsulti haustam „apud Italos Gallosque de Domaniis doctrinam in „aulas quasdam et scholas Germaniae evomuerunt." Man vergl. auch Ant. Joh. Lipowsky Ungrund der Domainen in Bayern. 1770. 4.

x) In Symphoremat. Conf. forens. T. I. p. 326.: „modo magis herili reguntur."

Drittes Kapitel.

Ueber die Rechte der Dynastien.

I. Rechte des Eigenthums.

1. Rechte, welche in der Allodialeigenschaft der Dynastie begründet sind.

§. 1.

Schon aus dem Ursprunge der Dynastien läßt sich erweisen, daß sie in den ältern Zeiten insgesammt Allode gewesen sind. Daher werden sie auch öfters Patrimonia, Proprietates, und auf teutsch das Eigen genannt. So heißt es z. B. in dem Lehnbriefe Ottos, Herzogs von Braunschweig [y]): „Castrum Luneborch „quod idiomate theutonico — Eigen." Ferner in einer Urkunde beym Hergott [z]): „bona et pos„sessiones dictae, in dem Eigen." Aus der Allodialeigenschaft der Dynastien aber lassen sich unmittelbar folgende Rechte herleiten.

A. Können in den Dynastien auch Frauenzimmer succediren, wenn der männliche Stamm erloschen ist. Auch hiervon hat der schon einigemal angeführte Mönch von Weingarten [a]) ein merkwürdiges Beyspiel angeführet: „Guelf, erzählt

y) Struv de Allodiis Imperii, p. 245.
z) In Geneal. Habsburgica, p. 26.
a) Ap. Leibnitium, T. I. p. 784.

erzählt er, „wurde von einer Krankheit ergriffen, und „weil er merkte, daß er daran sterben würde, so ver„machte er, da er keinen männlichen Erben hinterließ, „alle seine Güter dem Altdorfer Kloster. Als aber „diejenigen Personen, welchen die Vollziehung seiner „Disposition aufgetragen war, dieselbe nach erfolgtem „Begräbniß, wirklich zu Stande bringen wollten, so „wurden sie daran verhindert. Denn die Mutter, „welche wußte, daß er einen Erben von seiner Toch„ter hinterlassen hatte, ließ diesen durch Deputirte aus „Italien hohlen, sobald er aber angekommen war, so „untersagte er die Schenkung, und machte öffentlich „bekannt, daß er der wahre und rechtmäßige Er„be sey."

So gewiß es übrigens ist, daß auch die Töchter eine Dynastie erben können, so ist doch die Frage streitig, ob sie den Agnaten vorgehen, oder von diesen ausgeschlossen werden [b]). Ohne uns bey der Beantwortung derselben, die uns hier zu weit führen würde, aufzuhalten, wollen wir dafür noch dieses bemerken, daß in den ältern Zeiten die Frauenzimmer zu dem Besitz keines Territoriums in Teutschland gelangen konnten, wenn dieses nicht eine Dynastie war. Uebrigens fehlt es nicht an Beyspielen von so genannten Erbtöchtern, welchen das Eigenthum einer Herrschaft zustand; so gehörte unter andern der Gemahlinn des

b) S. Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. 3. S. 745. und Klübers neue Litteratur, S. 611.

Grafen Lothar von Supplinburg die beträchtliche Herrschaft Braunschweig [c]). — Auch geschah es sehr oft, daß wenn der Besitzer einer Dynastie, dieselbe einem Dritten zur Lehn auftrug, er sich dabey die weibliche Erbfolge vorbehielt, welches sich gleichfalls aus der Geschichte der Herrschaft Braunschweig erweisen läßt [d]).

B. Können die Dynasten, wenn ihr ganzer Stamm ausgestorben ist, frey und auf jede Art über ihre Herrschaften disponiren, ohne daß sie dabey der kayserlichen Einwilligung bedürfen [e]). So schenkte der Bischof Meinwercus von Paderborn die Herrschaft Plesse seinem Stifte [f]), und die Margarethe Maultasch die Herrschaft Tyrol den Herzogen von Oestreich [g]). Als ferner die Marie, die Besitzerin der Herrschaft Jevern, ihr Allode Karl dem Vten zu Lehn auftrug, so bedang sie sich aus, daß sie einen Erben ihrer Dynastie

c) Auctor Chron. Rythm. apud Leibnitium, T. 3. p. 47.

d) S. Meibom de erectione Ducatus Brunsvicensis in S. R. G. T. 3. p. 203. Man vergl. auch Gudeni Cod. Dipl. T. 3. p. 207.

e) Blos der größern Sicherheit wegen hat man diese bisweilen erbeten, wovon man Beyspiele beym Buri findet, a. a. O. Th. I. S. 419.

f) S. Struv de Allodiis Imperii, p. 372. Man vergl. auch Joach. Meiern Origines et Antiquitates Plessenses, Lipf. 1713.

g) S. die Urkunde beym Lünig, in seinem Reichsarchiv, Part. Spec. p. 76.

stie ernennen dürfte [h]). — Sollte übrigens der Besitzer einer Dynastie absterben, ohne eine Disposition zu hinterlassen, so würde jene dem Kayser anheimfallen, vermöge des Juris Fisisci [i]).

C. Können die Dynastien ihrem Besitzer wegen einer begangenen Felonie nicht von dem Kayser entzogen werden. In diesem Stücke sind sie wesentlich von den Reichslehnen unterschieden, deren der Vasall allerdings dann kann beraubt werden, wenn er diejenigen Pflichten nicht erfüllt, die ihm die Lehnsverbindung auferlegt. Schon aus den bayrischen Gesetzen [k]) läßt sich dieses erweisen, wo es heißt: „daß Niemand seine Allode verlieren soll, „wenn er nicht ein Kapital-Verbrechen begangen hat." Auch durch mehrere Beyspiele wird dieser Rechtssatz bestätiget. So erzählet uns Gregorius Turonensis [kk]): „daß man zwey Vasallen, den Sunegisilus „und Gallomagnus, alle ihre Beneficien entzogen, und „sie einige Zeit aus dem Lande verwiesen, ihnen aber „dem ungeachtet ihre eigenthümlichen Güter gelassen „habe." Ferner berichtet uns Regino [l]), „daß ein

h) Struv l. c. p. 266.

i) Ein älteres Beyspiel hiervon s. beym Tolner l. c. in Cod. Dipl. n. 41 und 42, wo Kayser Heinrich der VIte von dem Pfalzgraf Wilhelm sagt: „Omnia eius „allodia justis modis in regni proprietatem jure „devenerunt."

k) Tit. XVII. C. II.

kk) L. IX. C. XXXVIII.

„Herzog Konrad seines Herzogthums von dem Kayser „sey beraubt worden, aber sein Erbgut (Praedium) m) „behalten habe." — Wenn aber ein Fürst in die Reichs-acht erkläret wird, so verliert er nicht allein sein Lehn, sondern auch sein Allode, doch hatten ehedem die Kinder des Geächteten das Recht, dieses binnen Jahr und Tag aus den Händen des Kayserś zu vindiciren. Daher sagt uns ein gleichzeitiger Schriftsteller n), „daß „nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen, dessen „eigenthümliche Güter deswegen dem Kayser anheim „gefallen wären, weil seine Kinder die gesetzliche Vin-„dication binnen Jahr und Tag versäumt hätten." Bekanntlich aber erhielt in der Folge Heinrich der Löwe selbst, aus besonderer Gnade des Kayfers, seine Erbgüter wieder zurück o). — Auch heut zu Tage dürfen, vermöge des kayserlichen Wahlvertrages, Art. 20. §. 8. die

m) Dieses Wort bedeutet bisweilen eine ganze Dynastie, ja in einer Urkunde beym Tenzel in Suppl. Hist. Goth. p. 392. wird die ganze Landgrafschaft Thürtingen so genennet.

n) Anonymi Saxonis Historia in Menkenii Script. T. 3. pag. 111. Henrici Leonis feoda ad dominos suos redierunt, proprietates vero Imperatori cesserunt: pueri quoque ipsius proprietates suas perdiderunt, quod intra annum et diem ab Imperatoris potestate eas non abstraxerunt. Man vergl. Chron. Lüneburgense ap. Eccardum, T. 1. p. 1394.

o) Arnoldus Lübecensis, L. II. C. 36. ap. Leibnitium T. 2. p. 652. „Hoc circa ipsum dispensatum est, „ut ademtis feudalibus quibuscunque patrimonium „suum ubicunque terrarum foisset, sine omni contra-„dictione liberrime possideret."

die unschuldigen Agnaten auf keine Weise ihrer Rechte beraubt werden, ob dieses gleich bey der Achtserklärung des Herzogs Karl Ferdinand von Mantua wirklich geschehen ist [p]).

D. Waren die Dynasten in den ältern Zeiten dem Kayser bloß zum Heerbann oder zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet [q]), da im Gegentheil die Vasallen ihm auch bey persönlichen Fehden Beystand leisten mußten. In spätern Zeiten suchten sich die Allodialbesitzer, selbst von jener Verbindlichkeit zu befreyen, so daß auch diese, allmählich auf die Vasallen allein eingeschränkt wurde [r]). Hierin aber scheint die Ursache zu liegen, daß noch jetzt einige Herrschaften übrig sind, die eine gänzliche Freyheit von allen Reichssteuern erworben haben. Schon Möser [s]) bemerkt dieses, indem er sagt: „Das Dienst„mannschafts Kataster blickt, wiewohl sehr unvollkom„men, in der Reichsmatrikel durch.“ Auch bezieht sich hierauf aller Wahrscheinlichkeit nach die Behauptung Karl des Vten in dem Augsburger Vertrage §. 6. daß von den Burgundischen Ländern (welche

p) Struv l. c. p. 678.

q) Diese Verpflichtung sieht man unter andern aus dem Capit. Caroli M. A. 812. und aus dem Capit. Caroli Calvi A. 859, wo es heißt: „ut ad defensionem „patriae omnes sine ulla excusatione veniant.“

r) Schmids Geschichte der Teutschen, Th. 2. S. 437.

s) a. a. O. S. 389.

gröſstentheils Allode waren) nie Reichssteuern wären entrichtet worden. Ferner erzählt Cramer t) „daß „die freye Herrschaft Richolt mit keinen Schatzungen, „selbst mit der Türkensteuer nichts zu schaffen habe."

2. Rechte, welche den Gebrauch des Eigenthums betreffen.

§. 2. A. Das Recht Berg- und Salzwerke anzulegen. Obgleich beydes schon zu den Zeiten der Karolinger ein kayserliches Regal gewesen ist u) und es daher in der Regel Niemand auszuüben befugt war, der nicht ein kayserliches Privilegium hierüber erhalten hatte, so gab es doch einzelne Dynasten, welche dieses Recht seit den ältesten Zeiten hergebracht hatten. Schon Ohlenschlager v) hat dieses ausführlicher erwiesen, und auch einige Beyspiele von Dynastien angeführet, die mit Salz- und Bergwerken sind verkauft worden. Als aber in der Folge das bekannte Lehnsgesetz II. F. 56. auch auf die teutsche Staatsverfassung angewendet wurde, so wurden die meisten Dynasten, die bisher aus eigner Macht jene Rechte ausgeübt hatten, genöthigt,

t) In seinen Nebenstunden, Th. 10.

u) Daher findet man, daß schon Ludwig der Fromme, als er 817 seine Staaten theilte, seinen Söhnen alle Bergwerksschätze derselben anwies; s. Hertius de Sup. Territ. §. XLVI. in eiusdem Opusc. Vol. I. P. 2. p. 297.

v) In der Erläuterung der goldnen Bulle, S. 187.

nöthigt, sich von dem Kayser damit belehnen zu lassen [w]).

B. Das Recht Zölle zu fordern. Hierauf beziehen sich diejenigen Stellen in den Capitularien, wo von Zöllen gesprochen wird, die sich nicht auf eine königliche Verleihung, sondern auf eine alte Gewohnheit gründen. So sagt z. B. ein fränkisches Capitulare: „daß nirgends Zölle sollen angelegt werden, „außer wo eine alte Gewohnheit deshalb vorhanden „ist [x]);" und ein andres [y]), „daß diejenigen Zölle, die „schon zu den Zeiten des Pipin eingeführet waren, auch „in Zukunft sollen entrichtet werden." Man findet daher schon in ältern Zeiten, daß bey Käufen und Schenkungen von Dynastien, Zölle als Pertinenzen derselben angegeben werden. So heist es in einer Urkunde von 992: daß die Gräfin Helzondis dem von ihr gestifteten Kloster Thoren ihr ganzes Allode mit allen darzu gehörigen Rechten und dem damit verbundnen Zolle geschenkt habe, so wie sie die Gräfin selbst und ihre Vor-

w) Dieses geschah z. B. von den Pfalzgrafen am Rhein und Herzogen von Bayern, Ludewig, denen Kayser Friedrich II.: omne genus metalli verlieh, quod in terris patrimonii et feudi sui fuerit repertum, s. Aettenkhovers Geschichte von Bayern, unter den Beylagen No. II. S. 156.

x) Capit. A. 820. C. 1. Ut nullus homo praesumat teloneum nisi ubi antiquitus pontes constructi sunt, et antiqua videtur esse consuetudo.

y) Capit. A. 819. C. 17. Ubi tempore avi nostri Domini Pipini consuetudo fuit teloneum dare, ibi et in futurum detur.

fahren besessen hatten. z). Ob sich nun gleich die Kayser in dem Mittelalter vorzügliche Mühe gaben, daß sie das Recht Zölle anzulegen von ihren Verleihungen allein abhängig machten a), so konnten sie doch die alten Zölle der Dynasten nicht ganz abschaffen b), ja bisweilen wurden sogar von einigen derselben neue angelegt. c).

Aus diesen jetzt angeführten besondern Vorrechten der Dynasten in Ansehung ihres Eigenthums läßt sich nun sehr leicht erklären, was man unter dem großen Eigen verstehen müsse, welches Konrad III. den geistlichen Fürsten soll versprochen haben d). Es wollte nämlich

z) S. Heineccius in Antiquitat. Germanicis. p. 257: „Helzondis Comitissa fundato a se coenobio Thorenſi omne Allodium suum largita est, cum omni „jure teloneo etc. prout eadem Helzondis et parentes eius tenuerunt."

a) Daher heißt es im Schwabenspiegel, C. 12: „Wir „sprechen, daß alle Zölle, die im römischen Reiche „sind, die sind eines römischen Königs." Ferner in einer Urk. beym Ohlenschlager a. a. O. S. 108: „Teloneum quod in omnibus locis regiae potestati „assignatur."

b) Ohlenschlager a. a. O. S. 87.

c) So sagten unter andern die Herrn von Falkenstein in einer Urkunde beym Gudenus, T. I. p. 817: „Propter perceptionem thelonei in Cuba, laesas „conscientias habemus."

d) Chron. Lüneburgense apud Eccardum in Corp. hist. T. I. p. 1340. Man vergl. Grupen vom weiten libero Dominio der Herren von Lippe in Orig. Germ. T. 2.

nämlich der Kayser hiermit so viel sagen, daß er dieselbigen Eigenthumsrechte, welche die Dynasten über ihre Besitzungen ausübten, auch den geistlichen Fürsten gestatten wolle.

II. Hoheitsrechte. [e])

§. 3. Unter allen Hoheitsrechten unsrer Fürsten ist die Gerichtbarkeit das älteste, und zugleich auch dasjenige, welches als der erste Keim der gesammten Landeshoheit anzusehen ist [f]). Dieses ist auch bey den Dynasten der Fall, die jedoch dieselbige auf ganz andre Art, als die übrigen Reichsstände erlangt haben. Der Ursprung derselben ist nämlich nicht bloß in königlichen Verleihungen [g]), sondern vorzüglich in ihrer herrlichen Gewalt über ihre Leibeignen, und in den lehnsherrlichen Rechten über die ihnen unterworfenen Vasallen zu suchen, unter welchen auch die Gerichtbarkeit begriffen war. Wir finden aber schon in den frühsten Zeiten der fränkischen Monarchie deutliche

e) S. Fr. Ernst Burggravii de Kirchberg Comment. de Superioritate territoriali in Allodiis Imperii, Lipſ. 1733. 4.

f) Man vergleiche hierüber folgende wichtige Schrift, die erst in dem vorigen Jahre erschienen ist: Etwas über den Satz des teutschen Staatsrechts. Fraisch im Mittelalter und jetzige Landeshoheit sind Synonymen. Frankf. und Leipz. 1794. 8.

g) Daß sich auch auf diese bisweilen die Gerichtbarkeit der Dynasten gründete, sieht man aus einer Verleihungsformel beym Marculf no. 17.

che Spuren, daß die Dynasten nicht allein für ihre Person [h]), von der gräflichen Gerichtbarkeit befreyt waren, sondern auch die Patrimonial- und Lehngerichtbarkeit in ihren Dynastien ausübten. Unter andern wird in einer Stelle der Capitularien [i]) von dem Herzog von Bayern Tassilo gesagt: „omnem justi„tiam et res proprietatis, quantum illi vel filiis „vel filiabus suis in Ducatu Bajuvariorum legiti„me pertinere debent guerpiuit." Ferner wird in einer Urkunde Kayser Heinrich IV. von demselbigen Tassilo erzählet [k]), „daß er einem Kloster die Ge„richtsbarkeit über die ihm zugehörige Insel Numi„verd geschenkt habe." Noch merkwürdiger ist eine Urkunde seines Nachfolgers Heinrich des Vten [l]), der einem gewissen Otto von Zütphen folgendes bestätigte. „Iurisdictionem omnimodam super Homines „suos, — omnimodamque justitiam — quod to„tum praedecessores eius et ipse ex proprietate

h) Daß die Dynasten unmittelbar der königlichen Gerichtbarkeit unterworfen waren, sieht man aus dem Capit. A. 812. C. 2. wo es heißt: „ut Episcopi, „Abbates et Potentiores, si causam inter se ha„buerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram „jubeantur venire praesentiam."

i) Capit. A. 794. C. I.

k) Hund in Metropoli Salisb. T. 2. p. 241.

l) Man findet diese Urkunde in Hist. Episc. Daventr. C. . §. 1. Ich selbst habe sie aus der Abhandlung des D. Posse über die Sonderung Reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft, S. 28. not. d. entlehnt.

„tate sua, non ex dono regali habet.“ Auch läßt sich die Gerichtbarkeit der Dynasten aus dem allgemeinen schon vom Montesquieu [11]) aufgestellten Princip erweisen, daß in der fränkischen Monarchie alle diejenigen Personen, welche dem Kommando eines Andern im Kriege unterworfen waren, auch dessen bürgerliche Gerichtbarkeit anerkennen mußten [m]).

§. 4. Was insbesondere den Blutbann oder die peinliche Gerichtbarkeit betrift, so scheint dieser in den ältern Zeiten bis zu dem Abgange der Karolinger im Namen des Kayfers von den Grafen nach vorhergegangener Requisition der Dynasten in ihrem Gebiete ausgeübt worden zu seyn [n]). In der Folge aber als die königliche Gewalt immer mehr verfiel, wurde auch dieses Vorrecht als ein Zubehör der Dynastien an-

ge-

11) Esprit des Loix L. XXX. C. XVIII. C'étoit un principe fondamental de la Monarchie que ceux qui etoient sous la puissance militalre de quelqu'un étoient aussi sous sa jurisdiction civile.

m) Man vergleiche noch hierüber: 1) Struben von dem Ursprunge der jetzigen Staatsverfassung im Braunschweigischen in Nebenstunden, Th. 5. S. 346. Ferner 2) Taube von der wahren Erbgerichtsbarkeit des hohen Stammadels a. a. O. Th. 1. S. 211. 3) F. D. Haas vertheidigte Medietät und Landsässigkeit der Abtey Maximin bey Trier und ihrer im Erzstift gelegenen Güter (Wetzlar 1774) §. 10 not. e. 4) Desselben vertheidigte Immedietät und Landeshoheit des Klosters Schwarzach am Rhein (Wetzlar 1774) §. 4.

n) S. Biener de Jurisdictione ordinaria et exemta, p. 29. Klübers Geschichte der Gerichtslehen, S. 22.

gesehen o), welches sich aus vielen in den Urkundensammlungen enthaltnen Diplomen erweisen läßt. Eins der ältesten von dem Jahre 923 führt Heineccius an p), worin eine Schenkung, welche ein Dynast einem Kloster machte, in folgenden Worten bestätiget wird: „Et in his locis, et in omnibus quae pos„sidet, concedimus et confirmamus ei justitiam, „impetum et Burinam, ictum et sanguinem, re„perturam, pergum regium q), fora, telonea, „vicecomitatum wagaria, rectum et non rec„tum r), vectigalia, et quidquid pertinet ad ju„dicatum, integritatem reipublicae, et cam„pestria et silvestria jura et mortimanus. Tam „libere in sempiternum possideat, sicut fundator „ipsius loci, nobili prosapia exortus, ante conver„sionem suam possederat."

Als in den spätern Zeiten des Mittelalters die meisten Regalien lehnbar wurden, so mußten sich auch mehrere Besitzer der Dynastien bequemen den Blutbann besonders von dem Kayser als Lehn zu nehmen, wie solches bey den Herren von Hohenzollern der Fall war.

o) Heineccius in Ant. Germ. p. 248 glaubt, daß schon Wittekind die Criminalgerichtbarkeit auf seinen Gütern gehabt habe, und beweist dieses aus einer Stelle in Vita Ludgeri beym Leibnitz, T. I. p. 97. Allein die ganze daselbst erzählte Geschichte sieht einer Fabel sehr ähnlich.

p) l. c.

q) Jus Carceris.

r) Jus cognoscendi de ponderibus et mensuris.

war [s]). Ja in dem Schwabenspiegel wird so gar die Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit ohne königliche Verstattung, bey Strafe des Ausschneidens der Zunge verboten [t]). Daß aber demungeachtet noch einige Dynasten übrig blieben, welche die peinliche Gerichtbarkeit aus eigner Macht, und nicht aus kayserlicher Verleihung ausübten, sieht man aus einem Schreiben Kayser Maximilian II. an den Bischof von Münster vom Jahre 1568 wo es heißt: „es würden „einige Lande gefunden, deren einhabende Herrschaf„ten wohl von andern Ständen zu Lehn rühren, dar„neben aber die Regalien hohe und niedere Ge„richte frey und eigen [u]).

§. 5. Die richterliche Gewalt der Dynasten bekam in spätern Zeiten durch die Erbauung der Städte einen großen Zuwachs, welche die Dynasten anfangs durch einen Schultheiß oder Vogt regieren ließen, bis sich in dem 14ten Jahrhunderte dieselbige Veränderung in den Patrimonialstädten ereignete, die sich schon vorher in den Königlichen und Präfektorischen zugetragen hatte, daß sich nämlich ein ordentliches Municipalregiment bildete,

s) Struv. l. c. p. 354 sagt von der Herrschaft Hohenzollern, „sie ist der alten Grafen und Fürsten zu Hohen„zollern rechtes freyes Eigenthum, und tragen diese „von dem Römischen Reiche nichts zur Lehn, als den „Blutbann.“

t) Schwäb. Lehnrecht, C. 42.

u) S. Struv l. c. p. 469.

bildete, welches vom Burgemeister und Rath verwaltet wurde [v]).

Ferner übten in der Regel die Dynasten auch über diejenigen Güter die Gerichtbarkeit und andere vogteyliche Rechte aus, welche sie den Klöstern geschenkt hatten, wovon nur dann eine Ausnahme statt fand, wenn sie dieselbe bey der Stiftung entweder dem Kloster selbst, oder irgend einem Dritten überlassen hatten [w]).

Die ganze Gerichtbarkeit der Dynasten aber wurde sehr oft der Burgbann genannt [x]), weil, wie schon oben ist bemerkt worden, die Dynasten in Burgen wohnten, und hier die Regierung über ihre Herrschaft führten, doch wird jener Nahme bisweilen auch in andern Bedeutungen gebraucht [y]).

Noch verdient endlich bemerkt zu werden, daß bisweilen die Dynastien wegen ihrer Befreyung von der gräflichen Gerichtbarkeit Immunitäten (Immunitates) genannt wurden [z]). Auch scheint mit dieser Immunität ein Asylrecht verbunden gewesen zu seyn, wie

v) Speners Staatsrecht, Th. 3. S. 59.

w) Hertius de jactitata vulgo Ordinis Cistercienſis libertate, Sect. III. §. X. in Opusc. T. 2. P. 1. p. 275.

x) Daher kommt auch sehr oft die Formel vor: Castrum cum judiciis et jurisdictionibus, so z. B. beym Gudenus in Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 732.

y) S. Kreysigs Beyträge zur Historie der Chur und Fürstlich Sächsischen Lande, Th. 5. S. 387.

z) Annales Bertiniani ad A. 866.

wie solches der Mönch von Weingarten von den Guelfen ausdrücklich behauptet [a]). Wahrscheinlich bezieht sich hierauf eine Stelle der Capitularien [b]), wo es heißt: daß ein jeder Missethäter, der eines fremden Fürspruchs bedarf, entweder zu heiligen Oertern, oder ad honoratos homines seine Zuflucht nehmen solle.

§. 6. Einige andre Regierungsrechte als z. B. die gesetzgebende Gewalt, und das Besteurungsrecht [c]) wurden in den mittlern Zeiten nur selten ausgeübt; desto häufiger aber die auf Krieg und Frieden sich beziehenden Hoheitsrechte, doch waren diese letztern kein ausschließender Vorzug der Fürsten und Dynasten, sondern es war vielmehr ein jeder Freygebohrner zur Ausübung derselben berechtiget.

Ein ausschließendes Vorrecht der Dynasten aber scheint das Recht Städte in ihren Besitzungen

a) S. Chron. Weingartense ap. Leibnitium, T. I. p. 781. „Habebant et aliud insigne quasi sub privilegio, ut proscriptos quosque, si ad se confugerent, reciperent et usque ad excusationem vel condignam satisfactionem sine sanguinis tamen effusione conservarent."

b) Capit. A. 806. C. VIII.

c) Einzelne Beyspiele von Steuern oder Beden aus dem Mittelalter kommen allerdings vor. Unter andern erzählen die Annales Colmarienses ad A. 1284 von einem Grafen von Frieburg: „Eum reconciliatum esse cum civibus Friburgensibus tali conditione, quod praeter reditus quos habebat de civitate, singulis annis centum marcas argenti sibi suisque successoribus darent."

gen anzulegen, gewesen zu seyn. Zwar behaupten einige Gelehrte, unter andern auch der berühmte Schöpflin [d]), daß in dem Mittelalter der Kayser allein zur Ausübung dieses Rechts berechtiget gewesen sey, allein ich zweifle nicht, daß sich durch mehrere Beyspiele das Gegentheil erweisen läßt. So erzählt Helmold [e]) von Heinrich dem Löwen, daß dieser eine neue Stadt angelegt, und sie nach seinem Namen Löwenstadt genennt habe. Sollte man uns dagegen einwenden, daß Heinrich der Löwe viele Rechte ausgeübt habe, die ihm eigentlich vermöge unsrer Staatsverfassung nicht zukamen, so kann ich mich auf ein andres Beyspiel aus der Geschichte der Dynasten von Homburg beziehen [f]), die gleichfalls eine Stadt anlegten, die ihren Namen erhielt. Demungeachtet will ich nicht leugnen, daß die immermehr überhandnehmende Anwendung des Römischen Rechts auf unsre Regierungsform auch hierin eine Veränderung bewirkt, und man dem Kayser wegen der L. Un. C. de Metrop. Beryto, das Recht Städte anzulegen, allein zugesprochen habe. In der That finden wir daher, daß mehrere Dynasten sich deshalb Kayserliche Privilegien ertheilen ließen; solches geschah z. B. von Bernhard dem

d) In Historia Zaringo Badensi, T. I. p. 93.

e) In Chron. Slavico, L. I. C. 85. ap. Leibnitium, T. 2. p. 610.

f) Origin. Guelf. T. IV. p. 495. Man vergleiche auch Pfeffinger l. c. T. 3. Lib. III. p. 146.

dem IIten von der Lippe, der durch eine besondere Kayserliche Urkunde hierzu berechtiget wurde. Daß aber diese Gewohnheit beständig sey beobachtet worden, getraue ich mir nicht zu behaupten [g]). Selbst das Recht Münzen zu schlagen scheint von einigen Dynasten aus eigner Macht ausgeübt worden zu seyn [h]).

§. 7. Nachdem wir nun die einzelnen Hoheitsrechte der Dynasten entwickelt haben, so müssen wir noch dieses überhaupt bemerken, daß in den ältern Zeiten zwischen ihnen und den Herzogen oder Grafen ungefähr derselbige Unterschied Statt fand, der gegenwärtig zwischen Rittergutsbesitzern, welchen die Patrimonialgerichtbarkeit zusteht, und Territorialbeamten eintritt. Erstens übten sie ihre Hoheitsrechte nicht im Namen des Kayserś, sondern in ihrem eignen aus, weil sie dieselben keinem vom Kayser ihnen anvertrauten Amte, sondern gleich den geistlichen Fürsten, dem Eigenthume ihrer Herrschaften verdankten. Es war ihnen daher erlaubt einen Vogt zu bestellen, der die Gerichtbarkeit in ihren Namen ausübte, da im Gegentheil die übrigen weltlichen Fürsten, wenigstens in den frühern Zeiten der teutschen Monarchie, dieses Amt selbst ausüben mußten. Solches geschah z. B.

g) Man vergleiche Speners teutsches Staatsrecht, Th. 5. S. 183.

h) Von den Dynasten von Hohenlohe behauptet dieses Hanselmann a. a. O. S. 47. Auch ist soviel gewiß, daß schon in frühern Zeiten Dynastien mit dazu gehöriger Münze sind veräußert worden. S. z. B. eine Urkunde von 1085 in Miraei Op. Dipl. p. 75.

von den Guelfen, welche wie der Mönch von Weingarten erzählet [i]) die Aufsicht über ihre Ministerialien und Leibeignen einem Vogt anvertrauten. Desgleichen wurde nach dem Zeugnisse Hanselmanns [k]) die Gerichtbarkeit in der Herrschaft Hohenlohe seit den ältesten Zeiten von einem Vogte verwaltet; dasselbige finden wir auch in den Braunschweigischen Ländern, wo noch in dem Jahre 1358 ein oberster Vogt vorhanden war [l]).

Hieraus läßt sich nun erklären, warum bisweilen die Schlösser der Dynasten Curiae cum Advocatia, vel Mundeburdo [m]) genennt werden, die Dynastien selbst aber Advocatiae oder Vogteyen [n]).

Zweytens unterschieden sich die Dynasten auch darin von den übrigen weltlichen Fürsten, daß ihre Besitzungen seit den ältesten Zeiten auf ihre Erben übergiengen; sie konnten also mit leichtrer Mühe zur Lan-

des-

i) Monachus Weingartensis apud Leibnitium, T. I. p. 781: „Praefecerant etiam familiae suae tam majori quam minori, unum de majoribus curiae, „quem vocabant Advocatum."

k) a. a. O. S. 28.

l) S. Strubens Nebenstunden, Th. 5. S. 554.

m) Taube a. a. O. Th. 2. S. 515. In einer Urkunde beym Falkenstein in Cod. Dipl. Nordgav. p. 258. heißt es Castrum Alten Muh mit Gerichten und Vogteyen.

n) Man vergleiche eine Urkunde von Otto dem Strengen v. d. J. 1301 beym Grupen in Orig. Hannov. p. 221.

deshoheit gelangen, als die Herzoge und Grafen, indem diese erst ein Erbrecht erwerben mußten, ehe sie an Erlangung der Landeshoheit denken konnten. Doch darf man deswegen nicht glauben, daß sie hiermit alle Hinderniſſe überwunden hatten, denn in der That hatten sie noch mehrere zu bekämpfen, besonders diejenigen, welche auch den Herzogen und Grafen nach erlangtem Erbrecht im Wege standen, nämlich das unbeschränkte Reservatrecht des Kayfers, Privilegien jeder Art zu ertheilen, und dessen concurrente Gerichtbarkeit. Vielleicht könnte man noch daran zweifeln, ob auch wirklich der Kayser berechtiget gewesen sey, die concurrente Gerichtbarkeit in den Dynastien auszuüben, da die Dynasten seit den ältesten Zeiten nicht im Namen des Kayfers, sondern in ihrem eignen Recht sprachen. Doch scheint dieses allerdings daraus zu erhellen, daß die Dynasten öfters kayserliche Privilegien erhielten, wodurch sie hiervon befreyt wurden. Beyspiele solcher Concessionen kommen noch im 15ten Jahrhunderte vor: so erhielten die Herrn von Hohenlohe ein Privilegium de non evocando im Jahre 1418 o).

III. Rechtliches Verhältniß der Dynastien zum Kayser und Reiche.

§. 8. Die Besitzer der Dynastien waren, wie die übrigen Fürsten, von jeher auch für ihre Person der kayserlichen höchsten Gewalt, zwar nicht als Vasallen, aber

o) Hanselmann a. a. O. S. 109.

aber doch als Bürger des teutschen Reichs unterworfen. Sehr richtig sagt daher Köhler in seiner Abhandlung über die Glaubwürdigkeit des Mönchs von Weingarten p): „Ich glaube nicht, daß der Mönch „von Weingarten eine gänzliche Unabhängigkeit der „Guelfen, von der Gewalt des teutschen Königs, be„haupten will. Seine wahre Meinung ist vielmehr „wohl diese, daß die Guelfen seit den ältesten Zeiten „große, von aller Lehnsverbindung freye Ländereyen „besessen haben, und daß sie daher zwar keine Vasal„len des teutschen Königs waren, aber demungeach„tet als Bürger des teutschen Reichs dessen Majestäts„rechte über sich anerkennen mußten. In dieser Hin„sicht also waren sie dem Könige zum Gehorsam und „zur Treue verpflichtet, so wie auch zur Vertheidi„gung des Vaterlandes, welche Verbindlichkeit sehr „oft in den Fränkischen Capitularien gefordert und „eingeschärft wird."

Daß ferner die Dynasten die Reichsstandschaft erlangt haben, und deswegen nothwendig erlangen mußten, weil nach unsrer Staatsverfassung ein jeder Besitzer eines unmittelbaren Territoriums zur Ausübung dieses Vorrechts ursprünglich befugt war, — ist zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, uns lange dabey zu verweilen. Schon zu den Zeiten der Fränkischen Könige finden wir, daß außer den Her-

zogen

p) De fide et auctoritate Monachi Weingartensis, p. 22.

zogen und Grafen noch andere Optimates oder Seniores auf den Reichstägen gegenwärtig gewesen sind [q]), und bis auf den heutigen Tag findet man in dem gräflichen Collegio viele dynastische Familien [r]).

q) Hincmar de ordine Palatii, C. 35. ap. du Chesne, T. II. p. 496.

r) Pütter Institut. Juris Publici, §. 100. not. a.

Viertes Kapitel.

Ueber die Schicksale der Dynastien.

I. Lehnsincorporation der Dynastien.

§. 1.

Obgleich die Dynasten in den ältern Zeiten von der Lehnsverbindung frey waren, so haben doch nur wenige diese Freyheit erhalten. Zuvörderst wurden alle diejenigen, welchen der Kayser das Amt eines Herzogs oder Grafen anvertraute, zugleich auch seine Vasallen. Außerdem gab es noch mehrere Dynasten, welche Lehne ohne ein Amt von dem Kayser erhielten, und diese nennte man zu den Zeiten der Fränkischen Könige Vassi Dominici, Leodes, Drudi Regis, Antrustiones [s]). Da, wie schon oben ist bemerkt worden, die Kinder der Fränkischen Großen sehr oft am königlichen Hofe erzogen wurden, so läßt sich hieraus allein die Freygebigkeit des Königs gegen sie sehr gut erklären. Durch diese Verbindung der Dynastien mit königlichen Lehnen verlohren nun zwar jene in der Regel ihre Allodialeigenschaft nicht, doch fand hiervon eine natürliche Ausnahme statt, sobald eine würkliche Lehnsincorporation erfolgte [t]). Diese konnte theils ausdrücklich,

s) Kopp l. c. p. 30.

t) S. Posse a. a. O. S. 74.

lich, theils stillschweigend geschehen, welches letztre in den vorigen Zeiten deswegen sehr häufig vorfiel, weil bey den Reichslehnen keine besondern Specifikationen üblich waren, sondern die Vasallen nur überhaupt mit einem Herzogthum oder einer Grafschaft und dessen Zubehörungen beliehen wurden [tt]).

Zwar blieben noch immer einige Dynasten übrig, welche ihre Freyheit mehr als Reichthümer schätzten, allein man kann leicht vermuthen, daß ihre Anzahl nicht eben wird groß gewesen seyn. Ein merkwürdiges Beyspiel aus der Geschichte der Guelfen führt der Mönch von Weingarten an [u]): „Ethiko, sagt er, zeugte „einen Sohn Namens Heinrich, der sich, nachdem er „fähig war die Waffen zu führen, und seinem eignen „Willen zu folgen, wider Wissen seines Vaters an den „kayserlichen Hof begab. Hier wurde er mit der gröss„ten Freundlichkeit aufgenommen, worauf er einige Rei-

tt) Buri a. a. O. S. 412.

u) Apud Leibnitium, T. I. p. 782: „Eticho patri „defuncto pius haeres succeſſit, qui genuit filium „Heinricum nomine. Hic itaque Heinricus cum „ad militares annos perveniſſet, et ſuae voluntatis „compos fieret, ignorante patre ad imperatorem ſe „contulit. Cumque illi ſumma familiaritate ſocia„retur, et totius Imperii vires, terminos eius cir„cumeundo et pertranſeundo cognoſceret, tan„dem conſilio Principum et maxime ipſius Impe„ratoris inſtinctu, homagium ei et ſubjectionem „fecit, et in beneficio quatuor millia manſuum in „ſuperioribus partibus Bavariae ab eo ſuſcepit. „Quod quum pater eius percepiſſet iratus Nobili„tatem ac Libertatem nimis eſſe declinatam — do„lorem ſuum omnibus ſuis caris expoſuit.“

„sen that und hierdurch die Kräfte des Reichs kennen „lernte. Nach seiner Zurückkunft leistete er auf Rath „der Fürsten und vorzüglich auf Antrieb des Kayserś „selbst, diesem die Lehnspflicht und bekam von ihm „4000 mansos in dem obern Theile von Bayern. Als „dieses sein Vater erfuhr, so wurde er durch diese Er„niedrigung seines Adels und seiner Freyheit, heftiger, „als man glauben wird, aufgebracht, und theilte sei„nen Schmerz allen seinen Freunden mit.“ Oefters und vorzüglich unter der Regierung Friedrich des IIten [v]) geschah es auch, daß der Kayser den Dynasten einzelne Regalien zu Lehn gab. So wird unter andern von einem gewissen Baron von Krenkingen erzählt [w]), er sey, als ihn der Kayser in seiner Stadt besuchte, unbeweglich auf seinem Stuhle sitzen geblieben, als hierauf der Kayser nach der Ursache dieses Betragens gefragt hätte, so habe man ihm berichtet, daß dieses deswegen geschehen sey, weil er für seine Person und für seine Güter so frey wäre, daß er weder dem Kayser noch irgend einem andern die Lehnspflicht leistete. Der Kayser habe ihn hierauf mit dem Rechte Münzen zu schlagen belehnt, damit er ihn in Zukunft als seinen Herrn verehren sollte.

v) Häberlins Auszug aus der allgemeinen Welthistorie, Th. 2. S. 361. und Ohlenschlagers neue Erläuterung der goldnen Bulle, S. 158.

w) Besoldus in Monumentis rediu. Monast. Wirtenb. p. 27.

II. Lehnsauftragung der Dynastien.

§. 2. Die Lehnsauftragung der Dynastien muß gewiß einem jeden, der nicht genau mit den damaligen Zeitumständen bekannt ist, wegen der großen Freyheit, welche die Allodien genossen, beym ersten Anblick wunderbar scheinen. In der That aber konnte sie durch mehrere Ursachen bewirkt werden, die theils bey allen Allodien vorkamen, theils bey den Dynastien allein x). Zu jener Klasse gehörten vorzüglich folgende beyde. Erstlich das Faustrecht, welches Teutschland das ganze Mittelalter hindurch beunruhigte. Dieses nehmlich machte Verbindungen jeder Art nothwendig, vorzüglich aber die Lehnsverbindung, welche die engste und wirksamste unter allen war. Aus diesem Grunde trug noch im Jahre 1532 eine gewisse Marie von Jhevern Karl dem Vten als Herzogen von Burgund ihr Allodium zu Lehn auf, als sie in dem ruhigen Besitz ihrer Erbgüter von einem benachbarten Grafen Enno gestöret wurde y).

Uebrigens trugen die Dynasten des Schutzes wegen ihr Allodium eben so oft andern Fürsten, als dem Kay-

x) S. 1) Hertius de feudis oblatis, §. IV. in eiusdem Op. T. 1. P. 2. p. 493. 2) Bocris causae quaedam, e quibus Allodia in feuda sunt oblata in Zeppernic Analectis J. F. T. I. No. 45. 3) Breve supplementum ad causas feudorum oblatorum in Buder Amoenit. J. F. No. V.

y) Struv l. c. p. 266.

Kayser zu Lehn auf z). Denn in der Regel konnten sie bey einer entstandenen Fehde von jenen einen kräftigern Beystand erwarten, als von diesem, indem der Kayser unmöglich alle seine Vasallen vertheidigen konnte, den Fürsten aber, die einen schwächern Lehnhof hatten, dieses weit leichter war. Vorzüglich wendete man sich in dieser Absicht an die geistlichen, weil diese ihre Vasallen nicht blos durch die Waffen, sondern auch durch ihre Heiligkeit schützten.

Hierzu kam aber auch die zweyte Ursache, welche in der allgemeinen Verehrung der Geistlichkeit zu suchen ist. Durch diesen Antrieb wurden sogar einige Dynasten bewogen, sich in den lästigen Zustand der Ministerialität zu begeben. So ließ sich z. B. ein edler Herr von Otlobdorf unter die Ministerialen des Bischofs von Salzburg aufnehmen a).

Unter denjenigen Ursachen der Lehnsauftragung, welche blos bey den Dynastien Statt fanden, verdient vor allen andern bemerkt zu werden, daß jene bisweilen die Bedingung war, unter welcher diese in Herzogthümer und Grafschaften verwandelt wurden, welches

z) Gewöhnlich wurden die Dynasten von den übrigen Vasallen durch die Benennung Milites Superiores unterschieden, s. Kopp l. c. p. 111.

a) Hund l. c. T. 3. p. 35. Man vergleiche auch Estors Abhandlung von den Dynasten in Oetters historischer Bibliothek, Th. 1. S. 363. wo man die Frage erörtert findet, ob die Dynasten dadurch, daß sie Vasallen der Bischöffe wurden, ihren Stand erniedrigten.

ches bey Braunschweig [b]) und Ostfriesland [c]) der Fall war. Hierzu kam ferner, daß die Dynasten schweren Bedrückungen vorzüglich von Seiten der größern Fürsten ausgesetzt waren, und daher auch in dieser Rücksicht die Lehnsverbindung wünschen mußten.

Manche Dynasten trugen zwar nicht ihre ganze Herrschaft zu Lehn auf, aber doch einzelne darzu gehörige Güter [d]).

§. 3. Diejenigen Dynasten, welche keiner Lehnspflicht unterworfen waren, wurden freye Herrn — Liberi Domini [e]), bisweilen auch blos Freye [f]) im vorzüglichen Sinne des Wortes genannt; ob gleich bisweilen der ganze Herrenstand unter diesem Ausdruck begriffen wird [g]). Einige derselben nannten sich auch Liberi Libertate notabiles [h]) oder Viri egregiae libertatis. Dieses letzte Beywort wird insbesondre von Conrad dem Salier und von den Guelfen gebraucht,

b) S. Heinr. Meibom de erectione Ducatus Brunsvicensis l. c.

c) Struv l. c. p. 276.

d) S. Hertius de Superioritate Territoriali, §. LVIII. in Opusc. T. 1. P. 2. p. 316.

e) Kopp l. c. p. 33 Das Wort Freyherr soll nach dem Zeugnisse Scheids a. a. O. S. 144 erst seit der Regierung Karl des IVten vorkommen.

f) Daher werden die Freyen bisweilen von den Herren unterschieden, s. Gud. Cod. Dipl. T. 4. p. 147.

g) Hanselmann a. a. O. S. 19.

h) Diese Benennung kommt in den Schlüssen des Concilii Triburensis vor; s. Harzheim Concilia, T. 2. p. 398.

braucht [i]), so wie auch von dem Stammvater des Sächsischen Hauses Theoderich aus dem Hause Buzici [k]).

Aus demselben Grunde wurde den Herren von Limburg, Leiningen und Westerburg das Prädikat Semper freye beygelegt, welches von einigen Rechtslehrern fälschlich von dem Worte Sendbarfrey hergeleitet wird [l]). Dagegen hat einer unsrer ältesten Publicisten Peter von Andlo [m]) die Bedeutung dieser Benennung sehr richtig erklärt, indem er sagt: Man müsse darunter diejenigen Barone verstehen, welche von aller Lehnspflicht frey wären. — Von einigen dieser freyen Herren wurde auch die bekannte Gewohnheit beobachtet, daß sie zum Zeichen ihrer Freyheit, durch eine feyerliche Ceremonie gleichsam Gott oder die Sonne als Lehnsherrn anerkannten.

Hier-

i) S. Orig. Guelf. T. 2. p. 195. n. c.

k) Das Chron. Montis Sereni, beym Menken, T. 2. p. 307 sagt von diesem folgendes: „In diebus Ottonis Imi fuit quidam Tidericus egregiae Libertatis vir." Man vergleiche hierüber: 1) Kreyssigs Beyträge zur Historie von Obersachsen, Th. 5. S. 287. 2) Ritters älteste Meißnische Geschichte, S. 174.

l) Z. B. vom Schilter in Jure Feudali Alemanico, §. XVIII.

m) De Imperio Romano Germanico, L. II. C. XII.: „Sunt autem Barones in Alemannia in duplici differentia, alii quidem dicuntur simpliciter Barones; „alii Semper Barones. Semper Baro is „esse fertur, qui a nullo horum feudum habet, sed „alii ab ipso, adeoque liber est, ut nulli ad fidelitatis vinculum adstringatur, ut proprie Barones „de Limpurg esse dicuntur."

Hieraus also muß die Beschaffenheit der sogenannten Sonnenlehne erkläret werden, über welche ehedem unter den Gelehrten sehr viel ist gestritten worden n). Die beyden bekanntesten Beyspiele derselben sind die Herrschaften Warberg und Schönau. Von der erstern giebt Schopp in seiner Abhandlung von den Allodien o) folgende Nachricht: „Das Stammhaus War„berg ist der Herren von Warberg bey Helmstädt ur„alt Eigenthum gewesen; es hat aber solches der Se„nior gegen der Sonnen-Aufgang mit Harnisch und „bloßem Schwerd anreitend, und einen Kreutz in die „Sonnenstrahlen schlagend addita quadam devo„tione et pauperibus eleemosynis datis a deo re„cognoscirt.“ Von der zweyten hat der Herr von Ludolf p) eine Urkunde vorgebracht, in welcher bezeugt wird, daß noch im Jahre 1629 ein Besitzer der Herrschaft von Schönau diese „von Gott dem Allmächtigen und dem herrlichen Elemente der Sonne zur „Lehn genommen habe.“

Welche große Freyheit sich bisweilen die Besitzer der von aller Lehnsverbindung unabhängigen Dynastien anmaßten, sieht man unter andern aus einer

n) Die verschiednen Meinungen und Schriften der Gelehrten über die Sonnenlehne findet man gesammelt beym Buri a. a. O. Th. 1. S. 437. und in der dazu gehörigen 131sten Anmerkung von Runde.

o) C. 1. p. 6.

p) In Obs. forens. 8. p. 37. Man vergleiche auch Cramers Nebenstunden, B. 10.

einer Urkunde beym Ohlenschlager [q]), wo ein Graf von Lüzelstein, der seine Herrschaft dem König Wenzel zu Lehn aufträgt, von dieser sagt: „sie „sey sin eigen frey vetterliche Erbe gewest, und habe „vormals zu dem Riche nicht gehört.“ Ja die Grafen von Holland wagten es sogar dem Kayser selbst zu sagen [r]): „daß sie ihre Hoheit und Gerichtbarkeit von Niemanden empfangen hätten, und seit den ältesten Zeiten im Besitz derselben wären. Sie hätten auch von jeher gleiche Gewalt über ihre Grafschaft ausgeübt, wie die Kayser über Teutschland, und nie die Lehnsverbindlichkeit über sich genommen.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß im Lothringischen und Burgundischen Reiche mehrere Dynasten ihre alte Freyheit behaupteten, als in Teutschland. Die Ursache hiervon liegt unstreitig darin, daß die Kayser seltner in jene Staaten reisten, und sich daher auch weniger um die Großen derselben bekümmerten; doch soll Kayser Karl der IVte besonders in dem Arelatensischen Reiche sich mehrere Dynasten unterworfen haben [s]).

III.

q) In dem Urkundenbuche zur Erläuterung der goldnen Bulle No. XXV.

r) S. Conring de finibus Germaniae, L. II. C. XXVIII.

s) S. Gebhardis genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände, Th. 1. S. 166. u. v.

III. Verbindung der Dynastien mit andern Territorien.

§. 4. Die Verbindung der Dynastien mit andern Territorien konnte erstlich dadurch bewirkt werden, daß ein Dynast die Herrschaft über ein andres Territorium erlangte. Dieses mußte natürlich sehr oft geschehen, da wie schon oben ist bemerkt worden, sehr viele Dynasten das Amt eines Herzogs oder Grafen erhielten. Gewiß aber kann man mit Recht behaupten, daß die Vereinigung der Dynastien mit den Herzoglichen und Gräflichen Provinzen einen wichtigen Einfluß auf unsre Staatsverfassung äußerte, weil sie als ein vorzüglicher Grund von der Entstehung und Bildung der Reichsständischen Landeshoheit anzusehen ist. Schon daran läßt sich zweifeln: ob unsre Fürsten ein Erbrecht in ihren Provinzen würden erlangt haben, wenn sie nicht so große eigenthümliche Besitzungen gehabt hätten, denn oft wurden diese dergestalt mit ihren Lehngütern vermischt, daß sie schwerlich von einander wieder getrennt werden konnten. Daß dieses wirklich der Fall war, läßt sich aus einigen Stellen der Capitularien erweisen, wo Karl der Große sich über diese Vermischung nachdrücklich beklagt. t).

Hier-

t) Capit. A. 806. C. 7.: „Auditum habemus, quali-
„ter Comites, qui nostra beneficia habere videntur,
„com-

Hierzu kam aber auch, daß in den damaligen unruhigen Zeiten die Herzoge und Grafen, welchen die Regierung einer Provinz anvertraut wurde, mächtig genug seyn mußten um ihr Amt mit Nachdruck zu verwalten, und daß daher der Kayser genöthiget war, dasselbige demjenigen zu überlassen, der große Reichthümer besaß. Gesetzt aber, er hätte die Söhne eines reichen Vaters übergehen wollen, hätte er nicht alsdenn von diesen die Erregung heftiger Unruhen besorgen müssen [u])? Hieraus also läßt sich sehr gut erklären, wie die großen eigenthümlichen Besitzungen der Fürsten ihr Erbrecht in den Provinzen befördern konnten, und wie es sogar bisweilen geschehen konnte, daß man selbst dem Schwiegersohne eines Herzogs oder Grafen, dessen Amt zu übertragen für rathsam hielt [v]). In wie fern sich aber die Landeshoheit unsrer weltlichen Fürsten auf ihr Erbrecht gründet, ist schon von mehrern Gelehrten hinlänglich gezeigt worden [w]).

Schwer-

„comparant sibi proprietates de ipso nostro bene-
„ficio, et faciunt servire ad ipsas proprietates ser-
„vientes de eorum beneficio. Et ibid. C. 8. Au-
„diuimus, quod alii reddant beneficium nostrum ad
„alios homines in proprietatem."

u) Ein Beyspiel hiervon s. in den Anal. Fuldens. ad a. 884. ap. Freher. T. I. p. 46.

v) S. Wittechindi Annales, L. III. sub initium.

w) Unter andern in Strubens Nebenstunden, Th. 4. S. 62.

Schwerlich würden auch ferner unsre Fürsten, wenn sie nicht zugleich Eigenthümer von beträchtlichen Ländereyen gewesen wären, ihren Stand als Landesherrn haben behaupten können. Denn da man zu der damaligen Zeit gewohnt war, nur bey außerordentlichen Fällen Abgaben oder Beden zu fordern, so läßt sich schwerlich glauben, daß die teutschen Unterthanen ihre Einwilligung zu der Landeshoheit würden gegeben haben, wenn man ihnen Steuern zum Unterhalte ihrer Fürsten hätte auflegen wollen. Jene Einwilligung aber war nicht allein nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nothwendig, sondern was noch mehr sagen will, auch wegen der damaligen Zeitumstände unentbehrlich. Ferner konnten sich die Fürsten dadurch viele Anhänger und Freunde erwerben, daß sie den Bewohnern ihrer Provinzen Lehne von ihren eigenthümlichen Gütern ertheilten. Nichts aber hat, wie schon Spener x) bemerkt, die Landeshoheit so sehr befördert, als die Lehnbarkeit.

So wie es endlich oft zu gehen pflegt, wenn jemanden verschiedne Rechte aus verschiednen Ursachen zustehen, daß allmählich das Andenken dieser Verschiedenheit selbst verschwindet, so ist dieses auch bey unsern Fürsten der Fall gewesen, die mit dem Eigenthume ihrer Dynastien die Verwaltung einer Provinz verbanden. Es wurden nämlich von ihnen die Gränzen der

x) Im teutschen Staatsrecht, Th. 1. S. 349.

eignen und übertragnen Gewalt nicht strenge mehr beobachtet, und sie fiengen daher an, ihre Provinzen auf denselbigen Fuß wie ihre Dynastien zu regieren. Hierzu trug auch die durch viele Ursachen bewirkte Vergrößerung ihres Eigenthums nicht wenig bey. Schon unter der Regierung Karl des Großen unterdrückten sie oft die Bewohner ihrer Provinzen, und beraubten sie ihrer Güter, welches in den Capitularien ausdrücklich bemerkt wird [y]). Wenn dieses aber unter der Regierung eines so mächtigen Kayfers geschah, was mußte nicht erst unter dessen Nachfolgern geschehen? Auch trugen die Schenkungen, Verkäufe und Verpfändungen der Kayser selbst nicht wenig zur Vergrößerung der eigenthümlichen Besitzungen unserer Fürsten bey [z]). Ja bisweilen verwandelten sie sogar die Lehngüter derselben in Allode, welches z. B. von Otto dem IIIten zum Besten des Markgrafen Eccard von Meißen geschah [a]). Da nun zu allen diesen Ursachen noch die Lehnsoblationen der Freygebohrnen, und die Exemtionen der höhern Geistlichkeit hinzukamen, so war es wohl sehr natür-

y) Capit. Ao. 811. C. 2. „Quod pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate."

z) Struv l. c. p. 51.

a) Ditmar L. V. beym Leibnitz, T. I. p. 366: „Eccardus apud dominum suimet (Ottonem III.) beneficii maximam partem acquisivit in proprietatem. Mehrere Beyspiele solcher Allodifikationen s. in Ludewig Rel. Mst. T. 2. p. 179. und T. 4. p. 242.

türlich, daß die Fürsten allmählich anfiengen, ihre Provinzen, die sie vorher im Namen des Kayfers regieret hatten, in ihrem eignen zu regieren [b]).

§. 5. Oft geschah es auch zweytens, daß der Besitzer eines andern Territorium eine Dynastie mit seinem Hauptlande vereinigte. So konnte er sich z. B. mit der Besitzerinn einer Herrschaft verheyrathen, und diese von ihr zur Mitgift erhalten, wovon Struv mehrere Beyspiele anführt [bb]). Ferner wurden bisweilen schwächere Dynasten von benachbarten mächtigern Fürsten unterdrückt und ihrer Länder gänzlich beraubt. Noch wurden andre Dynastien mit geistlichen Territorien vereinigt. Da nämlich den Dynasten, wenn sie keine rechtmäßigen Erben hatten, das Recht zukam, über ihre Besitzungen frey zu disponiren, so bedienten sie sich desselben nicht selten dazu, daß sie alle ihre Besitzungen an geistliche Stiftungen vermachten. So verdankt die Abtey Eberach in Franken den Herrn von Eberau ihre erste Stiftung, indem diese ihre Güter zu dieser Absicht verwendeten [c]). Bisweilen konnte auch wohl ein Bischof, der aus einem dy-

b) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte (Leipzig 1787) Th. 2. S. 476.

bb) a. a O. S 88.

c) Man vergleiche folgende wichtige Deduktionfrage: ob der Abtey Eberach in Franken das Prädikat Reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre? 1786. Fol.

nastischen Geschlechte abstammte, seine Dynastie der Kirche zuwenden, der er vorstand. Dieses geschahe z. B. von dem Bischof zu Maynz, Werner, welcher seiner erzbischöflichen Kirche alle Rechte auf das Schloß Homburg und dessen Zugehörungen abtrat [d]). Noch häufiger wurden endlich Vereinigungen der Dynastien mit andern Territorien durch Lehns-Consolidationen, durch Käufe und durch Erbverträge bewirkt [e]), und auf diese Art sind manche größre teutsche Staaten, wie Würtemberg [f]) und die Pfalz [g]), allmählich entstanden.

Uebrigens konnten die Dynastien nach jener Verbindung entweder ihre besondre Verfassung und Regierungsform beybehalten, oder in ein Amt des größern Territorii, mit welchem sie vereinigt wurden, verwandelt werden [h]). Das letztere geschahe wohl noch häufiger

d) Gud. Cod. Dipl. Mog. T. I. p. 724.

e) Pütter in seiner historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 1. S. 174. sagt daher: „Die Anzahl gräflicher und dynastischer Familien, die ehedem gewesen, und jetzt nicht mehr sind, geht gewiß in tausende, wovon die meisten das Schicksal gehabt haben, daß sie durch Lehns-Consolidationen, Anwartschaften, Erbverbrüderungen, und andere Mittel und Wege an fürstliche Häuser gekommen sind."

f) S. Crusii Annales Suevici, L. III. P. II. C. 10.

g) Freher Orig. Palat. L. 1. C. 14.

h) Struben Obs. IX. §. 11.

figer, als das erste, und man findet daher viele Aemter, deren Sitz das alte Schloß eines Dynasten ist.

§. 6. Die Vereinigung einer Dynastie mit einem andern Territorio konnte aber auch drittens dadurch geschehen, daß sich der Besitzer von jener der Landeshoheit eines andern Fürsten unterwerfen mußte.

Noch vor der Entstehung der Landeshoheit waren die meisten Dynasten den großen Herzogen unterworfen, welche in ihrer ganzen Provinz nicht nur die höchste Aufsicht über das Kriegswesen, sondern auch die oberste Gerichtbarkeit und Polizey ausübten. Die große Macht der Herzoge läßt sich aus mehreren Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller erweisen [i]), die sie bisweilen sogar mit der Königlichen vergleichen [k]), doch wurden sie durch die Grafen und Dynasten der Provinz selbst eingeschränkt, welche bey den wichtigsten Geschäften mußten zu Rathe gezogen werden, und oft die Herzoge erwählten [l]).

i) Einige derselben hat Senkenberg gesammelt in seinen Gedanken von dem allezeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen Rechts, S. 145. not. 6.

k) S. Struben Obs. IV. §. 1.

l) Ditmar L. 4. l. c. p. 368 erzählt, daß der teutsche König einen Grafen Heinrich, der das Herzogthum

Nach Erlöschung der großen Herzogthümer erhielten zwar viele Dynasten ihre alte Freyheit wieder, allein bey den damaligen Zeitumständen glückte es sehr oft andern mächtigen Fürsten sich mehrere derselben theils durch Gewalt, theils durch Verträge zu unterwerfen. So erkannten die Grafen und Dynasten von Thüringen in den bekannten Reversalen von 1248 Heinrich den Erlauchten, für ihren rechten Herrn [m]); und schon in dem Landfrieden von 1276, den Kayser Rudolph in den Oestreichischen Staaten bekannt machte, werden landsässige Grafen und Dynasten erwähnt.

Gewöhnlich aber unterschied man diese von den übrigen Vasallen durch den Namen der Landherrn [n]) und

thum Bayern zu erhalten wünschte, folgende Antwort gegeben hat: „Non nescitis haec in hac expeditione nequaquam fieri posse: Bavarios ab initio „Ducem eligendi liberam habere potestatem; si voluisset exspectare usque dum ipse ad has regiones „venirem, cum communi consilio Principum eorundem ac voluntate, sibi in hoc libenter satisfacere." Man vergleiche: Mich. Conr. Curtius de Ducum medii aevi electione a proceribus provinciae suae facta. Marb. 1771.

m) S. Horn Henricus Illustris in Cod. Dipl. No. XVI. p. 308.

n) So heißt es in einer Urkunde des Herzogs von Oestreich, Rudolph IVten, von dem Jahr 1359: „Landherrn, Ritter und Knechte." s. Joh. Jac. Moser von der teutschen Reichsstände Landen." S. 331.

und Barone o), und noch bis auf den heutigen Tag findet man, daß sie oft eine besondre Klasse der Landstände unter dem Namen des Herrenstandes bilden. Doch darf man nicht glauben, daß alle diejenigen Personen, welche zu diesem gerechnet werden, alte Reichsdynasten sind, im Gegentheil gehören viele derselben zum niedern Adel, und haben erst in neuern Zeiten theils durch Schenkungen theils durch Kauf eine Herrschaft erworben; daher man auch in einigen teutschen Staaten einen Unterschied zwischen dem alten und neuen Herrenstand eingeführt hat p).

Unter den eigentlichen Dynasten aber, welche einem andern Fürsten unterworfen sind, giebt es welche, die viele Regalien oder eine untergeordnete Landeshoheit behalten haben, als in Sachsen die Grafen und Herren von Schömburg. Auch sind nach dem Berichte des Lünig q) in Jülich und Cleve mehrere Landsassen, welche Untertherren genannt werden, und bey ihren Herrlichkeiten nicht nur die hohe und niedre Gerichtbarkeit, sondern auch viele wichtige Regalien besitzen.

o) Estors kleine Schriften, Th. 1. S. 803. Im Lateinischen nennte man sie auch Majores oder Seniores terrae. s. Geisler de Landsassiatu, p. 118.

p) Moser a. a. O. S. 481.

q) Von der landsäßigen Ritterschaft, Th. 1. S. 1202.

IV. Verwandlung der Dynastien in Herzogthümer und Grafschaften.

§. 7. Schon zu den Zeiten der Karolinger scheinen einige Dynasten den gräflichen Titel geführt zu haben, ob sie gleich kein gräfliches Amt bekleideten [r]). Als Beyspiele können die Guelfen angeführet werden, welche gewöhnlich Grafen oder Fürsten von Altorf genannt werden [s]). Ferner verband in der Folge Berthold von Zähringen, als er das Herzogthum Schwaben verloren hatte, selbst den Herzoglichen Titel mit seinem Stammhause [t]).

Dagegen gebrauchten eben so oft wirkliche Grafen den bloßen Herrentitel [u]), damit sie wie schon Kopp bemerkt hat [v]), das Andenken an die von dem Kayser

r) S. Strubens Nebenstunden, Th. 5. S. 346.

s) Monachus Weingartensis, l. c. p. 781. und Ladislai Sundheimii Familia Welphorum nobilissima et antiquissima in Leibnitii Script. T. 1. p. 801.

t) Otto Frising. de gestis Frid. I. L. I. C. 9.: „Bertoldus vacuum nomen Ducis gerens id quasi hereditarium posteris reliquit, omnes enim usque ad praesentem diem Duces dicti sunt nullum Ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes."

u) S. Hanselmann a. a. O. S. 16. Man vergleiche auch Joh. Jak. Hombergk Abhandl. von den hessischen Erbämtern (Frankf. 1743. 4.) S. 14.

v) L. c. p. 121: „Eo facilicres in omittendo titulo „Comitis fuerunt, quo magis ita jus illud vicarium „oblivioni traderent."

ser ihnen übertragne Gewalt desto leichter in Vergessenheit bringen konnten. Auch trug vielleicht der Umstand hierzu etwas bey, daß sie eigentlich nicht Grafen sondern Dynasten des Stammschlosses waren, von welchem sie ihren Geschlechtsnamen entlehnten.

Doch wurde in spätern Zeiten der Werth des Herrntitels dadurch nicht wenig vermindert, daß auch Personen von niederm Adel denselbigen gebrauchten. Dieses aber war die Veranlassung, daß allmählich die meisten Dynasten den gräflichen Titel entweder eigenmächtig oder mit Kayserlicher Genehmigung annahmen. Jenes geschah unter andern von Bernhard VIII. von der Lippe [w]), dieses sehr häufig besonders unter der Regierung Siegismunds und Friedrich III. [x]).

Eigentlich hatte die mit dem Titel eines Dynasten vorgenommene Veränderung blos eine Beziehung auf die Person desselben, doch wurde er in der Folge auch mit dem Lande selbst verbunden. Beyspiele dieser Art von den Herzogen von Zähringen, Markgrafen von Baden, und Landgrafen von Hessen, führt Schöpflin an [y]).

Außer

w) S. Historisch-geographische Beschreibung der Grafschaft Lippe. S. 7.

x) S. Gudenus Index Cod. Dipl. T. I.

y) In Historia Zaringo Badensi, p. 289. Man vergleiche auch Glafey de dignitate personali cum territoriis Germaniae communicabili. Lips. 1717.

Ausserdem giebt es aber auch Dynastien, welche vom Kayser in Herzogthümer oder Grafschaften sind verwandelt worden. Hierher gehören die Herrschaften Braunschweig und Ostfriesland, von welchen jene in ein Herzogthum, diese in eine Grafschaft ist verwandelt worden. Aus allen diesen läßt sich auch erklären, daß noch jetzt einige Allodial-Grafschaften vorkommen, welche freye Grafschaften genennt werden, wofür die Herrschaft Tecklenburg in einem Privilegio Karl des Vten von dem Jahre 1521 ausdrücklich erkläret wird [z]).

z) Struv l. c. p. 392.

III.

Historische

Erläuterung des Wortes Baro,

in

Rücksicht auf den Ursprung und Gebrauch
desselben

in alten, mittlern und neuern Zeiten.

Uebersicht:

I. Etymologie des Wortes Baro. §. 1 und 2.
II. Bedeutung und Gebrauch desselben.
A) In Italien und Frankreich. §. 3.
B) In Teutschland.
1) In den ältesten Zeiten verstand man darunter einen Mann. §. 4.
2) Im Mittelalter hingegen bezeichnete man damit
a) einen Herrn, und begriff darunter den gesammten hohen Adel. §. 5.
b) Die Dynasten.
α) Von den Benennungen derselben in alten und mittlern Zeiten. §. 6.
β) Insbesondere von dem ihnen beygelegten Nahmen Baro.
1) Wie sie denselben erhielten? §. 7.
2) Wann sie ihn erhielten? §. 8.
3) Beyspiele. §. 9.
3) In neuern Zeiten. §. 10.

§. 1.

Bey der etymologischen Untersuchung altteutscher Wörter nahm man in vorigen Zeiten insgemein seine Zuflucht zu fremden ausgestorbenen oder noch lebenden Sprachen, und fiel dabey nicht selten in die sonderbarsten und lächerlichsten Absurditäten. So wurde z. B. der Name Schufft, welcher vormals in Sachsen einen Edelmann bedeutet haben soll [a]), und jetzt bekanntlich als Schimpfname gebraucht wird, von dem hebräischen Worte Schophet d. h. ein Richter [b]), und der Name Schultheiß von dem hebräischen Worte Scholat, welches befehlen andeutet, abgeleitet [c]). Von dem Worte Ahnen wird in einer alten Glosse des

a) Besoldi Thesaurus practicus. Nr. 260. Hagemann de omnigena hominis nobilitate lib. 2. tit. 24. §. 2. — Wachter in glossario germ. bemerkt bey diesem Worte aus Helvigii Orig. Dict. Germ. folgendes. Schofft s. Schufft olim honestum erat vocabulum praefectorum, in agris aut oppidis justitiam administrantium. Nunc versatur in contemtu, quum vulgo sic appellamus Nobiles cum re tenui imperiosulos.

b) Nolden de statu nobilitatis cap. 1. pag. 16. Ioh. Frieder. Möckhel de statu nobilitatis (Norimb. 1727) pag. 71. Andere haben dies Wort von dem griechischen σοφιστης ableiten wollen.

c) Praun im adlichen Europa. S. 717.

des Sachsenspiegels [d]) gesagt; „aber das Wort Ahnen „ist aus dem Latein gezogen von dem Wörtlein Anus, „welches heißet ein Zagel."

Das Wort Adel leiten einige ab von dem hebräischen Wort Athsilim [e]), Andere aus der griechischen Sprache von ἐθελειν oder ἀεθλιος [f]); Andere aus der lateinischen Sprache von dem Worte Aquila [g]), und noch Andere aus der teutschen Sprache von Eed (d. i. Eyd), oder von Helden, und dies wiederum von hell d. i. hehr, hoch; ferner von dem alten Worte od, womit man ein Grundstück bezeichnete [h]), desgleichen von Adler [hh]), und endlich, was alle bisher erwähnten Absurditäten noch übertrifft, — von den zusammengesetzten Wörtern Hate, welches in der alten teutschen Sprache Vater bedeutet haben soll, und Heil, also von Hateheil d. i. Vaterlandsheil [i]).

§. 2.

d) Ad lib. 3. I. P. S. artic. 29.

e) Z. B. Praun im adlichen Europa S. 6.

f) Nolden loc. cit. cap. 1. pag. 15.

g) Graf Reinhard von Solms im Tract. von des Adels Ursprung, Herkommen, Unterhalt und Aufführung S. 10.

h) Eccard in notis ad Legem Salicam pag. 34.

hh) Lezners Dasselische und Eimbeckische Chronik S. 153.

i) Spangenberg im Adelsspiegel lib. 2. cap 1. Die vernünftigste Derivation des Wortes Adel ist wohl die von dem alten teutschen Wort Adal oder Athal, welches vortrefflich bedeutete, und wie das lateinische Wort nobilis sowohl substantive als adjective gebraucht wurde. Als adjectivum

§. 2. Eben so verschieden und zum Theil höchst lächerlich sind die Meinungen älterer Schriftsteller über den Ursprung des Wortes Baro. Einige leiten dasselbe von dem hebräischen Worte Bar (d. i. Sohn) her [k]), Andere aus dem Griechischen von βαρὺς mächtig, reich, tapfer, oder βάρος, welches Corpulenz bedeutet, wodurch nach der Meinung dieser Etymologen die Baronen eigentlich alle Andere übertreffen sollen [l]); Andere hingegen finden den Ursprung desselben in dem spanischen Worte Varon [m]) und noch Andere sogar in dem Geschrey der Elephanten. Der letztern Meinung ist Felix Malleolus (zu teutsch Hämmerlein) am unten bemerkten Orte [n]), dessen eigne Worte hier der Sonderbarkeit wegen bemerkt zu werden verdienen. Baro, schreibt er, dicitur a barrus vel a barraru, qui est clamor elephantium. Nam elephas cetera animalia magnitudine superat, ita baro alios praecellit homines.

Noch Andere halten dafür, daß dieses Wort römischen Ursprungs sey, und hier sind wiederum die Mei-

findet man es in den alten teutschen Worten Adalmuath d. i. Edelmuth, Adalschalk d. i. Edelknecht, edler Diener, desgleichen in den Worten Edelstein, Edelmann ꝛc. und in den Taufnamen Adelberd, Adelfried, Adelhard, Adelheit u. a. gebraucht.

k) Christinaei Iurisprudentia heroica P. I. p. 337.

l) Christinaeus loc cit.

m) Loc. cit.

n) In Tract. de nobilitate et rusticitate cap. 14. (in Burgermeisters Bibliotheca equestri Tom. II. p. 391.

Meinungen sehr verschieden. Der eine leitet es von dem Worte Pares °), (woraus ohne Zweifel auch das französische Wort Pairs entstanden ist), der Andre von Faro ab. Die letztere Derivation behauptet Theodorus Ruinartus am unten angeführten Orte p), woselbst er schreibt: Barones sive farones dicti sunt, quod e nobili fara (bara) editi sunt. Peter von Andlo hingegen leitet es von dem Worte labor ab q).

Endlich bemerke ich noch mit wenigen Worten die Meinung derjenigen, die den Ursprung dieses Worts in der Sprache unserer alten Vorfahren finden, und diese sind wiederum sehr verschieden. — Spangenberg r) beschuldigt die Mönche, daß sie das Wort Pannerherr in Bannero, und dieses sodann in Baro verwandelt hätten. Ob man nun zwar die Bannerherrn im Mittelalter, vornehmlich in Frankreich und den Niederlanden, wie ich in der Folge noch bemerken

 werde,

o) Christinaeus loc. cit. Von diesem Worte sollen die alten Baronen oder Dynasten deshalb ihren Namen erhalten haben, weil sie den Grafen am Stande gleich waren, welches man dadurch habe ausdrücken wollen.

p) In notis ad Fredegarii Scholastici Chronica Pag. 621. S. Scheids historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland S. 203. not. k.

q) In Tract. de imperio romano Lib. II. cap. 12. „Baro a labore, quasi fortis in labore vocatur" heist es daselbst.

r) Im Adelsspiegel lib. 10. cap. 35. Pfeffinger Vitriar. illustr. pag. 444. §. 18. not. a.

werde, Barones genannt findet: so läßt sich doch hieraus jene Behauptung nicht begründen, welche offenbar aller Wahrscheinlichkeit entgegen ist.

Dahingegen behaupten Gundling [s]) und Scheid [t]), daß der Name Baro aus dem alten Worte Barn entstanden sey, welches seinen Ursprung aus der Sprache der alten nordischen Völker, worin die Kinder des Königs borne, baarne und baroner genannt wären, habe, und noch jetzt bey den Dänen in der Bedeutung eines Kindes gebräuchlich sey. — Andere hingegen leiten das Wort Baro von dem Prädikate Herr, und dies wiederum von dem lateinischen Worte Vir ab [u]).

Wahrscheinlicher aber, als alle bisher angeführte Behauptungen ist die Meinung derjenigen, welche zum Stammwort den alten teutschen Ausdruck bar annehmen. Dieser bedeutete

a) nach Schilters und Wachters Erklärung so viel als frey, daher ein freyer Knecht Barschalk genannt wurde.

b) Offen, bloß oder entblößt. In dieser Bedeutung findet man es in dem obsoleten Worte Barhaupt,

s) In Diatr. de feudis vexilli §. 23. pag. 46.

t) In den historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 23. S. 200. Hulder. ab Eyben in Tract. de titulo nobilis. §. 54. not. b.

u) Z. B. Hulder. ab Eyben in electis juris feudalis cap. 9. §. 1.

haupt, und in den noch gebräuchlichen Worten Barfuß, Baarschaft, baar Geld u. a.

c) Tüchtig, tapfer, woraus sich die vielen Ausdrücke in unserer Sprache, die sich auf bar endigen, erklären lassen, als z. B. mannbar, ehrbar, achtbar, vogtbar, wunderbar, strafbar u. a.

Endlich d) findet man das Wort Bar in den ältesten Zeiten auch substantive in der Bedeutung eines Mannes gebraucht, wovon ich in der Folge noch Beweise beybringen werde [v]).

§. 3. Untersuchen wir den Gebrauch des Wortes Baro in alten und mittlern Zeiten, so finden wir denselben fast in jedem Jahrhundert verändert. — Die alten Römer gebrauchten es als ein Schimpfwort, und verstanden darunter einen Narren oder Dummkopf. In dieser Bedeutung findet man es z. B. beym Cicero lib. 2. ad Attic. epist. 11, und lib. 9. epist. vlt.; ferner lib. 2. de divinat. num. 70. und lib. 2. de finibus c. 23 [x]), wiewohl verschiedene Kritiker behauptet haben, daß man daselbst anstatt Baro, Varo, oder Varro lesen müsse [z]).

Späterhin erhielt es in Italien die Bedeutung eines Mannes, in welcher es häufig die longobar-

 dischen

v) Mehrere Bedeutungen dieses Worts hat gesammlet Wachter in glossario germ. sub. voce Bar.

x) Ernesti Index latinitatis Philologico - criticus in opera Ciceronis, voce Baro.

z) Beeman in Syntagm. dignitatum, dissert. 13. cap. I. §. 2 pag. 1140.

dischen Gesetze gebrauchen z. B. lib. 1. tit. 9. §. 3. „Si quis homicidium perpetravit in barone libero „vel servo, vel ancilla.“ Im Mittelalter bedeutet es daselbst einen Herrn [a]); in neuern Zeiten aber ist es dort verächtlich und der Name eines Schurken geworden [b]).

In Frankreich hingegen war dieser Name in ältern Zeiten ein Ehrentitel der Herzoge, Marquise, Grafen und anderer Magnaten [c]), insbesondere derjenigen, welche ansehnliche Herrschaften unmittelbar von der Krone zu Lehn trugen [d]). Hatten diese so viele Aftervasallen, daß sie vom Könige das Recht erhiel-

a) So wird es z. B. in einer Bulle des Pabstes Innozens II. v. J. 1133 gebraucht, worin es heist: Hoc nimirum intuitu Allodium bonae memoriae comitissae Mathildae, quod utique ab ea Beato Petro constat esse collatum, vobis (Lothario imperatori, ejusque uxori et genero Henrico) committimus, atque in praesentia fratrum nostrorum archiepiscoporum, episcoporum, abbatum, nec non principum et baronum per annulum investimus. Baronii Annal. Eccl. ad an. 1133.

b) Muratori in Antiquit. Ital. medii aevi dissert. XXXIII. Pag. 1151. bemerkt hierüber folgendes: Quum hoc nomine (Baro) improbum quempiam et nebulonem designare volumus, significaturi ea voce, un gran baro.

c) Scheits Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. §. 23. S. 200.

d) Christinaei Iurisprudentia heroica P. I. pag. 235. Selbst die Könige von Frankreich legten ihnen diesen Titel in der Anrede bey, und nannten sie Seigneurs Barons.

hielten, mit denselben zu Kriegszeiten unter einem eigenen Pannier im Felde zu erscheinen, wozu in Frankreich wenigstens 25, in Teutschland aber nur 10 erfordert wurden [e]), so erhielten sie davon den Namen Chevaliers, Bannerets, Banneretti, Bannerherrn. Da nun aber die übrigen Bannerherrn, die nicht Vasallen der Krone waren, sondern die oben gedachte Anzahl Krieger aus ihrem allodio im Felde erhielten, mit Jenen gleiche Ehre genossen, und auf die Würde eines Herzogs und Grafen Anspruch machen konnten [f]): so kam es, daß auch ihnen der Ehrentitel Baro beygelegt, und dieser ein allgemeiner Name aller Bannerherrn ohne Unterschied ihres Standes wurde [g]). — Uebrigens soll es vormals in einigen Provinzen von Frankreich [h]),

e) Klübers Uebersetzung des Tractats vom Ritterwesen ꝛc. von Mr. de la Curne de Sainte Palaye, Th. I. S. 121 und 122.

f) Klüber a. a. O.

g) Du Fresne Dissert. ad Ioinvilliam, in Pistorii amoenit. histor. jurid. P. V. p. 1352. Eben derselbe bemerkt in Glossario ad Scriptores mediae atque infimae latinitatis sub voce miles aus den consuetudinibus Albigensibus folgende Stelle. Si inde convicti aut confessi fuerunt, dabunt singuli 10 libr. si fuerint Barones: si simplices milites, 100.

Auch in den Niederlanden nannte man die Bannerherrn Barones. Davon schreibt Divaeus Rer. Brabant. lib. VII. pag. 85. Barones vocari solent ii proceres, qui vexillum in bellum efferunt. Ich werde zu einer andern Zeit von der Würde der Bannerherrn im Mittelalter noch umständlicher handeln.

h) Wachter in Glossario germanico, voce Bar.

namentlich in Picardie [i]), üblich gewesen seyn, daß der Mann von seiner Frau im Ton der Zärtlichkeit und Schmeichelei Mon Baron genannt wurde. — Wenn aber das Wort Baro in jenen Provinzen zu gleicher Zeit auch diejenige Bedeutung gehabt hat, in welcher es vormals nach der Behauptung des Du Fresne [k]) in Frankreich von einem Ehemann, dem seine Frau Hörner auffetzt, soll gebraucht worden seyn; so enthielt jene Benennung in der That keine Schmeicheley für den Ehegatten.

§. 4. In Teutschland bezeichnete man in den ältesten Zeiten mit diesem Namen das männliche Geschlecht, und legte ihn daher im Allgemeinen jeder Mannsperson ohne Unterschied ihres Standes bey [l]), jedoch, wie ich unten zeigen werde, mit Ausnahme der Leibeignen. In dieser Bedutung finden wir ihn häufig in den alten teutschen Gesetz gebraucht, und den Namen des weiblichen Geschlechts entgegengesetzt. So heist es z. B. in den Gesetzen der Ripuarier cap. 58. §. 12. Quod si quis hominem regium tabularium tam Baronem quam feminam de mundeburde Regis abstulerit, sexaginta solidis culpabilis judicetur; ferner in den Gesetzen der Alemannier c. 76. Si cui morttaudus imponitur, sive baro, sive femina etc., des-

i) Fauchet in Orig. dign. lib. 2. cap. 5.

k) In Glossario ad Script. mediae et infimae latinitatis, voce Baro.

l) Scheids Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 22. S. 197.

desgleichen in L. Sal. tit. 33. §. 1. Si quis baroni viam ſuam obſtaverit etc. — Wenn man mit der letztern Stelle die Worte im nächſtfolgenden §. „Si „quis mulieri ingenuae viam ſuam obſtaverit“ vergleicht, ſo ſcheint daraus zu erhellen, daß der Name Baro blos freyen Leuten beygelegt worden iſt. Noch deutlicher aber ergiebt ſich dieſes aus den Geſetzen der Alemannier cap. 95, wo Barus und Servus einander entgegengeſetzt werden. Si quis feminam ingenuam heiſt es daſelbſt, colapho percuſſerit, ſic vt ſanguis non exeat, ſolvat ſolidos duos. Si lida fuerit, ſolvat ſolidum vnum et tremiſſem. Si ancilla fuerit, ſoluat ſolidum vnum. Si barus fuerit, ſimiliter. Si ſervus fuerit, medium ſolidum. Daher irret Hulderich von Eyben, wenn er behauptet, daß man nicht blos freye Leute ſondern auch Leibeigene in allen Zeiten Barones genannt habe [m]). — Uebrigens findet man dieſes Wort in jener älteſten Bedeutung noch zur Zeit Carls des Großen, und ſpäterhin in Gebrauch. Eine alte Chronik aus dem neunten Jahrhundert bemerkt vom Jahr 805: Hoc anno perrexit Domnus Karolus in Saxonia ad Holdiſtede et multos barones et mulieres inde adduxit, und in einer gleichzeitigen Schrift heiſt es: Omnes homines barones et feminae debetis intelligere, quod Dominus Deus fecit coelum et terram [n]).

m) In Electis juris feudalis cap. 9. §. 1.

n) Steph. Baluz. in notis ad Capitul. Reg. Franc. (edit. Petri de Chiniac) Tom II. pag. 996.

Es ist daher, wie ich glaube, ungegründet, wenn Hertius °) behauptet, daß der Name Baro unter den Carolingern fast höher als der Titel Graf geachtet, und den Grafen sowohl, als den Herzogen beygelegt worden sey.

§. 5. So viel läßt sich indessen wohl behaupten, daß dieser Name schon zur Zeit der Carolinger in einen Ehrentitel sich verwandelt, und die Bedeutung eines Herrn erhalten hat. Die früheste Spur davon findet man in den Capitularien Carls des Kahlen tit. 18, wo die Ausdrücke vir und baro in verschiedenem Sinn, und nicht, wie in ältern Zeiten, gleichbedeutend gebraucht worden. Ea autem, heist es daselbst, quae in Sparnaco de Episcopalibus Capitulis cum inlustribus viris et sapientibus baronibus vestris observanda delegistis [p]). — Scheid irret daher nicht weniger, als Hertius, wenn er behauptet, daß der Name Baro erst in weit spätern Zeiten die Bedeutung eines Herrn erhalten habe [q]).

Da das Prädikat Herr in alten Zeiten ein Vorzug der Herzoge, Grafen und Dynasten war, so wurde der Name Baro nachdem derselbe jene Bedeutung erhalten hatte, allen Vorfahren unsers hohen Adels beyge-

o) In Tract. de special. Germ. Imp. Rebus publicis Sect. I. §. 3. not. 2.

p) Baluz. l. c. Tom II. pag. 77.

q) In seinen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 22. S. 197.

beygelegt, und als Gesammtname derselben gebraucht r). Hiervon finden sich jedoch meines Wissens vor dem XII. Jahrhundert keine Beyspiele. Wittichind, Regino, Ditmar, Wippo, Hermannus Contractus und andere Schriftsteller des X. und XI. Jahrhunderts bedienen sich statt dessen noch der Worte Seniores, Optimates, Principes u. a., womit sie den hohen Adel bezeichnen s). Otto Frisingensis aber und mehrere gleichzeitige und spätere teutsche Schriftsteller und Urkunden begreifen unter dem Namen Baro den gesammten hohen Adel, mithin sowohl Dynasten, als Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen t).

§. 6. Endlich wurde dieser Name insbesondere, und in der Folge ausschließlich den Dynasten beygelegt, welche in frühern Zeiten sich selbst Nobiles, Liberi u) und Domini, oder ohne einen solchen Zusatz zu

r) Baluz loc. cit. Tom. II. pag. 774.

s) Scheid a. a O. §. 23.

t) Beyspiele davon bemerkt Scheid a. a. O. S. 205 und 206., ferner S. 198. und not. e. daselbst. In derselben Bedeutung wurde das Wort Baro in Mittelalter, wie ich oben gezeigt habe, auch in Italien und Frankreich, desgleichen in England und andern europäischen Reichen gebraucht. S. Becman Syntagma dignitatum, dissert. 13. cap. 1. §. 4. pag. 1141. u. f.

u) In alten Zeiten, ehe die erbliche Ministerialität entstand, findet man die Dynasten selten liberos, sondern gewöhnlich nobiles genannt, und zwar unterschieden und getrennt von liberis, worunter man damals insgemein

zu ihrem Taufnahmen bloß von ihren Gütern schrieben, von

gemein nur Freygebohrne, liberos ignobiles verstand. So heist es z. B. in legibus Frision. tit. 11. §. 2. Si quis nobilis liberum occiderit, und §. 4. Si liber nobilem occiderit. In derselben Bedeutung findet man diese Benennungen auch noch von den ältern Schriftstellern des Mittelalters gebraucht. Seitdem aber die erbliche Ministerialität entstanden war, und auch die Vorfahren unsers hohen Adels nicht selten darin geriethen, so gebrauchte man nun den Namen liberi nicht nur allgemein im Gegensatz der Ministerialien, und begriff darunter auch den hohen Adel, insofern derselbe nicht in erblicher Ministerialität stand, sondern man legte ihn auch einzelnen Personen vom hohen Adel, jedoch nur Grafen und Dynasten, die nicht Ministerialen waren, bey, um dadurch ihre persönliche Freyheit anzuzeigen. Ich kann daher Estorn nicht beypflichten, wenn derselbe in seinem Commentar de Ministerialibus cap. 2. §. 74. behauptet: die Worte liber und nobilis wären im Mittelalter synonimisch gebraucht worden. Liberum enim esse, sagt er daselbst, ea aetate idem erat ac nobilis. — Necesse ergo est statuas, liberum talem et nobilem esse atque significare eo sensu vnum et idem. Noch irriger aber ist meines Erachtens die Behauptung verschiedner noch lebender Schriftsteller, welche daraus, daß in Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts Fürsten, Grafen, Dynasten und Ritterbürtige ohne Unterschied unter dem Namen liberi begriffen, und neben einander gestellt werden, beweisen wollen, daß die von andern Schriftstellern behauptete große Ungleichheit unter den Edlen und Freygebohrnen vom Ritterstande ungegründet sey. Die Vorfahren unsers hohen Adels sowohl als die Ritterbürtigen wurden liberi genannt, wenn sie nicht in Ministerialität standen. Nur insofern, nicht aber in Ansehung der Standesvorzüge waren beyde einander gleich. Es läßt sich also daraus, daß man ihnen jenen Namen, der sich auf die Ministerialität bezog, und den Ministerialen

eniges

von andern aber Nobiles, Seniores v) Optimates, Satrapae, Primores, Potentes regionis seu regni, Majores natu, Meliores, Proceres, Viri illustres genannt, und auch unter dem Namen Principes x), der

entgegen gesetzt wurde, gemeinschaftlich beylegte, noch nicht auf Standesgleichheit unter ihnen schließen.

v) Den Ehrennamen Senior erhielt allein der hohe Adel. Insbesondere aber führten ihn die Dynasten in Rücksicht auf diejenigen freyen Leute, welche nach der Einrichtung, die Carl der Große im Kriegswesen getroffen hatte, sich ihrer Anführung im Kriege unterworfen hatten. Als aber späterhin das Kriegswesen durch die Einführung des Lehnwesens sich veränderte, so wurde nun der Name Senior den Dynasten in Ansehung ihrer Vasallen, mit denen sie im Felde erschienen, beygelegt. — Uebrigens verstand man darunter im Mittelalter auch überhaupt einen Herrn. In dieser Bedeutung gebrauchten ihn die vornehmen Damen von ihren Ehegatten. Scheids historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. §. 25. not. q. pag. 210 und 211.

x) Unter dem Worte Principes verstand man im XII. und XIII. Jahrhundert nicht blos Fürsten, sondern auch Grafen und Dynasten. Scheid a. a. O. §. 18. not. c. Estor in Commentar. de ministerialibus cap. 9. §. 398. Lehmann in Chron. Spir. lib. 4. cap. 7. Eine besondere Abhandlung, worin dies ausführlich dargethan ist, findet sich beym Pistorius in dessen Anmerkungen von den Grafen Th. III. cap. 1. Eine Menge Beyspiele hat gesammlet Mettingh in tr. de statu militari Germanorum pag. 308 und 309. not. k. — Erst seit dem XIV. Jahrhundert erhielt dieses Wort diejenige eingeschränktere Bedeutung, in welcher es jetzt gebraucht wird, da man darunter eine höhere Würde, als die gräfliche, versteht. Junkers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten Th. II. cap. 9. pag. 351 und 352.

der damals so wie der Name Baro ein Gesammtname des hohen Adels war, begriffen wurden.

§. 7. Wie nun aber, und wenn die Dynasten den letzgedachten Namen erhalten haben, will ich jetzt kürzlich untersuchen. — Die Frage, wie derselbe ihnen eigenthümlich geworden ist, läßt sich meines Erachtens leicht entscheiden. Da die Dynasten keine ursprünglich von Kronämtern herrührende Titel führten, doch aber beträchtliche Herrschaften besaßen, so nannte man sie κατ' ἐξοχην die Herren. Weil nun der Name Baro im Mittelalter einen Herrn bedeutete, so kam es, daß man denselben 1) als Gesammtnamen der Fürsten, Grafen und Dynasten gebrauchte, und sodann 2) insbesondere den Dynasten aus dem oben bemerkten Grunde beylegte, die Fürsten und Grafen aber um deswillen davon ausschloß, weil diese einen andern speciellen, von ihrem vormaligen Kronamte herrührenden Charakter hatten. Estor [z]) irret daher wie ich glaube, wenn er behauptet, daß diejenigen Dynasten, die sich einem Reichsstande hätten unterwerfen müssen, zum Andenken ihres Standes den Titel Baron angenommen hätten.

§. 8. Was aber die zweyte Frage anbetrifft, wenn die Dynasten den Namen Baro erhalten haben, so sind die Meinungen darüber sehr verschieden. — Hertius behauptet, daß dies schon zu der Zeit geschehen sey, alls die Kronämter erblich wurden. Hiermit

z) In seinen kleinen Schriften, Band I. S. 803.

mit stimmt Gundling [a]) überein, der darüber folgendes bemerkt: Admodum vero videtur similis eruditissimi Hertii sententia, omnes Imperii proceres Barones fuisse dictos, quum adhuc Regni officia ossibus personarum inhaererent, postea vero, quum hereditaria redderentur, et ad posteros lege stabili transirent, Baronum nomen penes eos mansisse, qui Ducatum, Marchionatum, Landgraviatum, Burggraviatum non haberent, sed in castris. suis atque allodiis residentes a regni aliorumque procerum servitiis liberi essent, nec equitum, nudorumque militum aut ministerialium jure censerentur. Ex quo consequitur, vt omnis quidem dux vel comes regni olim fuerit baro, et adhuc sit vir nobilis.

Dahingegen nimmt Horn [b]) an, daß der Name Baro in der Bedeutung eines Dynasten erst seit dem Ende des XV. Jahrhunderts gebraucht worden sey, und Scheid [c]) behauptet sogar, daß derselbe in dieser Bedeutung vor den Zeiten K. Carls V. nicht vorkomme, welches er jedoch nachher an einem andern Orte selbst widerruft [d]) — Ich halte die eine Behauptung so ungegründet, als

a) In diatr. de feudis vexilli §. 23. pag. 42.

b) In seiner historischen Handbibliothek. S. 26.

c) In den Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 22. S. 193. Derselben Meinung ist Gebhardi in der genealogischen Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland Th. I. S. 165.

d) In Mantissa documentorum, pag. 467 not. *.

als die andere, und glaube, daß der Titel Baro vor dem XIII. Jahrhundert nur als Gesammtname des hohen Adels gebraucht, und folglich den Dynasten nur in Gemeinschaft mit den Fürsten und Grafen beygelegt, seit gedachtem Jahrhundert aber ihnen auch allein, getrennt von den Fürsten und Grafen und mit Ausschließung derselben beygelegt worden ist. Dies geschah jedoch im XIII. Jahrhundert nur noch selten, im nächstfolgenden Jahrhundert aber häufiger, und wurde seitdem fast allgemeiner Gebrauch.

§. 9. Die Wahrheit dieser Behauptung wird sich aus den nachfolgenden wenigen Beyspielen schon hinreichend ergeben, daher es unnöthig und überflüssig seyn würde, mich in eine umständliche Erörterung derselben einzulassen. Als Kayser Friedrich II. im Jahr 1216 zu Würzburg ein feyerliches Hoflager hielt, so brachten die Aebtissinnen zu Ober- und Niedermünster aus Regensburg vor ihm im Beyseyn verschiedner Fürsten, Grafen, Dynasten und Reichsministerialien eine Beschwerde an, welche laut der darüber vorhandenen Urkunde e) „per sententiam Principum et subsequutionem „tam Nobilium quam Baronum atque Ministe„rialium et omnium qui aderant" entschieden wurde.

e) Diese Urkunde findet sich in Hunds Metropoli Salisburg. Tom. II. pag. 407. und ist daraus vom Herrn Professor Posse in seinem neuerlich herausgegebenen Tractat über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der teutschen Landstände (Rostock und Leipzig 1794) S. 28. mitgetheilt.

de. — Conrad Dynast von Werberg nennt sich in zwey Urkunden v. J. 1307 und 1308 [f]) Baro, in verschiedenen andern Urkunden hingegen Nobilis [g]). — In einer Verordnung K. Henrichs VII. v. J. 1311 [h]) werden Marchiones, Duces, Comites et Barones genannt, und unter der letzten Benennung offenbar Dynasten verstanden. — Denselben Namen legt die goldene Bulle an verschiedenen Orten den Dynasten bey, und unterscheidet sie dadurch sowohl von den Fürsten und Grafen, als auch von den Ritterbürtigen, welche sie Nobiles nennt. So heist es daselbst unter andern im Eingang: „— in solemni Curia nostra Nurenburgensi „assedentibus nobis omnibus Principibus Electori„bus, Ecclesiasticis et Secularibus, ac aliorum Prin„cipum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobi„lium et Civitatum multitudine numerosa etc.“ ferner cap. 1. §. 2. 4. 6. und 9.: „Principes, Comites, „Barones, Milites, Clientes Nobiles et Ignobi„les, Cives etc.“ desgleichen cap. 1. §. 8.: „Si quis „autem Princeps Elector, aliusve Princeps — „feudum vel feuda a Sacro tenens Imperio, aut „Comes, Baro, vel Nobilis etc.“

Auf dieselbe Weise findet man das Wort Baro noch in vielen andern gleichzeitigen und spätern Urkunden

f) Scheids Mantissa docum. Nr. 120. pag. 467. u. f.

g) Scheid a. a. O. pag. 467. not. *

h) Mettingh de statu militari Germanorum pag. 462. not. i.

den gebraucht, wovon ich hier nur noch einige Beyspiele bemerken will. In einer Urkunde Kayser Carls IV. vom Jahr 1358 [i]) wird der Principum, Comitum et Baronum gedacht, und in einer Urkunde des Erzbischofs Gerlach von Mainz vom Jahr 1359 [k]) heist es: „Cum propter importunas instancias et pre„ces Principum, Baronum, Nobilium et Mi„litarium, seu multarum aliarum personarum etc." desgleichen in den Concordatis nationis German. [l]). Vbi autem soli consueuerunt illustres ac de Comitum vel Baronum genere, vel ex vtroque genere militares in Canonicos admitti; und in den hundert Beschwerden, welche die Reichsstände auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1522 gegen den Papst und die gesammte Geistlichkeit überreichten, heist es artic. 25: „Insuper licet quaedam sint Collegia„tae Ecclesiae per Germaniam, quae a nobilibus, „et in hoc, vt nobiles tantum summae atque me„diae sortis ad eas reciperentur, primum sunt „fundatae, in quibus perdiutine observatae ac „praescriptae consuetudinis priuilegium est, vt „tantum Principes, Comites, Barones, aut „alioqui nobiles acceptari possint et debe„ant etc. [m])."

Man

i) Hund Metrop. Salisburg. Tom. II. p. 30.

k) Scheid Mantissa docum. Nr. 145. b. p. 503.

l) Leibnit. Codex juris gent. diplomat. P. I. p. 388.

m) Schilter de libert. eccles. lib. 7. cap. 2. §. 10. p. 878.

Man findet jedoch den Namen Baro noch im XV. Jahrhundert bisweilen in der ältern Bedeutung gebraucht, und den gesammten hohen Adel darunter begriffen. So heist es z B. in der Remonstration, welche das Capitel zu Paderborn im Jahr 1434 dem concilio zu Basel übergab: Insuper ex antiquis statutis ejusdem Ecclesiae Paderbornensis et privilegiis a centum annis, et vltra in ea nullus receptus fuit, aut etiam admittitur in Canonicum Capitularem ejusdem ecclesiae, vel ad aliquam dignitatem in eadem, nisi fuerit vel sit de Baronum aut nobili, aut saltem de militari genere procreatus ex vtroque parente, aut alias vir maturus, Doctor, vel Licentiatus in jure Canonico, vel civili, seu magister in sacra Theologia [n]).

§. 10. Seit dem Ende des Mittelalters erlosch der Stand der Dynasten nach und nach gänzlich, so daß in unsern Zeiten gar keine oder doch nur sehr wenige Spuren davon noch wirklich vorhanden sind [o]). — Ein großer Theil der alten dynastischen Geschlechter

n) Schaten. Annales Paderborn. T. II. lib. 16. ad an. 1434. pag. 587.

o) Die Familie der Herrn von Fleckenstein soll dynastischen Ursprungs seyn, und in dieser Würde bis jetzt sich erhalten haben. — Heinrich von Fleckenstein, Freyherr zu Dagstul wird in einer Ansage zum Trierischen Landtag v. J 1548 zum hohen Adel gerechnet. Hontheim histor. Trevir. diplomat. Tom. II. p. 717.

starb im Mannsstamm aus [p]), andere erlangten vermittelst Oblation ihrer Herrschaften zu Reichslehn oder auf andere Weise den fürstlichen oder gräflichen Charakter [q]), und nicht wenige mußten sich, durch Zeit und Umstände gezwungen, ihren mächtigen Nachbarn unterwerfen und sanken auf diese Weise, theils aber auch durch die erbliche Ministerialität, worin sie sich begaben, in den Stand des niedern Adels herab [r]).

Nunmehr veränderte sich aufs neue der Gebrauch des Namens Baro, welcher bis dahin den Dynasten eigenthümlich zugestanden hatte, seit dem allmählichen Abgange derselben aber ein Ehrenname derjenigen Geschlechter wurde, die zu einer höhern Classe des niedern Adels gehörten, und größere Vorzüge der Ehre als ihre geringern Ebenbürtigen genossen. — Daß aber diese ursprünglich bürgerlichen oder ritterbürtigen Familien,

p) In einem 1537 aufgesetzten Verzeichniß der bis dahin ausgestorbenen fürstlichen, gräflichen, dynastischen und ritterbürtigen Familien, welche Vasallen und Burgmänner des Erzstifts Trier gewesen sind, werden 5 fürstliche, 53 gräfliche, 121 dynastische und über 800 ritterbürtige Familien genannt. Diese in verschiedener Hinsicht merkwürdige Urkunde findet sich in Hontheims Histor. Trevir. diplomat. Tom. II. p. 656.

q) Dahin gehören z. B. die fürstlichen und gräflichen Häuser Braunschweig-Lüneburg, Anhalt, Hohenlohe, Isenburg, Erpach, Pappenheim u. a.

r) Beyspiele dieser Art habe ich im ersten Theil dieser Beyträge S. 111 und 112 erwähnt.

milien, die vom Kayser, oder von denen, die das Recht zu adeln durch ihn erhalten haben, baronisirt worden sind, durch diese ihnen mitgetheilte Würde die Geschlechtsvorzüge und Rechte des vormaligen Dynastenstandes nicht erhalten haben, und folglich mit den alten dynastischen Geschlechtern auf keine Weise zu vergleichen sind, wird wohl Niemand noch bezweifeln [s]).

Uebrigens ist es bekannt, daß in neuern Zeiten die Prädikate Baron und Freyherr nicht blos den wirklich baronisirten Geschlechtern, sondern in der Sprache des gemeinen Lebens oft auch andern Personen und Familien vom niedern Adel beygelegt werden, welche sich durch gewisse persönliche oder erbliche Vorzüge über ihres Gleichen erheben. Dahin gehören

a) alle Reichsunmittelbare von Adel, die wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit als wirkliche Freyherren [t]) mit Recht darauf Anspruch machen können;

s) Diese Verschiedenheit der jetzigen Barone von den alten Dynasten ist umständlich erörtert in Scheids histor. und diplomat. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, §. 2. not. g. S. 5. und in desselben Mantissa documentorum, in der Vorrede S. 26, ferner in Horns historischer Handbibliothek S. 26.

t) Ungegründet ist es, daß die freye Reichsritterschaft, wie verschiedne Schriftsteller haben behaupten wollen, vormals dynastisch gewesen seyn soll. Ich lege ihr daher das Prädikat Freyherr nicht in dem Verstande, worin es vormals von den Dynasten gebraucht worden ist, sondern blos in Rücksicht auf ihre jetzige Unmittelbarkeit bey.

b) diejenigen mittelbaren adlichen Geschlechter, die ihren Adel auf die alte Ritterbürtigkeit gründen, und davon herleiten;

c) solche Personen vom niedern Adel, welche hohe Staats- Hof- oder Kriegsämter bekleiden, womit der Titel Excellenz verknüpft ist.

IV.

Vom

Ursprung und Gebrauch der Prädikate

Wir, von Gottes Gnaden, Herr und Junker

in alten, mittlern und neuern Zeiten.

Uebersicht.

Einleitung §. 1.

I) Vom Ursprung und Gebrauch des Prädikats Wir.

A) Ursprüngliche Bedeutung desselben. §. 2.

B) Gebrauch desselben.

1) am kayserlichen Hof zu Constantinopel §. 3.

2) in Teutschland.

a) bey den fränkischen Königen. §. 4.

b) bey den Vorfahren unsers hohen Adels. §. 5.

c) bey den Vorfahren des niedern Adels. §. 6.

II) Vom Ursprung und Gebrauch der Formel von Gottes Gnaden.

A) im Allgemeinen.

1) Vorläufige Bemerkung. §. 7.

2) Ursprüngliche und späterhin veränderte Bedeutung dieser Formel.

a) Sie war in ältern Zeiten kein Ehrentitel.

α) Ursprünglich gründete sie sich größtentheils auf Bescheidenheit und Demuth, wie solches

1) aus den vielen Veränderungen derselben §. 8. und

2) aus andern Umständen erhellet. §. 10.

β) Verschiedenheit derselben von der Formel: in Dei nomine. §. 9.

b) In spätern Zeiten wurde sie zum Ehrentitel erhoben.

α) Wann dies geschehen ist. §. 11.

β) Wie und von wem sie nachher gebraucht worden ist. §. 12.

B) Insbesondere von dem Gebrauch derselben in Teutschland.
1) unter den ersten fränkischen Regenten. §. 13.
2) bey den geistlichen Prälaten. §. 14.
3) bey den Vorfahren unsers hohen Adels.
a) In ältern Zeiten bedienten sich derselben sowohl Herzoge als Grafen und Dynasten. §. 15
b) In neuern Zeiten aber findet man sie allgemein blos in den fürstlichen Häusern, in den gräflichen Geschlechtern hingegen nur selten noch gebraucht. §. 16.
c) Durch diesen Nichtgebrauch haben jedoch die Grafen das Recht, sich derselben in ihren Titeln zu bedienen, nicht verloren. §. 19.
4) bey den Vorfahren unsers niedern Adels.
a) Diese bedienten sich derselben zwar in ältern Zeiten, so lange sie noch nicht als Ehrentitel gebraucht wurde, wiewohl auch damals nur selten; §. 17.
b) späterhin aber nie. §. 18.

III) Von dem Prädikate Herr, desselben Bedeutung und Gebrauch.
A) unter den Ebräern und Römern. §. 20.
B) in Teutschland.
1) In ältern Zeiten vor der Entstehung der Ritterwürde
a) wurde dasselbe allein von den Vorfahren des hohen Adels gebraucht.
α) Diese legten es sich selbst bey. §. 21., und
β) erhielten es auch von andern. §. 22.
b) Die Vorfahren unsers niedern Adels hingegen hießen damals blos liberi oder ingenui, milites und ministeriales. §. 23.
2) Nach der Entstehung des Ritterwesens wurde es ein Vorzug der Ritter ohne Unterschied ihres Geburtsstandes.
a) Diese erhielten es nicht nur von andern. §. 24. sondern.
b) gebrauchten es auch von sich selbst. §. 25.

c) Rit-

c) Ritterbürtige hingegen, die noch nicht die Ritterwürde erlangt hatten, maßten sich dasselbe nicht an, und erhielten es im Mittelalter nie. §. 26.

d) Eben so verhielt es sich damit in Frankreich und den Niederlanden. § 27.

3) In neuern Zeiten wurde der Gebrauch desselben immer mehr erweitert. §. 28.

IV. Von dem Prädikate Junker.

A) Etymologische Erklärung dieses Namens. §. 29.

B) Gebrauch desselben.

1. in den mittlern Zeiten.

a) beym hohen Adel.

α) Vor der Entstehung des Ritterwesens führten ihn allein die Söhne der Fürsten, Grafen und Dynasten. §. 30.

β) Nach der Einführung der Ritterwürde aber erhielten ihn alle diejenigen vom hohen Adel, welche diese Würde noch nicht erlangt hatten, mithin

1) die regierenden Herrn, und zwar

a) Fürsten §. 31.

b) Grafen und Dynasten. §. 32.

2) die Söhne derselben. §. 33.

γ) Nach der Erlöschung der Ritterwürde wurde er wiederum, so wie vor der Entstehung derselben, blos den Söhnen der Fürsten, Grafen und Dynasten, und späterhin vorzüglich den nachgebohrnen Herren beygelegt. §. 34.

b) Unter dem niedern Adel erhielten ihn zuerst die Söhne der Ritter, sodann alle dienstfreye Ritterbürtige, und endlich alle ritterbürtige Personen, in so fern sie nicht Ritter waren. §. 35 und 36.

2. In neuern Zeiten ist derselbe unter dem hohen Adel verschwunden, beym niedern Adel aber bis jetzt als ein Vorzug vor dem Bürgerstande erhalten worden. §. 36.

---

§. 1.

Von rastloser Ehrbegierde angetrieben, trachteten die Menschen von jeher, so lange sie in bürgerlicher Vereinigung leben, unter allen Völkern und in allen Zeitaltern stets dahin, sich Reichthum, Ansehen und Macht zu verschaffen, und dadurch über ihre Mitbürger zu erheben. Dieses immerwährende gränzenlose Streben erzeugte die Verschiedenheit der Stände, gründete die Staatsgesellschaft, und war die Quelle so mancher Kriege und bürgerlichen Unruhen, aber auch auf der andern Seite die Veranlassung zu so manchen nützlichen Erfindungen und ruhmvollen Thaten.

Hatte nun ein Einzelner oder ein ganzer Stand, Macht und Ansehen in der bürgerlichen Gesellschaft erlangt, so suchte er hiermit auch äussere noch bey seinen Nachkommen fortdauernde Vorzüge zu verbinden und diese erbliche Würde dadurch geltend und Jedweden kenntbar zu machen, daß er sich gewisse ehrenvolle Namen und Prädikate ausschließlich zueignete, und von andern ertheilen ließ. — Da aber die niedern Stände, von gleicher Ehrbegierde durchdrungen, den höhern Ständen sich gleich zu stellen, und den Unterschied zwischen beyden aufzuheben strebten: so maßten sie sich zur Erreichung dieses Zwecks in dem Fortlauf der Zeit häufig diejenigen Prädikate an, welche Jene vormals ausschließlich erlangt hatten. So geschah

es

es, daß der Werth und Gebrauch der Titel und Ehrenprädikate beynahe in jedem Jahrhundert sich veränderte, und mit jedem neuen Zeitalter das Bestreben, seine Vorzüge durch solche äussere Kennzeichen der Ehre an den Tag zu legen, immer höher stieg.

Betrachten wir von dieser Seite die Veränderungen, welche sich in Ansehung der Geschlechtstitel und Ehrenprädikate namentlich in Teutschland zugetragen haben, so gewinnt dieser Gegenstand hoffentlich auch für diejenigen unter meinen Lesern Interesse, denen derselbe ausser dieser Rücksicht vielleicht unerheblich scheinen möchte. Ich besorge daher nicht, den Vorwurf einer unnützen Arbeit zu erhalten, wenn ich diesem Gegenstande einige kurze Abhandlungen in diesen Beyträgen widme. — In der gegenwärtigen schränke ich mich lediglich darauf ein, die Benennungen und Prädikate Wir, von Gottes Gnaden, Herr und Junker zu erläutern, und den Ursprung und Gebrauch derselben in Teutschland darzustellen.

I.

§. 2. Eine sonderbare und auffallende Eigenheit der teutschen Sprache ist es, daß in derselben einer den andern so anredet, als ob er von mehrern abwesenden Personen rede. Noch sonderbarer aber ist es, daß unter allen cultivirten Völkern die Regenten [a]) von

a) Die Könige von Spanien ausgenommen, wie Beckmann in Syntagm. dignitatum, dissert. I. cap. 3. §. 6. pag. 58. bemerkt.

von sich selbst in der mehrfachen Zahl reden. Forscht man der Entstehung dieser sonderbaren Sitte nach, so scheint es, als ob sie ihren Ursprung daher erhalten habe, weil der Regent sein ganzes Volk repräsentirt, und also in dessen Namen handelt und redet [b]). In dieser Bedeutung verdient sie keinen Tadel. Wenn sie aber nicht bloß auf die Fälle eingeschränkt wird, wo der Fürst als Regent in Nahmen seines Volks spricht, sondern von diesem auch dann beybehalten wird, wenn er als Privatmann handelt und redet, z. B. in Testamenten, Privatverträgen und Privatschreiben, wie noch zuweilen geschieht: so ist es in der That eine lächerliche Absurdität, die auf keine Weise und unter keinem Vorwande entschuldigt oder gerechtfertigt werden kann [c]).

§. 3.

b) Principes praescribunt et praemittunt literis suis Nos, Wir, quasi eo velint significare, se non simplicem et individuam personam sustinere, sed ratione potestatis dignitatisve plures repraesentare, — schreibt Vitriarius in Institut. juris publ. rom. germ. lib. III. tit. 13. §. 4. — Diese ursprüngliche Bedeutung haben ferner behauptet Becmann loc. cit. dissert. I. cap. 3. §. 6., Limneus in jure publ. lib. 4. cap. 4. nr. 6. v. Ludewig in der Erläuterung der G. B., im Eingang §. 5., Müller im entdeckten Staatscabinet, in der achten Eröfnung S. 274. Widerlegt ist sie von Spener im teutschen Staatsrecht, Th. IV. S. 381., jedoch, wie ich glaube, ohne Grund.

c) Müller a. a. O. S. 275 bemerkt hierüber, nachdem er den oben angegebenen Ursprung dieser Sitte erläutert hat, folgendes: „Welchemnach der Mißbrauch „sothanen Curialis sofort zu begreiffen, wenn solches auch in Fällen, da keine Repräsentation statt „fin-

§. 3. Wahrscheinlich entstand diese Sitte zuerst am griechischen Kayserhof. Daselbst finden sich die ersten Spuren derselben im Anfang des vierten Jahrhunderts unter Constantin dem Großen, der, so oft er als Gesetzgeber, mithin in Namen des Volks handelt, stets von sich in plurali redet [d]).

§. 4. Diese orientalische Sitte wurde nebst so mancher andern in den folgenden Jahrhunderten von den ersten Regenten der am Ende des fünften Jahrhunderts errichteten fränkischen Monarchie angenommen, und auf ihre Nachfolger übertragen.

Daß schon die ältesten fränkischen Könige vom Geschlecht der Merovinger sich derselben bedient haben, davon zeugen die bekannten Capitularia Regum Francorum, namentlich die Verordnungen Childeberts v. J. 554 [e]), Chlotars v. J. 560 [f]), Guntrams v. J. 585

„findet, gebrauchet wird, und e. g. ein großer Herr „also reden wollte: Wir haben heute eine Purgation „eingenommen, masen er ja vor sich alleine, und „nicht zugleich vor seine Unterthanen purgieren kann."

d) Beweise davon findet man in Menge in Codice juris Iustinianeo, z. B. in L. 3 et 4. de Offic. Rect. prov. L. 2. de precibus Imperatori offerendis. Die ältern Kayser hingegen reden von sich stets in der einfachen Person, z. B. Antonin in L. 1. C. de juris et facti ignorantia. Wenigstens ist mir bis jetzt kein Beyspiel vom Gegentheil bekannt.

e) Steph. Baluz. Capitularia Regum Francorum, edit. Petri de Chiniac. Tom. 1. pag. 6.

f) l. c. pag. 7.

585 [g]), Childeberts v. J. 595 [h]), Chlotars II. v. J. 615 [i]), Dagoberts I. v. J. 628 [k]) Sigeberts v. J. 650 [l]) und Childerichs v. J. 665 [m]). — Man bediente sich jedoch dieses Curialstyls Anfangs sowohl am Hof zu Constantinopel, als unter den ersten fränkischen Regenten und ihren Nachfolgern nur im Context, und fieng die königlichen Verordnungen in jenen Zeiten mit dem Namen des Regenten an, z. B. Chlodovaeus rex Francorum [n]), welchem man späterhin die Worte: Ego in Dei nomine, oder andere gleichbedeutende Ausdrücke hinzuzusetzen pflegte. — Seit dem dreyzehnten Jahrhundert aber, ohngefähr um die Zeit des sogenannten großen Zwischenreichs in Teutschland, wurde es üblich, die schriftlichen Verordnungen, welche im Namen des Regenten ausgefertigt wurden, mit wir anzufangen, und also dieses Wort den Namen des Regenten voranzusetzen [o]).

---

§. 5.

g) l. c. pag. 9.

h) l. c. pag. 17.

i) l. c. pag 21.

k) l. c. pag. 141. — Acta academiae Theodoro-Palatinae. Tom. VII. historicus pag. 61.

l) Capit. reg. Franc. Tom. I. pag. 143.

m) Acta acad. Theod. Palat. loc. cit. pag. 181.

n) Pütters teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt. S. 56. not. *.

o) Speners teutsches Staatsrecht Th. IV. S. 380 und 381. B. G. Struvii Corpus juris publici rom. germ. cap. 8. §. 3.

§. 5. Ob nun zwar unter den ersten fränkischen Regenten vom Stamm der Merovinger auch die mächtigen Majores domus sich dieses Curialstyls in ihren Ausschreiben an die geistlichen und weltlichen Stände des Reichs nicht selten bedienten, wie davon unter andern Carl Martel ein Beyspiel abgiebt p): so wird man doch schwerlich von den Herzogen und Grafen ein Gleiches erweisen können. Im mittlern Zeitalter

p) Dieser bedient sich in einem Schreiben an die geistlichen und weltlichen Kronbeamten folgender Ausdrücke: Dominis sanctis et Apostolicis in Christo patribus, Episcopis, Ducibus, Comitibus, Vicariis, Domesticis, seu omnibus agentibus, junioribus nostris, seu missis decurrentibus, et amicis nostris illustris Vir Carolus Major Domus bene cupiens vester. Struv. Iurisprudentia heroica. Tom. I. cap. 2. §. 15. Dahingegen schreibt sein Sohn Carlmann im Eingange der Schlüsse, welche auf der zu Augsburg in Jahr 742 gehaltenen Kirchenversammlung abgefaßt wurden, von sich: In nomine Domini nostri Iesu Christi. Ego Karlomannus Dux et Princeps Francorum *) — cum consilio Servorum Dei et Optimatum meorum Episcopos, qui in regno meo sunt cum Presbyteris ad Concilium et Synodum pro timore Christi congregavi. — Itaque per Consilium Sacerdotum et Optimatum meorum ordinavimus et constituimus etc. Baluz. l. c. Tom. I. pag. 145. Pütters teutsche Reichsgeschichte in ihrem Hauptfaden entwickelt S. 71. not. p.

*) Diesen Titel hatte bekanntlich schon sein Vater im Jahr 737 angenommen, seitdem derselbe den Thron nach Theodorichs III. Tode unbesetzt ließ, und nun zwar selbst regierte, es aber doch aus politischen Gründen noch nicht wagte, sich die Königliche Würde anzumaßen.

alter hingegen findet man den Gebrauch dieser Sitte auch bey diesen, so wie bey den Dynasten schon sehr frühzeitig, und nicht erst, wie von einem ungenannten Schriftsteller in Lünigs Thesauro juris comitum [q]) behauptet wird, seit dem dreyzehnten Jahrhundert. Jedoch bedienten sie sich derselben durch alle Jahrhunderte hindurch in Schreiben an Personen höhern Standes nicht leicht [r]), und wenn sie gegen diese in Subordination standen, fast nie [s]), sondern vornehmlich nur in Befehlen an ihre Untergebenen, und in andern in ihrem Namen abbgefaßten Documenten und förmlichen Schreiben. Unter dieser Einschränkung hat sich diese Sitte bis in unsere Zeiten nicht nur unter allen teutschen

q) pag. 537. — In frühern Zeiten schrieb man jedoch, wie ich oben schon bemerkt habe, nur im Contexte von sich in plurali, bis es im dreyzehnten Jahrhundert üblich wurde, das Prädikat Wir dem Namen und Titel voranzusetzen.

r) Als Graf Günther zu Schwarzburg in einem Schreiben an den Kurfürsten August zu Sachsen den pluralem von sich gebrauchte, so nannte ihn dieser in der Antwort Du. In demselben Ton antwortete Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen dem Grafen Barthold Friedrich von Beichlingen, als dieser sich jenes Curialstyls gegen ihn bedient hatte, und bemerkte dabey in dem Concept dieses Schreibens folgendes: „Daß „der Graf gedutzet werde, ist die Ursache, daß er sich „in seinem Schreiben geirzet, und gebürlicher Weise „nicht unterschrieben.“ Müllers entdecktes Staatscabinet, in der achten Eröfnung S. 275. u. f.

s) Pütters Anleitung zur juristischen Praxi. Th. II. S. 55. nr. II.

schen Regenten bis zum geringsten Reichsgrafen [t]) herab erhalten, sondern sie ist auch, wiewohl nur sehr selten, selbst von solchen Personen angenommen, und zum Theil noch bis jetzt beybehalten worden, die zwar in hohen, vorzüglich geistlichen Würden stehen, aber doch einem Reichsstande unterworfen sind, und nicht zum hohen Adel gehören [u]).

---

t) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 38. S. 214. §. 73. a. Ob die Reichsgrafen, wenn sie an den kayserlichen Reichshofrath schreiben, oder ihre Agenten bey demselben bevollmächtigen, sich dieses Curialstyls bedienen dürfen, darüber ist seit 1774, als es der Reichshofrath auf Befehl des Kayserś Joseph des II. nicht gestatten wollte, sehr gestritten, und insbesondere in dem fränkischen Grafencollegio öfters deliberirt worden, bis endlich dieser Streit nach einer von den Grafen eingereichten Deduction, worin sie ihren Besitzstand, in plurali von sich zu schreiben, erwiesen *), in Ansehung der obgedachten Vollmachten, auf ein zuvor dieserhalb auf Ansuchen der Grafen an den Kayser erlassenes Kurfürstliches Collegialschreiben d. d. 20 Sept. 1790 durch ein kayserliches Decret vom 22. Febr. 1791. dahin entschieden worden ist, „daß die Annahme der Vollmachten, „welche die in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habende Prälaten, Grafen und Herren ausstellen, niemals um deswillen, dieweilen darin das „Prädikat Wir gebraucht wird, verweigert werden „soll." S. die Wahlkapitulation des römischen Kayśers Leopold des Zweyten von A. F. W. Crome, im Anhange S. 8.

*) Diese Deduction ist im vierten Bande der Deductionen- und Urkunden-Sammlung von Reuß, und in dem Wahlprotocoll von 1790 abgedruckt.

u) So schreibt sich bekanntermaßen der Abt zu Loccum im Kurfürstenthum Hannover: Wir von Gottes Gnaden,

§. 6. Was nun aber die Vorfahren unsers niedern Adels anbetrifft, die im Mittelalter zu dem Stande der Ritterbürtigen gehörten, so behauptet Pauli in seiner Einleitung in die Kenntniß des hohen und niedern Adels [v]), daß der Titel Wir, so wie der von Gottes Gnaden zwar eigentlich dem Herrenstande in Mittelalter zugehört habe, ersterer jedoch auch öfters von den Ritterbürtigen gebraucht worden sey. Scheid hingegen, der gegen jenen die Vorrechte und Vorzüge des niedern Adels aufs eifrigste verfechtet, will auch diese Einschränkung nicht einmal gelten lassen, sondern behaupeet allgemein, daß der niedre so wie der hohe Adel im Mittelalter den pluralem von sich in schriftlichen Ausfertigungen gebraucht habe [x]), wobey er sich auf die Beyspiele in seiner Mantissa

den, und fügt blos seinen Taufnamen, nicht seinen Geschlechtsnamen hinzu. Bey diesem so wie bey andern mittelbaren geistlichen Prälaten, die sich dieser Titulatur bedienen, ist es mir sehr wahrscheinlich, daß der Gebrauch des Prädikats Wir in der oben angegebenen ursprünglichen Bedeutung seinen Grund hat, und dasselbe daher nicht als Titel und Ehrenzeichen angesehen werden kann, da nämlich der Prälat in solchen Schreiben, die er als Prälat erläßt, das Stift, dessen Vorsteher er ist, repräsentirt, so wie hingegen der beygefügte Titel von Gottes Gnaden eine Reliquie der im Mittelalter sich auszeichnenden Demuth seines Standes ist.

v) §. 38.

x) In seinen historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. §. 15. not. t. pag. 114.

tissa documentorum sub. nr. CI.-CIX. beruft. Aus diesen Urkunden läßt sich jedoch nicht überall mit Gewißheit ersehen, ob diejenigen Personen, welche sie ausgestellt haben, auch wirklich zum Stande der Ritterbürtigen, oder zu den dynastischen Geschlechtern gehört haben, — ein Umstand, der diesen übrigens so gründlichen Geschichtsforscher, und so viele andere, welche die Vorzüge des niedern Adels und die Gleichheit des Standes desselben mit dem hohen Adel zu vertheidigen gesucht haben, sehr oft zu großen Irrthümern verleitet hat.

Ob ich nun gleich weder jener von Pauli behaupteten Meinung, noch viel weniger aber dieser, womit Scheid gegen die Wahrheit der Geschichte sich versündigt hat, beypflichten kann, so läßt sich jedoch der Gebrauch der obgedachten Sitte, in plurali von sich zu schreiben, bey den Vorfahren unsers niedern Adels im Mittelalter nicht gänzlich abläugnen. Jedoch finden sich davon nur äusserst wenige Beyspiele, und zwar, so viel mir deren bekannt sind, nur vom Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, und im vierzehnten Jahrhundert, die eine so seltene Ausnahme von der Regel sind, als der Gebrauch des Prädikats von Gottes Gnaden unter den gräflichen Häusern in diesem Jahrhundert es ist. So reden z. E. von sich in plurali: Hermannus miles senior de Oldershusen in Urkunden v. J. 1291 und 1292 [z]), Heydenricus miles

z) Scheids Mantissa documentorum Nr. 102 und 103. pag. 424 und 425.

de Monnichusen in einer Urkunde v. J. 1307 [a]), Burchardus de Asseburg miles in einer Urkunde v. J. 1311 [aa]), Aschwinus miles dictus de Saldere in einer Urkunde v. J. 1315 [b]), Herr Hinrik van Steynberghe Ridder in einer Urkunde v. J. 1317 [c]), Eghardus miles de Estorpe in einer Urkunde v. J. 1318 [d]), Engelbertus de Hardenberge miles in einer Urkunde v. J. 1331 [dd]), Hermannus dictus Knigghe miles in einer Urkunde v. J. 1332 [e]) und Ludolph Gos von Swembecke in einer Urkunde v. J. 1332 [ee]).

Dieser einzelnen Beyspiele ungeachtet, läßt es sich dennoch mit Grund behaupten, und auf keine Weise wider-

a) Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen S. 20.

aa) Falken Tradit. Corbej. pag. 602.

b) de Ludewig Reliq. MStorum Tom. I. pag. 275.

c) Scheid a. a. O. Nr. 104. pag. 426.

d) Scheid a. a. O. Nr. 105. b. pag. 428.

dd) Scheid a. a. O. Nr. 105. a. pag. 428. S. auch den ersten Theil dieser Beyträge S. 91. not. h.

e) Scheid a. a. O. Nr. 106. a. S. 430.

ee) Chronicon Bardewic. P. II. cap. 2. §. 32. pag. 270. Man findet aber auch zu eben derselben Zeit Beyspiele, daß Personen, die nicht zu den Ritterbürtigen gehörten, sondern von geringerm Stande waren, aber in hohen obrigkeitlichen Aemtern standen, in Urkunden von sich in plurali schreiben. So heist es z. B. in einer Urkunde v. J. 1333. Nos Bartholdus Sneuwe, Advocatus Magnificorum Principum, Ottonis et Wilhelmi de Brunswick et Luneburg recognoscimus praesentibus etc. Chron. Bardewic. loc. cit. pag. 271.

widerlegen, daß der Gebrauch des pluralis von sich in schriftlichen Ausfertigungen ein Vorzug des Herrenstandes oder hohen Adels vor dem Stande der Ritterbürtigen im Mittelalter war, und es durch alle Jahrhunderte hindurch bis jetzt geblieben ist. — Es schränkt sich aber derselbe nicht bloß auf die regierenden Herren ein, sondern man findet ihn auch bey den nachgebohrnen Herren, wenn sie an Geringere schreiben [f]). Indessen wird er von diesen, so wie von jenen, vornehmlich nur in Canzleischreiben, seltener in Cabinetsschreiben, und höchst selten in eigenhändigen Privatschreiben beobachtet.

II.

§. 7. So wie die Sitten und Gebräuche der Völker fast mit jedem Zeitalter sich verändern, so ist auch ihre Sprache steten Veränderungen unterworfen. Dies zeigt sich insbesondere in Ansehung der Bedeutung solcher Wörter, womit man sowohl Ehre und Vorzüge, als Schande und Verachtung bezeichnet. Keine Sprache aber ist vielleicht darin so veränderlich gewesen, als die teutsche. Was hier in dem einen Zeitalter eine ehrenvolle Benennung war, das erhielt oft in dem folgenden eine erniedrigende Bedeutung, oder wurde gar zum Schimpfnamen herabgewürdigt. Eine solche Verwandelung erlitten z. B. die Namen Schufft,

f) Pütters Anleitung zur juristischen Praxi Th. II. S. 55. nr. I.

Kempe, Knecht, Kerl, Weib, Magd, Bube g). Andere Ausdrücke verloren auf andere Weise ihre ursprüngliche Bedeutung so sehr, daß an diese in unsern Zeiten kaum noch gedacht wird. So verhält es sich mit dem jetzt ehrenvollen Prädikat von Gottes Gnaden, welches einst ein Ausdruck der Demuth, und jetzt ein Zeichen erhabener Würde, und ein Vorzug der Könige und Fürsten ist.

§. 8. Daß diese Formel Anfangs nicht in der Eigenschaft eines Ehrentitels gebraucht worden ist, ergiebt sich schon sattsam aus den vielen Veränderungen derselben in alten Zeiten, wenn auch keine andere noch stärkere Beweise dafür vorhanden wären. Man findet nämlich in alten Urkunden statt der Worte Dei gratia sehr oft und häufiger noch die Ausdrücke: Dei misericordia, omnipotentis Dei clementia instimulante, divina miserante clementia, ordinan-

g) Wie sehr die Bedeutung der Wörter, zumal solcher, womit man den Geburtsstand bezeichnet, oft in dem Fortlauf der Zeit sich verändert hat, davon giebt unter andern das Wort Baro ein merkwürdiges Beyspiel ab. Dieses findet man bey den alten römischen Schriftstellern oft in der Bedeutung eines Narren. Die Teutschen hingegen verstanden darunter in den ältesten Zeiten einen Mann, späterhin einen Herrn, sodann den gesammten hohen Adel, darauf insbesondere die Dynasten, in neuern Zeiten aber sowohl die in Freyherrnstand erhobenen Mittelbaren von Adel, als auch die Reichsunmittelbaren vom niedern Adel, und in unsern Zeiten legt man es auch denen bey, die zu alten stiftsmäßigen und angesehenen, aber mittelbaren adlichen Geschlechtern gehören.

nante divinae Majestatis clementia, divina favente clementia, Dei miseratione, Dei permissione, Dei patientia, divina praedestinante clementia, divina praeordinante dispositione, divina ordinante providentia, Dei nutu, Dei fretus auxilio, divina ordinatione, divina comprobante clementia, sola Dei gratia, aus Gottes Verhängniß, aus göttlicher Mildigkeit u. a., und noch in der goldenen Bulle heist es im lateinischen Text derselben: divina favente clementia, welches in einer gleichzeitigen teutschen Uebersetzung durch die Worte: mit Gunst göttlicher Mildigkeit ausgedruckt ist.

Man verstand unter dieser Formel in alten Zeiten eines Theils, daß man seine Würde und Macht allein Gott verdanke [h]), daß man sie nicht ungerecht besitze [i]), sondern auf rechtmäßige Art mit Gottes Willen und durch dessen Hülfe dazu gelangt sey [k]); andern Theils

h) So schrieb sich z. B. Carl der Dicke: Carolus Crassus Imperator gratuito Dei dono rex. B. G. Struv. corpus juris publ. germ. cap. 8. §. 4. pag. 252.

i) Kayser Hinrich IV. schreibt an den Papst Gregor VII. Henricus IV. non vsurpatione, sed pia Dei ordinatione Rex Hildebrando non jam Apostolico, sed falso monacho. Goldast. Constitut. imp. Tom. I. pag. 50. Becmann Syntagma dignitatum, dissert. I. cap. 3. §. 7. pag. 62.

k) Diese Bedeutung ergiebt sich aus mehrern der oben angeführten Formeln, z. B. Dei nutu, permissione, patientia, ordinatione, dispositione.

aber auch, daß man von keinem Menschen, und insbesondere nicht von den weltlichen Regenten, sondern allein von Gott abhange [l]) und von diesem seine Macht unmittelbar besitze [m]). — In dieser letztern Bedeutung, welche sich zum Theil auf die bekannte irrige Idee vom Ursprung der Macht der Herrscher gründet [n]), bedienten sich derselben die geistlichen Prälaten mit

K. Otto III. nannte sich Servum Apostolorum, et secundum voluntatem Dei Salvatoris Imperatorem Augustum. Struv. corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 5. Friedrich von Hohenstaufen, nachdem er vom K. Heinrich IV. zum Herzog in Schwaben und Franken ernannt war, schrieb sich: Friedrich von Verhängniß göttlicher Mildigkeit, der Schwaben und Franken Herzog. Becmann loc. cit.

l) In dieser Bedeutung findet man sie oft von den geistlichen Prälaten gebraucht. Becmann loc. cit. dissert. 15. cap. 2. §. 7. pag. 1251 und 1252.

m) Titulo Dei gratia Principes profitentur, se arbitrio humano nulli subjacere, sed potestatem dignitatemque suam vnice sublimiori potentiae coelesti debere; schreibt Becmann loc. cit. dissert. I. cap. 3. §. 7. pag. 59., und insbesondere von den teutschen Kayfern behauptet eben dasselbe Vitriarius in Institut. juris publ. lib. 1. tit. 4. §. 9. und lib. 3. tit. 13. §. 9.

n) In L. 1. pr. C. de vet. jure enucl. sagt Justinian: Deo auctore nostrum gubernante imperium, quod nobis a coelesti majestate traditum est, desgleichen in Nov. 28. cap. 4 in f. Hanc nos gratiam Deo referendam putavimus, qui imperii nobis coronam imposuit. Daher gebraucht Carl der Große statt der Formel Dei gratia oft von sich die Ausdrücke: a Deo coronatus, (Struv. corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 4.) so wie im alten Testament von den Königen

mit dem Zusatz, et Apostolicae sedis gratia °), von der Gnade Gottes und des heiligen Stuhls zu Rom, so wie hingegen die weltlichen Fürsten in Teutschland in ältern Zeiten bisweilen die Ausdrücke Dei et imperiali gratia von sich gebrauchten [p]). — Uebrigens verdient diejenige Meinung, welche in Ansehung des Ursprungs dieser Formel von Gottes Gnaden von Glafey behauptet [q]), von Pistorius [r]) hingegen bezweifelt worden ist, daß nämlich die Geistlichkeit durch dieselbe die weltlichen Regenten dem Papst zu unterwerfen getrachtet habe, kaum bemerkt, vielweniger widerlegt zu werden.

Vorzüglich aber wurde diese Formel Anfangs in der ersten oben angeführten Bedeutung nicht blos von geist-

nigen häufig der Ausdruck Gesalbte des Herrn gebraucht wird, z. B. 1 Sam. c. 24. v. 7 und 11. c. 26. v. 9. und 11. II. Reg. c. 9. v. 3.

o) Beyspiele davon s. in Becmanns Syntagma dignitatum, dissert. 15. cap. 2. §. 7. pag. 1251. Struv. corp. juris publ. cap. 8. §. 6. not. 74. pag. 255. Pfeffinger ad Vitriar. lib. 1. tit. 4. §. 9. lit. b. in f. — Der Titel von Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnaden, aus Magdeburgisch- Sächsisch- und Anhaltischen Urkunden erläutert. Halle 1748.

p) Beyspiele davon s. in Vitriarii institut. juris publ. lib. 3. tit 13. §. 8., desgleichen in Lünigs theatro ceremoniali historico-politico, im Anhange zum zweyten Theil, S. 16 und 17.

q) In seinen historischen Betrachtungen einiger im Heil. Röm. Reich gebräuchlichen Titel.

r) In seinen historisch- und juridischen Anmerkungen über allerhand den Ursprung ꝛc. der Grafen betreffende Materien Th. I. cap. 2. §. 1. pag. 63.

geistlichen und weltlichen Herrschern, sondern allgemein gebraucht, und gründete sich ihrem Ursprung nach vielleicht auf den bekannten Ausspruch des Apostels Paulus [s]): „Von Gottes Gnade bin ich, das ich bin."

§. 9. Die meisten Urkunden, welche wir aus den ältesten Zeiten besitzen, fangen sich mit den Worten: in Dei nomine, oder andern gleichbedeutenden Ausdrücken an, wie solche noch jetzt den Notariatsinstrumenten vorangesetzt zu werden pflegen.

Daß aber diese Worte mit dem Prädikat von Gottes Gnaden in alten Zeiten gleichbedeutend gewesen, und promiscue gebraucht worden seyn sollen, wie verschiedene Schriftsteller [t]) behauptet haben, ist wohl nicht erweislich; denn wenn sie auch nicht schon an sich selbst eine andere von jenem Prädikat ganz verschiedene Bedeutung hätten, so läßt sich doch der Ungrund jener Behauptung schon daraus abnehmen, daß sehr oft beyde Formeln in Urkunden zugleich gebraucht werden [u]).

Schon

s) In dem ersten Schreiben an die Corinther cap. 15. v. 10.

t) Z. B. Scheid in s. historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. §. 15. not. t. pag. 114. Pistorius a. a. O. S. 78. §. 9. Becmann l. c. pag. 61 und 65.

u) Eine Menge Beyspiele davon hat gesammelt Struv in corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 6. not. 69. pag. 253.

Schon im sechsten Jahrhundert war es üblich, daß man in den Verordnungen der fränkischen Regenten sich der Worte in Dei nomine bediente, jedoch damals nur im Context. So lautet z. B. der Anfang einer Verordnung Childeberts v. J. 595. Childebertus Rex Francorum, vir inluster. Cum in Dei nomine nos — cum nostris optimatibus pertractavimus [v]), und in einem ältern Vertrage v. J. 587. heist es: Cum in Christi nomine praecellentissimi Domini Gunthramnus et Childebertus Reges — et glorioſissima Domina Brunichildis Regina, Andelaum caritatis studio conveniſſent [x]).

Diese religiöse Sitte veränderte sich in den folgenden Jahrhunderten dahin, daß man den Edicten, Contracten und andern Urkunden, so wie es noch jetzt in den Notariatinstrumenten üblich ist, jene Formel oder eine gleichbedeutende voranzusetzen pflegte [z]) Dies geschah wahrscheinlich zuerst unter Dagobert I. und erhielt sich in den Verordnungen der teutschen Regenten bis ins XI. und XII. Jahrhundert [a]), wiewohl man noch

in

v) Baluz. Cap. Reg. Francor. Tom. I. pag. 17.

x) l. c. pag. 11.

z) Schon Kayser Justinian bediente sich bisweilen derselben im Eingange seiner Verordnungen, und setzte sie seinem Namen voran. So lautet z. B. die Ueberschrift der 17ten Novelle: In nomine Domini Iesu Christi Dei nostri, Imperator Caesar Flavius Iustinianus etc., und mit denselben Worten sind die Institutiones juris romani überschrieben.

a) Struv. corp. juris publ. rom. germ. cap. 8. §. 6. not. 69. pag. 253.

in den spätern Zeiten, jedoch nur selten, Beyspiele davon findet [b]).

Die Formel Dei gratia hingegen, welche mit jener ohngefähr zu gleicher Zeit entstand, wurde unmittelbar dem Namen hinzugefügt. So heist es z. B. im Eingang einer Verordnung Pipins v. J. 754 In nomine Domini et Dei et salvatoris nostri Iesu Christi Pippinus gratia Dei Rex [c]), desgleichen in einer Verordnung v. J. 768. In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Pippinus divina ordinante Providentia Rex [d]), und in den meisten spätern Verordnungen Carls des Großen, namentlich in einer v. J. 789. In nomine sanctae et individuae Trinitatis Amen. Karolus divina ordinante clementia Rex [e]); desgleichen in einer Urkunde vom Ende des achten Jahrhunderts: In Dei nomine. Ego Tassilo Dux Bavariorum vir illuster divina misericordia [f]).

Man findet nun zwar in jenen Zeiten die Worte: in Dei nomine oft auch dem Namen beygefügt, z. B. in

b) Solche Beyspiele hat Struv. a. a. O. S. 254. not. 71. aus dem XIII. XIV. und XV. Jahrhundert angeführt.

c) Baluz. l. c. Tom. I. pag. 155. Tom. II. pag. 1391.

d) l. c. Tom. I. pag. 1393.

e) l. c. Tom. .... pag. 250. Die frühern Verordnungen dieses Kaysers fangen sich insgemein gleich mit dem Namen desselben an.

f) Hund. Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 85.

in einer Urkunde v. J. 898. Ego in dei nomine Guilielmus comes, marchio et dux [g]). Da jedoch dies lediglich auf Religiosität beruhete, und daher in allen schriftlichen Verhandlungen üblich war, wie man aus den alten formulis Sirmondicis und Bignonianis ersieht [h]): so läßt sich daraus nicht abnehmen, daß jene Worte mit der Formel Dei gratia in jenen Zeiten für gleichbedeutend gehalten worden sind, wiewohl dieses ein alter Schriftsteller, Vadian, zu behaupten scheint, wenn er am unten bemerkten Orte [i]) schreibt: Id nota dignum est, quod fere omiseramus. In Dei nomine Audomarus Abbas praeesse dicitur, cum posteri Dei gratia dixerint; quibus titulis episcopi conscii nihil haberent, quod sibi tribuerent praeter vnicam humilitatem Dei gratia nitentem.

---

§. 10. Daß die Formel von Gottes Gnaden ihrem Ursprung nach hauptsächlich in Demuth und Bescheidenheit sich gründet, und man dadurch andeuten wollte, man habe seine Würde und Macht nicht eignem Verdienst, sondern allein der Gnade und Barmherzigkeit Gottes zu verdanken, ergiebt sich ferner auf eine

g) Baluz. in notis ad Capitul. Reg. Franc. Tom. III. p. 1259.

h) Beym Baluz a. a. O. S. 467. u. f., S. 495. u. f.

i) In tract. de collegiis monasteriisque Germaniae lib. 2. pag. 42.

eine unverkennbare Weise aus unzähligen Urkunden, worin man dieß deutlich ausgedruckt findet. Hievon habe ich schon oben mehrere Beyspiele bemerklich gemacht, und füge denselben jetzt nur noch einige hinzu. Vom Kayser Otto IV. heist es in einem Schreiben an den Papst Innocenz III. Post pronunciationem Excellentissimi Domini Ottonis Dei et vestra (sc. Papae) gratia Illustris Romanorum Regis [k]). Auf gleiche Weise schreibt sich eine Aebtissin von Quedlinburg: Wir Frau Alheit von Jesenburg, von Gottes Gnaden und des Stuhls zu Rom Aebtische des Wärtlichen Stiffts zu Quedlinburg [l]), desgleichen der König Odagrius von Böhmen: Odagrius Dei et Imperatoris gratia, Bohemiae Rex [m]). Daher sagt Kayser Friedrich III. im Eingange zur Frankfurter Reformation v. J. 1442: „Sintemal wir von Gottes „Gnaden unverdienter Sachen zu der Würde des Rö„mischen Königlichen Gewalts erhöhet und gesetzt „seynd," und Kayser Max. I. in der zu Worms im Jahr 1495 verfaßten Reformation, die Freyschöpfen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend: „Nachdem wir von den Gnaden Gottes zu der Höhe „Römischer Königlicher Würde unverdient beruffen „und kommen sind ꝛc."

Hier-

k) Speners teutsches Staatsrecht Th. IV. S. 376 u. f.

l) Hulder. ab. Eyben de titulo nobilis §. 25.

m) Megiserns in Annal. Carinthiae L. VIII. c. 37. p. 898.

Hiermit stimmen nun auch fast alle Schriftsteller, die den Ursprung der Formel von Gottes Gnaden zu erläutern gesucht haben, überein. So schreibt z. B. Loyseau im Tractat des Seigneuires chap. 3. Il y a encore une autre marque d'honneur au tittre des Princes souverains, à scavoir, qu'ils se qualifient Empereurs, Roys ou Ducs, par la grace de Dieu, pour signifier qu'ils ne tiennet leur Estat, que de Dieu et de l'espée. Desgleichen Christianeus in Iurisprudentia heroica [n]): Si ortum et originem inspicias, titulus hic (sc. Dei gratia) modestiae est attribuendus. Cum vero Reges et Principes omnia augusta faciant, quae sibi appropriant, hinc factum forte, vt titulus ex modestia ortus, labente die coeperit illis proprius et augustus fieri. Immo talis est, vt hodie non nisi illis competat, qui jus habent suprematus, vel qui superiorem non recognoscunt; und eben derselbe [o]) bemerkt aus Grimaudet Commentar. ad Edictum Henricianum de Iurisd. judic. praesid. folgendes. In his verbis (Dei gratia) summa regum arguitur sapientia, qui Principatum non humanae felicitati, non propriis viribus, sed divinae Majestati acceptum ferunt. Per me enim (inquit Dominus) Reges regnant.

§. 11. Diese ihrem Ursprunge nach vorzüglich auf Demuth und Bescheidenheit sich gründende Formel

wurde

n) Tom. II. Pag. 136.

o) a. a. O. S. 135.

wurde nun nach und nach an den Höfen der geistlichen und weltlichen Regenten zum Titel erhoben [p]), und in dieser Eigenschaft von den souverainen Monarchen so wie von den teutschen Fürsten, Grafen und Prälaten vorzugsweise gebraucht [q]). — Diese Verwandelung erfolgte aber nicht erst, wie verschiedene Publicisten behaup-

p) Verschiedene Schriftsteller stehen in der irrigen Meinung, als ob diese Formel von jeher als Titel gebraucht worden sey, als z. B. Pistorius in dem obgedachten Tractat von Grafen Th. I. cap. 2. Das hingegen behaupten andere, daß dieselbe auch in neuern Zeiten nicht für einen Titel gehalten werden könne, z. B. Berger in animadversionibus ad Henrici de Coceji juris publici prudentiam, in append. pag. 779. „Ad res indifferentes potius refertur „(sc. formula Dei gratia) vel supervacaneas, cum „per se jam sit exploratum, Dei gratiam omnia „efficere;" desgleichen Vitriarius in institut. juris publ. lib. 3. tit. 13. §. 9. „Verum, vtvt hoc „pium sit et Christianum, laudemque maximam „mereatur, tamen specialem Principibus praeroga„tivam tribuere non potest: omnes enim aeque „gratia Dei sumus, quod sumus, teste Apostolo, „non nostra opera aut merito."

q) Will man in dem steten Gebrauch dieser Formel, wodurch sie im Curialstyl aufgenommen war, schon die Eigenschaft eines Titels finden, so muß man annehmen, daß sie schon seit K. Carl dem Großen als Titel und Ehrenprädikat gegolten habe, und gebraucht worden sey, denn von dieser Zeit an wurde sie, wie ich in der Folge bemerken werde, allgemein bey den teutschen Fürsten, Grafen und Prälaten üblich, zum ausschließlichen Prädikat und Vorzug derselben aber wurde sie erst seit dem XIII. Jahrhundert, und späterhin.

behauptet haben, im funfzehnten Jahrhundert r) am Baierschen Hofe, sondern es finden sich davon bereits im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts deutliche Spuren, daher ohngefähr in diesen Zeitraum der entfernteste Ursprung des Gebrauchs jener Formel als Titel und ausschließliches Ehrenprädikat der Regenten in Teutschland zu setzen ist.

Zum Beweise dieser Behauptung dienen unter andern die folgenden Worte des Cardinals Thomas Capuanus, der im Jahr 1232 als päpstlicher Gesandter an den Kayser Friedrich II. nach Teutschland geschickt wurde. Et est notandum, quod Magnus semper potest dicere de se: Dei gratia, ni scribat summo Pontifici vel Regi, et tunc debet humilitatis causa tacere. Nam summus Pontifex nunquam ponit in literis: Dei gratia, sed quia imitator est humilitatis Christi, dicit: Innocentius Episcopus, servus servorum Dei etc. Et est notandum, quod mediocres personae vel minores non debent de se dicere: Dei gratia, quia hoc verbum arrogantiam quodammodo vel dignitatem magnam vel magnificentiam importare videtur s). Ferner heist es in einer Urkunde v. J. 1280: Roga-

 vimus

r) Diese Behauptung gründet sich wahrscheinlich allein auf Aventini Bericht in Annal. Bojic. ad an. 1438, woraus sie in Lünigs Theatro ceremoniali historico-politico, im Anhang zum zweyten Theil S. 17. genommen ist.

s) Hahn Collect. Monument. ineditor. Tom. I. pag. 283.

vimus Nobilem Principem Meum — Dominum Johannem Dei gratia Ducem Lothariae et Brabantiae t). — Da hier die Formel Dei gratia von einem andern gebraucht wird, welches, wenn sie damals noch blos als ein Ausdruck der Bescheidenheit gegolten hätte, wohl nicht geschehen seyn möchte: so ergiebt sich daraus offenbar, daß sie zu der Zeit schon als Titel angesehen und gebraucht worden ist. — Uebrigens ist dieses Prädikat, insofern man es andern beylegt, wie in jener Urkunde geschieht, in neuern Zeiten nur selten gebraucht worden.

Ich will indessen nicht behaupten, daß die oftgedachte Formel schon im dreyzehnten Jahrhundert allgemein als Titel an den Höfen angenommen worden sey, sondern es läßt sich vielmehr erweisen, daß sie an manchen Höfen noch weit späterhin nicht in der Eigenschaft eines Ehrentitels, sondern in ihrer ursprünglichen Bedeutung gebraucht worden ist. Dies zeigt sich z. B. aus einer Herzoglich Meklenburgischen Urkunde v. J. 1396, welche sich mit den Worten anfängt: Wir Johann, von Gottes Gnaden, Herzog zu Meklenburg, und von desselben Gnade Graf zu Schwerin, zu Stargard und Rostock Herr u). Selbst am

Kay-

t) Glafey comment. histor. de vera quondam Ministerialium indole pag. 184.

u) Pöttkens Sammlung Meklenburgischer Urkunden, im fünften Stück S. 33. Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhange der Urkunden lit. W. W.

Kayserlichen Hofe scheint sie noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in ihrer ursprünglichen Bedeutung gebraucht worden zu seyn, wie das K. Carl IV. in der goldenen Bulle beygelegte Prädikat divina favente clementia vermuthen läßt; denn seitdem man anfieng, diese Formel in der Eigenschaft eines Titels zu gebrauchen, so verlohr sie ihre veränderliche Gestalt, unter der man bis dahin sich derselben bedient hatte, und wurde auf die Worte Dei gratia eingeschränkt.

Wenn man nun behauptet, daß der Gebrauch derselben in der Eigenschaft eines Titels erst im funfzehnten Jahrhundert am Baierischen Hofe entstanden sey, so finde ich dagegen nichts einzuwenden, insofern man dieses nur nicht allgemein, sondern blos in Ansehung des gedachten Hofes behauptet.

§. 12. Nachdem man nun diese Formel allgemein im Curialstyl der Monarchen so wie der Fürsten und Grafen in Teutschland als einen Ehrentitel angenommen hatte, so war nunmehr den Unterthanen der Gebrauch derselben nicht nur untersagt, sondern man sah die Zueignung und Anmaßung derselben in Frankreich sogar als ein Verbrechen der beleidigten Majestät an [v]).

v) Favin Theatre d'honneur lib. 3. pag. 908. — So wurde z. B. unter der Regierung des Königs Carls des VII. der Graf von Armagnac deshalb, weil er sich par la grace de Dieu schrieb, des criminis laesae majestatis angeklagt. Petr. Aerodius Rer. judicat. lib. 7. cap. 9. Limnaeus in Notit. Regn. Franc.

Man findet zwar noch späterhin Beyspiele: daß auch mittelbare Prälaten [x]), ritterbürtige Personen und selbst Doctoren [z]) die Worte Dei gratia oder ähnliche

Franc. lib. 2. cap. 6. lit. ggg. et seqq. Myler de statu imper. Part. I. cap. 30. König Ludewig XI. untersagte gleichfalls den Gebrauch dieser Formel dem Herzog von Bretagne, welcher sich denselben angemaßt hatte. Du Haillan de l'Estat des affaires de France lib. 2. pag. 66. Bodinus de republ. lib. 1. cap. 7. nr. 772. — Von dieser Anmaßung schreibt Daniel in Hist. de France Tom II. pag. 1161. Ces termes, qui sembloient exclure toute dépendance, excepté du Dieu, étant une innovation prejudiciable au droit du Souverain, et donc jusqu'alors il n'avoit été permis de se servir à aucun Duc ni Comte, qui fut feudataire de quelque Couronne. Ausser dem König durfte daher nur der Dauphin diese Formel von sich gebrauchen, (Loyseau Tr. des Ordres c. 7. nr. 40.) wiewohl auch die Bischöffe, weil sie von der weltlichen Macht unabhängig zu seyn behaupteten, sich oft derselben bedienten, wovon Pfeffinger ad Vitriar. lib. 1. tit. 4. §. 9. lit. b. Beyspiele gesammlet hat. Den weltlichen Magnaten hingegen, welche der Krone unterworfen waren, ward es nur dann verstattet, wenn sie vom Könige ausdrücklich die Erlaubniß dazu erhalten hatten. Ein solches privilegium erhielt der Herzog von Bouillon von K. Ludwig XIV im Jahr 1651. Speners Op. Herald. Part. Spec. lib. 1. cap. 93. §. 7.

x) Beyspiele davon findet man gesammlet in Struv. corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 6. not. 76. p. 256, und in Pistorius oft erwähnten Anmerkungen von den Grafen Th. I. cap. 2. § 11. S. 84., desgleichen in Lünigs Theatro ceremoniali historico-politico, im Anhang zum zweyten Theil S. 16.

z) Ein Magister zu Strasburg gebraucht diese Formel von sich in einer daselbst 1500 gedruckten Schrift, welche den

liche Ausdrücke ihrem Namen hinzufügten. Von diesen wurden sie jedoch nicht als Titel, sondern in ihrer ursprünglichen Bedeutung als Charakter der Demuth gebraucht [a]), wie solches schon daraus erhellet, daß man statt der Formel Dei gratia insgemein andre ursprünglich gleichbedeutende Ausdrücke z. B. Dei patientia, Dei misericordia u. a. von ihnen gebraucht, oder jener Formel das Wort sola hinzugesetzt findet.

Indessen ist es nicht zu läugnen, daß einzelne mittelbare Prälaten, und zwar nicht allein catholische [b]), sondern auch protestantische [c]), die Formel von Gottes Gnaden in neuern Zeiten als Titel von sich gebraucht haben, und zum Theil noch in unsern Zeiten auf diese Art sich derselben bedienen.

§. 13. So viel im Allgemeinen von der Bedeutung dieser Formel in alten, mittlern und neuern Zei-

den Titel führt: Confutatio Judaicae Sectae Magistri Johannis Baptistae gratia Dei Artium et Medicinae Doctoris. Becman. Syntagma dignitatum, dissert. 1. cap. 3. §. 10. pag. 66. — D. Luther schrieb an den König Heinrich von England, der bekanntlich einer seiner heftigsten Widersacher war, im spöttischen Ton: Martinus Luther von Gottes Gnaden, Ecclesiastes zu Wittenberg, an Heinrichen von Gottes Ungnaden König von Engelland. Pfeffinger ad Vitriar. lib. 1. tit. 4 § 9. lit. b. in f. Pistorius loc. cit. §. 4. pag. 70.

a) Dies behauptet auch Pistorius loc. cit. §. 12. pag. 85.

b) Mosers teutsches Staatsrecht Th. 35. S. 414. §. 51. Lünig Thesaurus juris comitum pag. 530 von Ludewigs gelehrte Anzeigen Th. I S. 282.

c) Ein Beispiel davon giebt der Abt zu Loccum, wie ich schon oben erwähnt habe.

ten. Nehmen wir nun hierbey insbesondere auf Teutschland Rücksicht, so finden wir dieselben nicht erst von Kayser Carl dem Großen, wie verschiedene Schriftsteller angemerkt haben [d]), auch nicht erst von dem Vater desselben, Pipin, wie andere behauptet haben [e]), sondern schon von Dagobert I. und dessen Sohn Sigebert III. gebraucht. Von Jenem finden sich mehrere Verordnungen, welche überschrieben sind: Dagobertus divina favente et ordinante providentia Rex Francorum [f]); und auf gleiche Weise schreibt sich Sigebert III. in verschiedenen Verordnungen: Sigisbertus divina favente gratia Francorum Rex [g]). Jedoch bedienten sich beyde Könige dieser Formel noch nicht immer, sondern nur selten, und auch bey ihrem Nachfolger Pipin findet man sie noch nicht in allen Verordnungen desselben, wiewohl sie unter diesem schon häufiger in Gebrauch kam [h]). So lange dieser nur die Würde eines Major domus hatte, und noch nicht in eignem Namen regierte, bediente er sich derselben nicht. So schreibt er z. B. in einem Synodaldecret v. J. 744. In Dei nomine et Trinitatis. Ego

d) z. B. Christinaeus in Jurisprudentia heroica P. II. p. 135.

e) Pfeffinger ad Vitriar. lib. 1. tit. 4. §. 9. lit. b.

f) Franc. de Rosiéres Stemm. Lotharing. f. I. et II.

g) l. c. f. III. Struv. corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 6. not. 69.

h) Mabillon de re diplomatica lib. 2. c. 3. §. 6. p. 71.

Ego Pippinus Dux et Princeps Francorum [i]). Seitdem aber derselbe sich auf den königlichen Thron geschwungen hatte, fügte er nach dem Beyspiel seiner Vorfahren insgemein, jedoch, wie gesagt, nicht immer, jene Formel seinem Namen hinzu z. B. in einer Verordnung v. J. 754. In nomine Domini et Dei salvatoris nostri Jesu Christi. Pippinus gratia Dei Rex [k]). Desgleichen in einer Verordnung v. J. 764. Pippinus, gratia Dei Rex Francorum, vir illuster [l]), und in einer andern v. J. 768. In nomine sanctae et individuae Trinitatis Pippinus, divina ordinante Providentia Rex, universis Fidelibus [m]).

Seit Carl dem Großen aber wurde es erst allgemein üblich, sich dieser Formel in schriftlichen Urkunden zu bedienen, wie solches aus den sämmtlichen Verordnungen dieses Kayfers und aller seiner Nachfolger, so viel wir derselben noch besitzen, erhellet. Sie wurde jedoch, wie ich schon oben erwähnt habe, sowohl von den Carolingern, als von den spätern Regenten vom Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Stamm nur in der ursprünglichen Bedeutung, noch nicht als Titel und Prädikat der Ehre gebraucht. In der letztern

i) Baluz. Capitul. Reg. Franc. Tom. I. pag. 155.

k) Baluz. l. c. T. II. pag. 1391.

l) l. c. Tom. I. pag. 185.

m) l. c. Tom. II. pag. 1393. Mehrere Beyspiele s. in Pfeffingers Vitriar. illustr. lib. I. tit. I. §. 9. lit. b. und in Struvs corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 6. not. 69. pag. 253.

Bedeutung aber scheint sie zuerst kurz vor demjenigen Zeitraum, welchen man mit dem Namen des großen Zwischenreichs in Teutschland zu bezeichnen pflegt, gebraucht worden zu seyn, also ohngefähr um eben die Zeit, als es üblich wurde, die ceremoniellen Schreiben großer Herrn mit Wir anzufangen.

Späterhin wollte man sogar dem Kayser das Recht streitig machen, sich von Gottes Gnaden zu schreiben, weil man glaubte, daß diese Formel einen unumschränkten erblichen Regenten bezeichne, der Kayser aber seine Würde weder erblich und unmittelbar von Gott besitze, noch unumschränkt sey [n]).

§. 14. Insbesondere bedienten sich derselben die geistlichen Prälaten in Teutschland, um dadurch die ihrem Stande vorzüglich eigene Demuth (unter deren Schein sie gränzenlosen Stolz und Arroganz verbargen) [o]) anzudeuten, wovon ein alter Schriftsteller [p]) folgendes bemerkt. Quibus titulis (Dei gratia et in Dei nomine) Episcopi et Abbates vtebantur ad humilitatis ostentationem, et quod sui ipsorum conscii nihil haberent, quod sibi tribuerent, praeter

n) Speners teutsches Staatsrecht Th. IV. S. 376 u. f.

o) Auf gleiche Weise nannte sich bekanntlich der Bischoff zu Rom servus servorum Dei, und maßte sich dennoch nicht nur den Vorzug vor allen Monarchen, sondern sogar das Recht an, Könige ein- und abzusetzen.

p) Vadian de collegiis monasteriisque Germ. lib. 2. pag. 58. Becman. Syntagma dignit. dissert. 1. cap. 3. §. 8. pag. 65.

ter vnicam humilitatem Dei gratia nitentem. Nunc ea locutio ad faſtum et ſupinitatem, adeoque apicem ipſum honorum omnem humilitatem abjicientem adhibetur.

Nicht ſelten aber wollten ſie durch dieſe Formel ihre angemaßte Unabhängigkeit von der weltlichen Macht zu verſtehen geben, daher ſie, wie ich ſchon oben bemerkt habe, oft die Worte: et apoſtolicae ſedis gratia hinzufügten.

Man findet übrigens den Gebrauch dieſer Formel bey ihnen nicht erſt ſeit der Entſtehung der Landeshoheit, wie von einigen Schriftſtellern behauptet worden iſt [q]), oder wie andere behauptet haben, ſeit den Zeiten der Carolinger [r]), ſondern ſchon unter den Merovingern [s]), wiewohl damals nur noch ſelten. Jedoch bedienten ſie ſich in jenen ältern Zeiten häufiger der Worte: Dei miſeratione [t]), ſola Dei patientia et permiſſione [u]), divina favente clementia [v]), divina

q) Z. B. Vitriarius in inſtitut. juris publ. lib. 3. tit. 13. §. 6.

r) Scheid in den hiſtoriſchen und diplomatiſchen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutſchland. §. 28. not. s. S. 246.

s) Beyſpiele davon ſ. in Moſers teutſchem Staatsrecht, Th. 35. S. 415, und in Struvs corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 6. not. 73. p. 254.

t) Struv. loc. cit. cap. 8. §. 6. not. 68. pag. 253.

u) Becman. loc. cit. 1251.

v) Struv. l. c. not. 73 in f. pag. 255.

vina providentia x) und anderer ähnlichen Ausdrücke, als der Formel Dei gratia, bis endlich diese auch unter ihnen als Titel einen immerwährenden Gebrauch erhielt.

§. 15. Fast eben so frühzeitig findet man den Gebrauch dieser Formel unter den Herzogen, Grafen und Dynasten in Teutschland. Jedoch sind diejenigen Schriftsteller, welche den Ursprung derselben untersucht haben, hierüber nicht einerley Meinung. Vitriarius behauptet, daß die Sitte, sich von Gottes Gnaden zu schreiben, unter den weltlichen Reichsständen in Teutschland erst zur Zeit der Ottonen, mithin im zehnten Jahrhundert entstanden sey z). Dasselbe nimmt auch Struv a) an, der jedoch dabey bemerkt, daß dieser Gebrauch unter ihnen erst im nächstfolgenden Jahrhundert allgemeiner geworden sey. Berger

x) Becman. l. c.

z) In institut. juris publ. lib. 3. tit. 13. §. 5. „Voci „Wir in titulis Principum junguntur verba: Von „Gottes Gnaden. Quomodo Principes Imperii vsi „sunt a tempore immemoriali, ejusque originem „fere ignoramus. Probabile tamen est, hunc mo„rem coepisse tempore Ottonum Imperatorum, „quibus imperantibus Ducatus et Marchionatus „Imperii hereditario jure possideri coeperunt."

a) In corp. juris publ. germ. cap. 8. §. 6. pag. 256. et not. 77. ibid. „Seculares Principes etiam hoc titu„lo (Dei gratia) fuerint vsi, id quod a seculo deci„mo jamdum ducitur, licet magis adhuc ab vnde„cimo invaluerit."

ger [b]) hingegen ist der Meinung, daß jene Formel bis zu der Zeit, als die Landeshoheit entstand, nur allein von den Königen gebraucht worden sey, und die Reichsstände sich derselben nicht hätten bedienen können. Erst lange nach K. Heinrichs IV. Zeiten hätten auch die mächtigen Fürsten in Teutschland sich dieselbe angemaßt, denen späterhin die geringern Fürsten und Grafen hierin gefolgt wären. — Dahingegen behauptet Scheid [c]): Schon unter den Merovingern und Carolingern hätten sich die Herzoge und Grafen Dei gratia, oder wie es damals gebräuchlicher gewesen wäre, in Dei nomine geschrieben; und eben dasselbe behauptet Pistorius [d]), jedoch nur von den Grafen,

b) In animadvers. ad Henrici de Cocceji juris publici prudentiam, in append. pag. 778. „Id monemus, „olim, et antequam dominium territorii procrea„retur, solum Regem exercuisse ipsum (titulum „Dei gratia) et nefas fuisse statibus illi semet, hac „itidem parte, aequiparare. Nam pristino aevo „nondum mos hic invaluerat, sed Caesari, tan„quam supremo Capiti totius Regni, decus, quod „ab Officialibus discernebat, non invidebant. Igi„tur appellatio haec, nunquam privilegio aliquo „Statibus parta, diu post Henrici IV. tempora, a „Principibus Germaniae potioribus vsurpari coepit, „quos dein inferiores, quoque Comites, vel aemu„latione, vel titulorum amore ducti, strenue imi„tabantur." Dieser Behauptung widerspricht Pistorius in seinen Anmerkungen von den Grafen, Th. I. S. 67.

c) In den historischen und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, §. 15. not. t. p. 114.

d) Im Tr. von den Grafen, Th. I. cap. 2. §. 8. S. 75 u. f.

fen, nicht von den Herzogen. — Ich kann indessen weder der einen, noch der andern Meinung beypflichten, sondern halte dafür, daß der Gebrauch jener Formel unter den Herzogen und Grafen in Teutschland nicht früher, aber auch nicht später als zur Zeit der Carolinger im neunten Jahrhundert entstanden ist. Zwar finden sich schon vor den Zeiten Carls des Großen Urkunden, worin Herzoge und Grafen ihrem Namen die Worte: in Dei nomine hinzufügen, z. B. in einer Urkunde v. J. 732: Ego in Dei nomine Eberhardus Comes [e]), und in einer andern gleichzeitigen Urkunde: Ego in Dei nomine Sighifridus Comes [f]). Ich habe aber schon oben ausführlich dargethan, daß diese Formel mit jener nicht für gleichbedeutend zu halten, und nie dafür gebraucht worden ist. Unter Carl dem Großen aber und seinen Nachfolgern findet man dem Namen der Herzoge und Grafen bald die Worte: in Dei nomine, bald die Formel Dei gratia, bald auch beyde hinzugefügt. Jedoch wurde die letztere, wie ich schon oft bemerkt habe, damals noch nicht als Titel und Prärogativ gebraucht, welche Eigenschaft sie erst ohngefähr um die Zeit erhielt, als die Reichsstände in Teutschland ihre nach und nach erworbenen und angemaßten Hoheits-

e) Lünig Thesaurus juris Comitum, in der Einleitung S. 23.

f) Pistorius a. a. O. S. 78.

Hoheitsrechte vom Kayser Friedrich II. bestätigt erhielten g).

Bey den Dynasten hingegen findet man den Gebrauch dieser Formel in ältern Zeiten nicht, sondern erst in spätern Zeiten, seitdem sie ihre ursprüngliche Bedeutung allmählich verlohr, und zum Ehrentitel erho-

g) Daher irret Pistorius sehr, wenn er in dem oft angeführten Tractat von den Grafen behauptet, daß diese Formel schon seit den ältesten Zeiten von den Grafen als Titel und Prärogativ gebraucht worden sey, welches Struv in corp. juris publ. cap. 8. §. 6. not. 79. pag. 257 und 258 widerlegt. Pistorius, schreibt er daselbst, — demonstrare conatur, Comites ex praerogativa singulari hoc titulo fuisse gavisos. Id quod non in totum recte se habet, dum sub Carolingis, Saxonicis et primis Impp. Franconicis, prout exempla anterius adducta docent, saltim devotionis fuerit titulus. Principum vero potestate et Territorii juribus crescentibus, dum isti in hoc titulo praerogativam quaererent, eosdem Comites, cristas etiam erigentes, sensim fuerunt imitati. Inde factum, vt cum principibus paciscentes, eadem ratione ac isti Dei gratia vterentur. — Da nun also diese Formel zufällig die Bedeutung eines Ehrentitels und Prädikats erhielt, und nicht allein in frühern Zeiten von Jedermann gebraucht werden konnte, sondern auch noch in neuern Zeiten bisweilen von mittelbaren Personen gebraucht worden ist: so läßt sich nicht wohl annehmen, daß der Gebrauch derselben auf die Landeshoheit sich gründe, und daher ein Kennzeichen derselben sey, wie solches Titius in specim. juris publ. rom. germ. lib. 3. cap. 9. §. 17. behauptet hat, und von mehrern Schriftstellern schon sattsam widerlegt worden ist, z. B. von Pistorius a. a. O. S. 66 u. f. Berger l. c. pag. 778; Pfeffinger ad Vitriar. lib. 1. tit. 4. §. 9. lit. b. Monumenta boica Tom. I. pag. 285.

erhoben wurde [h]). Dies rührt wahrscheinlich daher, weil die Herzoge und Grafen, so wie die Könige, sich bis dahin derselben vorzüglich in Rücksicht auf ihr Amt und die damit verknüpfte Würde bedienten, die Dynasten aber keine Kronämter verwalteten, sondern allein freye Güterbesitzer waren. —

Was nun aber insbesondere die Grafen anbetrifft, so findet man jene Formel bey ihnen von dem Zeitraum der Carolinger an bis gegen das Ende des Mittelalters stets und allgemein, und in einigen gräflichen Familien auch noch späterhin in Gebrauch.

Ich will hiervon nur einige Beyspiele aus dem neunten Jahrhundert bemerken, und verweise in Ansehung der spätern Zeiten auf die unten angeführten Schriften [i]), woselbst zahlreiche Beyspiele von dem Gebrauch jener Formel in den gräflichen Häusern aus dem zehnten und folgenden Jahrhunderten sich finden.

Im Jahr 812 Stephanus Christi humilis gratia Dei [k]), im Jahr 816 Warinus gratia Dei co-

mes

h) Beyspiele davon s. in Scheids Mantissa documentorum, Nr. 110-122. in Struvs corp. juris publ. cap. 8. §. 6. pag. 256. not. 80. Lünigs Thesaur. juris comitum, pag. 376. v. Ludewigs gelehrte Anzeigen, Th. I. S. 284. Frider. Geisler disput. de titulo Nos Dei gratia, parte I. c. 1. th. 57.

i) Struv. loc. cit. cap. 8. §. 6. not. 79. pag. 257. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. I. tit. 4. §. 9. lit. b. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 35. S. 415. Speners teutsches Staatsrecht, Th. 4. S. 379. not d. Mettingh de statu militiae Germanorum, pag. 366.

k) Baluz. in notis ad Capitular. Tom. II. pag. 1061.

mes [l]), in den Jahren 861 [m]) und 864 [n]) Bernardus gratia Dei comes, und im Jahr 862 Ansfrid Dei gratia comes [o]).

§. 16. Seitdem aber das Ansehen des Fürstenstandes in Teutschland stieg, und in gleichem Grade das Ansehen der Grafen und Dynasten sank, so wurde der Gebrauch der Formel von Gottes Gnaden unter diesen immer seltner, und allmählich ein Vorzug der fürstlichen Geschlechter [p]). — Hiervon findet man die frühesten Spuren im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts. Als im Jahr 1426, nach dem unbeerbten Abgang der bisherigen Burggrafen von Meissen, Heinrich Dynast von Plauen die Succession in das erledigte Burggrafthum als nächster Verwandter und Mitbelehnter forderte, und beym Kayser Sigismund deshalb um die Belehnung nachsuchte: so erkannte dieser ihn für den rechtmäßigen Nachfolger und Erben, und bestätigte in dem darüber ausgefertigten Diplom ihm und seinen nachkommenden Mannserben ausser andern mit der erlangten Würde verknüpften Vorzügen auch das Recht, „sich zu ewigen Zeiten, wie die andern gefür-

l) Baluz. l. c. p. 1259.

m) Ebendaselbst.

n) Baluz. l. c. in appendice auctorum veterum, nr. 91. pag. 1483. Hertius in opuscul. Tom. II. p. 356.

o) Tolner. Cod. diplomat. nr. IX.

p) Von dem Gebrauch dieser Formel bey den gefürsteten Grafen s. Besoldi thesaurum practicum, lit. G. nr. 17.

„gefürsteten Burggrafen von Gottes Gnaden „für und für zu schreiben pp)."

Jedoch finden sich in diesem und den beyden nächstfolgenden Jahrhunderten noch häufige Beyspiele, daß auch Grafen dieser Formel in ihren schriftlichen Ausfertigungen sich bedienten, z. E. die Grafen Edzard und Johann zu Ostfriesland in einer Urkunde v. J. 1574 q), Graf Simon von der Lippe in der gräflich Lippischen Policeyordnung v. J. 1621, desgleichen die Grafen von Hohenzollern, von denen Kayser Ferdinand II. in dem Fürstendiplom, welches er ihnen im Jahr 1623 ertheilte, bemerkt: „Daneben wir auch in glaubwürdige gründliche Erfahrung gebracht, welchermaßen „die allweg regierende Inhabere der Grafschaft Hohenzollern sich von Gottes Gnaden geschrieben" u. s. w. r),

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aber erlosch der Gebrauch dieser Formel auch in denen gräflichen Häusern, worin derselbe bis dahin noch beybehalten war. Indessen findet man ihn doch auch in neuern Zeiten, wiewohl nur äußerst selten noch, in einigen gräflichen Geschlechtern, wovon unter andern die

pp) Mettingh de statu militiae Germanorum, pag. 514. not. r. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. IV. S. 118. Seitdem findet man sehr häufig in den Fürstendiplomen, welche den Grafen ertheilt wurden, diesen ausdrücklich das Recht beygelegt, sich von Gottes Gnaden zu schreiben. Lünig thesaurus juris comitum, pag. 298.

q) Hulder. ab Eyben de titulo nobilis, §. 26. not. a.

r) Besoldi thesaurus practicus, lit. F. n. 73.

die Grafen von Schwarzburg [s]), desgleichen der durch seine Eigenheiten sowohl als durch seine militairischen Verdienste bekannte Graf Wilhelm Friedrich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg noch in der Mitte dieses Jahrhunderts [t]) und der jetzt regierende Graf von Wallmoden-Gimborn [u]) Beyspiele abgeben.

s) Hulder. ab Eyben loc. cit. §. 26.

t) Pütters Anleitung zur juristischen Praxi, Th. II. S. 56. Nr. III. In Lünigs Thesauro juris comitum S. 407 wird behauptet, daß die Grafen von der Lippe noch bis im Anfang dieses Jahrhunderts in ihren Canzleyschreiben und Expeditionen sich stets von Gottes Gnaden geschrieben haben.

u) S. die Rescripte und Verordnungen, welche von demselben als Mitvormund des Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, und von der verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe in den Jahren 1789 und 1790 erlassen worden sind, — in den zu Bückeburg 1793 gedruckten Anlagen zur urkundlichen Begründung der von der Gräflich-Schaumburg-Lippischen Vormundschaft am kayserlichen Reichs-Kammer-Gericht übergebenen Imploration pro Restitutione in Integrum gegen die bey diesem höchsten Reichsgericht in Sachen Dr. Just Friedrich Froriep und Heinrich Ernst Rauschenbusch wider die Gräflich-Schaumburg-Lippische Vormundschaft, deren nachgesetzte Regierung, auch weltliche Consistorialräthe — ergangenen Erkenntnisse (von dem würdigen und um seine Landesherrschaft so sehr, als um die Literatur verdienten Herrn Regierungsrath Joh. Daniel Reiche zu Bückeburg) S. 354. 355. 379 und 382. — Wahrscheinlich wurde hier der Gebrauch der Formel v. G. G. auf Seiten des regierenden Herrn Grafen von Wallmoden-Gimborn durch Aemulation veranlaßt, weil mit ihm zugleich die verwittwete Fürstinn zu Schaumburg-

§. 17. So lange nun aber die Formel von Gottes Gnaden noch nicht zum Ehrentitel erhoben, sondern nur ein Ausdruck der Demuth und Bescheidenheit war, — und in diesem Verstande wurde sie, wie ich oben gezeigt habe, bis ins XIII. Jahrhundert, und zum Theil noch im XIV. Jahrhundert, vielleicht auch noch in manchen Gegenden im Anfang des XV. Jahrhunderts gebraucht: so lange bedienten sich derselben, wiewohl nur sehr selten, auch Personen vom ritterbürtigen Stande [v]); z. B. Walter von Amersleven, Basilius von Winthusen, Guntzelinus von Osterode, Guntzelinus von Peyna, Ludolph von Cramm Theoderich von Depanowe, Herrmann von Arnem u. a. in Urkunden von den Jahren 1205, 1234, 1254, 1241, 1247 und 1281 [x]) ferner Lupold von Bebenburg in einer Urkunde v. J. 1254 [z]), und vielleicht gehören

burg-Lippe als Mitvormünderinn sich unterschrieb, diese aber jene Formel ihrem Namen beyfügte. S. hierbey die obige not. g.

v) S. den ersten Theil dieser Beyträge, S. 91 und 92. not. i.

x) Diese Urkunden finden sich in Scheids Mantissa documentorum, Nr. 107 u. f., wo sie zum Beweise, daß der niedere Adel, so wie der hohe, sich des Prädikats von Gottes Gnaden im Mittelalter bedient habe, aufgestellt werden.

z) Hulder. ab Eyben de titulo nobilis, §. 25. Dieser Lupoldus de Bebenburg nennt sich daselbst sola Dei patientia Decretorum doctor, und gebraucht daher die Worte sola Dei patientia in Beziehung auf die ihm ertheilte Doctorwürde, nicht aber als eine Prärogativ seines Geburtsstandes.

gehören auch hierher Gerhardus liber de Toelze, dessen eine Urkunde v. J. 1257 [a]) mit dem Zusatz dei gratia gedenkt, und ein Herr von Monsjoye, dem eine Urkunde v. J. 1251 [b]) das Prädikat miseratione divina beylegt, nicht aber die in mehreren gleichzeitigen Urkunden ebenfalls mit jenem Zusatz erwähnten Albertus et Ludewicus nobiles de Hackeborn, und Burchardus et Bruno nobiles dicti de Quernforde [c]); denn, obgleich der Kanzler von Ludewig [d]) diese zu dem Stande der Ritterbürtigen rechnet, so ist es doch außer allem Zweifel, daß sie zum Stande der Dynasten gehört haben, wie solches bereits umständlich von Pistorius [e]) dargethan worden ist.

Uebrigens ist es auffallend, daß die meisten Beyspiele, welche wir von dem Gebrauche dieser Formel unter den ritterbürtigen Personen iu Urkunden finden, aus dem Zeitraum des großen Zwischenreichs in Teutsch-

a) Monumenta boica, T. I. pag. 285. Da man aber in damaligen Zeiten, wie ich an einem andern Orte noch ausführlicher zeigen werde, unter der allgemeinen Benennung liber, im Gegensatz der Ministerialen, sowohl ritterbürtige Personen als Dynasten verstand: so läßt sich daraus allein noch nicht abnehmen, zu welchen von beyden Ständen diejenigen gehörten, die mit diesem Nahmen bezeichnet wurden.

b) Schaten. Annal. Paderborn. lib. II. pag. 73.

c) de Ludewig. Reliq. MStorum T. V. pag. 110. 264. 266.

d) Loc. cit. in praefat. pag. 15.

e) In seinen Anmerkungen von Grafen. Th. I. S. 87 und 88.

land sind, ob ich gleich deshalb nicht mit Pistorius f) behaupten möchte, daß die Ritterbürtigen nur in jenen unruhigen Zeiten, weil sie damals sich mehr Recht als je angemaßt, außerdem aber derselben sich nie bedient hätten.

Eben so wenig kann ich aber auch demjenigen beypflichten, was Ludwig g) behauptet, daß nämlich die ritterbürtigen Personen alsdann erst jenes Prädikat von sich gebraucht hätten, wenn ihnen Hoheitsrechte verliehen worden wären; denn dieses, so wie jenes, was Pistorius hat behaupten wollen, würde voraussetzen, daß auch ritterbürtige Personen sich desselben vorzugsweise als eines Ehrentitels bedient, und dadurch von Personen geringern Standes distinguirt hätten,

f) a. a. O. S. 86. Leuber im Tractat vom Unfug der Magdeburgischen Stapel, nr. 1525 und 1535 bemerkt hierüber folgendes. Der Gebrauch der Worte Dei gratia sey im interregno so gemein geworden, daß alle und jede Stände und Mitglieder des Reichs, Kurfürsten, Fürsten, Bischöffe, Grafen, Freyherren, Ritter, und auch der Adel sich derselben bedient hätten, indem sie gemeinet, weil kein Kaiser im Reich sey, und in temporalibus sie dem Kaiser nicht unterworfen wären, so sey ihr Regiment und eines jeden bey seinen Unterthanen unmittelbar von Gott, und sey ein jeder Dei gratia Rex, Dei gratia Dux, Dei gratia Princeps, Dei gratia Comes, Dei gratia Sacri Romani Imperii Eques; ja es habe wenig gefehlet, daß nicht auch in den Reichsstädten Bürgermeister und Richter sich solchen Titels bedient hätten. S. Lünigs Theatrum ceremoniale historico-politicum, im Anhange zum zweyten Theil, S. 16.

g) loc. cit. Tom. V. in praefat. pag. 3. not. d.

hätten, welches wohl schwerlich wird erwiesen werden können.

---

§. 18. Da nun der Gebrauch des Prädikats von Gottes Gnaden bey den Vorfahren unsers niedern Adels in ältern Zeiten, ehe dasselbe eine distinguirende Eigenschaft erhielt, nicht gänzlich abzuleugnen ist, sondern vielmehr aus den oben angeführten und andern Urkunden leicht erwiesen werden kann: so ist es offenbar der historischen Wahrheit entgegen, wenn Kopp [h]) ohne alle Einschränkung behauptet, daß der niedere Adel jenes Prädikat nie von sich in Schriften gebraucht habe.

Im Gegentheil läßt sich aber auch nicht mit Scheid, der auf der andern Seite mit Ueberschreitung der Wahrheit zu weit geht, behaupten, daß dieses Prädikat den Vorfahren unsers niedern Adels so gut, als den Vorfahren des hohen Adels zugestanden habe, und von jenen nicht minder als von diesen gebraucht worden, mithin in dieser Rücksicht kein Unterschied zwischen beyden Ständen zu finden sey [i]). — Um von

h) In dem bekannten Tractat de insigni differentia inter S. R. I. G. comites et nobiles immediatos, Sect. III.

i) Scheids historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, §. 15. S. 113 und 114. not. t. Dasselbe behauptet auch der Verfasser der Abhandlung, von der Beschaffenheit des teutschen Adels in alten und mitt-

dem Ungrunde dieser Behauptung vollkommen überzeugt zu seyn, darf man nur die geringste Kenntniß der Urkunden des Mittelalters besitzen, aus denen sich der dem hohen Adel eigenthümliche Gebrauch des Prädikats von Gottes Gnaden in der Bedeutung eines Titels, und der Nichtgebrauch desselben in dieser Eigenschaft unter den Vorfahren unsers niedern Adels so deutlich offenbaret, daß es in der That eine unnütze Arbeit seyn würde, diesen Unterschied zwischen beyden Ständen erst noch umständlich aus der Geschichte zu erweisen. — Um nun aber diesen, jedem Unbefangenen einleuchtenden Vorwurf, welcher der obigen Meinung entgegensteht, aus dem Wege zu räumen, behauptet Scheid [k]), daß, wenn der niedere Adel jenes Prädikat in Urkunden des Mittelalters von sich nicht gebrauche, dies von der Unwissenheit der Verfasser derselben herrühre, und dieser allein zuzuschreiben sey.

Gesetzt aber auch, daß ein solches Versehen von Seiten der Verfasser der Urkunden an sich nicht unwahrscheinlich sey, so ist es doch nicht gedenkbar, daß dasselbe fast beständig begangen seyn sollte, da man die Formel von Gottes Gnaden, wie ich oben erwähnt habe, von ritterbürtigen Personen nur äußerst selten, und seitdem sie allgemein zum Ehrentitel erhoben war, gar nicht mehr gebraucht findet.

§. 19.

mittlern Zeiten, welche der Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schliefen vorangedruckt ist.

k) In Mantissa documentorum, pag. 388. not. *).

§. 19. Daß in den neuern Zeiten der niedere Adel dieses Prädikats sich nie bedient hat, ist zu bekannt, als daß ich solches zu beweisen brauche. Unter dem hohen Adel hingegen hat sich der Gebrauch desselben, wie ich oben gezeigt habe, der Regel nach allein in den fürstlichen Häusern, und zwar nur in förmlichen Canzleyschreiben, die in plurali abgefaßt werden [l]), und mit der vollständigen Titulatur im Eingang oder am Ende versehen sind, erhalten [m]).

Uebrigens ist der stylus curiae darin sehr verschieden, ob dieses Prädikat dem Namen voran, oder ihm nachgesetzt wird, und ob es in solchen Ausfertigungen, die in der Titulatur das Prädikat Wir enthalten, diesem unmittelbar vorangeht oder unmittelbar nachfolgt [n]).

In der Titulatur der gräflichen Häuser ist nun zwar dasselbe in neuern Zeiten fast gänzlich erloschen. Da jedoch dessen Gebrauch den Grafen niemals untersagt worden ist, und mithin die Unterlassung desselben auf bloßer Willkühr beruht: so halte ich dafür, daß sie durch diesen Nichtgebrauch nicht das Recht verlohren haben, in ihren Titeln dasselbe noch jetzt ihren

l) Diese Regel ist jedoch nicht ohne Ausnahme. Ein Beyspiel davon s. in Pütters Anleitung zur juristischen Praxi, Th. II. S. 55. nr. I.

m) Pütter a. a. O. S. 57. nr. IV.

n) Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 35. S. 416.

Namen hinzuzufügen o), und dies wird ihnen um so weniger alsdann streitig gemacht werden, wenn sie an ihre eignen Unterthanen, oder auch sonst an Personen geringern Standes schreiben, wie solches durch das oben angeführte neueste Beyspiel in unsern Zeiten bestätigt wird.

Ich kann daher Mosern nicht beypflichten, wenn derselbe am unten bemerkten Orte p) behauptet: Da es nicht Reichs-Herkommens sey, daß die Herren Grafen sich so (von Gottes Gnaden) schrieben, so liege darin eben der Grund, daß sie, wenn sie gleich wollten, sich nicht so schreiben dürften. Derselben Meinung ist auch Cocceji q), wogegen aber Berger r) folgendes erinnert. „Nescio, quis prohiberet Comi„tem Imperii, quo minus titulo hoc vteretur? „Enimvero, si rite consideres eum, nil obstabit, „quo minus quilibet sibi ipsum vindicet, cum „omnia contingant Dei gratia. Sed concesserim, „de-

o) Ich gründe mich hierbey auf den allgemeinen Satz, welchen Leyser in Meditat. ad D. Vol. XII. Supplem. II. §. 20. pag. 165 aufstellt. „Princeps abstinendo „titulis jus ipsum non perdat, contra vsurpando „titulos alienos jus novum non adquirat.“ — Derselben Meinung ist übrigens auch Pistorius in seinen Anmerkungen von Grafen, Th. I. cap. 2. §. 13. S. 89 u. f.

p) Im tentschen Staatsrecht, Th. 38. S. 214.

q) In juris publici prudentia, cap. 15. §. 13. et cap. 27. §. 17.

r) In Animaduersionibus ad Cocceji I. P. prud. pag. 227.

„designari eodem eminentiam quandam dignita-
„tis et superioritatem. Sane Comites, licet digni-
„tate hodiernis Principibus, immo potentia, lon-
„ge sint inferiores, tamen supra Civitates Imperii
„et Nobiles immediatos longe eminent, dein juri-
„bus regalibus sunt instructi, demum in comitiis
„ordinarie jure suffragii. Quidni ergo debebunt
„sese a reliquis ciuibus distinguere? — Licet au-
„tem, ad Imperatorem scribentes, omittant, vel
„ad Principes, a quibus simul quadantenus pendent,
„puta si forte Comitatum in feudum obtulerint,
„saluo imperii dominio directo; tamen id ab arbi-
„trio manat et vsu, qui praescriptionem ne-
„gativam vniuersalem minus inducit, cum
„sit res merae facultatis naturalis. Pla-
„ne compertum est, Comitibus magis vsum ti-
„tuli ejusdem adserendum, sicubi ad Principem
„literas mittant, cui nexu clientelari aut alio haud
„addicti."

III.

§. 20. Unter diejenigen Prädikate, welche in Ansehung ihres Gebrauchs die größten Veränderungen erlitten, und von ihrer ursprünglichen Bedeutung am weitesten sich entfernt haben, gehört vornehmlich das Prädikat Herr. So wie die Formel von Gottes Gnaden vormals von Jedermann gebraucht werden konnte, späterhin aber, seitdem sie sich in einen Ehrentitel ver-

wan-

wandelte, einen eingeschränktern Gebrauch erhielt: so erweiterte sich im Gegentheil der Gebrauch des Prädikats Herr immer mehr, bis dasselbe in unsern Zeiten beynahe aufgehört hat, ein Ehrenzeichen und Vorzug gewisser Personen vor andern zu seyn.

Ob nun dieses Prädikat von dem Worte Herrschen, so wie in der römischen Sprache das Wort Dominus von dominare seinen Ursprung erhalten hat, oder ob vielmehr die verba Herrschen und dominare von jenen Substantivis Herr und Dominus abzuleiten sind, und ob im letztern Fall das Wort Herr teutschen Ursprungs, oder wie einige behaupten, aus dem griechischen Worte Κυριος, oder nach der Meinung Anderer aus dem lateinischen herus entstanden ist [s]), — will ich hier nicht untersuchen.

Welche Ableitung nun aber auch die gegründete seyn mag, so ergiebt sich doch daraus offenbar, daß man ursprünglich unter dem Worte Herr, so wie unter der lateinischen Benennung Dominus einen mächtigen Befehlshaber verstand [t]). Daher gebrauchte man es Anfangs in der erhabenen Bedeutung als ein ausschließliches Prädikat der Gottheit [u]), und legte es sodann nach diesem Vorbilde auch dem Monarchen bey.

Bey

s) Diese Ableitung verwirft Wachter in glossario sub voce Herr. S. 718.

t) Tertullian Apologet. c. 36. „Dominus est nomen „potestatis.“

u) loc. cit. c. 34.

Bey den Ebräern findet man zwar das Wort Adon, welches in ihrer Sprache einen Herrn bedeutet, schon in den ältesten Zeiten in einem weitern Umfange gebraucht, jedoch noch nicht als leeres Compliment, sondern als ein Zeichen der Unterwürfigkeit, und daher wurde es nur denjenigen beygelegt, denen man Ehrerbietung und sclavischen Gehorsam zu leisten schuldig war. So erhielten diesen Ehrennamen nicht blos die Könige von ihren Unterthanen, sondern auch die Herren von ihren Sclaven, die Richter von ihren Untergebenen, die Eltern von ihren Kindern, und die Lehrer von ihren Zöglingen, denn bekanntlich war die Familienverfassung so wie die Staatsverfassung bey ihnen auf Despotie gegründet.

Unter den Römern legte man zur Zeit der Republik und noch späterhin den Namen Dominus allein der Gottheit bey. Seitdem aber der Stolz ihrer Kayser mit der zunehmenden Macht derselben stieg, so maßten sich diese nicht nur jenen Ehrennamen an [v]), sondern ließen sich, weil sie denselben von der Gottheit entlehnt hatten, und mit ihr theilten, sogar Dominus et Deus nennen [x]).

§. 21. Was nun aber den Gebrauch dieses Prädikats in Teutschland anbetrifft, so findet man dasselbe

v) Kayser Augustus lehnte denselben durch ein ausdrückliches Verbot von sich ab. Unter seinen Nachfolgern war Caligula der erste, der ihn annahm, und seinem Namen hinzuzufügen gebot.

x) Dies thaten bekanntlich Caligula und Domitian. Speners teutsches Staatsrecht, Th. IV. S. 365.

selbe in alten Zeiten ebenfalls nur in jener beschränktern Bedeutung, da man darunter einen mächtigen Befehlshaber [z]), oder einen reichen und angesehenen Güterbesitzer [a]), und späterhin einen jeden Obern und Vorgesetzten verstand. In dieser Bedeutung, die sich zum Theil noch bis jetzt in den zusammengesetzten Namen Landesherr [b]), Gutsherr, Dienstherr [c]), Lehnherr u. a. erhalten hat, wurde es bis ins dreyzehnte Jahrhundert allein den Vorfahren unsers hohen Adels beygelegt, welche daher den Gesammtnamen des Herrenstan-

z) Estors kleine Schriften, B. I. S. 802.

a) Desselben Commentar de Ministerialibus. cap. 5. §. 259.

b) Die Benennung Landherr, Dominus terrae, findet man von den Vorfahren unsers hohen Adels schon sehr frühzeitig in Urkunden gebraucht. vid. de Ludewig Reliq. MStorum, Tom. IV. p. 4 et seq. et p. 191. Daraus ist das oft mißverstandene und gemißbrauchte Wort Landesherr entstanden, welches nicht, wie das Wort Gutsherr, einen Eigenthümer, sondern nach der ältesten Bedeutung des Wortes Herr nur einen Vorsteher, Herrscher und Regenten des Landes bedeutet, daher sich durch dasselbe die Mißbräuche der landesfürstlichen Gewalt nicht beschönigen lassen, wie doch so oft geschehen ist. S. Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte, Th. I. S. 321 u. f.

c) So wie das Wort Herr einen Obern bezeichnete, so verstand man im Gegentheil unter dem Worte Mann lat. homo, ehedem einen Untergebenen, und setzte es jenem entgegen, wie solches aus den noch jetzt in dieser Bedeutung gebräuchlichen Ausdrücken Lehnsherr und Lehnsmann, Dienstherr und Dienstmann, Zinsherr und Zinsmann u. a. sich ergiebt.

standes erhielten. Insbesondere aber gebrauchten es die Dynasten von sich, welche man in den Urkunden des Mittelalters bald Domini, bald liberi Domini, oft aber auch zur Unterscheidung von den Ministerialien blos liberi [d]), und späterhin, als das Prädikat Herr auch Personen von geringerm Stande erhielten, nobiles Domini, edle Herren [e]) und Edelherren [f]) benannt findet.

§. 22.

d) Den Namen liberi führten in alten und mittlern Zeiten die Vorfahren unsers hohen und niedern Adels, insofern sie nicht in erblicher Ministerialität standen, gemeinschaftlich, und unterschieden sich dadurch von den Ministerialen. Alle nobiles waren daher mit jener Einschränkung liberi; aber nicht alle liberi waren damals nobiles. Pistorius in den Anmerkungen von Grafen, Th. II. S. 217.

e) Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland, cap. 41. §. 4. pag. 262.

f) So wird z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1369 (in Scheids Mantissa documentorum, Nr. XVI. p. 285) „Her Friederich edelherr zu Libesberg" genannt. Als aber späterhin die Vorfahren unsers niedern Adels das Prädikat edel sich allgemein anmaßten und erhielten: so nannte man diese Edelmanne, Edelleute, und bezeichnete durch den Zusatz Mann vielleicht Anfangs die Dienstpflicht, worin sie größtentheils gegen den hohen Adel standen. Nie aber legten sich Personen vom ritterbürtigen Stande, etwa nur diejenigen ausgenommen, welche die Ritterwürde erlangt hatten, den Namen Edelherr bey, oder erhielten ihn von andern; denn dieser bezeichnete den hohen Adel, als den sogenannten Herrenstand, und wurde vorzüglich von Grafen und Dynasten gebraucht. Standen diese in der Ministerialität, so findet man oft den mit ihrer persönlichen Eigenschaft und Verhältniß in Widerspruch

stehen:

§. 22. Wenn in alten Zeiten die Vorfahren unsers hohen Adels das Prädikat Dominus in ihren schriftlichen Ausfertigungen sich selbst beylegten, so geschah es nicht sowohl in Ansehung ihres Standes, als in Rücksicht auf ihren Güterbesitz [g]), daher sie den Namen ihres castri oder der Provinz, welche sie besaßen, mit dem Verbindungsworte de hinzuzusetzen pflegten.

Von andern und geringern Personen hingegen erhielten sie dasselbe nicht blos in dieser Bedeutung, sondern auch als ein Zeichen der Ehrerbietung und Unterwürfigkeit. In dieser zweyfachen Rücksicht findet man es schon frühzeitig gedoppelt ihnen beygelegt [h]), so wie dies noch jetzt in den Aufschriften an Personen vom hohen Adel üblich ist.

Ge-

stehenden Namen Dienstherr ihnen beygelegt, wovon insbesondere die österreichischen Ministerialen, die großentheils von hohem Adel waren, Beyspiele abgeben. Horns historische Handbibliothek. S. 48 u. f.

g) In dieser Bedeutung wird es noch jetzt in den Titeln der fürstlichen und gräflichen Häuser gebraucht.

h) Glafey im Tractat de Ministerialium indole führt, soviel ich mich erinnere, Beyspiele davon schon aus dem vierzehnten Jahrhundert an. Ob übrigens der zwiefache Gebrauch dieses Prädikats beym hohen Adel, zum Unterschiede von geringern Personen, seitdem diese ebenfalls Herren sich nannten und genannt wurden, entstanden ist, oder ob derselbe auf die obgedachte zwiefache Bedeutung sich gründet, oder ob man ihn sogar, wie Feldmann im Tractat de titulis honorum, cap. 68. pag. 344 behauptet, von Gott entlehnt hat, der von sich durch Moses und die Propheten spricht: Ich der Herr, Herr; — dies zu untersuchen, würde eine unnütze Arbeit seyn.

Gebrauchte man dasselbe von höhern Personen aus Ehrerbietung und Unterwürfigkeit, so fügte man oft das Wort Meus hinzu, welches späterhin mit jenen so verbunden wurde, daß daraus ein Wort entstand. So findet man es z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1280 [i]) Rogavimus, heist es daselbst, Nobilem Principem Meum — Dominum Johannem Dei gratia Ducem Lothariae et Brabantiae. Auf gleiche Weise entstand in Frankreich der Titel Monsieur und Monseigneur, in England der Name Mylord, und in den Niederlanden die Benennung Mynheer.

§. 23. Bis ins dreyzehnte Jahrhundert erhielten das Prädikat Herr in Teutschland ausschließlich die Fürsten, Grafen und Dynasten [k]). Die Vorfahren unsers niedern Adels hingegen gebrauchten es bis dahin weder von sich selbst, noch erhielten sie es von andern, sondern nannten sich nur, und wurden von andern genannt liberi, liberi homines, liberae conditionis viri, oder ingenui, milites, ministeriales, und späterhin militares. Durch den Namen ingenui bezeichnete man, wie ich glaube, die Abstammung von freyen Vorfahren, unter denen seit Menschen Gedenken Niemand in Knechtschaft gelebt hatte. Man gebrauchte ihn daher insgemein zum Unterschiede

von

i) Glafey, de Ministerialium indole, pag. 184.

k) Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland, cap. 41. §. 1. pag. 259. Lünig Thesaurus juris comitum, pag. 538.

von Sclaven und Freygelassenen [l]), so wie hingegen den Namen liber insbesondere zur Unterscheidung von Ministerialien, daher dieser von allen freyen Personen ohne Rücksicht auf die Vorzüge ihrer Geburt, folglich auch von den Vorfahren unsers hohen Adels gebraucht wurde. — Die liberi wurden also den Ministerialen und die ingenui auf der einen Seite, den Sclaven und Freygelassenen, auf der andern den nobilibus d. i. den Vorfahren unsers hohen Adels entgegen gesetzt.

Zu dem Stande der ingenuorum gehörten nicht nur die den Herzogen und Grafen unterworfenen freyen Güterbesitzer, wovon grösstentheils unser niedrer Adel abstammt, sondern auch solche freye Leute, die wegen Mangel an eignen Besitzungen von jenen oder von nobilibus und Klöstern Güter zur Cultur erhalten hatten, und deshalb coloni [m]) oder conductores ingenui

l) Heineccius Elementa juris germ. lib. I. tit. 3. §. 63. Ernest. Frider. Knorre dissert. de probatione nobilitatis per instrumenta (Halle 1751) §. 2. pag. 4. not. 8. Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern. S. 282. not. i.

m) Z. B. in einer Urkunde K. Otto des Großen v. J. 965. „Servos et colonos in iisdem proprietatibus „habitantes.“ Meibom. Rer. germ. tom. I. pag. 749. In einer andern Urkunde desselben Kayserś v. J. 963. findet man Homines ingenuos seu servos in possessionibus monasterii commanentes genannt. Meibom. l. c. pag. 746. Welche in jener Urkunde coloni heißen, die werden in dieser unter den Namen ingenui begriffen.

genui n) genannt wurden, so wie auch alle übrige Freygebohrne, und folglich auch dem größten Theil nach die Vorfahren unsers Bürgerstandes, wie ich solches zu einer andern Zeit noch ausführlicher zeigen, und dabey die entgegenstehende Meinung einiger neuern Rechtsgelehrten und Geschichtsforscher zu widerlegen suchen werde.

Von der allgemeinen Nationalverpflichtung zu Kriegsdiensten, worin alle ingenui standen, erhielten diese, und vorzüglich diejenigen unter ihnen, deren Vermögensumstände es verstatteten, zu Pferde im Kriege zu dienen, den Ehrennamen milites o), und im Verhältniß zu ihren Anführern, welche sie insgemein aus dem Stande der Dynasten wählten, nannte man sie milites gregarii, milites minores, oder Juniores, ihre Anführer aber milites primi, milites majores, oder Seniores. Insbesondere aber wurde der Name miles unter den fränkischen Königen denjenigen beygelegt, die sich durch einen besondern Vertrag zu Kriegsdiensten einem Höhern persönlich verpflichtet, und dafür Güter zum lebenslänglichen Genuß erhalten hatten, welche man beneficia militaria nannte. Nachdem aber diese beneficia durch die späterhin entstandene Erblichkeit derselben sich in Lehne verwandelt hatten, so verlohren die Besitzer derselben allmählich den Na-

n) Diesen Namen findet man z. B. in L. Burgund. tit. 38.

o) Cäsar nennt die letztern unter den Galliern equites; — de B. G. lib. VI. cap. 13.

men miles, und erhielten statt dessen den Namen Vasallus.

Endlich wurde der Name miles, nachdem unsere Vorfahren das Ritterwesen von den Galliern erlernt und angenommen hatten, in der letzten Hälfte des Mittelalters ein Ehrenname der Ritter, und in dieser Bedeutung sowohl den Ingenuis als den Nobilibus beygelegt.

§. 24. Da die Ritterwürde bald so sehr geachtet, und mit solchen Vorzügen der Ehre verknüpft wurde, daß selbst die angesehensten Fürsten, und sogar Kayser und Könige darnach strebten, und sich dieselbe ertheilen ließen p): so wurde das bisher den Vorfahren unsers hohen Adels allein zugestandene Prädikat Herr nunmehr ein Vorzug der Ritter, welche dasselbe nicht bloß von andern erhielten, sondern auch sich selbst beylegten, und zwar ohne Unterschied, ob sie zum Stande

p) Die Ritterwürde war in damaligen Zeiten in gewisser Hinsicht selbst über die Würde eines teutschen Reichsstandes erhaben. Man findet daher Beyspiele, daß Könige es unter ihrer Würde hielten, einen Schwiegervater zu haben, der zwar ein angesehener teutscher Reichsstand, aber doch nicht Ritter war. So schreibt ein alter Chronist ad an. 1235. Comes autem Provinciae quinquagenarius ideo tunc primum ab Imperatore (Friederico II.) ad gradum militiae est provectus, quod Comites suae parentelae credunt se non diu posse vivere, postquam gradum militiae sunt adepti. Nec adhuc Miles factus, nisi Rex Franciae et Angliae, quorum vterque suam duxerat filiam in vxorem, ipsum ad hoc prece multimoda compulissent, indignum reputantes, suum socerum militem non esse. Mettingh de statu militiae Germanorum, pag. 411. not. n.

Stande der Edlen, oder nur zum Stande der Freygebohrnen gehörten. — Hiervon findet man die ältesten Spuren schon im dreyzehnten Jahrhundert q). Seitdem wagten es die Grafen und Dynasten kaum, wenn sie nicht die Ritterwürde erlangt hatten, sich jenes Prädikat, welches ihnen in frühern Zeiten sowohl von ihres Gleichen, als von Personen höhern und niedern Standes stets ertheilt worden war, beyzulegen, sondern nannten sich dann insgemein und wurden genannt Domicelli, Junker r).

Die Ritter hingegen erhielten das Prädikat Herr, wie gesagt, ohne Unterschied ihres Geburtsstandes nicht nur von ihres Gleichen und geringern Personen, sondern auch von Höhern, und selbst von ihren Lan-

q) Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von J. L. Klüber, Th. II. S. 146. not. *. Lünig Thesaurus juris comitum, pag. 538. S. auch die Deduction, welche nach der bekannten H. Casselischen Invasion in die Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils unter dem Titel erschienen ist: Darlegung des Ungrunds der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. vermeinen, den auf den unmündigen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig gefallenen Theil der Grafschaft Schaumburg als Höchst Dero hochfürstl. Hause eröfnetes Lehn betrachten zu können (vom Herrn Regierungsrath J. D. Reiche). Bückeburg 1789. §. 44. S. 55.

r) Scheids Mantissa documentorum, in der Vorrede. S. 18.

desherrn. So wird z. B. der Ritter Heinrich von Bülow von seinem Landesfürsten, dem Herzoge Heinrich von Meklenburg in einer Urkunde v. J. 1318 s) Dominus, und der Ritter Berud von Drost vom Herzog Albrecht von Meklenburg in einer Urkunde v. J. 1358 t) Herr genannt. So heist es ferner in einer Urkunde des Herzogs Magnus von Braunschweig Lüneburg v. J. 1370 tt): „Von der Gnade Goddes wyr „Mangnus Hertoge to Brunschwich und to Luneborch „bekennen ꝛc. dat wyr ꝛc. hebbet gekoren unde gesat to „Ammehtluden unde to Vormunden unser lieven getru„wen Hern Hanse van Honlegen, Hern Segebande „van dem Berge, Hern Dyderik van Alten, Hern „Corde van Roteleven, Hern Ludolfe van Velthen, „Riddere, unde Syverde van Saldere Knapen ꝛc."

Man findet jedoch in damaligen Zeiten nicht selten in solchen Urkunden, die von Personen des hohen Adels ausgestellt wurden, dem Ritter vom geringern Stande statt des Titels Herr das Prädikat Ern oder Er u) beygelegt.

So

s) Westphals Monum. inedita, Tom. IV. p. 958. Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhang sub lit. V.

t) Gerdes Sammlung Mecklenburgischer Urkunden, im neunten Stück, S. 22. Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anh. lit. J J.

tt) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. pag. 50.

u) Diese Benennungen wurden auch, wiewohl nur selten, in damaligen Zeiten und insbesondere im XIV. Jahrs

So werden, um dies nur mit einigen Beyspielen statt vieler zu erläutern, in einer Urkunde v. J. 1362 genannt „die Edlu Er Fritzsche von Wangenheim, „Er Otto von Ebeleybin, und die gestrengen v) Er „Kristan von Wizeleiben, Er Diethrich von Honsperg, „Er Otto von Stutirnheim, Heinrich von Loucha, Rit„tere, und Hartmann von Woln Knecht“ x); desgleichen in einer Urkunde der Gebrüder Friedrich und Wilhelm, Herzogen zu Sachsen und Landgrafen in Thüringen v. J. 1441, als Zeugen: „Herr Apel Vitz„thum unsir Hobemeister. Er Hans von Maltiz unsir „Marschalk. Er Bernhard von Kohberg, unsir Ge„maheln Hofemeister. Er Hans von Schöneborg. „Er Friederich von Witzleiben. Er Friedrich von

Jahrhundert, von Personen des hohen Adels gebraucht. Beyspiele davon s. in Becmanni Syntagma dignitatum, dissertat. 1. cap. 4. §. 2. pag. 70. und in Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland, cap. 41. §. 3. — Uebrigens wird das Prädikat Ehrn bekanntlich noch jetzt geistlichen Personen von ihren Landesherrn, und von hohen weltlichen und geistlichen Dicasterien beygelegt. Pütters Anleitung zur juristischen Praxi, Th. II. S 145. §. 145. Ob es aber bey diesen aus dem Worte Herr, oder aus dem Prädikat ehrwürdig durch Abkürzung desselben entstanden ist? — will ich hier nicht untersuchen.

v) Diesen Titel gab man damals allgemein den Rittern.

x) Tenzel Suppl. Histor. Goth. T. II. p. 167. Mehrere Beyspiele und zugleich Erläuterungen über den Gebrauch dieses Prädikats findet man in Bekmanns Syntagma dignitatum, dissert. 1. cap. 4. §. 2. pag. 70. u. f.

„Hoppgartin. Er Heinrich von Husen, alle Rittere.“ xx)

Müller bemerkt hierüber im Reichstags-theatro K. Friedrichs V. S. 81. folgendes. Die vom hohen Adel habe man Herren genannt, die von gemeinem Adel Knechte, oder auch edle Knechte, die zwischen diese beyde locirte Ritter aber von gemeiner adlichen Abkunft nicht zwar Knechte, doch auch (um die Parificirung und Confusion mit dem Herrenstand zu vermeiden), nicht Herrn, sondern nur gleichsam mit Anhaltung des Athems Ern, welches entweder ursprünglich oder per analogiam vom lateinischen barbarismo hergenommen, da man ohgefähr in media latinitatis aetate diejenigen, welche man eben nicht völlig Dominos heißen dürfen oder wollen, insonderheit aber die vom geistlichen Stande mit Auslassung nur eines Buchstabens Domnos genannt habe. — Diese Demuth sey aber hernach erst bey den gemeinen Adlichen verschwunden, indem sie sich nicht mehr Ern, sondern Herren, ja nicht bloßhin Herren, sondern auch auf eine solche Art, die einen Herrenstand mit sich bringe, als nämlich Herren davon Herren dort von (nicht anders, als ob ihre Namen selbst, oder doch die bey etlichen wenigen Familien noch übrig gebliebenen Stammhäuser ganze Herrschaften austrügen) sich unter sich selbst titulirten, und tituliren ließen. —

Der Ursprung dieser Nachfolge (heist es in der Folge) sey sonder Zweifel wohl daher zu nehmen, daß wo

xx) Tenzel loc. cit. pag. 662.

wo nicht die meisten, jedoch ein guter Theil der Familien von dem Reichsfreyen Adel in Franken, Schwaben und insonderheit in den Rheinlanden, theils in Veranlassung ihrer zu dem geistlichen Fürstenstand erhobenen Brüder, Vettern und Verwandten, theils auch etwa horum aemulatione sich in den eigentlichen Herrenstand geschwungen hätten, denen dann die andern, obgleich in dem bloßen gemeinen Adelstand verbliebenen, nichts nachgeben, sondern, wie sie, jenen der Abkunft nach gleich, also auch hierin nicht geringer seyn wollen, daher sie einander mit dem Herrntitel belegt hätten, woraus hernach dieses entstanden sey, daß, wie immer ein Land an dem andern liege, und ein Edelmann des andern Nachbar sey, also es nicht wohl anders werden können, daß auch die von Adel, welche zur unmittelbaren Reichsritterschaft nicht gehörten, zu solcher Titulatur gegriffen, und da es vormals geheißen, der von ꝛc., nunmehr heißen solle der Herr von ꝛc.

§. 25. Die Ritter erhielten das Prädikat Herr nicht blos von Andern, wie ich im vorhergehenden §. bemerkt habe, sondern sie legten sich dasselbe, so wie unsere Doctoren ihren erworbenen Ehrentitel von sich selbst gebrauchen, auch selbst in schriftlichen Ausfertigungen bey [z], und zwar so, daß sie es entweder

z) Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, in der Vorrede zu den Beylagen. §. 5. Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland, cap. 41. §. 1. p. 260. — Heineccius in Tr. de

ihrem Taufnamen, oder dem Namen ihres Guts, wovon sie sich schrieben, voransetzten. Im letztern Fall hatte es dieselbe Bedeutung, in welcher es noch jetzt in den Titeln des hohen und niedern Adels gebraucht wird, da man darunter einen Erbherrn oder erblichen Güterbesitzer versteht.

Damit ich nun aber dieses sowohl, als überhaupt den Gebrauch des Prädikats Herr unter den zur Ritterwürde erhobenen Vorfahren unsers niedern Adels im Mittelalter deutlicher vor Augen stelle, will ich einige Beyspiele davon aus verschiedenen Urkunden des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts jetzt bemerklich machen.

1232 Dominus Eberhardus de Lapide [a].
1240 Dominus Ulricus de Pack [b].
1247 Dominus Karl dictus Knut [b b].
1247 Dominus Joannes dē Sunnenvvalde [c].
1256 Dn. Wilbrandus de Redhen [d].

1262

de sigillis, pag 137. bemerkt darüber folgendes: Nimirum video milites plerumque se ipsos vocare dominos, ceteros vero nec ab aliis quidem hoc honoris titulo fuisse compellatos.

a) de Gudenus in Charta super Allodio Oppoviens. pag. 182.

b) Horn in Henrico illustri, pag. 301.

b b) Mencken Script. rer. german. Tom. III. pag. 1085.

c) Horn loc. cit. pag. 313.

d) S. den ersten Theil dieser Beyträge, S. 173.

1262 Dominus H. Clencocus [e]).

1267 Dn. Gerhardus et Hermannus de Cremun [f]).

1267 Dominus Güntherus de Slatheim [g]).

1267 Dominus Hinricus de Bülowe [h]).

1269 Dominus Conradus et Conradus Junior de Berleveſſen [i]).

1272 Dn. Heinemann de Indagine [k]).

1275 Dn. Henricus de Stralendorp [l]).

1290 Dn. Borchardus de Cramme [m]).

1290 Dn. Hermannus Cnigge [n]).

1291 Dn. Heinricus Cnuto-Miles und 1299 Her Thyme Knut [o]).

1296 Nobiles viri domini Bertoldus et Dethmarus de Adeleueſſen [p]).

1300

e) a. a. O. S. 185.

f) a. a. O. S. 175.

g) Mencken Script. rer. germ. Tom. III. p. 1134.

h) Beſchreibung des Geſchlechts von Bülow, im Anhang lit. M.

i) S. den erſten Theil dieſer Beyträge, S. 187.

k) Sagittarii Hiſt. Goth. pag. 75.

l) Th. I. dieſer Beyträge, S. 188.

m) a. a. O. S. 169.

n) a. a. O. S. 178.

o) a. a. O. S. 189.

p) a. a. O. S. 177.

1300 Conradus Dominus de Vinawe, et Conradus miles, Dominus de Finſterlohe [q]).

1307 Tierolfus Miles de Doerzbach, Dominus de Aſchhauſen [r]).

1317 Her Hinrik von Steynberghe [s]).

1320 Her Johann und Her Diderike van Alten [t]).

1322 Herr Johann Roſendahl von Pleſſen, Herr Wipert Lützow, Herr Johann und Gödecke von Bülow, Herr Berend Preen, Herr Gottſchalk von Barnekow [u]).

1326 Her Ludolf de Kemerer ridder [v]).

1334 Her Eckard von Dybow Ritter [x]).

1335 Herr Botthо von Haſekop, Herr Gottfried von Bülow, und Herr Heinrich von Bülow, Ritter [z]).

1343 Her Jan van Saldere [a]).

1345 Her Johann von Hardenberge [b]).

1346

q) Burgermeiſter Theſaurus juris equeſtris, P. II. c. 22. p. 258.

r) Lünig Theſaurus juris comitum, pag. 538.

s) Th. I. dieſer Beyträge, S. 169.

t) a. a. O. S. 190.

u) Franks Mecklenburgiſche Geſchichte, B. IV. S. 42.

v) Scheids Mantiſſa document. Nr. 75. a. pag. 375.

x) Gerkens Codex diplomat. Brandenburg. Tom. I. pag. 256.

z) Pfeffingers Braunſchweig-Lüneburgiſche Geſchichte, Th. II. S. 203.

a) Piſtorii Amoenitates hiſtorico-juridicae, Tom. VIII. pag. 23-6. nr. 59.

b) Th. I. dieſer Beyträge, S. 175.

1346 Her Godeschalk von Kramme Ridder [c]).
1388 Der erlike Ridder Her Johann van Bülowe [d]).

---

§. 26. Da nun also das Prädikat Herr im Mittelalter ein Vorzug der Ritter war, so erhielten es diejenigen nicht, welche zwar vom ritterbürtigen Geschlechte waren, aber noch nicht selbst die Ritterwürde erlangt hatten, und unter dem allgemeinen Namen Armigeri begriffen wurden. Noch viel weniger aber durften diese es wagen, sich selbst diesen Ehrennamen beyzulegen [e]), und wenn gleich einige, jedoch nur sehr wenige Beyspiele sich finden, daß auch Knapen sich desselben bedient haben: so geschah dies von ihnen doch nur in Rücksicht auf ihren Güterbesitz, und nicht der Ehre wegen, daher sie in solchen Fällen das Prädikat Herr nicht, wie die Ritter insgemein zu thun pflegten, ihrem Taufnamen, sondern ihrem Gute, wovon sie sich schrieben, voransetzten. So fängt sich z. B. eine Urkunde mit den Worten an: Ego Heinricus

c) a. a. O. S. 169.

d) Beschreibung des Geschlechts von Bülow, im Anhange lit. R. Noch eine zahlreiche Menge Beyspiele von dem Gebrauch dieses Prädikats unter denjenigen Vorfahren unsers niedern Adels, welche die Ritterwürde erlangt hatten, findet sich in dem am Ende dieses Theils beygefügten Nachtrag zu dem chronologischen Verzeichniß einiger altadlichen Geschlechter, worauf ich daher der Kürze wegen nur verweise.

e) Scheids Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, §. 10. S. 71.

cus dictus Riche famulus, Dominus in Karpenhowe recognoſco [f]), und in einer andern Urkunde v. J. 1279 heiſt es: Univerſis — nos Hugo miles et Joannes armiger domini de Vinſtingen notum eſſe volumus etc. [g]). Solcher Beyſpiele ungeachtet, bleibt es daher dennoch bey der Regel, daß das Prädikat Herr unter den Ritterbürtigen in damaligen Zeiten nur allein den Rittern zuſtand, und ein eigenthümlicher Vorzug derſelben war. Mithin läßt ſich die Behauptung des Herrn Verfaſſers der oben §. 24. not. q angeführten Lippiſchen Deduction [h]), daß im Mittelalter diejenigen, die zum Ritterſtande gehörten, Herren genannt worden wären, wenn derſelbe unterdem Ritterſtande alle Ritterbürtigen, und nicht blos die wirklichen Ritter verſteht, meines Erachtens keinesweges begründen, vielmehr mit leichter Mühe widerlegen. Noch weniger aber kann ich demjenigen beypflichten, was Riccius [i]) allgemein behauptet, daß man das Ehrenwort Herr ſeit dem dreyzehnten Jahrhundert den Miniſterialen und Vaſallen beygelegt habe; denn, ob ich gleich nicht mit Eſtorn [k]) behaupten möchte, daß die Miniſterialien nie ſich Herrn genannt,

f) Mencken Scriptor. rer. germ. Tom. I. pag. 647. nr. 94.

g) Hontheim Hiſtor. Trevir. diplomat. Tom. I. pag. 809.

h) §. 44. S. 55.

i) Im Entwurf von dem landſäßigen Adel in Teutſchland, cap. 41. §. 1. pag. 259.

k) In Commentar. de Miniſterialibus, §. 162.

nannt, noch diesen Titel von andern erhalten hätten, weil derselbe mit ihrem Zustande in Widerspruch stehe, indem Niemand zugleich Herr und Diener seyn könne: so ist doch so viel historisch gewiß, daß unter den Ministerialen und Vasallen in Mittelalter nur diejenigen, welche die Ritterwürde erlangt hatten, oder vom hohen Adel waren, welche beyde Eigenschaften der Ministerialität nicht entgegenstanden, alle übrigen aber nie den Ehrennamen Herr erhalten, und sich beygelegt haben.

So wie nun also der Name Herr ein Ehrentitel der Ritter war, so war es für die Gemahlinnen derselben der Name Ver oder Frau, welchen diese mit den Gemahlinnen der Fürsten, Grafen und Dynasten gemeinschaftlich führten [1]), und in schriftlichen Urkunden ebenfalls, wie die Ritter das Prädikat Herr, sich selbst beylegten. So fängt z. B. Elisabeth von Bervelde

1) Weib, Frau, eheliche Hausfrau, eheliche Wirthinn waren in damaligen Zeiten ehrenvolle Benennungen, welche selbst die angesehensten Fürsten ihren Gemahlinnen beylegten. So gebraucht z. B. der Herzog Magnus von Braunschweig in einer Urkunde vom J. 1369 und 1370 von seiner Gemahlinn folgende Ausdrücke: Vnser leven husvrowen Vern (d. i. Frau) Sophigen. Scheid Mantissa document, pag. 318. not. *. Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. pag. 50. Landgraf Ludwig zu Hessen bekennt in seinem Ehevertrag, v. J. 1411 daß er Frau Annen, des Kurfürsten Friedrichs zu Sachsen Schwester, zu einem rechten ehelichen Weibe genommen habe; und Herzog George zu Sachsen nennt seine Gemahlinn in einem an den Kurfürst Friedrich zu Sachsen 1518 ausgefertigten Handschreiben sein Weib. Mehrere Beyspiele s. in Müllers entdecktem Staatscabinet, in der fünften Eröffnung, S. 256 und 257.

velde ihr im Jahr 1390 errichtetes Testament mit folgenden Worten an. „In Godes Namen Amen. Ick „Ver Ylzebe van Beruelde ichteswanne eghelke Hus„urove Olriks van Beruelde [m]). " Die Gemahlinnen der Knapen hingegen durften sich dieses Ehrenwort nicht beylegen, und erhielten es auch nicht von Andern, sondern wurden insgemein Jungfrauen genannt [n]). Waren sie aber schon vorher an einen Ritter verheyrathet gewesen, so behielten sie den hierdurch erlangten Ehrennamen Frau auch in der zwoten Ehe.

§. 27. Denselben Vorzug, welchen die Ritter in Teutschland in Ansehung des Prädikats Herr genossen, besaßen sie auch in Frankreich, wo nur sie allein nebst den königlichen Prinzen und Magnaten, nie aber die Knapen vom Stande den Ritterbürtigen den Ehrennamen Monsieur erhielten. Selbst die Könige und Königinnen legten ihnen denselben bey, und ein französischer König schrieb sogar an einen ausländischen Ritter: Famoso viro, amico nostro carissimo, nostro tali Militi salutem [o]).

Gleichen Vorzug genoß die Gemahlin des Ritters in Frankreich, so wie in Teutschland. Hier wurde sie Frau, dort Dame genannt, dahingegen die Ge-

m) Scheid a. a. O. Num. 192. S. 564.

n) Scheid a. a. O. in der Vorrede, S. 19.

o) Melanges historiques de Camusat, L. VIII. p. 47. Klübers Uebersetzung des Tract. vom Ritterwesen ꝛc. von Mf. de la Curne de Sainte Palaye, Th. II. S. 145.

Gemahlin eines Knapen in Teutschland nur Jungfrau, in Frankreich nur Damoiselle titulirt wurde [p]), und selbst die Könige in Frankreich redeten jene in ihren Schreiben Madame, diese hingegen Mademoiselle an [q]). — Den Titel Damoiselle führten aber auch die unverheyratheten Töchter der Ritter und Grafen [r]), und den Titel Monsieur erhielten außer den Rittern auch die Vornehmen des Reichs. Waren aber diese zu Rittern geschlagen, so nannte man sie Monseigneur, worüber Amelot de la Houssaie [s]) folgendes bemerkt. Les Princes et les Seigneurs, qui n'étoient pas encore Chevaliers, étoient appellez de leur nom de batême suivi du titre de Monsieur; par exemple, il est dit dans nos Histoires: Charles Monsieur de Bourbon, Antoine Monsieur de Bourbogne etc. Mais après avoir été faits Chevaliers, on les Monseigneurisoit, et le titre de Monseigneur precédoit leur nom de batême.

Auch

p) In einer Urkunde v. J. 1390, welche Struv in Corp. juris publ. cap. 32. §. 16. not. 15. pag. 1175 anführt, heist es: Pour tous les Chevaliers et Dames, les Ecuiers et Damoiselles, qui seront de nôtre ordre de la Couronne etc.

q) Klüber a. a. O. S. 147.

r) Struv. loc. cit. Schilter in Commentar. ad jus Alemann. ad. cap. 101. pag. 381.

s) In seinen Memoires historiques, politiques, critiques et litteraires Tom. II. p. 79.

Auch in den Niederlanden war das Prädikat Herr, so wie in Teutschland und Frankreich, vormals ein Vorzug der Ritter, wovon Christianeus am unten angezeigten Orte [t] folgendes schreibt: Successione temporis hic Domini titulus, Gallis Messire, ad Belgas pervenit, et passim Equitibus attribuitur.

§. 28. Ehe noch das Ritterwesen in Teutschland gänzlich erloschen, wurde der Gebrauch des Prädikats Herr schon allgemeiner, und dasselbe nicht nur Rittern, sondern auch Riterbürtigen, welche zur Ritterwürde noch nicht erhoben waren, und bald auch Personen bürgerlichen Standes, welche sich zu ansehnlichen Staats- und Hofämtern empor geschwungen hatten, ertheilt. Nunmehr verschwand aber auch die Sitte, sich den Namen Herr als Ehrentitel, so wie ihn vormals die Ritter von sich selbst gebraucht hatten, beyzulegen, und nur in der Bedeutung eines Erbherrn oder erblichen Besitzers gewisser Länder oder Güter erhielt sich derselbe in den Titeln unsers hohen und niedern Adels, welche dieser von sich selbst gebraucht.

Mit der immer höher steigenden Sucht nach Titeln und äußern Vorzügen [u] erweiterte sich auch der Ge-

t) In Jurisprudentia heroica Parte II. pag. 145.

u) Vielleicht möchte folgendes, was Balthasar Schuppius in orat. de opinion. pag. 37. zu einem Candidaten der Rechte spricht, von Manchem unter meinen Lesern beherzigt zu werden verdienen. Haec mea consuetudo est. In titulis nunquam sum parcus, sive quis reverendus appellari velit, sive formidandus, sive visi-

Gebrauch des Prädikats Herr in neuern Zeiten immer mehr und mehr, bis dasselbe jetzt in der Sprache des gemeinen Lebens fast gänzlich die Eigenschaft eines Ehrentitels verlohren, und nur allein im Cabinets- und Canzleystyl einen eingeschränktern Gebrauch noch behalten hat.

IV.

§. 29. Mit dem Prädikate Herr erlitt der Name Junker fast gleiches Schicksal, nur daß dieser vom Geschlecht der Könige bis zum Ritterstande, jener hingegen bis zum geringsten Handwerksmanne herabgesunken ist. Der Name Junker entstand ohne Zweifel aus den Worten Junger Herr, das Wort Junger aber wahrscheinlich aus dem lateinischen Junior. Jene Worte zog man in eins, woraus dann Jungherr, Junkherr, und endlich Junker entstand, womit das lateinische Diminutivum Domicellus gleiche Bedeutung und gleichen Gebrauch erhielt. Auf gleiche Weise entstand aus den Worten

visibilis, sive spectabilis. Domi mihi nascuntur verba. Non ea in nundinis Francofurtensibus emo. Et crede mihi, nulla re facilius impetrare possum, quod volo, quam speciosissimis titulis. Quid rides? profecto, qui vento pasci volunt, indigni sunt alimento alio. Sed obsecro atque obtestor vestram amplitudinem (Ewer Weitläuftigkeit), ne me prodat. Nam si homines nostri intelligerent, me non toto pectore profundere titulos, in posterum omnes haberem inclementissimos.

Junge Frau durch Zusammenziehung derselben der Name Jungfrau, der in der lateinischen Sprache durch das Wort Domicella ausgedruckt wurde, und vormals so ehrenvoll, als der Name Junker, war, in spätern Zeiten aber noch tiefer als dieser herabsank, und in den Familien unsers niedern Adels durch das Diminutivum Fräulein, unter den Honoratioren vom bürgerlichen Stande hingegen durch den ausländischen Namen Demoiselle, der wahrscheinlich von dem obgedachten lateinischen Wort seinen Ursprung hat, verdrängt wurde.

---

§. 30. In alten Zeiten war der Name Junker so geachtet, daß ihn selbst die Söhne der Könige führten und von andern erhielten [v]). So findet man z. B. einen Junker Otto von Dännemark [x]) und des dänischen Königs Christophs Sohn Ericus Domicellus [z]) genannt.

In Teutschland erhielten ihn in den frühern Zeiten des Mittelalters allein die Söhne der Fürsten, Grafen und Dynasten so lange, als ihr Vater lebte, und zwar ohne Unterschied, ob sie unverheyrathet oder schon verheyrathet waren. So wie also das Prädikat Herr nach dem, was ich

v) Hulder. ab Eyben de titulo Nobilis. §. 10. in dessen gesammelten Schriften. S. 828.

x) Spangenberg in Chron. Henneberg. lib. V. c. 13. pag. 200. Leyser de Apanagio §. 31.

z) Pontanus Histor. Dan. lib. VII. p. 432.

ich oben darüber bemerkt habe, vormals allein den Vorfahren unsers hohen Adels zustand, welche davon den Namen des Herrenstandes erhielten, so war auch der davon abgeleitete Name Junker ein ausschließlicher Vorzug dieser Geschlechter. So schreibt sich z. B. in einer Urkunde des XIV. Jahrhunderts ein Prinz aus dem Hause Braunschweig Lüneburg: „We Juncher „Lodewig, Herthogen Magnus Sone," und in einer andern Urkunde heist es: „Von Gottes Gnaden, Wir „Herthoge Henrick, Juncher Ernest, Wilhelm Hertho„gen to Bruneswic" [a]). Diesen Namen legten sich die Söhne der Fürsten, Grafen und Dynasten nicht nur selbst bey, sondern erhielten ihn auch von andern. Von ihren Vätern aber findet man sie oft Jungen, Buben und mit andern ähnlichen Ausdrücken benannt, welche jetzt für verächtlich gehalten werden.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Namen Domicella, Jungfrau, späterhin Fräulein, welchen man in alten Urkunden selbst den Töchtern der Kayser und Könige beygelegt findet. Hiervon giebt unter andern der Ehevertrag, der zwischen dem Sohn des Königs Peter von Arragonien, Alphons, und der Tochter des Königs Eduard des I. von England, Eleonora geschlossen wurde, ein Beyspiel ab [b]).

a) Estor Observat. ad Comment. Glafeyanam de Ministerialibus (in dessen Commentar. de Ministerialibus) observ. 10. pag. 27.

b) Dieser Ehevertrag findet sich in Struvs Jurisprudentia heroica Tom. II. cap. 9. §. 1. pag. 474.

In den Familien unsers hohen Adels führten ihn nicht nur die unvermählten Töchter [c]), sondern auch die Gemahlinnen der nicht regierenden Herrn [d]), und späterhin, wie ich in der Folge noch bemerken werde, selbst diejenigen, welche an regierende Herren, die aber nicht die Ritterwürde erlangt hatten, verheyrathet waren. — Hier nur einige Beyspiele zur Erläuterung. — Maria von Burgund wird in einer Urkunde v. J. 1477 „mynde Jouff-Vrouwe de Hertoginne" genannt [e]), und Margaretha von Cleve nennt sich selbst in der Renunciationsacte, die sie bey ihrer Vermählung wegen der Succession in die väterlichen Lande im Jahr 1394 ausstellte, „Jonckfraw Margareta oldeste Dochter toe „Cleve" [f]). Reinhard von Schwalbach nennt in einer Urkunde v. J. 1421 den Grafen Dieterich von Isenburg, und dessen Gemahlin Elisabeth von Solms: seine gnädige Junkern und Jungefrawen [g]).

Den Namen Fräulein findet man übrigens noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts den unvermählten Töchtern aus den angesehensten fürstlichen Häusern beygelegt [h]).

§. 31.

c) Beyspiele davon hat gesammlet Müller in der fünften Eröfnung seines entdeckten Staatscabinets S. 258 und 259.

d) Scheids Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland S. 117. not. p.

e) Feltmann Tract. de titulis honorum pag. 351.

f) Feltmann loc. cit.

g) Müller a. a. O. S. 255.

h) Ein Beyspiel davon findet sich a. a. O. in der achten Eröfnung S. 268. u. f.

§. 31. Bis zum Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts erhielt das Prädikat Herr, wie ich im vorhergehenden Abschnitt gezeigt habe, nur allein der hohe Adel. Nach der Entstehung des Ritterwesens aber wurde dasselbe nicht allein Personen vom geringern Stande, welche die Ritterwürde erlangt hatten, beygelegt, sondern auch allmählich ein so großer Vorzug der Ritterwürde, daß selbst Fürsten, Grafen und Dynasten, so lange sie diese Würde noch nicht erworben hatten, sich desselben enthielten, und nur Junker sich nannten. Wenn man daher in den Urkunden des XIII. XIV. und XV. Jahrhunderts nicht bloß die vermählten und unvermählten Söhne der regierenden Herren, sondern auch die regierenden Herren selbst oft nur Domicellos und Junker genannt findet, so liegt der Grund davon in dem Mangel der Ritterwürde, mit welcher das Prädikat Herr in damaligen Zeiten fast ausschließlich verknüpft war [i]). So nennen sich z. B. Otto und Wilhelm von Braunschw. Lüneb. sowohl bey Lebzeiten ihres Vaters Otto mit dem Zunamen Strenuus, in einer Urkunde v. J. 1325 [k]), als auch nach ihres Vaters Tode, der im Jahr 1329 erfolgte, in einer Urkunde v. J. 1332 [l]) Domicelli; ferner

i) Scheid Mantissa document., in der Vorrede S. 18. und 28 not. m. Desselben Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 13. S. 99.

k) Scheid Mantissa docum. Nr. 199. a. pag. 579.

l) loc. cit. Nr 197. b. pag. 572. Letzner in Chron. M. S. Brunsvicens. lib. V. cap. 68. pag. 159.

die Söhne des Herzogs Magnus II. von Braunschweig Lüneburg, nachdem sie bereits ihren Vater, der im Jahr 1373 starb, beerbt hatten, in einer Urkunde v. J. 1374: „We Junckherrn Frederick, Bernd „Henrick und Otto Bröder von der Gnade Gottes, „Herthogen tho Brunschwig und tho Lüneburg," und in einer spätern Urkunde v. J. 1400: „We „Junckherr Bernd und Her Hinrick von der Gnade Got„tes, Herthogen tho Bruneßwick und tho Lüneborch" m).

Die regierenden Herren legten jedoch in damaligen Zeiten, wenn sie nicht Ritter waren, den Namen Junker nicht bloß sich selbst bey, sondern erhielten ihn in solchem Fall auch von andern. — Auch hievon will ich einige Beyspiele bemerklich machen.

In einem Schreiben der Stadt Wetzlar vom Jahr 1378 nennt diese den Landgrafen Hermann von Hessen „unsern lieben gnädigen Jungkherrn, Junghern Her„mann Landgrafen," und in einem andern Schreiben vom Jahr 1393 giebt sie eben demselben den Titel: dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm lieben gnädigen Junckern,

m) Beeman. Syntagma dignitatum, dissert. 14. cap. 1. §. 6. pag. 1173. Der ältere Bruder Friedrich, der in der vorhergehenden Urkunde genannt wird, war in demselben Jahr (1400) schon verstorben, und der dritte Bruder Otto war 1388 Bischof zu Verden, und 1395 Erzbischof zu Bremen geworden. Der jüngste unter den Gebrüdern, Heinrich nennt sich in der letztern Urkunde Her, der ältere, Bernhard, hingegen nur Junckher, wahrscheinlich aus keinem andern Grunde, als, weil jener die Ritterwürde erlangt hatte, die seinem ältern Bruder mangelte.

kern, Juncker Hermann Landgrafen ꝛc. n). Otto von Halremunt schreibt an die vorbenannten Herzoge Friedrich und Heinrich zu Braunschweig Lüneburg: „Hochgeborne Fürsten, Juncher Frederick unde Juncher Hinrick Hertogen to Brunswich unde to Lüneborg. Leve gnedighe Junchern. We Her Otto to Halremunt ꝛc.“ o); und giebt sich also selbst das Prädikat Herr, den Herzogen hingegen nur den Titel Junker, ohne Zweifel deshalb, weil er Ritter war, diese aber es nicht waren. — Der Magistrat der Stadt Braunschweig nennt den Herzog Otto von Braunschweig Lüneburg in einem demselben im Jahr 1400 ausgestellten Reversalbrief: „den Hochgebohrnen Forsten, Junckhern Otto, Hertogen to Brunschwig, unsern leven gnädigen Junckhern“ p), und der Magistrat der Stadt Göttingen giebt eben demselben folgenden Titel: „dy irluchtige hochgeborn Vorste, unse leve genedige juncker, juncker Otto, herczoge to Brunswick;“ der Abt zu Helmwordeshusen aber, und andere geringere geistliche Personen werden in derselben Urkunde v. J. 1417 Herren genannt pp).

n) Estor loc. not. a. cit.

o) Scheids Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland §. 17. S. 135.

p) Speidelii Speculus juridico-politico philologico-historicarum observationum sub voce Juncker.

pp) Scheids Codex diplomat. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht pag. 476. Mehrere Beyspiele finden sich beym Pfeffinger ad Vitriar. lib. I. tit. 20. §. 6.

§. 32. Wenn also selbst regierende Fürsten, welche die Ritterwürde nicht erlangt hatten, nur den Titel Junker sich beylegten und erhielten: so ist es um so weniger zu bezweifeln, daß auch regierende Grafen unter gleichen Umständen diesen Titel, und nicht das Prädikat Herr erhielten, und sich selbst beylegten. Ich könnte dieß leicht durch zahlreiche Beyspiele erweisen, schränke mich aber hier nur auf einige derselben ein. — Epchin von Dörfelden nennt in einer Urkunde v. J. 1457 den Grafen Philipp zu Hanau: den wohlgebohrnen Junghern Philips Graven zu Hanau, seinen gnedigen lieben Junghern [q]). Die Stadt Speyer giebt dem Grafen Emich von Leiningen in einem Fehdebrief, welchen sie ihm im Jahr 1460 zuschickte, folgenden Titel: Wohlgebohrner Juncker Emich, Graf von Leiningen [r]).

Nicht seltener findet sich der Gebrauch des Namens Junker in jenen Zeiten bey den regierenden Dynasten. Diese schrieben sich zwar, so wie die Fürsten und Grafen, von ihren Schlössern und Ländern Herren

§. 6. not. c., desgleichen in Scheids Mantissa documentorum Nr. 197. c. pag. 572. Müller irret daher, wenn er im Reichstags-theatro Friedrichs V. Th. I. S. 99. behauptet: Juncker wären vormals in den fürstlichen Häusern allein die nicht regierende Herren, in den gräflichen Häusern aber auch die regierende Grafen genannt worden

q) Estor loc. cit.

r) Mehrere Beyspiele s. in Müllers Reichstags-theatrum Friedrichs V. Th. I. S. 99.

ren oder auch Edelherren, und erhielten dieses Prädikat in derselben Bedeutung auch von Andern. Höchst selten aber oder nie maßten sie sich dasselbe, wenn sie noch nicht Ritter waren, als einen Ehrentitel an, und setzten es ihrem Namen voran, oder erhielten es auf solche Art und in solcher Bedeutung von andern, sondern so lange sie jene Würde noch nicht erworben hatten, nannten sie sich selbst, und wurden von andern genannt Junker.

§. 33. Auch die nicht regierenden Herren aus fürstlichen, gräflichen und dynastischen Geschlechtern führten, in damaligen Zeiten, in so fern sie nicht Ritter waren, den Namen Junker s). Hatten sie aber die Ritterwürde erlangt, so nannten sie sich Herrn, und bekamen dieses Prädikat auch von Andern. Man machte also damals in Ansehung des Gebrauchs der Titel Herr und Junker keinen Unterschied unter den regierenden und nicht regierenden Vorfahren unsers hohen Adels, sondern ertheilte sie dem einen so wie dem andern, je nachdem sie die höchste Würde im Ritterwesen erstiegen, oder noch nicht erstiegen hatten. Uebrigens findet man oft die nicht regierenden Herren aus den fürstlichen und gräflichen Häusern in damaligen Zeiten, gleich den regierenden Herren, Herzoge

s) Beyspiele hievon s. in Struvs corp. juris publ. cap. 31. §. 16. not. 12. und 13. pag. 1175. Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen, im Anhang Nr. 17., Scheids Mantissa documentorum Nr. 171. Pag. 536.

zoge [t]) und Grafen, oder Junge Herzoge und Junge Grafen [u]), öfters aber auch ohne Benennung der Würde ihres Geschlechts blos Junge Herren [v]) oder Junkherren [x]) genannt; denn der Name Prinz, welchen die Söhne der Fürsten jetzt führen, und der aus dem Französischen Prince, so wie dieses aus dem lateinischen Wort Princeps entstanden ist, kam erst in spätern Zeiten, und zwar nach Junkers Behauptung [z]) nicht früher, als im XVII. Jahrhundert im Gebrauch.

§. 34.

t) Beyspiele s. in der Vorrede zu Scheids Mantilla document. pag. 28. not. m.

u) Z. B. in einem Ehevertrage des Grafen Heinrichs von Schwarzburg mit Elisabeth von Cleve v. J. 1434. „Wy Henrich Grave von Schwarzenberg, Herr zu „Arnstede und zu Sonderhus, und Henrik Jonge „Greve zu Schwarzenberg, syn Saen." Struv. corp. juris publ. loc. cit. pag. 1175. not. 14.

v) So werden z. B. in einem Herzoglich Meklenburgischen Kaufbriefe v. J. 358 „Herzog Albrecht und der „junge Herr Hinrich" genannt. Gerdes Meklenburgische Urkunden, IX. Sammlung S. 22.

x) Z. B. in dem Erbvertrag der Grafen von Schaumburg und Grafen von Sternberg v. J. 1370. „Graf „Heinrich von Sternberg Junckherr Simon von „Sternberg, Dechant zu Paderborn, und Junckherr „Johann Graf zu Sternberg." Spangenbergs Chron. Schaumburg. lib. V. cap. 28. Desgleichen in einer Urkunde v. J. 1340. „Van Goddes Gnaden we Greve Gerhard van Halremunt, Juncherre „Willebrant unde Juncherre Otte, sine Sone, Greve „Ludolf van Halremunt, Juncherre Henrik unde „Juncherre Otte sine Brodere, bekennet" ꝛc. Scheids Codex diplomat. zu Mosers Br. Lüneburg. Staatsrecht S. 617.

z) In dessen Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten P. II. cap. 9. pag. 353.

§. 34. So lange, als die Ritterwürde in ihrem Glanze sich erhielt, wurde das Prädikat Herr, wie ich dargethan habe, vorzugsweise nur den Rittern beygelegt, der hohe Adel aber, in so fern er zu diesem Stande nicht gehörte, insgemein nur Junker genannt.

Als aber jene Würde an Achtung und Ansehen allmählich sank, und endlich gänzlich erlosch, so wurde nunmehr das Prädikat Herr allen regierenden Fürsten, Grafen und Dynasten [a]), das Prädikat Junker

a) Bekanntlich erlosch das Ritterwesen erst im XVI. Jahrhundert. Man findet daher oft noch am Ende des XV. und im Anfang des XVI. Jahrhunderts auch regierende Herren Junker genannt, z. B. in einer Urkunde v. J. 1503. „Des Eddelen und wol„gebarn Junchern Bernds, Eddelherrn tor Lippe." Scheids Mantissa document. Nr. 151. pag. 517. In dem Fehdebrief, welchen der Koch des Dynasten von Münzenberg nebst seinem Anhang dem Grafen von Solms im Jahr 1477 zuschickte, wird dieser wohlgebohrner Junker, und der Dynast von Münzenberg gnädiger Junker genannt. Ihrer Sonderbarkeit wegen rücke ich diese Urkunde, so wie sie in Müllers Reichstags-theatro Friedrichs V. S. 96. sich findet, hier wörtlich ein. „Wisset Wal„geborn Jungher, Jungher Ott, Grave zu Solms, „daß ich Hennz Kocke, mit mynen Kochenknaben, „und Elßgin und Lukel Behemede mit unsern Helffern, „es syn Mezeler, Holzdreyer oder Schoßeln, We„scherssen, uwer, des uwern, uwer Lande, Lüte und „sonderlich uwers Behs sient sin wollen um unsers gnädi„gen Jongher Gottfrieds von Eppenstein Herrn zu „Münzenberg willen, und sonderlich der Ursach hal„ben, als ich Hennz Kocke uwer Hemel einstechen „wolten, sin ich mich darüber in ein Bein gestochen, und „auch, daß ich mit mynen Anhang für dieser Zyt, als wir

ker hingegen nicht allein den Söhnen derselben, sondern auch nach eingeführtem Recht der Untheilbarkeit und Erstgeburt allen übrigen nicht regierenden Herren beygelegt, und diesen oft durch ausdrückliche Familiengesetze zugeeignet. So wird z. B. in einer alten Hessischen Chronik [b]) vom Landgrafen Otto zu Hessen folgendes erwähnt: „Dieser Otto machte demnach, zu Verhütung mehrern Streits, eine Constitution und Anordnung, daß hinführo allezeit der älteste Sohn unter seinen Nachkommen, allein regierender Fürst seyn, und dahero ein Landgraf und Herr Hessenlandes, und gnädiger Herr; die andern Brüder aber Landgraffen zu

„wir uns zu dieser Vehede geschickt, vil Arbeit gehabt „han, und obe Gott will, noch zu vilmalen thund „werden? Und ob ir, oder uwer Vehe, des einicher „Schaden er were mit Suden oder Braten nemene „würdt, wollen wir unsere Ehre an euch hiemit gnugsam verwart han, und scheiden doch in dieser Vehede „uß Hermand Kochen, und sin Mitgesellen in der Kochen. Datum unter myn Lückeln, der Vehemede „koßelichen Insiegel, des wir anderen uns in der Kochen zu gemeinen notturft gepruchen. Am Mittes „wochen nach Andree 1477." — Ob dieses Document überhaupt historischen Glauben hat, und ob die darin enthaltene Anzeige wirklich im Ernst geschehen ist, lasse ich dahin gestellt seyn. Es ist indessen nicht zu läugnen, daß durch dergleichen unbedeutende, nichtswürdige und lächerliche Ursachen in den damaligen Zeiten oft Befehdungen, so wie in neuern Zeiten die aus jenen entstandenen Duelle veranlaßt worden sind. So kündigte z. B. Heilmann von Praunheim der Stadt Frankfurt die Fehde an, weil ein Mädchen aus derselben seinem Vetter den Tanz verweigert hatte.

b) Dillichii Hessische Chronick P. II. pag. 179.

„zu Hessen und gnädige Junckern genennet werden „sollen.“

§. 35. Mit dem Prädikate Herr sank auch der Name Junker vom Stande der Edlen zu der Classe derjenigen Freygebohren herab, von denen grösstentheils unser niederer Adel abstammt.

So wie in alten Zeiten die Söhne der Fürsten, Grafen und Dynasten allein den Namen Junker erhielten, weil das Prädikat Herr ausschließlich ihren Vätern zustand: so nannte man späterhin, nachdem die Ritterwürde in Teutschland entstanden und zu großem Ansehen gelangt war, die Söhne der Ritter, und wenn sie gleich nicht zum hohen Adel gehörten, häufig Junker, weil ihre Väter vorzugsweise Herren sich nannten und genannt wurden.

Diesen Namen führten sie also nach dem, was ich vorhin bemerkt habe, nicht allein mit den Söhnen der Fürsten, Grafen und Dynasten, sondern auch selbst mit den regierenden Herren, die nicht Ritter waren, gemeinschaftlich.

Nachdem aber späterhin die Ritterbürtigkeit entstanden war, welche hauptsächlich den Unterschied zwischen den Vorfahren unsers niedern Adels und denen unsers Bürgerstandes gründete, und jene in einem besondern von diesen getrennten und über sie erhabenen privilegirten Stand vereinigte: so maßten sich nun auser den Söhnen der Ritter auch andere Ritterbürtige, die selbst nicht Ritter waren, den Ehrennamen Junker an. Man ertheilte jedoch Anfangs denselben

ben nur solchen, die nicht im Dienst eines Ritters oder eines Herrn vom hohen Adel sich befanden, sondern ihre eigene Herren waren, dahingegen diejenigen, welche einem Andern dienten, dieser Verpflichtung wegen Knechte (famuli) genannt wurden.

Bald aber maßten sich auch die letztern jenen Ehrennamen an, und suchten nebst den übrigen dienstfreyen Ritterbürtigen hierdurch, so wie auch durch das zu gleicher Zeit angenommene Prädikat Edel, auf der einen Seite dem hohen Adel sich gleich zu stellen, und auf der andern Seite von den Vorfahren unsers Bürgerstandes, von denen sie schon längst getrennt und abgesondert waren, sich immer mehr zu entfernen und zu unterscheiden. Stumpf bemerkt hierüber in der Schweizer Chronik c) folgendes: „Die Freyen (d. i. Dynasten) „habend iren alten Titel behalten, die Edlen: welchen „Titel doch bei unsern Tagen ein yeder Edelknecht haben wil. Vorzeyten nennet man eines fürsten sunn „ein Jungherrn, do sich aber die stend erhöchtend wurden der Freyen kinder Jungherrn genennt. yetz wil „ein yeder Knecht beym Adel Jungherr heissen."

§. 36. Seitdem nun in den ritterbürtigen Familien der Name Junker in Gebrauch kam, so verlohr sich derselbe in den Geschlechtern unsers hohen Adels nach und nach gänzlich, und wurde somit ein ausschließliches Eigenthum unsers niedern Adels. In dem Geschlecht der Herren von Hardenberg findet man ihn bereits in der

c) Lib. IV. cap. 29. pag. 290.

der Mitte des XIV. Jahrhunderts [d]), und in einer Urkunde v. J. 1422 wird derselbe Friedrich von Reden beygelegt [e]). — In einer Urkunde v. J. 1409 werden genannt: die erbarn und vesten mit Namen Herr Peter Stettenberger Ritter, Juncker Eberhard Gundelwin, Juncker Peter Irmanorer, Juncker Hansen Klinckharden, und Juncker Rudolph Heranden [f]). — In einer Familienvereinigung der Herren von Ende, welche zu Altenburg im Jahr 1557 geschlossen wurde, heißt es Nr. 9: „Sollen die Vettern erinnert und vermahnet „seyn, daß Junckern oder Jungfrauen im Geschlecht, „ohne Vorwissen und Rath ihrer Eltern, oder nächsten „Freunde sich nicht verheyrathen sollen, in Ansehung, „daß es dem ordentlich beschriebenen Recht zuwider [g])."

Diejenigen vom ritterbürtigen Stande, welche Pfründen in geistlichen Stiftern besaßen, findet man in damaligen Zeiten oft Gottesjunker genannt [h]) z. B. in Reform. Eccles. v. J. 1436. cap. 19, woselbst Kayser Sigismund sich über ihre Trägheit in folgenden Ausdrükken

d) Scheids historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, §. 4. S. 20. Müller irret daher, wenn er im Reichtags-theatro Friedrichs V. Th. I. S. 99 behauptet: beym niedern Adel finde sich der Titel Junker erst seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

e) Scheid a. a O.

f) Mettingh de statu militari Germanorum, pag. 566. not. n.

g) Dieser Vertrag findet sich in Königs Adelsgeschichte, Th. I. S. 323.

h) Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland, Th. II. pag. 9. §. 8.

ken beschwert. „Sie sind nun Gottes-Junkherrn wor-
„den. Sie geen als die Layen in weissen Schuhen, in
„mäderin Kleidern, die geistlich Leut nicht tragen soll-
„ten, Sie heissen nun von Recht Müßiggänger. Sie
„müssen Knecht haben, die ihn die Chor-Röcke in die
„Kirchen nachtragen. Man siht wohl: wann einer
„zu Schul zeucht und Meister wirt, so ist er bald hie,
„und wirbet umb ein Thumbherrn Pfründ. Sicher
„hielten sie ihr Regel, es wer manchen nicht als gäh
„zu werden. Nun gehen sie sichtiglich in die Hölle
„mit Bäpsten und Bischoffen. Es ist alles in die Ge-
„wunheit kummen, daß sie nit anders wissen, denn
„es süll also seyn. Sie haben auf allen Thümen Ca-
„plan, die heissen si schweren zu allen Zeiten zu singen
„und zu lesen. Was schweren Si? Si (canonici) schwe-
„ren müßig zu gehen, und zu dem Wein, und nimmer
„zu der Metten geen. Nun haben si doch den Namen
„ab horis canonicis.“ i)

Ob nun zwar das Prädikat Junker in den Familien unsers niedern Adels bis jetzt sich erhalten hat, und ein Vorzug derselben vor dem Bürgerstande geblieben ist: so ist jedoch in neuern Zeiten der Gebrauch desselben in so fern verändert und eingeschränkt worden, daß es nicht mehr, wie vormals, erwachsenen und verheyratheten Personen, sondern blos solchen, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, und auch diesen jetzt nicht mehr allgemein, sondern nur den unmündigen Söhnen ertheilt wird.

i) Ich habe diese Worte aus einer alten teutschen Uebersetzung der oben angeführten Urkunde, die sich in Lünigs Reichsarchiv, Th. I. S. 268 findet, entlehnt.

V.

Nachtrag

zu dem

im ersten Bande dieser Beyträge sub Nr. III.

enthaltenen

Verzeichniß

einiger

altadlichen Geschlechter.

Vorerinnerung.

1) Da ich seit der Herausgabe des ersten Theils dieser Beyträge mich bemüht habe, so viel es meine anderweitigen Geschäfte mir verstatteten, durch fortgesetzte Lectüre alter Urkunden das in jenem Theil enthaltene chronologische Verzeichniß alter ritterbürtigen, noch jetzt unter dem niedern Adel vorhandenen Geschlechter zu berichtigen, zu erweitern und zu vermehren: so eile ich, die in dieser Absicht gesammelten Beyträge zu jenem Verzeichniß meinen Lesern mitzutheilen, theils um hierdurch meine geleistete Zusage zu erfüllen, theils aber auch und hauptsächlich, um die großen Mängel und Fehler jenes Verzeichnisses, so viel mir jetzt möglich ist, zu ersetzen und zu verbessern.

Ob nun eine solche Arbeit überhaupt von Nutzen ist, und ob der Vortheil, welcher daraus geschöpft werden kann, meinen Erwartungen entspricht? — darüber mögen die Kunstrichter urtheilen. Mir genügt es, wenn ich meinen Zweck dabey nicht gänzlich verfehlt habe, und dieser geht hauptsächlich dahin, die zum Theil in seltenen und wenig bekannten Schriften zerstreueten Urkunden, worin Nachrichten von den Vor-

fahren der in diesem Verzeichniß benannten Familien sich finden, zum Behuf dieser Familien selbst und ihrer künftigen Geschichtschreiber anzuzeigen, um ihnen dadurch in vorkommenden Fällen, wo eine solche Anweisung ihnen Erleichterung verschaffen kann, nützlich zu werden.

2) Da das obgedachte Verzeichniß im ersten Theil dieser Beyträge vom zwölften Jahrhundert anfängt, und nur bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts reicht, so habe ich auch den gegenwärtigen Nachtrag desselben auf diesen Zeitraum eingeschränkt, und nur selten aus dem nächstfolgenden Jahrhundert noch Nachrichten hinzu gefügt.

3) In dem vorigen Verzeichniß erwähnte ich nur die Vorfahren solcher Familien, die gegenwärtig im nördlichen Theil von Teutschland und insbesondere in Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. Weiter erstreckt sich auch das nachstehende Verzeichniß nicht. Jedoch sind darin ausser den im erstern Verzeichniß benannten Geschlechtern noch von folgenden Familien einzelne Vorfahren derselben bemerklich gemacht: Arnswald, Burg, Campe, Hopfgarten, Horn, Quirnheim, Schlepegrell, Vitinchoven und Wensen.

4) Die im ersten Verzeichniß beobachtete Ordnung ist in diesem Nachtrag in so fern verändert worden, daß die Familien nicht, wie in jenem, chronologisch, sondern alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben ihres Namens geordnet sind. In jeder einzelnen

Fami-

Familie aber sind die Vorfahren derselben, wenn nicht andere Umstände es verhinderten, chronologisch nach dem Zeitalter der Urkunden, worin ihrer gedacht wird, geordnet. Uebrigens ist bey dem voranstehenden Namen der Familie jedesmal die Jahrzahl angegeben worden, von welcher die Nachrichten von den Vorfahren derselben im vorhergehenden Verzeichniß anfangen.

5) Was ich beym ersten Verzeichniß in Ansehung der Quellen, woraus dasselbe geschöpft worden ist, schon bemerklich gemacht habe, das gilt auch wörtlich von den im gegenwärtigen Nachtrag enthaltenen Nachrichten, die gleichfalls blos aus gleichzeitigen Urkunden, welche in vielen zum Theil sehr kostbaren und seltenen Schriften zerstreut sind, und die ich selbst gelesen habe, hergenommen worden sind. Vorzüglich habe ich hierbey folgende Schriften benutzt.

Anton. Vldarici Erath Conspectus historiae Brunsvico - Luneburgicae universalis in tabulas chronologicas et genealogicas divisus et historicorum cujusvis aevi perpetuis testimoniis munitus. (Braunschweig 1745).

Inventarium diplomaticum historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsvico-Luneburgicorum, das ist, Verzeichniß der Urkunden der Historie von Niedersachsen und aller Chur- und Fürstlich Braunschweigisch Lüneburgischen Staaten, in chronologischer Ordnung von Polycarp Gottlieb Hempel LLto in Lauenburg I. II. und III. Theil (Hannover und Leip. 1785 und 1786).

Origines Guelficae Tom I. — V. (Scheid's) Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, nebst dem hierzu gehörigen Codice diplomatico.

Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen (Hannover und Göttingen 1734).

Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Bremensium von Joh. Vogt (Bremen 1740 und 1752).

Lezners Dasselische und Eimbeckische Chronica (Erfurt 1596).

Joan. Christoph Harenberg Historia ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomatica. (Hannover 1734).

Matthiae Joannis Beehr equitis Mecleburgici Rerum Mecleburgicarum libri octo (Edidit Joan. Erhard. Kappius Leipz. 1741).

Casp. Sagittarii Historia Gothana. (Jena 1713).

Wilh. Ernest. Tenzelii Supplementum histor. Gothanae. (Jena 1701. 1702 und 1716).

Antiquitates Quedlinburgenses von Friedr. Ernst Kettner (Leipz. 1712).

Accessiones historiae Anhaltinae von Joh. Chr. Beckmann (Zerbst 1716).

Samuelis Lentzii Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus. (Cöthen und Dessau 1757).

Wenks Hessische Landesgeschichte.

Joh. Diederich von Steinen. Westphälische Geschichte IV. Th. (Lemgo 1755 — 1760).

Nicol.

Nicol. Schaten. Annales Paderbornenses (P. I. et II. Neuhaus 1693 und 1698).

Joan. Fried. Falken Codex traditionum Corbejensium, notis criticis atque historicis ac tabulis geographicis et genealogicis illustratus. (Leipz. und Wolfenb. 1752).

Joh. Georg. Leukfelds Antiquitates Walkenredenses (Leipz. 1705), Halberstadenses (Wolfenb. 1714), Poeldenses (Wolfenb. 1707), Gandersheimenses (ibid. 1709), Michaelsteinenses (ibid. 1710) Amelunxbornenses, Alstedenses et Walhusanae, Bursfeldenses (Leipz. und Wolfenb. 1713), Ringelheimenses, Katelenburgenses, Kaltenbornenses et Wienhusinae (ibid. 1713).

Desselben historische Beschreibung des ehemaligen Stifts St. Georgii zu Kelbra nebst einer genealogischen Nachricht von den ausgestorbenen Grafen von Beichlingen.

Desselben Nachricht von dem freyen Reichsstift Luckem, und eben desselben Antiquitates nummariae Halberstadenses, Magdeburgenses et Quedlinburgenses. (Leipz. und Wolfenb. 1721).

Codex principis olim Laureshamensis Abbatiae diplomaticus. Tom I—II. (Mannheim 1768).

Chronicon oder Beschreibung der Stadt und des Stiffts Barderwick vor und nach der Zerstörung, von Christian Schlöpken. (Lübeck 1704).

Edmundi Martene et Vrsini Durand Veterum scriptorum et monumentorum, historicorum,

dogmaticorum, moralium ampliſſima collectio. (Paris 1724).

Nicol. ab Hontheim Hiſtoria Trevirenſis diplomatica.

J. P. de Ludewig Reliquiae Manuſcriptorum Tom. I. III. IV. et V.

D. Simon. Fried. Hahn. Collectio monumentorum veterum et recentium ineditorum. Tom. I. et II. (Braunſchw. 1724 und 1726).

J. Wilh. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documente und Urkunden Th. I. und II. (Halle 1736 und 1737).

Joh. Chriſt. Lünigs Spicilegium eccleſiaſticum des teutſchen Reichsarchivs, oder Germania ſacra diplomatica P. I. et II. (Leipz. 1716).

Joh. Fried. Pfeffinger Vitriarius illuſtratus.

Riccius zuverläſſiger Entwurf von dem landſäſſigen Adel in Teutſchland. (Nürnb. 1735).

Urſprung und Fortgang, Leben und Thaten des edlen Römers Ußlar von Dorocampo, und der von ihm in Teutſchland entſproſſenen Herren von Ußlar, ſamt Stamm-Regiſtern der Ritterſchaft im Lande des Eichsfeldes von Theodor von Steinmetzen.

Adelepsen (1234.)

Thitmarus de Adeleveſſen, 1233 [a]), 1239 [b]), 1241 [c]), 1246 [d]), 1248 [e]).

Deſſen Bruder Bodo 1233 [f]), 1241 [g]), 1246 [h]) und 1288 [i]).

Nobilis dominus Bertoldus de Adeleveſſen 1289 [ii]) und 1302 [k]).

Dethmaras et Bodo de Adeleveſſen 1319 [l]).

Her Wernherr und Bode van Adelevßen 1329 [ll]).

Bertold von Adeleveſſen, Knecht 1345 [m]).

Herr

a) Tradit. Corbej. p. 860. nr. 221.

b) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 181.

c) l. c. in praefat. p. 74.

d) l. c. Tom. IV. p. 201.

e) l. c. p. 225.

f) loc. not. a. cit.

g) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 193. Leukfelds Antiquit. Poeldenſes, p. 50. not. d. et p. 52. not. e.

h) loc. not. d. cit.

i) Wenks heſſiſche Landesgeſchichte, Th. II., im Urkundenbuch, S. 224.

ii) Göttingiſche Chronik, Th. I. B. I. S. 63.

k) Scheid. Codex diplomaticus, p. 780.

l) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 203.

ll) Göttingiſche Chronik, Th. I. B. I. S. 76.

m) Scheid. Cod. diplomat. p. 54. in der Vorrede, und p. 701.

Herr Bodo von Adelevessen 1395 [n]) und 1399 [o]).

Bartoldus de Adelevessen 1418 [p]) und 1429 [q]).

Her Johann von Adelevessen, unse (des Herzogs Otto von Braunschw. Lüneburg) schrivere 1429 [r]).

Bertoldus de Adelevessen Bertoldi filius 1487 [s]).

Das Castrum und Stammhaus dieser Familie Atheleuessen findet man schon frühzeitig z. B. in einer Urkunde v. J. 1226 [t]) erwähnt, und auch Etelveshusen und Hadelevessen genannt [u]).

Alten (1290.)

Thiodericus de Alten et Everhardus frater ejus 1183 [v]).

Anselmus de Alten 1210 [x]).

Thi-

n) Scheid. l. c. p. 910.

o) l. c. p. 702.

p) Harenberg Hist. eccl. Gandersheim. p. 707. not a.

q) Scheid Cod. diplomat. p. 705.

r) Ebendaselbst.

s) Tradit. Corbej. p. 893. nr. 362.

t) Orig. Guelf. Tom. III. p. 711.

u) Ph. Carol. de Knigge Diss. de castro Germaniae (Göttingen 1747.) cap. 5. §. 89. p. 134.

v) Orig. Guelf. T. III. p. 551.

x) Tradit. Corbej. p. 898. nr. 386.

Thidericus de Alten, miles 1282 [z]), 1283 [a]), 1285 [b]) 1292 [c]).

Dessen Bruder Everhardus, miles 1283 [d]), und 1292 [e]).

Bruno de Alten 1283 [f]).

Joannes de Alden, Praepositus Bardewicensis ecclesiae 1311 [g]).

Her Johan van Alden, Ridder 1320 [h]), 1332 [i]) und 1336 [k]).

Evert hern Johanes Broder van alten 1332 [l]).

Bruningo van Alten 1332 [m]) und 1336 [n]).

Hinnericus de Alden, famulus 1336 [o]).

Con-

z) Scheids Cod. diplom. p. 680.

a) l. c. p. 755.

b) Chronicon Bardewic, p. 244.

c) Orig. Guelf. T. IV. in praefat. p. 21. Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 67.

d) Scheids Cod. diplom. p. 755.

e) loc. not. c. cit.

f) loc. not. d. cit.

g) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 269.

h) Scheids Cod. diplom. p. 680.

i) Tradit. Corbej. p. 915. nr. 426.

k) l. c. p. 917. nr. 429.

l) loc. not. i. cit.

m) Ebendaselbst.

n) loc. not. k. cit.

o) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 295.

Conradus de Alten et Euchardus filius Volcmari quondam dicti de Alten 1347 [p]).

Her Dyderik van Althen 1367 [q]), 1370 [r]) und 1377 [s]).

Wernerus, Brunyngus et Eberhardus de Alten 1407 [t]).

De vrome Knape Johann van Alden, Albertes Sone 1411 [u]) und 1418 [v]).

Wernerus, Heyneco et Tydericus de Alten 1422 [x]).

Evert van Alten knape, und Werner van alten 1440 [z]).

Mehrere alte Vorfahren dieser Familie bemerkt Harenberg in Historia ecclesiae Gandersheim. diplomat. p. 1543.

Alsleben (1164.)

Alexander de Alesleve 1150 [a]).

Herwich de Altleve 1162 [b])

Ri-

p) Tradit. Corbej. p. 923. nr. 442.

q) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 34. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 191.

r) Orig. Guelf. loc. cit. p. 50.

s) Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 196.

t) Scheids Cod. diplomat. p. 746.

u) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 304.

v) Vogt loc. cit. p. 314.

x) Tradit. Corbej. p. 936. nr. 486.

z) loc. cit. p. 588.

a) Becmann. Accessiones historiae Anhaltinae, p. 616.

b) Ludewig Reliq. MStorum, Tom. V. p. 242.

Richardus de Altleve 1162 c) und 1182 d).
Dessen Brüder Hinricus et Gümpertus 1182 dd) und 1229 e).
Hinricus dapifer de Alsleve 1243 f), 1247 g), 1257 h) 1259 i).
Dominus Randewicus de Alsleve 1267 k)
Richardus dapifer de Alsleve 1291 l).
Heinemannus de Alsleve 1291 m).
Mechtilde de Alsleben 1294 n).

Vom Ursprung dieser Familie s. Falkens Traditiones Corbejenses p. 334.

Alvensleben (1197.)

Wichardus de Alvensleve 1175 o).
Gevehardus de Alvensleben dapifer noster (sc. Conradi episcopi Halberstad.) 1208 p).

Hein-

c) Ebendaselbst.
d) loc. cit. p. 5.
dd) Ebendaselbst.
e) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 118.
f) Leukfelds Antiquitates nummariae, p. 238. not. *.
g) Ludewig l. c. p. 45.
h) Scheids Cod. diplomat. p. 915.
i) Lentz Becmannus suppletus.
k) Lentz l. c. p. 225.
l) Ludewig loc. cit. p. 38 et 115.
m) loc. cit. p. 115.
n) Becmann. Accessiones histor. Anhalt. p. 51.
o) Leukfelds Antiquit. nummariae, p. 91. not. z.
p) loc. cit. p. 124. not. z.

Gevehardus de Alvensleben ſenior 1273 [q]), 1280 [r]), 1282 [s]), 1301 [t]), 1309 [u]) und 1310 [v]).

Heinricus dictus de Alvensleve 1302 [x]), 1309 [z]), 1310 [a]), 1311 [b]), 1312 [c]), 1314 [d]), 1350 [e]), 1362 [f]) und 1374 [g]).

Deſſen Bruder Friedericus 1302 [h]), 1311 [i]), 1312 [k]), und 1314 [l]).

Bernhardus de Alvensleve 1303 [m]).

Albertus de Alvensleve 1314 [n]).

Albrecht

q) Lentz Becmannus ſuppletus, p. 70.
r) l. c. p. 71.
s) l. c. p. 72 et 73.
t) l. c. p. 77.
u) l. c. p. 80.
v) l. c. p. 107.
x) l. c. p. 77.
z) l. c. p. 80.
a) l. c. p. 107.
b) Tradit. Corbej. p. 788. nr. 65.
c) l. c. p. 790. nr. 67.
d) Lentz l. c. p. 80.
e) l. c. p. 113.
f) Hahn Collect. monument. Tom. I. p. 273.
g) Tradit. Corbej. p. 789. nr. 85.
h) Lentz l. c. p. 77.
i) Tradit. Corbej. p. 788. nr. 65.
k) l. c. p. 790. nr. 67.
l) Lentz l. c. p. 80.
m) Lentz l. c. p. 232.
n) l. c. p. 80.

Albrecht von Alvensleve 1350 [o]), 1351 [p]) und 1402 [q]).

Ludolphus de Aluensleue, Miles 1373 [r]) und 1374 [s]).

Bosse riddere geheten van Alvensleven 1374 [t]).

Frederic von Alvensleve 1382 [u]).

Hinricus de Alvensleve 1412 [v]).

Von dieser Familie finden sich Nachrichten in folgenden Schriften:

M. Cyr. Edini historica descriptio generosae et antiquae familiae ab Alvensleven, Magdeb. 1581.

Ursprung und Urankunft des uralten ritterlichen Geschlechts derer von Alvensleben, durch M. Wagner.

Peccenstein Theatrum Alvenslebiorum. Altenburg 1616.

P. G. Kettner Schediasma hist. de familia ab Alvensleben, arte et marte clara.

Letzner von den Grafen von Alvensleben.

Gottfr.

o) l. c. p. 113.

p) l. c. p. 114.

q) l. c. p. 188.

r) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. pag. 53.

s) Tradit. Corbej. p. 798. nr. 85.

t) Ebendaselbst.

u) l. c. p. 799. nr. 87.

v) l. c. p. 846. nr. 193.

Gottfr. Berndts Stammtafeln und dazu gehörige Nachrichten, die Alvenslebische, Schulenburgische und Veltheimische Familien, ingleichen einige mit denselben durch Vermählung verbundene Geschlechter betreffend.

Die beyden letztern Schriften finden sich in Manuscript auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, und sind, so viel ich weis, noch nicht gedruckt. Der letztern gedenkt J. J. Beyer in seiner Ehrengedächtniß-Schrift Herrn Gottfr. Berndts. (Halle 1743) S. 10. Nr. 23.

Arnim (1247.)

Christianus et Jacobus filius ejus milites de Arnhem ministeriales 1233 x).

Arnswald.

Hermannus de Arniswald 1274 z).

Assenburg (1154.)

Burchardus de Assebürch 1237 a) und 1248 b).
Ecbertus senior et junior de Asseborg 1237 c), 1242,

x) Pontani historia Gelriae, lib. VI. p. 182. Estor Commentar. de Ministerialibus, cap. 3. sect. 5. §. 216. not. **.

z) Leukfelds Nachrichten von dem Kloster St. Georgii zu Kelbra, pag. 145. not. c.

a) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 63.

b) l. c. p. 71.

c) l. c. p. 63.

1242 [d]), 1243 [e]) 1247 [f]), 1248 [g]), 1249 [h]), 1252 [i]), 1258 [k]), 1284 [l]), 1286 [m]), 1307 [n]), 1308 [o]), 1312 [p]), 1319 [q]), 1329 [r]) und 1336 [s]).

Burchardus de Asseburg 1309 [t]), 1311 [u]) und 1316 [v]).

Ejus vxor Agnes et liberi Burghard, Egbert, Johan, Bertold, Wernerus et Sophia 1311 [x]).

D. Wernerus de Asseborg 1332 [z]).

d) l. c. Tom. IV. p. 146.

e) l. c. Tom. III. p. 719. Leukfelds Antiquit. Poeldenses. p. 102. not. b.

f) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 212 und 215. Leukfelds Antiquit. Gandersheim. p. 104. not. n.

g) Orig. Guelf. Tom. III. p. 723. Tom. IV. p. 225. und in der Vorrede zu diesem Theil, pag. 72.

h) l. c. Tom. IV. p. 230.

i) l. c. p. 247.

k) Tradit. Corbej. p. 784. nr. 56.

l) l. c. p. 885. nr. 314.

m) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 20.

n) Tradit. Corbej. p. 788. nr. 64.

o) l. c. p. 885. nr. 318.

p) l. c. p. 789. nr. 66.

q) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 203. Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 74.

r) Harenberg Historia eccl. Gandersheim, p. 707. not. a.

s) Schaten Annales Paderborn, T. II. p. 283.

t) Lentz Becmannus suppletus, p. 234.

u) Tradit. Corbej. p. 602.

v) Lentz l. c. p. 244.

x) loc. not. u. cit.

z) Schaten Annales Paderborn, Tom. II. p. 273.

Bernd von der Asseborch 1333 [a]).
Guntzel von der Asseborch 1348 [b]).
Her Bosse, Bernd, Cord Broydere alle geheten von der Asseborg 1422 [c]).
Bernd von der Asseburg 1479 [d]).

Nachrichten von dieser Familie geben Henr. Meibomius in Comment. de familia Asseburgiorum, und C. B. Behrens Stammbaum und Historie derer von Asseburg Paderborn 1721.

In den Anmerkungen und Zusätzen zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht S. 6. behauptet Scheid, daß das Geschlecht der Herren von Asseburg von der Familie derer von Wolfenbüttel abstamme, welche sehr frühzeitig in Urkunden schon erwähnt wird, und die Stadt Wolfenbüttel bis zum Jahr 1256 besaß.

Beer (1323.)

Henricus Ber 1259 [e]).
Warnerus Vrsus, Miles 1259 [f]).
Hugo Vrsus 1264 [g]) 1267 [h]).

Hein-

a) Tenzel Supplem. histor. Gothanae, Tom. II. p. 311.
b) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 61.
c) Tradit. Corbej. p. 846. nr. 196.
d) Lentz Becmannus suppletus, p. 334.
e) Lünig Spicileg. ecclesiast. P. I. im Anhange zu den Erzstiftern, pag. 36. nr. 93.
f) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 257.
g) Schaten Annales Paderborn. T. II. p. 106.
h) l. c. p. 114.

Heinricus Vrsus, Lupoldus Vrsus, Barnimus Vrsus et Gerhardus Vrsus, milites 1276 [i]).

Wernerus dictus Bere 1329 [k]).

Bertramus Behre 1358 [l]).

Henricus Bere 1407 [m]).

Orthgisus et Olricus Bere 1422 [n]).

Ausserdem werden in Beehrs Rebus Meclebur-gicis pag. 1596 noch folgende Vorfahren dieser Familie genannt:

1350 Bernardus Beehre, und

1389 Henningius Beehre.

Diese Familie besitzt im Fürstenthum Verden das Erb- Marschall- und Kämmereramt, und convocirt vermöge desselben die Ritterschaft daselbst zu den Landtägen [o]).

Nach der Behauptung des Herrn von Beehr am angezeigten Orte soll sie durch Heinrich den Löwen Herzog in Sachsen und Baiern nach Meklenburg gebracht, und sich nachher auch in Pommern ausgebreitet haben.

i) Lünig Spicileg. ecclesiast. P. II. im Anhang, p. 8.

k) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 275.

l) Beehr Res Mecleburgicae, pag. 277.

m) Chronicon Bardewic. p. 321.

n) Tradit. Corbej. p. 936. nr. 486.

o) Scheids Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, S. 37.

Eben derselbe behauptet, daß die Familien Pern von Perndorff und Perner von Perneck im Oesterreichischen, desgleichen die Familie Biorn in Dänemark, welche sämmtlich einen Bären im Wapen haben, mit jener gleichen Ursprung hätten, welches jedoch wohl allein auf die Aehnlichkeit des Namens und Wapens gegründet ist.

Berlepsen (1269.)

Wedekint de Berlepsen 1241 [p]).
Conradus miles de Berleuessen 1268 [q]).

Berg (1158.)

Albertus de Berge 1142 [r]).
Dietricus de Berge 1145 [s]) und 1150 [t]).
Walterus de Berghe 1170 [v]).
Friedericus Advocatus de Berge 1188 [x]).
Theodericus de Monte 1215 [z]), 1224 [a]), 1228 [b]), 1231,

p) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 74.
b) l. c. p. 76.
r) Ludewig Reliq. MStorum, Tom. IV. p. 209.
s) l. c. p. 206.
t) l. c. p. 150.
v) Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. p. 293.
x) Ludewig l. c. p. 32.
z) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 97.
a) l. c. p. 103.
b) l. c. p. 112.

1231 [c]), 1232 [d]), 1233 [e]), 1235 [f]), 1236 [g]), 1237 [h]), 1282 [i]), 1292 [k]) und 1297 [l]).

Segebandus de Monte 1224 [m]), 1233 [n]), 1247 [o]), und 1251 [p]).

Segebandus miles filius Segebandi de Monte 1311 [q]).

Fredericus de Monte [r]).

c) l. c. in praefat. p. 62.

d) Leukfelds Antiquit. Gandersheim. p. 239. not. pp.

e) Vogt Monum. ined. Tom. II. p. 422.

f) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 56.

g) l. c. p. 171. und in der Vorrede, p. 63.

h) l. c. in praefat. p. 65.

i) Scheids Cod. diplomat. p. 437. Chron. Bardew. p. 243.

k) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 21. Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 68.

l) Scheid l. c. p. 759.

m) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 103.

n) Vogt Monum. ined. Tom. II. p. 422.

o) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 216.

p) l. c. p. 233.

q) Chron. Bardewic. p. 257.

r) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 182.

Johannes de Monte 1293 [s]), 1251 [t]), 1255 [u]), 1257 [v]), 1259 [x]), 1267 [z]) und 1273 [a]).

Henningus de Monte 1291 [b]), 1305 [c]) und 1345 [d]).

Hugo de Berge 1273 [e]), 1291 [f]) und 1292 [g]).

Heyno miles dictus de Berghe 1292 [h]).

Henricus de Monte 1303 [i]).

Dessen Bruder Gevehardus 1303 [k]), 1320 [l]), 1339 [m]) und 1377 [n]).

Wer-

s) Ebendaselbst.

t) Leukfelds Nachrichten von den Grafen von Beichlingen, S. 13. not. a.

u) Desselben Antiquit. Walkenred. p. 148.

v) Scheids Cod. diplomat. p. 916.

x) Leukfelds Antiquit. Michaelstein. p. 45. not. gg.

z) Lentz Becmannus suppletus, p. 225.

a) Lentz l. c. p. 70.

b) Leukfelds Antiq. Michaelst. p. 49. not. mm.

c) Beckmanns Accessiones historiae Anhaltinae, p. 52.

d) Lentz l. c. p. 253.

e) Leukfelds Nachrichten von den Grafen von Beichlingen, S. 163. not. aa.

f) Ebendaselbst, p. 68. not. k.

g) Orig. Guelf. T. IV. p. 541. Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 68.

h) Orig. Guelf. l. c. in praefat. p. 21.

i) l. c. p. 22.

k) Ebendaselbst.

l) Scheid Cod. diplomat. p. 680.

m) Chron. Bardewic. p. 276.

n) Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 193 und 196.

Wernerus de Monte 1303 [o]), 1339 [p]), 1355 [q]) und 1367 [r]).

Burchardus et Conradus de Berge 1309 [s]), Johannes de Monte 1345 [t]).

Her Segebant van deme Berge 1355 [u]), 1356 [v]), 1367 [x]) und 1370 [z]).

Nobilis Dominus Wedekindus de Monte 1373 [a]).

Blücher (1261.)

Vlricus de Bluchere 1214 [b]), 1215 [c]), 1228 [d]), 1234 [e]) und 1266 [f]).

o) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 22.

p) Chron. Bardewic. p. 276.

q) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 28. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 212.

r) Orig. Guelf. l. c. p. 34. Hoffmann a. a. O. S. 191.

s) Lentz Becmannus suppletus. p. 231.

t) l. c. p. 253.

u) Hoffmann a. a. O. Th. I. S. 212. Orig. Guelf. Tom. IV. p. 28.

v) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 26.

x) l. c. p. 34. Hoffmann a. a. O. S. 191.

z) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 50.

a) l. c. in praefat. p. 53.

b) l. c. T. III. p. 862.

c) l. c. T. IV. p. 97.

d) l. c. T. IV. p. 113.

e) l. c. T. IV. p. 143.

f) Henr. Christ. Senkenberg Selecta juris et historiarum. p. 563.

Dessen Bruder Hermannus de Blüchere 1266 [g]).

Beehr bemerkt am unten angezeigten Ort [h]) noch folgende Vorfahren dieser Familie.

1325 Henricus a Blucher
1356 Guipertus a Blucher.

Bodenhausen (1184.)

Helwicus de Bodenhausen 1239 [i]).
Henricus de Bodenhausen 1302 [k]).

Nach Theod. von Steinmetzens Behauptung [l]) soll diese Familie aus Ungarn abstammen, und der älteste bekannte Ahnherr derselben der im Jahr 1130 berühmt gewordene Ritter Henrich seyn.

Das Stammhaus derselben, wovon sie den Namen führt, wird schon in einer Urkunde v. J. 1142 erwähnt [m]).

Bothmer (1169.)

Olricus de Botmare, ministerialis Henrici Ducis Saxoniae, Comitis Palatini Rheni. 1196 [n]).

Eius

g) Ebendaselbst.

h) in Rebus Mecleburgicis, p. 1604.

i) Traditf. Corbej. p. 862. nr. 229.

k) Scheids Cod. diplomat. p. 782.

l) In seinen genealogischen Tabellen von der Eichsfeldischen Ritterschaft, S. 38.

m) Martene Collectio vet. script. et monum. Tom. I. p. 769.

n) Orig. Guelf. Tom. III. p. 615 und 607. Tradit. Corbej. p. 117.

Ejus uxor Hadewige 1196 o).
Thidericus de Botmar 1222 p).
Volbertus de Botmar 1422 q).

Der Ort Bothmere wird in einer Urkunde v. J. 1215 erwähnt r).

Bremer (1162.)

Nicolaus de Brema, Ministerialis 1201 s).
Thedwardus de Brema Ministerialis 1201 t) 1217 u), und 1222 v).
Bruningus de Brema 1215 x) 1217 z) und 1222 a).
Dominus Albertus de Brema, miles 1231 b), 1259 c) und 1281 d).
Gerhardus de Brema 1238 e) und 1289 f).

Dessen

o) Orig. Guelf. T. III. p. 615.
p) l. c. p. 692.
q) Tradit. Corbej. p. 936. nr. 486.
r) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 150.
s) Vogt. Monum. inedita, Tom. I. p. 23.
t) Ebendaselbst.
u) l. c. Tom. II. p. 419.
v) l. c. p. 421.
x) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 149.
z) Vogt Monum. ined. Tom. II. p. 419.
a) loc. cit. p. 421.
b) loc. cit. Tom. I. p. 41.
c) l. c. Tom. I. p. 48.
d) l. c. Tom. II. p. 96.
e) l. c. Tom. I. p. 42.
f) l. c. Tom. II. p. 430 und 431. Tom. I. p. 508.

Dessen Söhne Nicolaus, Ottmanuus Gerhardus et Liborius 1289 [g]).

Johannes filius Domini Liborii de Brema, famulus 1256 [h]) und 1289 [i]).

Sifridus Miles de Brema 1243 [k]), 1244 [l]), 1257 [m]), 1258 [n]), 1260 [o]) und 1269 [p]).

Dessen Bruder Henricus senior dictus de Brema 1257 [q]), 1258 [r]), 1260 [s]), 1264 [t]) und 1277 [u]).

Henricus, Miles junior, dictus de Brema 1277 [v]).

Albero de Brema 1260 [x]) und 1289 [z]).

Herbordus dictus de Falckenrode, filius Domini Albe-

g) l. c. Tom. I. p. 508. Tom. II. p. 431.

h) Lünig Spicileg. ecclesiast. P. II. p. 309.

i) Vogt Monum. inedita, Tom. II. p. 430.

k) Vogt l. c. p. 158.

l) l. c. T. I. p. 43.

m) l. c. T. II. p. 69.

n) l. c. T. II. p. 72, 75 et 77.

o) l. c. p. 220.

p) l. c. p. 225.

q) l. c. p. 69.

r) l. c. p. 75 et 77.

s) l. c. p. 220. Orig. Guelf. T. IV. p. 252.

t) Vogt l. c. Tom. II. p. 224.

u) l. c. p. 85 und 90.

v) l. c. p. 89 und 326.

x) l. c. Tom. I. p. 48.

z) l. c. Tom. II. p. 431.

Alberonis dicti de Brema 1289 [a]), und 1291 [b]).

Dominus Erpo, Miles, dictus de Brema 1285 [c]).

Marquardus de Brema 1301 [d]).

Lyborius de Brema, Miles 1313 [e]).

Lippoldus de Brema 1322 [f]), 1326 [g]), 1328 [h]), 1331 [i]) und 1332 [k]).

Burg.

Anshelmus et Hartungus de Burgh 1150 [l]).

Adelhelmus de Burch et filii ejus Gernoth et Heidenricus 1152 [m]).

Conradus de Burgh 1182 [n]).

Hartmodus de Burch 1213 [o]).

Sege-

a) l. c. Tom. II. p. 430.

b) l. c. T. I. p. 513.

c) l. c. T. II. p. 101.

d) l. c. T. II. p. 165 et 167.

e) l. c. T. I. p. 461.

f) l. c. T. II. p. 287.

g) l. c. T. II. p. 294.

h) l. c. T. I. p. 555.

i) l. c. T. I. p. 557.

k) l. c. T. I. p. 559 und 561.

l) Beckmanns Accessiones historiae Anhalt. p. 616.

m) Ludewig Reliq. MStorum. T. V. p. 7.

n) Ludewig l. c. p. 5.

o) l. c. p. 21.

Segebodo de Borch 1222 [p]) und 1224 [q]).
Henricus Miles de Borg 1237 [r]) und 1258 [s]).
Thidericus de Borch 1244 [t]).

Johannes de Burc 1272 [u]) 1275 [v]).

Busch (1321.)

Hermannus Busſche 1234 [x]) und 1235 [z]).
Johannes de Buſche Miles, 1264 [a]), 1284 [b]) und 1290 [c]).
Rembertus de Buſche 164 [d]) und 1296 [e]).
Albertus Buſch 1298 [f]).
Alradus de Buſche 1306 [g]).

Alar-

p) Vogt Monum. ined. Tom. II. p. 421.
q) Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. p. 298.
r) Vogt Monum. ined. Tom. II. p. 424.
s) l. c. p. 72, 73 und 77.
t) l. c. p. 47.
u) Lentz Becmannus ſuppletus. p. 88.
v) l. c. p. 89.
x) Scheid Cod. diplom. pag. 600.
z) l. c. p. 601.
a) Schaten Annales Paderborn. Tom. II. p. 106.
b) Tradit. Corbej. p. 750. nr. 19.
c) ibid. p. 751. nr. 22.
d) loc. not. a. cit.
e) Tradit. Corbej. p. 327.
f) ibid. p. 879 und 880. nr. 290 und 291.
g) Schaten loc. cit. p. 207.

Alardus de Busche 1374 [h]) und 1377 [i]).
Conradus, Johannes et Tydericus Buschen 1422[k]).
Wilhelm von dem Busche 1493 [l]), 1496 [m]) und 1510 [n]).

Campe.

Die längst ausgestorbene alte Ritterbürtige Familie dieses Namens, im Herzogthum Braunschweig, womit die ebendaselbst noch jetzt vorhandene Familie gleiches Namens nicht zu verwechseln ist, findet man in alten Urkunden bald de Campe oder de Kampen, bald de Campo und de Campis genannt. Diesen Namen erhielt sie ohne Zweifel von dem lat. Wort Campus, woraus das in manchen Gegenden von Teutschland übliche Wort Kamp entstanden ist

Folgende zu derselben gehörige Personen finde ich in alten Urkunden erwähnt.

Chounradus de Kampe 1201 [o]).
Heino de Campe 1272 [p]).

Bol-

h) ibid. p. 390.

i) ibid. p. 401.

k) Tradit. Corbej. p. 935. nr. 486.

l) Vogt Monum. ined. Tom. I. p. 490.

m) l. c. T. II. p. 340.

n) l. c. T. I. p. 491.

o) Ludewig Reliq. MStorum. Tom. IV. p. 35.

p) Scheid Cod. diplomat. p. 578.

Boldewinus et Henricus fratres de Campo, milites 1259 [q]), 1269 [r]), 1274 [s]), 1275 [t]) und 1276 [u]).

Theodericus de Campe 1270 [uu]).

Johannes dictus de Campo miles 1284 [v]).

Jordanus, frater Balduwini de Campe 1292 [x]) und 1296 [z]).

Gertrudis uxor Jordani de Campis ſtrenui militis 1307 [a]).

Henricus, Jordanus Ludolfus, Bertrammus, Conradus et Jordanus fratres famuli dicti de Kampe, filii ſtrenui militis domini Jordani de Kampe ſenioris 1340 [b]).

Hartungus de Campo 1345 [c]).

Benne, Hermannus et Johannes de Kampen 1422 [d]).

Kurze

q) Leukfelds Antiquit. Michaelſtein. p. 45. not. g g.

r) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 13.

s) Leukfelds Antiquit. Poeldenſes, p. 297. nr. 27.

t) Chron. Bardewic. p. 240.

u) Piſtorii Amoenitates hiſtorico-juridicae, Tom. VIII. pag. 2357. nr. 32. und p. 2360. nr. 36.

uu) Göttingiſche Chronik, Th. I. B. I. S. 61.

v) Lentz Becmannus ſuppletus, p. 73.

x) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 21.

z) Piſtorius l. c. p. 2355. nr. 30.

a) ibid. p. 2379. nr. 63.

b) ibid. p. 2365. nr. 44.

c) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 504.

d) Tradit. Corbej. p. 935 und 936. nr. 486.

Kurze Nachrichten von dieser Familie finden sich in der Dasselischen und Einbeckischen Chronick, im vierten Buch S. 188 u. f. Daselbst wird für den ältesten bekannten Ahnherrn derselben Bodo von Campe ausgegeben, der ums Jahr 1186 gelebt haben soll.

Von diesem altem längst erloschenen ritterbürtigen Geschlecht stammt aber, wie ich schon oben bemerkt habe, die jetzige Familie gleiches Namens nicht ab. Diese erhielt ihren Adel erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als einer ihrer Vorfahren, Thomas Ludewig Kampen D. juris und Herzoglich Braunschweigischer Geheimerath, von seinem Landesfürsten die Dörfer Kirchberg und Ildehausen bey Seesen zu Lehn erhielt, und zugleich in den Adelstand erhoben wurde e). Dessen entarteter Sohn Thomas Ludolf von Kampen überfiel im Jahr 1670 die Aebtissin von Gandersheim in ihrer eignen Wohnung, und behandelte sie auf die niedrigste Art. Die Aebtissin erklärte ihn hierauf aller Lehen und sonstigen Rechte, die er vom Stift Gandersheim hatte, verlustig, und reichte überdem noch eine Beschwerde gegen ihn beym Herzog von Braunschweig ein, woraus ich zur Erläuterung dieser scandalösen Geschichte folgende Worte mittheile:

„— Als

e) Harenberg Historia eccl. Gandersheim. diplomat. p. 1554 et 1555.

„— Als wir — ganz ohnverschuldeter Weise in „Werk und That leider empfunden, gestalt uns „Thomas Ludolff von Campen fürsetzlich und aus „Frevel in unserm eigenthümlichen Hause, bey an„brechendem Tage, da wir mit unserm Fürstlichen „Frawenzimmer, auf unserm Ruhlager geschlaffen, „mit versammleter Rotte und bewehrter Hand mör„derisch überfallen, unser Fürstliche Persohn mit „einem starken Prügel ohnerhörtermaßen geschlagen, „darob der Prügel zersplissen, und wir an dem, „zu Beschützung des Haupts, fürgeworffenen linken „Arm solcher leidigen gestalt blessirt, daß die Seh„nen verletzet, die verordnete Curen nicht verfangen „wollen, und die consulirte Medici einen ohnver„windtlichen Schaden befürchten, also von diesem „Uebelthäter Leib- und Lebensgefahr überstanden. „So ziehen wir solches zu schmerzlichen Gemüht „und Herzen." ꝛc. [f]).

Cramm (1181.)

Berno et frater ejus Luidolfus de Cramme 1181 [g])
Luitdolfus de Crammin 1200 [h]).
Bernhardus de Cramme 1225 [i]).

Lu-

f) Dieses Document findet sich beym Harenberg a. a. O. S. 1041.

g) Tradit. Corbej. p. 910.

h) Orig. Guelf. Tom. III. p. 624.

i) Harenberg Historia eccl. Gandersheim. p. 759.

Ludolffus de Crame 1252 [k]) und 1282 [l]).
Burchardus de Cramme 1282 [m]), 1283 [n]), 1285 [o]), 1297 [p]), 1300 [q]) 1305 [r]) und 1306 [s]).
Hartbertus de Cramme miles 1305 [t]) und 1306 [u]).
Syfridus, Johannes et Borchardus de Cramme 1422 [v]).

Verschiedene andere Vorfahren dieses Geschlechts bemerkt Harenberg in historia ecclesiae Gandersheimensis diplomatica p. 1555. — Friedrich von Kramm wurde vom Herzog August zu Braunschweig und Lüneburg im Jahr 1656 für sich und seine Nachkommen mit dem Erbkämmerer amt im Fürstenthum Wolfenbüttel belehnt [x]), welches seine Familie noch jetzt besitzt. — August Adolph von Cramm, herzoglich Braunschweigischer Gehei-

k) Orig. Guelf. Tom. III. p. 704.
l) Leukfelds Antiquit. Poeldenses, p. 301. nr. 33.
m) ibid. p. 301. nr. 33. Scheid. Cod. diplomat. p. 436.
n) Scheid. l. c. p. 755.
o) Chronic. Bardewic. p. 244.
p) Scheid l. c. p. 759.
q) ibid. p. 440.
r) ibid. p. 443.
s) ibid. p. 442.
t) l. c. p. 443.
u) l. c. p. 442.
v) Tradit. Corbej. p. 935. nr. 486.
x) Scheid Cod. diplomat. p. 491.

merath und Regierungspräsident zu Blankenburg erhielt nach dem Aussterben der Familie von Reindorff das dadurch erledigte Erbschenkenamt im Fürstenthum Wolfenbüttel vom Herzog Carl zu Braunschweig und Lüneburg im Jahr 1746 [z]), entsagte aber demselben in der Folge wieder, weil Streit darüber entstand [a]).

Cremon (1230.)

Gerhardus de Kremon 1266 [b]).

Conradus a Cremohn 1329 [c]). Dieser war Vormund der Herzoge Albert des II. und Johann des VIII. von Meklenburg [d]).

Bertramus von Cremon wurde 1351 Bischof zu Lübeck [e]).

Dewitz (1292.)

Otho a Dewitz 1329 [f]). Dieser führte nebst Conrad von Cremon die Vormundschaft über die obgenannten Herzoge von Meklenburg [g]).

Ein-

z) Scheid l. c. p. 488.

a) Desselben Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, S. 36.

b) Senkenberg Selecta juris et historiarum, pag. 563.

c) Beehr Res Mecleburgicae, p. 251.

d) Beehr l. c. p. 1610.

e) Ebendaselbst.

f) l. c. p. 251.

g) l. c. p. 1611.

Einzelne Nachrichten von dieser Familie finden sich in Beehrs Rebus Mecleburgicis p. 1611 und 1612, und in Gauhens Adelslexion, voce Dewitz.

Estorf (1251.)

Manegoldus de Esdorpe 122 — [h]), 1239 [i]) und 1247 [k]).

Alardus de Estorpe (Bruder des vorigen) 1247 [l]) und 1257 [m]).

Manegoldus de Estorp, dictus Schlichte 1300 [n]).

Ludolfus de Estorp, miles 1300 [o]) und 1307 [p]).

Conradus de Estorp miles (Bruder des vorigen) 1300 [q]) und 1303 [r]).

Alardus de Estorpe 1308 [s]).

Ludeleff van Estorpe 1387 [t]).

h) Orig. Guelf. Tom. III. p. 691.

i) l. c. Tom. IV. p. 183.

k) l. c. T. IV. p. 216.

l) Ebendaselbst.

m) l. c. p. 251.

n) Pfeffinger Vitriarius illustratus, lib. I. tit. 20 p. 881.

o) Ebendaselbst.

p) Ebendaselbst.

q) Ebendaselbst.

r) Orig. Guelf. T. IV. praefat. p. 22.

s) Lünig Spicileg. ecclesiast. P. II. p. 331.

t) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 49 und 54.

Freitag (1245.)

Die Vorfahren dieser Familie findet man bald Vridach oder Vridag, bald Friedag, oder Fridach, und in lat. Urkunden oft auch Sexta feria genannt, wie solches aus den nachfolgenden Beyspielen erhellet.

Egbertus Sexta feria militaris 1257 [u]).

Ecbertus dictus Vridach miles, et filii ejus Ernestus et Ecbertus 1287 [v]).

Henricus dictus de Sexta feria 1328 [x]).

Wisselus Vridach 1331 [z]).

Strenuus famulus dictus Hinricus Fridach 1467 [a]).

Gadenstedt (1312.)

Bertoldus de Goddenstad (Godenstede) 1262 [b]) und 1305 [c]).

Thi-

u) Scheids Nachrichten vom Adel in Teutschland, S. 91.

v) Scheid a. a. O. S. 32.

x) Orig. Guelf. T. IV. p. 164.

z) von Steinens Westphälische Geschichte, Th. I. B. I. S. 805.

a) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 17.

b) Pistorii Amoenit. hist. jurid. Tom. VIII. p. 2343. nr. 14.

c) Tradit. Corbej. p. 883. nr. 304.

Thidericus miles dictus de Godenstede (Bruder des vorigen) 1282 [d]) und 1326 [e]).

Grote (1204).

Otto Magnus (de Luneborch) 1226 [f]), 1234 [g]), 1245 [h]), 1247 [i]), 1271 [k]) 1282 [l]) und 1303 [m]).

Ejus frater Wernerus Magnus (de Zwerin) 1234 [n]) und 1245 [o]).

Johannes Magnus, filii Gevehardi militis dicti Magni 1298 [p]).

Herr Otto und Herr Werner de Groten gheheten, Ridder 1320 [q]).

d) Leukfelds Antiquit. Poeldenses, p. 301. nr. 33.

e) Pistorius l. c. p. 2364. nr. 42, und p. 2367. nr. 45.

f) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 105. Chron. Bardewic, p. 228.

g) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 143.

h) ibid. p. 196.

i) ibid. p. 216.

k) Tradit. Corbej. p. 587.

l) Scheid Cod. diplomat. p. 437.

m) Orig. Guelf. Tom IV. praefat. p. 22.

n) l. c. Tom. IV. p. 143.

o) ibid. p. 196.

p) Beehr Res Mecleburgicae, p. 472.

q) Scheid l. c. p. 680.

Gustedt. (1154.)

Hermannus Marschalcus de Gustide et duo filii sui 1169 [r]).

H. de Gustide, ministerialis 1219 [s]).

Gerardus de Gustede 1221 [t]).

Ludolfus de Gutstede 1238 [u]).

Bruno et Gerardus fratres de Gustede 1241 [v]).

Wilhelmus de Gustede 1283 [x]).

Willekinus de Gustede 1285 [z]).

Rotherus de Gustede Consiliarius et miles (i. e. vasallus) Ottonis Ducis Brunsv. Luneb. 1292 [a]) 1297 [b]) und 1300 [c]).

Borgherdus de Ghustede miles 1292 [cc]).

Grubo de Gustede famulus 1304 [d]).

Henning van Gustede 1358 [dd]).

Johann

r) Orig. Guelf. Tom. III. in praefat. p. 38.

s) ibid. Tom. III. p. 673.

t) Tradit. Corbej. p. 922. nr. 339.

u) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 176.

v) l. c. p. 185 et 187.

x) Scheid Cod. diplom. p. 756.

z) Chronic. Bardewic. p. 244.

a) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 21.

b) Scheid Codex diplomat. p. 759.

c) Scheid l. c. p. 440.

cc) Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 68.

d) Tradit. Corbej. p. 912. nr. 416.

dd) Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 85.

Johann van Gustede, Herman und Hinrik sine vedvern hern Brunes Sohne vann Gustede knapen, Johannes Broderer seele hern Brunes Hinriks Rottgers und Daniels geheten ock vann Gustede — Brun vann Gustede, kerckhere tho sehehusen 1363 e).

De strenge Knape Hinrick van Gustede 1400 f) und 1409 g).

Baldewinus de Gustede 1422 h).

Rase van Gustede 1466 i).

Harenberg in Historia eccl. Gandersheim. diplom. p. 1563 erwähnt noch folgende Vorfahren dieser Familie.

1283 Theodoricus, 1305 Wedekindus et Gebhardus, 1307 Bruno cum filiis Grubone, Brunone, Rotgero, Willekino et Gerhardo, 1329 Johannes Willekini filius cum filiis Willekino, Daniele, Brunone, Johanne, Henrico et Rotgero, 1308 Johannes famulus et Gerhardus miles, 1328 Gerhardus et Ludolfus famuli, filii Johannis, 1340 Bruno, 1356 Henningus, 1374 Rotgerus, 1390 Henricus Abbas Ringelheimensis, 1407 Wilkinus, 1424 Grubo, 1429 Ditericus 1431 Wilkinus.

e) ibid. p. 896. nr. 379.

f) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 509.

g) l. c. p. 512.

h) Tradit. Corbej. p. 935. nr. 486.

i) Scheid Cod. diplom. p. 898.

Des Orts Gustide gedenkt schon eine Urkunde vom Jahr 1142 [k]).

Hagen (1151.)

Theodericus de Hagene 1158 [l])
Guntzelinus de Hagen 1164 [m]).
Hugo de Indagine 1181 [n]) und 1197 [o]).
Liudolfus de Hagin liber et nobilis 1190 [p]) und 1229 [q]).
Conradus de Hagene 1198 [r]).
Henricus de Hagen 1215 [s]).
Wenerus de Indagine 1219 [t]), 1220 [u]) und 1227 [v]).
Vdo de Hagen 1226 [x]).

Her-

k) Martene Collect. veter. script. et monum. Tom. I. pag. 769.

l) Hontheim Histor. Trevir. diplomat. P. I. p. 586.

m) Orig. Guelf. Tom. III. p. 494. Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. p. 292.

n) Hontheim l. c. p. 611.

o) Hontheim l. c. p. 630.

p) Orig. Guelf. Tom. III. p. 561 und 574.

q) ibid. Tom. IV. p. 117.

r) ibid. Tom. III. p. 760.

s) ibid. Tom. IV. p. 149.

t) ibid. Tom. III. p. 673.

u) ibid. Tom. III. p. 675.

v) ibid. Tom. IV. p. 106.

x) ibid. Tom. IV. p. 487.

Hermannus de Hagene 1230 [z]) und 1245 [a]).
Bernhardus de Indagine 1239 [b]), 1241 [c]) und 1249 [d]).
Ludigerus de Indagine 1239 [e]), 1240 [f]), und 1241 [g]).
Gherardus de Hagen 1249 [h]).
Comes Henricus de Hagen 1253 [i]).
Marsilinus de Indagine 1256 [k]).
Marquardus de Indagine 1262 [l]) und 1266 [m]).
Johannes de Hagen 1277 [n]) und 1280 [o]).
Hoynemannus de Indagine, Miles 1278 [p]). Dieser und Heinricus de Indagine (de Hayn) kommen

z) ibid. Tom. IV. p. 152.
a) l. c. p. 205.
b) l. c. p. 181.
c) l. c. p. 185 et 187.
d) l. c. p. 230.
e) l. c. p. 181.
f) l. c. Tom. III. praefat. p. 69.
g) l. c. Tom. IV. p. 185 et 187.
h) Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. p. 306.
i) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 490.
k) Lünig l. c. P. II. p. 309.
l) Beehr Res Mecleburg. p. 198.
m) Senkenberg Selecta juris et hiſtoriarum. p. 563.
n) Tradit. Corbej. p. 749. nr. 17.
o) ibid. p. 750. nr. 19.
p) Wenks heſſiſche Landesgeſchichte, Th. II., im Urkundenbuch, S. 212.

men in verschiedenen Urkunden von 1293 bis 1304 als Zeugen vor [q]).

Hermannus de Wederden, dictus de Indagine 1291 [r]).

Heilmannus junior de Hayn, miles 1295 [s]).

Oswaldus de Hagen 1299 [t]).

Wasmodus de Hagen 1303 [u]).

Gevehardus de Indagine 1305 [v]).

Giselbertus de Hagene, miles 1315 [x]).

Albertus de Indagine 1322 [z]).

Von den Vorfahren der Familie dieses Namens in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen ertheilt Letzner Nachricht in der Dasselischen und Einbeckischen Chronik S. 179 u. f. Sie soll, wie Theodor von Steinmetzen [a]) behauptet, ihren Sitz in alten Zeiten bey einem Thiergarten genommen, und von der Umzäumung desselben den Namen de Indagine, von Hayn oder Hagen erhalten haben. Eben der-

q) Sagittarii Historia Gothana, p. 59 et sqq.

r) Ludewig Reliq. MStorum, Tom. V. p. 38.

s) Hahn Collect. monument. Tom. I. p. 108.

t) Ludewig l. c. Tom. I. p. 207.

u) Scheids Cod. diplomat. p. 581.

v) Scheid l. c. p. 443.

x) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 536.

z) Ludewig l. c. Tom. V. p. 107.

a) In den genealogischen Tabellen von der Eichsfeldischen Ritterschaft, S. 50.

derselbe hält für den ältesten bekannten Ahnherrn dieser Familie Hartagust, der bey den Sachsen als Obrister in großem Ansehen gestanden, und bey der Eroberung des Schlosses Scheidingen im Jahr 524 geholfen haben soll [b]).

Hammerstein.

Popo Comes de Hamerstein 1156 [c]).

Johannes, Ritter, Burggrave zu Hammerstein 1300 [d]).

Von der alten dynastischen Familie, wozu jene gehörten, wollen viele die noch jetzt vorhandene adliche Familie gleiches Namens ableiten, wogegen jedoch, wie ich unten zeigen werde, wichtige historische Gründe eintreten.

Jene dynastische Familie hatte ihren Sitz im Erzstift Trier, und soll schon im Anfang des XI. Jahrhunderts in Trierischen Urkunden erwähnt werden [e]). Sie besaß die Burg Hammerstein am Rhein als Reichslehn, und erhielt von dieser ihren Namen, so wie auch den Titel Burggraf [f]). Als aber Kayser Carl IV. das Oberlehnseigenthum über diese Burg

b) a. a. O. S. 51.

c) Orig. Guelf. Tom. III. p. 465.

d) Gudenus Cod. diplomat. Mogunt. Tom. II. p. 990.

e) Joannis Rer. Mogunt. Tom. I. p. 461.

f) Hontheim Histor. Trevir. diplomat. Tom. I. p. 359. not. b.

Burg dem Erzstift Trier zu Lehn ertheilte, so wurden dadurch die Besitzer derselben in Trierische Vasallen, und somit aus unmittelbaren Vasallen des Reichs in Aftervasallen desselben verwandelt. In spätern Zeiten, und wahrscheinlich im XV. Jahrhundert, scheint diese Familie ausgestorben zu seyn. Dies erhellet aus einem alten Verzeichniß der ausgestorbenen Vasallen und Burgmänner des Erzstifts Trier v. J. 1537 g), worin Burggraven zu Hammerstein vorkommen. Daher glaube ich, daß diejenigen irren, welche die jetzige adliche Familie dieses Namens von jenem alten dynastischen Geschlecht ableiten. Von diesem finden sich historische Nachrichten in den Braunschweigischen Anzeigen v. J. 1747 Nr. 48. Von jener noch vorhandenen Familie hingegen handelt Pfeffinger in der Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. II. S. 804 u. f., ferner Beckmann in Accessionibus historiae Anhaltinae pag. 589 — 594, und Theodor von Steinmetzen in der Genealogie der Eichsfeldischen Ritterschaft.

Hanstein (1148.)

Das Schloß Hanstein wird in einer Urkunde des Kaysers Otto des IV. v. J. 1203 zu den Ländern des Herzogs von Sachsen und Pfalzgrafen am Rhein ge-

g) Dies Verzeichniß findet sich beym Hontheim a. a. O. Tom. II. p. 657.

gerechnet [h]). Einige Jahre später machte der Erzbischoff von Mainz am kayserlichen Hofe darauf Anspruch, wie aus einer Urkunde des gedachten Kayserś v. J. 1213 [i]) erhellet, in welcher es heist: Super castro vestro Hanenstein, quod dictus Sifridus Archiepiscopus (Moguntiacus) vtpote sibi proprium, repetivit a nobis, hujusmodi reversamus quaestionem, scilicet etc.

Späterhin erhielten die Vorfahren der Familie von Hanstein dieses Schloß vom Erzstift Mainz zu Lehn. Daß aber Helwig, der für den ältesten bekannten Ahnherrn dieser Familie gehalten wird, dies Schloß von Mainz zu Lehn erhalten haben soll, wie verschiedene behauptet haben [k]), ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil derselbe bereits in einer Urkunde v. J. 1148 erwähnt wird [l]), das Erzstift Mainz aber 65 Jahre späterhin, wie aus dem obigen erhellet, dieses Schloß noch nicht besaß.

Nachrichten von dieser Familie finden sich übrigens in Th. von Steinmetzens genealogischen Tabellen von der Eichsfeldischen Ritterschaft S. 57. u. f. und in Beckmanns Accessionibus historiae Anhaltinae p. 589.

Har-

h) Diese Urkunde findet sich in Orig. Guelf. Tom. III. p. 626.

i) Ebendaselbst, S. 800.

k) S. den ersten Theil dieser Beyträge. S. 161. not. q.

l) Ebendaselbst, S. 160. not. l.

Hardenberg (1232.)

Bemundus de Hardenberg 1232 [m]).

Guntherus de Hardenberg 1232 [n]), 1233 [o]), 1235 [p]), 1238 [q]), 1239 [r]), 1241 [s]) und 1245 [t]).

Dieser hatte einen Sohn Hermann 1238 [u]), und einen Bruder Bernhard 1232 [v]), 1233 [x]), 1235 [z]), 1241 [a]) und 1248 [b]), welcher drey Söhne hinterließ, mit Namen Hermann 1238 [c]), Günther, Bernhard und Diederich 1245 [d]). Des letztern wird

m) Leukfelds Antiquit. Gandersheim, p. 239. not. p p.

n) Leibnit. Scriptores rer. Brunsvic. Tom. II. p. 380. Leukfelds Antiquit. Gandersheim. p. 239. not. p p.

o) Tradit. Corbej. p. 860. nr. 221.

p) ibid. p. 900. nr. 395.

q) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 67 et 73.

r) Tradit. Corbej. p. 862. nr. 229.

s) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 193. und in der Vorrede, p. 74.

t) Tradit. Corbej. p. 867. nr. 246.

u) loc. not. q. cit. Tradit. Corbej. p. 867. nr. 246.

v) Leibnit. Script. rer. Brunsvicenſ. Tom. II. p. 380.

x) Tradit. Corbej. p. 860. nr. 221.

z) ibid. p. 900. nr. 395.

a) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 74.

b) Wenks heßiſche Landesgeſchichte, Th. II. im Urkundenbuch, S. 166. In der Göttingiſchen Chronik, Th. I. B. I. S. 53 u. 54 findet ſich aus dem XIIIten Jahrhundert eine Urkunde ohne Jahrzahl, worin dieſer Bernardus de H. nobilis genannt wird.

c) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 67 et 73.

d) Tradit. Corbej. p. 865. nr. 241. und p. 867. nr. 246.

wird in vielen Urkunden gedacht z. B. 1230 [e]), 1254 [f]), 1256 [g]), 1265 [h]), 1270 [i]), 1271 [k]), 1272 [l]), 1277 [m]) und 1286 [n]).

Hermannus senior et junior (unter welchen ohne Zweifel die beyden Söhne Günthers und Bernhards zu verstehen sind) werden auser den oben gedachten Urkunden noch in folgenden genannt. 1233 [o]), 1245 [p]), 1247 [q]), 1251 [r]), 1254 [s]), 1256 [t]), 1272 [u]), 1284 [v]), 1285 [x]) und 1303 [z]).

Aus

e) Scheid. Cod. diplomat. p. 598.

f) Tradit. Corbej. p. 868. nr. 251.

g) Wenk a. a. O. S. 166.

h) Ebendaselbst, S. 196.

i) Tradit. Corbej. p. 873. nr. 268. Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 61.

k) Tradit. Corbej. p. 873. nr. 270.

l) Scheid Cod. diplom. pag. 578.

m) Scheid l. c. p. 719.

n) Tradit. Corbej. p. 680.

o) von Steinens Westphälische Geschichte, Th. I. B. I. S. 816.

p) Tradit. Corbej. p. 865. nr. 241. und p. 867. nr. 246.

q) ibid. p. 867. nr. 248. Wenks hessische Landesgeschichte, Th. II. im Urkundenbuch, S. 166.

r) Tradit. Corbej. p. 870. nr. 259.

s) ibid. p. 868. nr. 251.

t) Schaten Annales Paderborn. Tom. II. p. 86.

u) Harenberg Hist. eccl. Gandersheim. p. 783.

v) Wenk a. a. O. S. 216.

x) Ebendaselbst, S. 218.

z) Tradit. Corbej. p. 866. nr. 243.

Aus einer Urkunde v. J. 1254 [a]) wird es wahrscheinlich, daß der Sohn Bernhards Herrmann der ältere genannt wurde.

Dieser oder sein Cousin Hermann der jüngere hinterließ drey Söhne, Engelbert 1303 [b]), 1338 [c]), Werner und Gerhard 1303 [d]).

Uebrigens werden noch folgende Vorfahren dieser Familie in Urkunden genannt.

Gruterus de Hardenberge 1241 [e]).

Cunegundis de Hardenberge 1290 [f]).

Hildebrandus de Hardenberge 1303 [g]).

Dominus Bernhardus de Hardenberch (Canonicus Ganderseimensis et majoris ecclesiae Hildesheimensis [h]) 1305 [i]) und 1308 [k]).

Detmarus de Hardenberg, Abbas Ilsenburgensis 1329 [l]).

Henrich

a) Tradit. Corbej. p. 868. nr. 251.

b) ibid. p. 866. nr. 243.

c) Harenberg Historia eccl. Gandersheim, p. 828.

d) loc. not. b. cit.

e) Leuffelds Antiquit. Poeldenses. p. 52. not. e.

f) Tradit. Corbej. p. 751. nr. 22.

g) ibid. p. 866. nr. 243.

h) Harenberg l. c. p. 1564.

i) ibid. p. 797.

k) ibid. p. 798.

l) Leibnit. Script. rer. Brunsvic. Tom. III. p. 687.

Henrich von Hardenberghe 1337 [m]) und 1340 [n]).

Johannes de Hardenberge 1319 [o]), 1337 [p]) und 1341 [q]).

Her Dyderik von Hardenberg 1395 [r]), 1412 [s]) und 1429 [t]).

Dyderick Hardenberges, Borgermester to Embecke 1400 [u]).

Her Detmar unde Her Loße, Broder von Hardenberg 1412 [v]).

Harenberg in Historia ecclesiae Gandersheimensis diplomatica p. 1564 u. f. erwähnt noch verschiedene andere Vorfahren dieser Familie aus dem XIV. und XV. Jahrhundert.

Nach Th. von Steinmetzens Behauptung [x]) soll der älteste Ahnherr dieses Geschlechts Ritter Boldewin seyn, und am Ende des achten Jahrhunderts gelebt haben. Eben derselbe behauptet am angezeigten Orte, daß dieses Geschlecht vor Alters sei-

m) Harenberg l. c. p. 827.

n) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 56.

o) Tradit. Corbej. p. 896. nr. 376.

p) Harenberg l. c. p. 827.

q) Scheid Cod. diplom. in der Vorrede, S. 52.

r) ibid. p. 910.

s) ibid. p. 644.

t) ibid. p. 905.

u) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 509.

v) Scheid l. c. p. 644.

x) In dessen genealogischen Tabellen von der Eichsfeldischen Ritterschaft, S. 68.

nen Sitz zu Giselwerder vor dem Rheinhards Walde an der Weser gehabt, nachher aber vom Erzstift Mainz das Schloß Biberstein erhalten habe, welches seitdem von seinen Besitzern Hardenberg genannt worden sey. — Diesen Namen führte jedoch das Schloß schon vorher, ehe es die Vorfahren der Familie von Hardenberg erhielten [z]). — Nach Harenbergs Behauptung [zz]) sollen die obgedachten Brüder Günther und Bernhard im XIII. Jahrhundert die beyden Schlösser auf dem Hardenberg erbauet haben, und die Stammväter der beyden Linien dieser Familie seyn.

Je mehr ich übrigens dem Ursprung dieser Familie nachgeforscht habe, desto wahrscheinlicher ist mir meine im ersten Theil dieser Beyträge S. 112 und S. 200 not. *** geäußerte Muthmaßung von dem vormaligen dynastischen Stande derselben geworden. Dasselbe scheint auch Mettingh am unten angezeigten Orte [a]) anzunehmen. — Mit den Vorfahren dieser Familie müssen jedoch die zum Hennebergischen Hause gehörigen Grafen von Hartenberg [b]) und die zum Leiningischen Hause gehörigen Grafen von Hartenburg [c]), welche man seit dem XIII.

z) S. den ersten Theil dieser Beyträge, S. 176.

zz) Histor. eccl. Gandersheim. diplomat. p. 1564.

a) Mettingh de statu militiae Germanorum, p. 381. not. v.

b) Horns historische Handbibliothek, S. 695 u. f.

c) Pistorii Amoenit. histor. jurid. Tom. II. p. 476 u. f.

XIII. Jahrhundert in Urkunden erwähnt findet, nicht verwechselt werden.

Heringen (1167.)

Lothevicus de Heringen 1147 [d]).
Theodericus de Heringen 1224 [e]).
Walterus de Heringe 1225 [f]).
Conradus de Heringe 1240. Dieser war Bürger zu Ellrich, besaß Güter zu Grona bey Göttingen, und verschenkte einen Theil der Einkünfte derselben an das Kloster Walkenried [g]).
Lutbertus de Heringe, miles 1259 [h]) und 1266 [i])
Andreas de Heringen, Servus nobilis 1278 [k]).
Henricus, Borchardus et Henricus junior fratres dicti de Heringen 1298 [l]).

Ein Verzeichniß mehrerer Vorfahren dieses Geschlechts aus dem XIII. XIV. und XV. Jahrhunderte findet sich in von Steinens Westphälischer Geschichte, Th. III. B. II. S. 870 u. f. Den Ort

d) Leukfelds Antiquit. Walkenred. p. 122.
e) Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. p. 299.
f) Harenberg. Hiſtor. eccl. Gandersheim. p. 759.
g) Leukfelds Antiquit. Walkenred. p. 275.
h) von Steinens Westphälische Geschichte, Th. III. B. II. S. 1427.
i) Ebendaſelbſt, S. 1428 und 1429.
k) Wenks heßiſche Landesgeſchichte, Th. II. im Urkundenbuch, S. 213.
l) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 541.

Heringen, wovon diese Familie wahrscheinlich ihren Namen erhalten hat, erwähnt schon eine Urkunde vom Jahr 1155 m).

Hitzacker (1162).

Henricus de Hedesacker et frater ipsius Geringus 1211 n).

Georgius de Hiddesacker 1252 o).

Der Ort Hitzacker (Hedesackere oder Heddisakkere) war schon im Anfang des XIII. Jahrhunderts eine Stadt, wie aus zwo Urkunden v. J. 1203 p) erhellet.

Hopfgarten.

Ditmar de Hopfgarten 1154 q).

Siffridus de Hopffgarten miles castri Schawenburg 1267 r).

Friedericus de Hopfengarten 1289 s) und 1294 t). Sy-

m) l. c. Tom. III. p. 561.

n) ibid. p. 861.

o) l. c. Tom. I. p. 259.

p) l. c. Tom. III. p. 852 et 854.

q) Wenks hessische Landesgeschichte, Th. II. im Urkundenbuch, S. 103.

r) Pistorii Amoenitat. histor. jurid. Tom. V. p. 1515. Chartularium Rheinhartsbornense, §. 31. p. 123.

s) Ludewig Reliq. MStorum, Tom. I. p. 152.

t) Hahn Collect. monument. Tom. I. p. 106.

Syfridus de Hopfgarten 1302 [u]).
Her Friedrich von Hopfgarten, Ritter 1430 [v]), 1433 [x]) und 1441 [z]).

Horn.

Sweitard et Hartlieb de Horn 1169 [a]).
Albertus de Horn cum filio Alberto 1171 [b]).

Klenck (1262.)

Dominus Theodorus Klenckoc 1231 [c]).
Rudolphus et Dietericus Klenckoke fratres 1257 [d]).
Rudolfus Miles de Clencok 1288 [e]).
Dietericus, Miles, dictus Klenkok et Ortgisus frater suus 1309 [f]) und 1324 [g]).
Rudolphus et Habertus, Alardus, Herbordus, nec non Conradus, Fratres dicti Klenkok famuli,

u) Sagitarii Historia Gothana, p. 107.
v) Tenzel Supplem. histor. Gothanae, Tom. II. p. 302. und 324.
x) ibid. p. 311.
z) ibid. p. 662.
a) Ludewig Reliq. MStorum. T. IV. p. 111.
b) ibid. p. 31.
c) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 61.
d) ibid. p. 63.
e) ibid. p. 508.
f) ibid. p. 70.
g) ibid. p. 73.

muli, nec non Alardus, quondam filius Alberti, ſimiliter dicti Klenkok 1342 [h]).

Conradus dictus Clencok 1342 [i]).

Dominus Alardus dictus Klenkok et Conradus filius ejus 1372 [k]).

Tydericus, Heyneco, Ortghiſus et Iuſtacius fratres dicti Clencke, et eorum mater Alheidis 1422 [l]).

Arndt Clencke 1493 [m]).

Conradus Klencke, Decanus eccleſiae Bremeſis 1499 [n]).

Kneſebeck (1268.)

Waſmodus de Knesbeke 1248 [o]).

Dominus Boldewinus de Kneſebeke 1295 [p]) und 1300 [q]).

Waſmodus de Kneſebeke 1300 [r]) und 1309 [s]).

Bodo

h) Vogt Monum. inedita, Tom. I. p. 77.

i) ibid. p. 539.

k) ibid. Tom. II. p. 470.

l) Tradit. Corbej. p. 935. nr. 486.

m) Vogt l. c. Tom. I. p. 490.

n) ibid. Tom. II. p. 347.

o) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 71.

p) Lentz Becmannus ſuppletus, p. 74.

q) Scheid Cod. diplomat. p. 440.

r) Ebendaſelbſt.

s) Lentz l. c. p. 280.

Bodo de Knesbeke et Domina Conegunda de Knesbeke 1301 [t]).

Her Pardam von Knesebecke 1309 [u]).

Hunerus de Knezebeke, famulus 1330 [v]).

Hempe von Knysebecke, Knape 1351 [x]).

Her Ludolf vom Knesebek de Eldere, Ridder 1377 [z]) und 1388 [a]).

Pardam, Hans und Werner geheten von deme Knesbecke, Knapen 1392 [b]).

Hans, Aswin und Boldewin von deme Knesebecke 1402 [c]).

Knigge (1239.)

Henricus de Knick (Cnigko, Knigge) nobilis 1233 [d]), 1260 [e]) und 1274 [f]).

Ekbertus Knikke 1241 [g]).

t) ibid. p. 77.

u) ibid. p. 80.

v) ibid. p. 128.

x) ibid. p. 121 und 122.

z) Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 196.

a) Ebendaselbst, S. 201 und 202.

b) Ebendaselbst, S. 226.

c) Lentz Becmannus suppletus, p. 188.

d) Pontani Historia Gelriae, lib. VI. p. 182. Estor Commentar. de Ministerial. cap. 3. sect. 5. §. 216. not. **.

e) Tradit. Corbej. p. 853. nr. 212.

f) Vogt Monum. ined. Tom. I. p. 50.

g) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 187.

Her Hinrik Knikghe Ridder 1356 h).
Hannes unde Arnd Knicghe, Brüdere 1367 i) und 1377 k).
Herr Hinrick Knicge, Proveſt to Wennyngeſſen und Wulbrant Knicge 1407 l).
Wullebrandus et Johannes Knicghe fratres, Hermannus et Borchardus Knicghe 1407 m).
Ludolf Kniggen 1409 n).

Knut (1288.)

Dominus Karl dictus Knut 1247 o).
Henricus Knuht 1285 p).
Hermannus dictus Knut miles 1288 q).
Fridericus Knuth 1409 r).

Laffert (1300.)

Dominus Henricus de Lafforde 1303 s).

Lente

h) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 26.

i) ibid. p. 34. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 191.

k) Hoffmann a. a. O. S. 193 und 196.

l) Scheid Cod. diplomat. p. 744.

m) ibid. p. 746.

n) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 512.

o) Mencken Script. rer. germ. Tom. III. p. 1085.

p) Beehr Res Mecleburg. p. 396.

q) Lentz Becmannus ſuppletus, p. 238.

r) Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. im Anhan S. 47.

s) Scheid Cod. diplomat. p. 785.

Lente (1256.)

Hildebrandus de Lente 1281 [t]).
Engelbertus de Lente 1347 [u]).

Levezow (1275.)

Guntherus de Lewetzowen 1266 [v]).

In Beehrs Rebus Mecleburgicis pag. 1628 und 1629 werden noch verschiedene alte Vorfahren dieser Familie aus dem XIII. XIV. und XV. Jahrhundert angegeben.

Linsingen (1232.)

Ludewicus de Linsingen, Miles 1248 [x]) und 1261 [z]).
Theodericus de Linsingen, dapifer 1264 [a]).

Diese Familie soll, wie Theodor von Steinmetzen [b]) muthmaßet, von den Lentulis zu Rom abstammen, wofür jedoch kein anderer Grund, als allein die Aehnlichkeit des Namens beyder Familien vorhanden ist.

Aus

t) ibid. p. 652.
u) Tradit. Corbej. p. 923. nr. 442.
v) Senkenberg Selecta juris et historiarum, p. 563.
x) Wenks hessische Landesgeschichte, Th. II. im Urkundenbuch, S. 171.
z) a. a. O. S. 187.
a) a. a. O. S. 193.
b) In seinen genealogischen Tabellen von der Eichsfeldischen Ritterschaft, S. 85.

Aus Hessen, wo sie seit den ältesten Zeiten sich findet, soll sie durch Friedrich von Linsingen ins Eichsfeld gekommen seyn, und daselbst im Jahr 1468 vom Kurfürsten zu Mainz ansehnliche Güter erhalten haben.

Lühe (1307).

Heidenricus et Otto de Lii 1300 [c]).
Conrad und Otto von der Lühe 1309 [d]).

Von den Vorfahren dieser Familie finden sich Nachrichten in Beehrs Rebus Mecleburgicis S. 1631 bis 1633.

Lützow (1318.)

Eckhardus a Luzow 1309 [e]).
Wipertus Luzowe 1323 [f]) und 1329 [g]).
Luderus Luzow 1353 [h]).
Johannes Lützow 1358 [i]).
D. Lotharius Lutzow hereditarius in Grabow nofter (Alberti Ducis Megapolit.) Mareschallus 1367 [k]).

Lo-

c) Beehr Res Mecleburgicae, pag. 213.
d) ibid. p. 218.
e) ibid. p. 218.
f) ibid. p. 239.
g) ibid. p. 251.
h) ibid. p. 272.
i) ibid. p. 277.
k) ibid. p. 290.

Lotharius et Helmoldus Lutzovii Mareschalli 1442 [l]).

Einige andere Vorfahren dieser Familie sind namhaft gemacht in Beehrs Rebus Meclebur-gicis, S. 1633 u. f.

Mandelslo (1245).

Harbertus de Mandesle 1196 [m]).
Conradus de Mandesle 1238 [n]) und 1243 [o]).
Lippoldus de Mandesle 1238 [p]), 1243 [q]) und 1260 [r]).
Hartbertus et Johannes de Mandeslo 1260 [s]).
Ludolfus miles de Mandeslo 1282 [t]).
Dominus Theodericus plebanus de Mandeslo 1283 [u]) und 1299 [v]).

Hart-

l) Beehr l. c. p. 367.

m) Tradit. Corbej. p. 852. nr. 210.

n) Scheid Cod. diplomat. p. 696.

o) ibid. p. 655.

p) ibid. p. 696.

q) ibid. p. 655.

r) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 207. Scheid l. c. p. 717.

s) Tradit. Corbej. p. 853. nr. 212.

t) Scheid l. c. p. 647.

u) ibid. p. 756.

v) ibid. p. 675.

Hartbertus et Conradus fratres, filii quondam domini Hartberti militis dicti de Mandeslo 1320 x) und 1338 z).

Hermannus, Johannes, Rychardus, Heyneco et Conradus de Mandelslo 1422 a).

Verschiedene andere Vorfahren dieser Familie bemerkt Harenberg in historia eccl. Gandersheim. diplomat. p. 1570 und 1571.

Marnholz (1321.)

Alrudis de Marenholte 1350 b).

Everardus de Marenholte 1382 c) und 1387 d).

Conradus de Marneholte 1387 e).

Luderus et Johannes de Marenholte 1422 f).

Borcherd van marnholte 1431 g).

Didericus de Marenholte 1486 h).

Mar-

x) Scheid l. c. p. 680.

z) Tradit. Corbej. p. 918. nr. 430.

a) ibid. p. 936. nr. 486.

b) Gerken Cod. diplomat. Brandenburg. Tom. II. p. 203.

c) Leibnit. Script. rer. Brunsvicenſ. Tom. II. p. 393.

d) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 54.

e) Ebendaſelbſt.

f) Tradit. Corbej. p. 936. nr. 486.

g) ibid. p. 832. nr. 153.

h) ibid. p. 854. nr. 845.

Marschalk (1196.)

Heriman Marscalcus 1169 [i]).
Fridericus Marscalcus 1203 [k]).
Wilhelmus Marscalcus 1217 [l]).
Tidericus Marscalcus 1219 [m]).
Willekinus Marscalcus et Heinricus frater suus 1218 [n]) und 1222 [o]).
Willekinus Marscalcus 1221 - 1226 [p]) und 1239 [q]).
Conradus Marscalcus miles 1221 [r]) und 1222 [s]).
Sigebodo Marschalcus 1232 [t]).

Medingen (1162).

Der Name Wernerus de Meding (Medinghe) findet sich sehr häufig in Urkunden, z. B. 1200 [u]), 1230,

i) Scheids Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 489.
k) Orig. Guelf. Tom. III. p. 769.
l) ibid. p. 836.
m) ibid. p. 772.
n) ibid. p. 661.
o) ibid. p. 677.
p) ibid. p. 691-699. p. 702 und 709.
q) ibid. p. 719. Tom. IV. p. 181.
r) ibid. Tom. III. p. 681.
s) ibid. p. 684.
t) Vogt Monum. ined. Tom. II. p. 20 et 22.
u) Orig. Guelf. Tom. III. p. 851.

1230 [v]), 1239 [x]), 1247 [z]), 1259 [a]), 1266 [b]), 1269 [c]), 1278 [d]), 1281 [e]), 1300 [f]), 1303 [g]), und 1307 [h]).

Fridericus de Medingen 1226 [i]) und 1259 [k]).

Hermannus de Medinge 1339 [l]), 1355 [m]), 1357 [n]).

Ejus vxor Richarda 1357 [o]).

Jorden van Meding, Knape 1377 [p]).

Moltke

v) l. c. Tom. IV. p. 119.

x) ibid. p. 182.

z) ibid. p. 216.

a) ibid. p. 252.

b) Chronicon Bardewic. p. 234.

c) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 19.

d) Scheid Cod. diplomat. p. 698.

e) Tradit. Corbej. p. 587.

f) Scheid l. c. p. 440.

g) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 22.

h) Pfeffinger ad Vitriar. lib. I. tit. 20. p. 881.

i) Orig. Guelf. Tom. III. p. 710.

k) l. c. T. IV. p. 252.

l) Chron. Bardewic. p. 276.

m) Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 212.

n) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 563.

o) Ebendaselbst.

p) Hoffmann a. a. O. S. 193.

Moltke (1255.)

Johannes Moltceko 1262 [q]), 1266 [r]) und 1278 [s]).
Ejus filii Matthaeus et Everhardus 1266 [t]).
Hennicke Moltike armiger 1323 [u]).
Hermannus Motlke puer 1329 [v]).
Vicke de Stritfelde et Johannes de Trittendorffe, milites, dicti Moltecke 1365 [x]).
D. Victor Moltke hereditarius in Striedfelde 1367 [z]).

Von den Vorfahren dieser Familie giebt Beehr in Rebus Mecleburgicis p. 1636 u. f. Nachricht.

Molzahn (1282.)

Friedericus a Moltzahn 1284 [a]) und 1309 [b]).
Vlricus a Moltzahn (Bruder des vorhergehenden) 1309 [c]).

Hen-

q) Beehr Res Mecleburg. p. 198.
r) Senkenberg Selecta juris et historiarum, p. 563.
s) Beehr l. c. p. 429.
t) Senkenberg l. c.
u) Beehr l. c. p. 239.
v) ibid. p. 251.
x) ibid. p. 286.
z) ibid. p. 290.
a) ibid. p. 470.
b) ibid. p. 218.
c) Ebendaselbst.

Henricus de Molzan armiger 1323 [d]).

Einige andere Vorfahren dieses Geschlechts bemerkt Beehr in Rebus Mecleburg. p. 1639 u. f.

Münchhausen (1149.)

Tidericus de Munechusen, monachus Corbejensis, Wagerus et Albertus fratres de Munechusen 1209 [e]).

Reybertus de Monichusen 1226 [f]) und 1243 [g]).

Sta. et Giselerus de Monechusen 1282 [h]).

Justacius de Monichusen, Advocatus de Sasenhagen 1284 [i])

Ludolf van Monnikhusen 1377 [k]).

Oertzen (1282.)

Hermannus ab Oertzen, Mareschallus Henrici Ducis Megapolitani 1309 [l]).

Beehr in Rebus Mecleburgicis p. 1643 u. f. giebt mehrere Vorfahren dieser Familie an, worunter folgende die ältesten sind.

1271

d) Beehr l. c. p. 293.

e) Tradit. Corbej. p. 314.

f) Orig. Guelf. Tom. III. p. 678.

g) Scheid Cod. diplom. p. 655.

h) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 493.

i) Scheid l. c. p. 653.

k) Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 193.

l) Beehr Res Mecleburgicae, p. 218.

1271 Theodoricus ab Oertzen.
1305 Nicolaus de Oertze.
1430 Nicolaus Oertz in Gemelien.
1462 Siwardus Oertz.

Oldershausen (1263.)

Die ältesten Vorfahren dieser Familie schreiben sich insgemein Olderdeshusen oder Oltwerdeshusen, seltener Oldershusen.

H. et L. fratres de Oltwerdeshusen 1266 m).
Hermannus de Olderdeshusen (Oltwerdishusen, Oldershusen) miles 1292 n), 1327 o), 1332 p), 1337 q), 1338 r) und 1341 s).
Bertolt van Oldershusen (Oltwardeshusen) 1337 t), 1354 u) und 1358 uu).
Herr Werner vann Oldershusen 1363 v).
Hans de Oltwerdeshusen 1460 x).

m) Tradit. Corbej. p. 864. nr. 238.
n) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 21.
o) Scheid Cod. diplom. p. 610.
p) Tradit Corbej. p. 886. nr. 322.
q) Harenberg Historia eccl. Gandersheim. p. 827.
r) ibid. p. 828.
s) Scheid Codex diplomat. in der Vorrede, S. 52.
t) Harenberg l. c. p. 827.
u) ibid. p. 837.
uu) Göttingische Chronik, Th. I. B. I. S. 84.
v) Tradit. Corbej. p. 896. nr. 379.
x) ibid. p. 923. nr. 443.

Diese Familie besitzt das Erbmarschallamt in den Fürstenthümern Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel [z]).

Plesse (1263.)

Helmoldus de Plesse 1266 [a])
Johannes Rosenthal a Plessen 1309 [b]), 1323 [c]) und 1329 [d]).
Dessen Bruder Hellmuth a Plessen 1309 [e]).
Henricus de Plesse 1323 [f]) und 1329 [g]).
Reymarus de Plessen famulus 1355 [h]).
Henningius, Warborch, Conradus, Henningius et Reymarus omnes vocati Plessen 1442 [i]).

Einzelne Nachrichten von den Vorfahren dieser Familie liefert Beehr in Rebus Mecleburgicis S. 1651 u. f.

Post

z) Scheids Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, S. 37.

a) Senkenberg Selecta juris et historiarum, pag. 563.

b) Beehr Res Mecleburgicae, p. 218.

c) ibid. p. 239.

d) ibid. p. 251.

e) ibid. p. 218.

f) ibid. p. 239.

g) ibid. p. 251.

h) ibid. p. 275.

i) ibid. p. 367.

Post (1254.)

Ludewicus Post 1256 [k]), 1282 [l]) und 1336 [m]).

Preen (1249.)

Conradus, Hinricus et Bertoldus Preen 1266 [n])
Hinricus Preen 1300 [o]).
Gottschalcus Preen 1323 [p]).
Bertoldus Preen 1323 [q]) und 1329 [r]).

Mehrere Vorfahren dieser Familie sind nahmhaft gemacht in Beehrs Rebus Mecleburgicis p. 1655 und 1656.

Quirnheim.

Rotherus de Quernheim 1277 [s]).

Reden (1216.)

Albero de Reden 1183 [t]).
Widekindus de Reden 1183 [u]).

k) Tradit. Corbej. p. 39.
l) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 493.
m) Schaten Annales Paderborn, Tom. II. p. 284.
n) Senkenberg Selecta juris et historiarum. p. 563.
o) Beehr Res Mecleburg. p. 213.
p) ibid. p. 239.
q) ibid. p. 236 und 239.
r) ibid. p. 251.
s) Tradit. Corbej. p. 749. nr. 17.
t) Kettners Antiquit. Quedlinburg. p. 197. Leukfelds Antiquit. Michaelstein. p. 94.
u) Orig. Guelf. Tom. III. p. 540.

Sifridus de Redhen 1283 [v]).

Theodoricus de Reden 1285 [x]), 1286 [z]) und 1289 [a]).

Bernardus miles de Reden 1292 [b]).

Bertoldus de Rehden 1292 [c]).

Otto miles de Reden 1292 [d]).

Henricus de Reden 1305 [e]).

Theodoricus de Reden 1331 [f]) und 1337 [g]).

Ludolf van Reyden 1337 [h]).

Wernerus dictus de rede 1340 [i]).

Her Bertold van Reden 1320 [k]), 1340 [l]), 1355 [m]) und 1356 [n]).

Herr

v) Scheid Cod. diplomat. p. 755.

x) Tradit. Corbej. p. 881. nr. 296.

z) ibid. p. 892. nr. 357.

a) Harenberg Hiſtoria eccl. Gandersheim. p. 788.

b) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. pag. 21.

c) Ebendaſelbſt.

d) Göttingiſche Chronik, Th. I. B. I. S. 68.

e) Tradit. Corbej. p. 876. nr. 281.

f) ibid. p. 933 nr. 474.

g) Harenberg l. c. p. 827.

h) Ebendaſelbſt.

i) Tradit. Corbej. p. 561. not. D.

k) Scheid Cod. diplomat. p. 680.

l) Tradit. Corbej. p. 895. nr. 374.

m) Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Th. I. S. 212.

n) Orig. Guelf. Tom. IV. in praefat. p. 26.

Herr Wilbrannt van Reden 1320 o), 1367 p) und 1377 q).

Segeband van Reden 1355 r).

Aschwyn van Rehden 1382 s).

Godescalcus de Reden famulus 1387 t).

Tydericus, Henningus et Hinricus de Reden 1422 u).

Diese Familie besitzt das Erbschenkenamt im Fürstenthum Calenberg v). Mehrere Vorfahren derselben sind bemerkt in Harenbergs historia eccl. Gandersheim. diplomat. p. 1576.

Rochow (1316.)

Her Beteke, Hern Meinards Sone von Rochow, Ridder 1305 x).

Henricus de Rochowe miles 1314 z).

o) Scheid l. c. p. 680.

p) Orig. Guelf. l. c. p. 34. Hoffmann a. a. O. Th. I. S. 191.

q) Hoffmann a. a. O. S. 193 und 196.

r) Orig. Guelf. l. c. p. 28. Hoffmann a. a. O. S. 212.

s) Orig. Guelf. l. c. p. 84.

t) ibid. p. 54.

u) Tradit. Corbej. p. 935. nr. 486.

v) Scheids Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, S. 37.

x) Lentz Becmannus suppletus. p. 100.

z) ibid. p. 108.

Saldern (1240.)

Thidericus de Salderen 1169 [a]).

Filia Ludovici de Saldere, vxor Sifridi de Borfem 1215 [b]).

Bodo de Saldere 1219 [c]).

Heinricus de Saldere 1241 [d]) und 1245 [e]).

Tidericus de Saldere 1248 [f]).

Johannes Marſcalcus de Saldere 1265 [g]) und 1269 [h]).

Aſwinus de Saldere 1300 [i]) und 1315 [k]). In der letzten Urkunde nennt er ſich miles, und ſchreibt von ſich in plurali.

Dnus Thidericus de Saldere canon. hildenſemenſis Aſchwinus, Henricus, Johannes fratres dicti de Saldere, milites 1302 [l]).

Jo-

a) Orig. Guelf. Tom III. praefat. p. 38.

b) l. c. Tom. III. p. 828.

c) ibid. p. 673.

d) l. c. T. IV. p. 185.

e) ibid. p. 205. Piſtorii Amoenit. hiſt. jurid. Tom. VIII. p. 2331. nr. 1.

f) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 71.

g) Scheid Cod. diplomat. p. 713.

h) Orig. Guelf. l. c. p. 13 et 19.

i) Scheid l. c. p. 440.

k) Ludewig Reliq. MStorum. Tom. I. p. 275.

l) Tradit. Corbej. p. 592.

Johannes de Saldere 1303 [m]), 1320 [n]), 1343 [o]) und 1355 [p]).

Dessen Bruder Borchardus 1303 [q]) und 1305 [r]).

Her Aschwin von Saldere, Provest to Sunte Blasius in der Borch to Brunschwich 1355, 1356 und 1367 [s]).

Syverd van Saldere 1367 [t]) und 1370 [u]).

De strenge Ridder, Her Borchard von Salderen 1387 [v]).

Aschwinus de Saldere 1422 [x]).

Johannes et Weske (Hans und Weske oder Wasmod) fratres dicti de Salder (Zalder) Hansi beati filii 1434 [z]), 1437 [a]) und 1439 [b]).

m) ibid. p. 866. nr. 243.

n) Scheid Cod. diplomat. p. 680.

o) Pistorius l. c. Tom. VIII. p. 2376. nr. 59.

p) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 28. Hoffmanns Sammlung ungedr. Nachrichten, Th. I. S. 212.

q) loc. not. m. cit.

r) Tradit. Corbej. p. 935. nr. 486.

s) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 26, 28 und 34. Hoffmann a. a. O. S. 212.

t) Orig. Guelf. l. c. p. 34. Hoffmann a. a. O. S. 191.

u) Orig. Guelf. l. c. p. 50.

v) ibid. p. 49 et 54.

x) Tradit. Corbej. p. 935. nr. 486.

z) ibid. p. 844. nr. 180.

a) ibid.

b) l. c. p. 836. nr. 162.

Noch verschiedne andere Vorfahren dieser Familie erwähnt Harenberg in historia eccl. Gandersheim. diplomat. p. 1578.

Schack (1225.)

Heinricus Scakko 1211 [c]).
Evehardus Scakke (Scako, Scacke) 1220 [d]), 1226 [e]), 1273 [f]) und 1282 [g]).
Hildemarus Scakken 1228 [h]).
Schako filius Schakonis Dni militis 1311 [i]).
Ludolphus Scaken 1339 [k]).
Einige Nachrichten von dieser Familie und ihren Vorfahren finden sich in Beehrs Rebus Mecleburgicis p. 1662 u. f.

Schierstedt (1263.)

Tidericus de Scerstaed Ministerialis ecclesiae Quedlinburg. 1276 [l])

Schlab-

c) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 102.
d) l. c. Tom. III. p. 851.
e) l. c. T. IV. p. 105.
f) Chron. Bardewic. p. 263.
g) Scheid Cod. diplomat. p. 432 und 435.
h) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 112.
i) Chronic. Bardewic. p. 263.
k) Chartularium Moelnense nr. 24. in Pistorii Amoenit. histor. jurid. Tom. III. p. 526.
l) Kettners Antiquit. Quedlinburg. p. 315.

Schlabberndorf (1289.)

Diprandus de Zlaberndorf 1234 [m]).
Heinricus de Slaberndorf 1335 [n]).

Schlepegrell.

Ghevehardus Slepegrell 1299 [o]).
Johannes Slepegrelle 1315 [p])
Alvericus dictus Slepegrelle 1321 [q]).
Arnoldus Slepegrelle, famulus 1321 [r]) und 1336 [s]).

Schlotheim (1243.)

Guntherus Dapifer de Slatheim 1189 [t]), 1203 [u]) und 1216 [v]).
Conradus de Slathem 1243 [x]).

Ber-

m) Ludewig Reliq. MStorum, Tom. I. p. 49, 51 und 52.

n) ibid. p. 331.

o) Scheid Cod. diplomat. p. 675.

p) Vogt Monum. ined. Tom. I. p. 536.

q) l. c. p. 95.

r) ibid.

s) l. c. p. 295.

t) Schannat Vindic. lit. Coll. I. p. 118.

u) Ludewig Reliq. MStorum, Tom. V. p. 118.

v) Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland, cap. 8. §. 7. p. 105.

x) Leukfelds Antiquit. Poeldenses, p. 102. nr. b.

Berthous dapifer de Slatheim 1228 [z]), 1255 [a]) und 1262 [b]).

Dessen Bruder Cunemundus 1228 [c]) und 1259 [d]).

Hermannus de Slatheim 1255 [e]).

Dominus Guntherus de Slatheim 1267 [f]) 1272 [g]), 1293 [h]) und 1294 [i]).

Friedericus de Slatheim 1298 [k]).

Ein Verzeichniß mehrerer Vorfahren dieser seit den ältesten Zeiten in Thüringen angesessenen Familie findet sich in Horns historischer Handbibliothek S. 109 u. f. — Sie waren Truchsesse der Landgrafen von Thüringen, und sollen in alten Zeiten die gräfliche Würde gehabt haben [l]). Die letztere Behauptung gründet sich jedoch wohl in einem Irrthum, indem wahrscheinlich die alten ausgestorbenen

z) Tenzel Suppl. hist. Goth. Tom. II. p. 563.

a) loc. not. v. cit.

b) Sagittarii Historia Gothana, p. 235.

c) loc. not. z. cit.

d) Sagittarius l. c. p. 68.

e) Leukfelds Antiquit. Walkenred. p. 148.

f) Mencken Script. rer. germ. Tom. III. p. 1134.

g) Leukfelds Nachrichten von den Grafen von Beichlingen, S. 61. not. y. Sagittarii Histor. Goth. p. 76.

h) Sagittarius l. c. p. 95.

i) ibid. p. 96.

k) Wenks hessische Landesgeschichte, Th. I., im Urkundenbuch, S. 66.

l) Albini Werth. Hist. S. 69.

benen Grafen von Schladem [m]), deren Grafschaft an das Hochstift Hildesheim, in dessen Dioces sie lag, gefallen ist, mit den Vorfahren jener Familie verwechselt und darzu gerechnet worden sind.

Schulenburg (1200.)

Wernerus de Sculenborch 1280 [n]), 1282 [o]) 1301 [p]), 1302 [q]) und 1316 [r]).

Dessen Bruder Syfridus 1302 [s]).

Gevehardus de Schulenborg 1285 [t]).

Dominus Theodoricus et Bernardus milites dicti de Schulenborch 1316 [u]).

Wernher und Heinrick von der Schulenborch, Knapen 1351 [v]).

Wernerus de Schulenburg 1409 [x]).

Schwerin (1255.)

Von dem ritterbürtigen Geschlecht dieses Namens wird man schwerlich vor dem XIII. Jahrhundert

m) Lünig Thesaurus juris comitum, p. 163.
n) Lentz Becmannus suppletus. p. 66.
o) l. c. p. 73.
p) l. c. p. 77.
q) ibid.
r) l. c. p. 83.
s) l. c. p. 77.
t) Chron. Bardewic. p. 244.
u) Lentz l. c. p. 83.
v) ibid. p. 121.
x) Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. im Anhang, p. 47.

hundert Vorfahren in Urkunden genannt finden. Zwar erwähnen schon verschiedene Urkunden aus dem XII. Jahrhundert eines Guntzelini de Zwerin z. B. v. J. 1164 z) und 1170 a). Da man aber denselben Namen in gleichzeitigen Urkunden auch mit dem Zusatz Comes findet, z. B. in Urk. v. J. 1170 b) und 1175 c): so ist es wahrscheinlich, daß Jener, ob ihm gleich in den gedachten Urkunden das Prädikat Comes nicht beygelegt ist, dennoch zu der alten längst ausgestorbenen gräflichen Familie gleiches Namens gehört hat.

Zu der ritterbürtigen Familie dieses Namens aber, welche bis jetzt sich erhalten, und zum Theil in neuern Zeiten die gräfliche Würde erlangt hat, gehören folgende.

Heinricus de Swerin 1208 d).

Wernerus de Zwerin 1236 e), 1251 f), 1262 g), 1278 h), 1282 i), 1285 k) und 1298 l).

Hein-

z) Lünig l. c. P. II. p. 292. Orig. Guelf. Tom. III. p. 503.

a) Orig. Guelf. Tom. III. p. 509.

b) Lünig loc. cit. P. II. im Anhang, S. 153.

c) ibid. P. II. p. 294.

d) Lentz Becmannus suppletus, p. 58.

e) Orig. Guelf. T. IV. praefat. p. 63.

f) l. c. Tom. IV. p. 233.

g) Pistorii Amoenit. histor. jurid. Tom. VIII. p. 2343. nr. 14.

h) Scheid Cod. diplomat. p. 698.

i) ibid. p. 437.

k) Chron. Bardewic. p. 244.

l) Beehr Res Mecleburg. p. 472.

Heinricus miles dictus de Zwerin 1298 [m]) und 1303 [n]).

Gevehardus famulus dictus de Zwerin 1298 [o]).

Dessen Bruder Otho 1298 [p]) und 1332 [q]).

Henricus filius Ottonis de Zwerin 1332 [r]).

Schwichelt (1169.)

Henricus de Suechlite 1181 [s]).

Henricus et Brando de Schwichelte 1422 [t]).

Spiegel (1270.)

Lodewicus Spigel 1200 [u]).

Hermannus Spiegel 1230 [v]), 1233 [x]) und 1285 [z]).

Bertoldus Spigel 1235 [a]).

Lude-

m) Beehr Res Mecleburg. p. 472.

n) Orig. Guelf. Tom. IV. praefat. p. 22.

o) Beehr l. c. p. 472.

p) ibid.

q) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 563. Scheid Cod. diplomat. p. 439.

r) Orig. Guelf. loc. cit.

s) Tradit. Corbej. p. 910.

t) l. c. p. 935. nr. 486.

u) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 537.

v) Estor de Ministerial. cap. 3. sect. 8. §. 219. Schaten Annales Paderborn, T. II. p. 12.

x) Tradit. Corbej. p. 553.

z) l. c. p. 871. nr. 264.

a) Ludewig Reliq. MStorum, Tom. I. p. 53.

Ludewicus dictus Speculum 1261 [b]) und 1280 [c]).
Ecbertus Spiegel 1283 [d]), 1286 [e]) und 1295 [f]).
Albertus Speculum (Speyghel) Caſtrenſis in Somerſcenburg 1306 [g]) und 1308 [h]).
Deſſen Brüder Bertoldus et Conradus 1306 [i]).
Gerhardus dictus Speculum miles, et filii ejus 1322 [k]).
Widekindus Speigel 1400 [l]).
Hermannus Spegel 1431 [m]).
Albertus et Rudolfus Spegil, ohne Jahrzahl [n]).

Spörcke (1355.)

Johan Sporeke, Puttekere 1367 [o]).

Her-

b) Leukfelds Nachrichten von dem Kloſter S.. Georgii zu Kelbra. S. 144. not. b.

c) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 539.

d) Schaten Annales Paderborn. Tom, II. p. 149.

e) ibid. p. 158.

f) ibid. p. 181.

g) Scheids Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutſchland, S. 449.

h) Ebendaſelbſt, S. 448.

i) Ebendaſelbſt, S. 449.

k) Orig. Guelf. Tom. V. p. 382.

l) Schaten l. c. p. 467.

m) ibid. p. 570.

n) Piſtorii Amoenit. hiſtor. jurid. Tom. VIII. p. 2373. nr. 53.

o) Orig. Guelf. T. IV. in praefat. p. 34. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden, Th. I. S. 191.

Hermannus Sporeke famulus 1373 p).
Hinric Sporcke 1387 q).

Diese Famile besaß vormals das Putekeramt im Herzogthum Lüneburg, welches nach Scheids Erklärung r) so viel, als das Amt eines Kellners bedeuten soll.

Stein (1108.)

Reincher de Lapide 1150 s).
Eberahardus de Steyne 1158 t).
Sigefridus et frater ejus Burkardus de Steine 1160 u).
Ulricus et Cuno de Lapide, nobiles 1186 v).
Henricus de Steine 1191 x).
Otto de Lapide 1205 z).
Helmoldus et Bertoldus de Steine 1230 a).

Rein-

p) Orig. Guelf. l. c. p. 53.

q) ibid. p. 49.

r) Scheids Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, S. 36.

s) Ludewig Reliq. MStorum. Tom. IV. p. 195.

t) Hontheim Histor. Trevir. diplomat. Tom. I. p. 586.

u) Codex Laureshamensis diplomat. Tom. I. p. 271.

v) Lünig Spicileg. ecclesiast. P. II. p. 208.

x) Ludewig l. c. Tom. IV. p. 180.

z) ibid. p. 184.

a) Harenberg Historia eccl. Gandersheim. p. 761.

Reinhardus de Lapide 1254 [b]).
Boppo de Lapide 1268 [c]).
Sifridus de Lapide 1293 [d]).
Herr Eberhart von dem Steyn 1294 [e]).
Ulrich von Steine 1307 [f]).
Rudolphus et Henricus de Lapide 1308 [g]).

Stockhausen (1246.)

Ludolfus miles in Stockhusen 1191 [h]).
Widekindus miles dictus de Stochusen 1268 [i]) und 1269 [k]).
Thidericus de Stochusen 1303 [l]).
Ludolfus de Stochusen 1303 [m]) und 1318 [n]).
Diderik von Stoghusen, unse (des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg) Landvoigt, und Lamprecht von Stoghusen 1429 [o]).

Ste-

b) Leukfelds Antiquit. Poeldenses. p. 128.
c) Tentzel Supplem. histor. Goth. Tom. II. p. 66.
d) ibid. p. 617.
e) Wenks heßische Landesgeschichte, Th. II. im Urkundenbuch, S. 236.
f) Wenk a. a. O. Th. I. im Urkundenbuch, S. 78.
g) Lünig Spicileg. eccleſiaſt. P. II. p. 331.
h) Orig. Guelf. Tom. V. p. 387.
i) l. c. Tom. IV. praefat. p. 76.
k) Scheid Cod. diplomat. p. 602.
l) Scheid l. c. p. 785.
m) Ebendaſelbſt.
n) l. c. p. 786.
o) l. c. p. 705.

Stephanus de Stokhusen, ejusque filii Georgius et Dethmarus 1487 p).

Den Stammort dieser Familie, Stockhusen, findet man bereits in einer Urkunde v. J. 1141 q) erwähnt.

Stralendorf (1275.)

Hinricus de Strahlendorp 1266 r).
Heino de Stralendorp. 1300 s).
Johannes a Strahlendorff 1309 t).
Henricus Strallendorp 1351 u), 1355 v) und 1358 x).
Albertus Stralendorp 1363 z).
Johannes Stralendorp 1442 a).

Der angebliche Stammvater dieser Familie, Nicolaus, der im dreyzehnten Jahrhundert lebte, wanderte nach Palästina, und kehrte von da als

p) Tradit. Corbej. p. 893. nr. 362.

q) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 525. Harenberg Historia Gandersheim. diplomat. p. 708.

r) Senkenberg Selecta juris et historiarum, p. 563.

s) Beehr Res Mecleburg. p. 213.

t) l. c. p. 218.

u) l. c. p. 270.

v) l. c. p. 274.

x) l. c. p. 277.

z) Pistorii Amoenit. histor. jurid. Tom. VIII. p. 2258. nr. 20.

a) Beehr l. c. p. 367.

Ritter in sein Vaterland zurück [b]). Er hinterließ zween Söhne, Henricus und Heino. Der ältere, Henricus unternahm dieselbe Reise im Gefolge des Herzogs Heinrich II. von Meklenburg, der jüngere hingegen verwaltete nebst Theoderich von Oertzen in Abwesenheit des gedachten Herzogs die Regierung [c])

Vitinchoven.

Hinricus de Vitinchoven 1256 [d]).

Wackerbart (1261.)

Conradus Wackerbarth 1261 [e]).

Otto Wackerbarde miles 1317 [f]) und 1339 [g]).

Man findet nicht wenige adliche und bürgerliche Familien, welche ihren Namen von dem Bart ihrer Vorfahren erhalten haben, z. B. Geißbart, Boxbart, Hallerbart, Spitzbart, Schmuckbart, Sammtbart, Rubart, Bard, Barth und Bart. Umständlich ist dies in der unten angeführten Schrift [h]) dargethan.

Wan-

b) Beehr l. c. p. 1666.

c) Ebendaselbst.

d) Schaten Annales Paderborn. Tom. II. p. 83.

e) Beehr l. c. p. 197.

f) Chartularium Moelnense, nr. 2. in Pistorii Amoenit. histor. jurid. Tom. III. p. 515.

g) ibid. nr. 24. beym Pistorius l. c. Tom. III. p. 526.

h) In Christ. Franc. Paullini Tract. de Barba, Sect. 1. cap. 1. §. 5. Dieser Tractat findet sich in Pistorii Amoenit. histor. jurid. Tom. I. p. 39.

Wangenheim (1156.)

Ludowicus de Wangenheim 1141 [i]) und 1145 [k]).

Guntherus, Hermannus et Berthous de Wangenheim 1174 [l]).

Ludovicus de Wangenheim, pincerna 1217 [m]) 1242 [n]).

Dessen Bruder Heinricus 1217 [o]).

Albertus plebanus de Wangenheim 1276 [p]).

Dominus Fridericus de Wangehem, Clericus 1314 [q]).

In einer Urkunde v. J. 1362, worin edle und gestrenge Herren genannt, und jene diesen vorgesetzt werden, findet man unter den edlen Herren Fritsche von Wangenheim genannt. Da man nun nach dem damaligen Sprachgebrauch unter den gestrengen Herrn solche Ritterbürtige, welche die Ritterwürde erlangt hatten, unter den Edlen hingegen Personen vom hohen Adel,

i) Riccius Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland, cap. 5. §. 7. p. 104. Schannat Collect. II. Vindem. p. 3. Horns historische Handbibliothek, S. 5.

k) Wenks heßische Landesgeschichte, Th. II. im Urkundenbuch, S. 96.

l) Tenzel Supplem. histor. Gothanae, Tom. II. p. 491.

m) Riccius a. a. O. §. 7. S. 105. Tenzel l. c. p. 551. Hahn Collect. monument. Tom. I. p. 89.

n) Hahn l. c. p. 95.

o) Riccius a. a. O. S. 105.

p) Sagittarii Historia Gothana, p. 83.

q) Tenzel l. c. p. 625.

und insbesondere Dynasten verstand: so wird es aus jener Urkunde wahrscheinlich, daß der daselbst gedachte Vorfahre der Familie von Wangenheim für einen Dynasten angesehen wurde, welches um so glaubwürdiger ist, da in jener Urkunde die edlen Herren von den gestrengen Herren separirt und diesen vorgezogen sind. Die Urkunde selbst ist von mir in der vorhergehenden Abhandlung am Ende des §. 24. bemerkt worden.

Wenkstern (1359.)

Bertold Wenkesterne, Advocatus Verdensis 1219 [r]).

Wensen.

Detlevus miles de Wensin, et Bertoldus de Wensin 1324 [s]).

Otto de Wensine, Bartoldus ejus patruus, Detlevus et Eghardus fratres ejusdem Bartoldi famuli (armigeri) dicti de Wensine 1358 [t]) und 1363 [u]).

Westphal (1304.)

Henric Westval 1229 [v]).

Jo-

r) Orig. Guelf. Tom. III. p. 674.

s) Lünig Spicileg. ecclesiast. P. II. p. 335.

t) Pistorius Amoenitat. histor. jurid. Tom. VIII. p. 2253. nr. 18. und p. 2256. nr. 19.

u) Pistorius l. c. p. 2258.

(v Schaten Annales Paderborn. Tom. II. p. 7.

Johannes Westualus, Canonicus S. Mauritii 1260 x).

Lutbertus Westphal miles, episcopi Paderbornensis dapifer 1307 z) und 1336 a).

Lutberte und Ludolve brodere gheheten Westfal 1372 b).

Joannes Westphalen 1374 c)

Henricus Westphael senior 1400 d).

Wittorf (1291.)

Gevehardus, Hartmannus, Druchtlevus, Segebrandus et Tidericus, fratres de Wittorp. 1226 e).

Gerfridus, Wasmodus et Segebandus de Wittorpe, milites 1239 f).

Johannes Wittorp 1256 g).

Hinricus dictus de Wittorp 1300 h) und 1307 i).

Seghe-

x) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 252.

z) Schaten l. c. p. 209.

a) ibid. p. 284.

b) Scheid Cod. diplomat. p. 730.

c) Schaten l. c. p. 390.

d) ibid. p. 466.

e) Orig. Guelf. Tom. IV. p. 105.

f) ibid. p. 183.

g) Tradit. Corbej. p. 39.

h) Pfeffinger ad Vitriarium, lib. I. tit. 20. p. 881.

i) Ebendaselbst.

Seghebandus dictus de Witthdorpe, miles 1307 k), 1311 l) und 1320 m).

Das Stammhaus dieser Familie wird bereits in einer Urkunde v. J. 1158 n) erwähnt.

Von den Vorfahren der uralten und berühmten Familie von Steinberg, von Uslar und von Veltheim werde ich in einem der folgenden Theile dieser Beyträge ausführlich handeln, und zugleich die Stammtafeln, welche sich von den beyden erstern Familien in Harenbergs historia ecclesiae Gandersheimensis diplomatica S. 1580 bis 1583, ferner S. 1585 und 1586 finden, berichtigen und erläutern.

k) Pfeffinger loc. cit.

l) Chronic. Bardewic. p. 263.

m) Scheid Cod. diplomat. p. 680.

n) Orig. Guelf. Tom. III. p. 478.

Leipzig,

gedruckt bey Christian Friedrich Solbrig.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Kurt
Schmidt

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Friedrich Georg August,

Fortgesetzte Beyträge zur Geschichte des Adels & zur Kenntniß dergegenwärtigen Verfassung desselben in Teutschland

Leipzig 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Kult 2060
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11256436-6
VD18 11597402-007